

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Festlegung Gewässerräume und Gefahrenzonen

Öffentliche Auflage

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



390-86
06. August 2025

Impressum

Auftrag	Festlegung Gewässerräume und Gefahrenzonen		
Auftraggeber	Bezirksrat des Bezirks Küsnacht Seeplatz 2/3 Postfach 176 6403 Küsnacht		
Auftragnehmer	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Mario Roth, Chiara Kehl		
Titelbild	www.carmaeleon.ch		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	6
1. Einleitung	7
1.1 Anlass	7
1.2 Bestandteile der Teilrevision	8
1.3 Verfahren der Nutzungsplanung	9
1.4 Bisheriges Verfahren	9
2. Grundlagen Gewässerräume	11
2.1 Grundlagen	11
2.2 Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes	11
2.3 Arbeitshilfen Kanton Schwyz	12
2.3.1 Merkblatt zur Festlegung der Gewässerräume	12
2.3.2 Flussdiagramm Methodenwahl zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite	12
2.3.3 Checkliste Interessenabwägung	12
2.3.4 Arbeitshilfe Uferlinien von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen	13
2.4 Kommunale Bestimmungen	13
3. Festlegung der Gewässerräume	14
3.1 Vorgehen bei Fliessgewässer (Untersuchung Phase 1)	14
3.1.1 Schritt 1	16
3.1.2 Schritt 2	20
3.1.3 Schritt 3	21
3.1.4 Gewässerraumfestlegung (nach Phase 1)	25
3.2 Vorgehen Phase 2: Detailuntersuchung	26
3.2.1 Vorhandene Interessen	26
3.2.2 Zusammenfassung Interessenabwägung (Verzicht)	27
3.3 Fliessgewässer mit Gewässerraumfestlegung	29
3.4 Bemessung Gewässerräume Fliessgewässer	30
3.4.1 Berechnung Gewässerraumbreite	32
3.4.2 Abweichungen gegenüber der erforderlichen Breite	34
3.4.3 Spezialfall Übergangsbestimmungen	46
3.4.4 Spezialfall Chüelochtobelbach	48
3.5 Planerische Nachführung Grundnutzung	49
3.6 Vorgehen bei stehenden Gewässern	50
3.7 Umsetzung in die Nutzungsplanung	59
3.7.1 Zonenplan	59
3.7.2 Baureglement	59
3.7.3 Auswirkungen	60

4. Festlegung der Gefahrenzonen	61
4.1 Umsetzung in die Nutzungsplanung	62
4.1.1 Zonenplan	62
4.1.2 Baureglement	65

Anhang	68
---------------	-----------

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Berechnung bei Festlegung der Gewässerräume; Beispiel Gerinnesohle 4 m	11
Abb. 2: Gewässerraum heute geltend (Übergangsbestimmungen); Beispiel: Gerinnesohle 4m	11
Abb. 3: Vorgehen Festlegung Gewässerraum	14
Abb. 4: Vorgehen Fliessgewässer Phase 1	15
Abb. 5: Ausschnitt Hochwasserpriorität Fliessgewässer	16
Abb. 6: Ausschnitt Revitalisierungspriorität Fliessgewässer	17
Abb. 7: Ausschnitt Revitalisierungsplanung	18
Abb. 8: Notwendigkeit für Festlegung Gewässerraum aufgrund Hochwasserschutz und Revitalisierungsbedarf (Schritt 1)	19
Abb. 9: Notwendigkeit für Festlegung Gewässerraum aufgrund Schutzgebiete nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (Schritt 2)	20
Abb. 10: Schritt 3, Möglichkeit für Verzicht Gewässerraum aufgrund Sömmerungsgebiet	21
Abb. 11: Schritt 3, eingedolte Fliessgewässer	22
Abb. 12: Schritt 3, Möglichkeit für Verzicht Gewässerraum aufgrund Waldflächen	23
Abb. 13: Schritt 3, Verzicht aufgrund sehr kleiner Fliessgewässer	24
Abb. 14: Fliessgewässer an welchen ein Gewässerraum festgelegt wird nach der Auswertung der Phase 1	25
Abb. 15: Fliessgewässer mit Gewässerraumfestlegung	29
Abb. 16: Beispiel Anwendung Referenzmethode	31
Abb. 17: Schlüsselkurve der Gewässerraumbreiten	32
Abb. 18: Beispielausschnitt Immensee	33
Abb. 19: Entwurf Zonenplan Merlischachen	33
Abb. 20: Bauprojekt Giessenbach und Dorfbach	34
Abb. 21: Mündungsbereiche der neuen Bäche am Quai	34
Abb. 22: Der Gewässerraum wird auf 12 m festgelegt	35
Abb. 23: Ausschnitt Änderungsplan	35
Abb. 24: Hochwasserschutz Giessenbach: Geschiebesammler	36
Abb. 25: Ausschnitt Änderungsplan Küsnacht	36
Abb. 26: Vorprojekt Giessenbach: Abschnitt Bodenstrasse bis Eindolung Kelmatt	37
Abb. 27: Ausschnitt Änderungsplan	37
Abb. 28: Ausschnitt Änderungsplan	38
Abb. 29: Umgebungsplan GP Sagiried	39
Abb. 30: Ausschnitt Änderungsplan	39
Abb. 31: Vorprojekt Gschweighusbach Teil 1	40
Abb. 32: Vorprojekt Gschweighusbach Teil 2	40
Abb. 33: Ausschnitt Änderungsplan	40
Abb. 34: Ausschnitt Vorprojekt Sägebach	41
Abb. 35: Ausschnitt Änderungsplan Haltikon	41
Abb. 36: Ausschnitt Vorprojekt Dorfbach Küsnacht	43
Abb. 37: Ausschnitt Änderungsplan Küsnacht	43

Abb. 38: Gestaltungsplan Langweid	44
Abb. 39: Ausschnitt Änderungsplan Küssnacht	44
Abb. 40: Bauprojekt Brüschhaldenbach	45
Abb. 41: Ausschnitt Änderungsplan	45
Abb. 42: Ausschnitt Jaistbach	46
Abb. 43: Hochwasserpriorität mittel (gelb)	46
Abb. 44: Ausschnitt Situationsplan Vorprojekt Hochwasserschutz Jaistbach	46
Abb. 45: Umlegung Jaistbach	46
Abb. 46: Ausschnitt Dorfbach Merlischachen	47
Abb. 47: Hochwasserpriorität hoch (orange)	47
Abb. 48: Ausschnitt Entwurf Änderungsplan mit Perimeter des TNP Chüelochtobel	48
Abb. 49: Methodik-Raster zur Bereinigung der Zonenabgrenzung	50
Abb. 50: Fall 1: Behandlung Schilfgürtel wie stehendes Gewässer	53
Abb. 51: Fall 2: Festlegung Uferlinie seeseitig	53
Abb. 52: Ausschnitt Bodenbedeckung	54
Abb. 53: Ausschnitt Landschaftsplan	54
Abb. 54: Ausschnitt über Beispiele von Bootshaaben	55
Abb. 55: Ausschnitt Methodikplan Bootshaaben mit Flächenangaben (Vorgehen Arbeitshilfe)	55
Abb. 56: Ausschnitt Zonenplan Erhöhung Gewässerraum aufgrund einer Naturschutzzone	56
Abb. 57: Ausschnitte BLN Gebiete im Bezirk Küssnacht	57
Abb. 58: Ausschnitt strategische Revitalisierungsplanung Seeufer Vierwaldstättersee	58
Abb. 59: Ausschnitt strategische Revitalisierungsplanung Seeufer Seeufer	58
Abb. 60: Ausschnitt Gebiet Bad Seeburg	59
Abb. 61: Ausschnitt Gebiet Fischchratten	59
Abb. 62: Ausschnitt von der Gefahrenkarte	62
Abb. 63: Umsetzung von der Gefahrenkarten in den Zonenplan	63
Abb. 64: Ausschnitt Methodikplan Synoptische Gefahrenkarte und Gefahrenzonen.	63
Abb. 65: Beispiel Abweichung Naturgefahrenkarte und Festlegung der Gefahrenzone	65
Abb. 66: Bedeutung der Gefahrenstufen (Grundlage Gefahrenkarte) für die Zonenausscheidung sowie für das Bau- und Zonenreglement (gemäss Empfehlung der Bundesämter ARE, BWG, BUWAL 2005).	66

Zusammenfassung

Bestandteile der Teilrevision	Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung wird der Raumbedarf für Fliessgewässer und stehende Gewässer festgelegt, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Ebenfalls werden Gefahrenzonen aufgrund der kantonalen Naturgefahrenkarte ausgeschieden.
Gewässerraumzone	Die Festlegung der Gewässerräume bei fliessenden Gewässern erfolgt nach einer Interessenabwägung. In einem ersten Schritt müssen diejenigen Gewässerabschnitte bestimmt werden, bei denen ein Gewässerraum festzulegen ist. Hierfür sind verschiedene Grundlagendaten beizuziehen. In einem zweiten Schritt ist die Bemessung der Gewässerräume anhand der natürlichen Gerinnesohle zu berechnen. Bei den stehenden Gewässern (Vierwaldstättersee und Zugersee) beträgt die Gewässerraumbreite mindestens 15 m ab der Uferlinie. Im ersten Schritt gilt es die Uferlinie zu verifizieren. Ebenfalls ist zu prüfen, ob eine Erhöhung der Gewässerraumbreite erforderlich ist.
Gefahrenzonen	Die Gefahrenzonen werden nach der vom Kanton erstellten Naturgefahrenkarte für jene Gebiete ausgeschieden, die durch Naturgewalten gefährdet sind. Damit wird das Ziel, die Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen optimal zu schützen, verfolgt.
Verbindliche Umsetzung	Im Baureglement des Bezirks werden die entsprechenden Vorschriften für die einzelnen Gefahren aber auch für die neue Gewässerraumzone erlassen. Diese Inhalte werden in der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung festgesetzt und grundeigentümerverbindlich gesichert.

1. Einleitung

1.1 Anlass

Festsetzung Gewässerräume

Die übergeordnete Gesetzgebung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, Gewässerschutzverordnung) wurde in den letzten Jahren angepasst. Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer in Kraft.

Die Kantone wurden verpflichtet den Raumbedarf für oberirdische Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Diese Aufgabe hat der Kanton Schwyz den Gemeinden delegiert (§17 PBG). Die Gemeinden sind aufgefordert, ihre Nutzungsplanung auf die geänderte Gesetzgebung anzupassen.

Solange die Gewässerräume nicht grundeigentümergebunden festgelegt sind, gelten verschärfte Übergangsbestimmungen (grössere Gewässerräume).

Der Bezirk Küssnacht hat vorgängig kein rechtskräftiges behördenverbindliches Gewässerrauminventar erstellt. Die Sicherung des Raumbedarfs der oberirdischen Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets war im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung vorgesehen. Diese Teilrevision wurde von der Stimmbevölkerung jedoch am 10. Februar 2019 an der Urnenabstimmung abgelehnt. Aus diesem Grund verfügt der Bezirk Küssnacht nach wie vor über keine rechtskräftig festgelegten Gewässerräume.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung sollen nun die Gewässerräume sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Bauzonen grundeigentümergebunden gesichert werden.

Umsetzung
Naturgefahrenkarte

Gemäss §17 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Schwyz (PBG) haben die Gemeinden und Bezirke die Gefahrenzonen in ihren Nutzungsplänen festzulegen. Die Naturgefahrenkarte des Amts für Wald und Natur des Kantons Schwyz für den Bezirk Küssnacht liegt vor (Stand März 2025), weshalb die gesetzliche Pflicht zur Umsetzung besteht.

1.2 Bestandteile der Teilrevision

Gegenstand der Beschlussfassung	Gegenstand der Beschlussfassung sind die Änderungen in den folgenden verbindlichen Unterlagen:
	■ Nachgeführte Zonenpläne ■ Ortsteil Küssnacht ■ Ortsteil Immensee ■ Ortsteil Merlischachen ■ Ortsteil Haltikon ■ Ortsteil Seebodenalp ■ Ortsteil Fänn ■ Landschaft Nord ■ Landschaft Süd
	■ Baureglementsergänzungen
Nicht Gegenstand der Beschlussfassung	Nicht Gegenstand der Beschlussfassung sind die orientierenden Unterlagen. In diesen sind die vorgesehenen Änderungen oder die Vorgehensweise dokumentiert.
	■ Änderungspläne ■ Ortsteil Küssnacht ■ Ortsteil Immensee ■ Ortsteil Merlischachen ■ Ortsteil Haltikon ■ Ortsteil Seebodenalp ■ Ortsteil Fänn ■ Landschaft Nord ■ Landschaft Süd ■ Methodikpläne ■ Grundlagenplan Fliessgewässer ■ Umsetzung Gewässerräume ■ Seebuchten Vierwaldstättersee ■ Seebuchten Zugersee ■ Gefahrenzonen, Synoptische Darstellung Gefahrenkarte /-zonen für sämtliche Ortsteile
	■ Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV mit Anhängen

1.3 Verfahren der Nutzungsplanung

Verfahren nach PBG Nutzungspläne im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben folgendes Verfahren zu durchlaufen:

1. Verabschiedung durch den Bezirksrat zuhanden des Informations- und Mitwirkungsverfahrens
2. Informations- und Mitwirkungsverfahren (§25 Abs. 1 PBG)
3. Bereinigung nach Informations- und Mitwirkungsverfahren
4. Verabschiedung durch den Bezirksrat zuhanden der kantonalen Vorprüfung
5. Vorprüfung durch das Volkswirtschaftsdepartement (§25 PBG)
6. Prüfung der Eingaben und des Vorprüfungsberichtes und Bereinigung der Nutzungsplanung (§ 25 Abs. 1 PBG)
7. Öffentliche Auflage während 30 Tagen (§25 Abs. 2 PBG)
8. Evtl. Einsprachebehandlung durch Bezirksrat (§ 26 Abs. 1 PBG)
9. Evtl. Beschwerdebehandlung durch Regierungsrat (§ 26 Abs. 2 PBG)
10. Evtl. 2. öffentliche Auflage von wesentlichen Änderungen (§ 26 Abs. 3 PBG)
11. Beschlussfassung durch Bezirksgemeinde, wobei Abänderungsanträge unzulässig sind (§ 27 Abs. 1 und 2 PBG)
12. Genehmigung durch den Regierungsrat

1.4 Bisheriges Verfahren

Juni 2020 – März 2021	Erstellung eines Entwurfs der Nutzungsplanung zur Umsetzung der Gewässerräume sowie der Festsetzung der Gefahrenzonen.
10. Mai 2021 – 13. Juli 2021	Kantonale Vorprüfung durch das Volkswirtschaftsdepartement
März 2022	Überarbeitung der Unterlagen und Besprechung mit dem Kanton. Einreichung in die 2. kantonale Vorprüfung.
3. März 2022 – 21. April 2022	2. kantonale Vorprüfung durch das Volkswirtschaftsdepartement
Mai 2022	Bereinigung der Unterlagen aufgrund des 2. Vorprüfungsberichts
10. Juni 2022 – 11. Juli 2022	Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)
bis Juli 2025	Bereinigung der Unterlagen aufgrund der Mitwirkungseingaben ■ Erstellung Vorprojekte für Fließgewässer mit einem Hochwasserschutzdefizit ■ Abklärungen mit dem Amt für Gewässer (AfG) ■ Fachliche Überprüfung durch Gefahrenspezialisten ■ Abklärungen mit dem Amt für Wald und Natur (AWN)

14. August 2025 – Öffentliche Auflage (30 Tage)
15. September 2025

2. Grundlagen Gewässerräume

2.1 Grundlagen

Grundlagen

Massgebend sind das Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV). Zudem hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz eine Arbeitshilfe zur Uferlinie von stehenden Gewässern in der kommunalen Nutzungsplanung veröffentlicht (massgebend für Gewässerraum entlang stehender Gewässer). Auch hat das Umweltdepartement ein Merkblatt zur Gewässerraumfestlegung veröffentlicht (Festlegung der Gewässerräume).

Die revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist seit dem 1. Juni 2011 in Kraft. In Art. 41a und Art. 41b GSchV ist die Bemessung der Gewässerräume für fliessende und stehende Gewässer geregelt. Die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Art. 41c GSchV.

Übergangsbestimmungen

Bis der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festgelegt ist, gelten die verschärften Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Diese sehen deutlich grössere Gewässerraumbreiten vor.

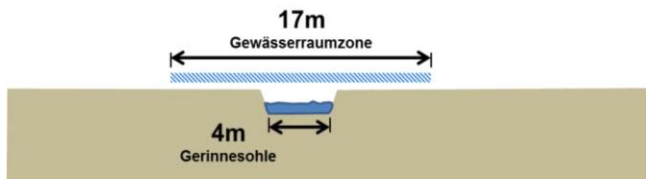


Abb. 1: Berechnung bei Festlegung der Gewässerräume; Beispiel Gerinnesohle 4 m; Quelle: R+K



Abb. 2: Gewässerraum heute geltend (Übergangsbestimmungen); Beispiel: Gerinnesohle 4m; Quelle: R+K

Die Festlegung der Gewässerräume ist eine zwingende Aufgabe der Gemeinden. Dem Bezirksrat Küsnacht ist es ein Anliegen die Gewässerräume möglichst bald rechtskräftig festzulegen, um die Übergangsbestimmungen abzulösen. Dies schafft für alle Betroffenen die nötige Rechtssicherheit.

2.2 Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes

Nutzung des Gewässerraums

Im Juni 2019 wurde durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) und verschiedenen Bundesämtern die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz veröffentlicht (Aktualisierung 2024). Die Arbeitshilfe wurde bei der Erarbeitung der vorliegenden Teilrevision berücksichtigt.

2.3 Arbeitshilfen Kanton Schwyz

Für die Festlegung der Gewässerräume und der Uferlinie stehen im Kanton Schwyz verschiedene kantonale Arbeitshilfen zur Verfügung. Diese dienen der Klärung gesetzlicher Unschärfen, der Vereinheitlichung des Vollzugs und der Unterstützung bei methodischen und planerischen Entscheidungen im Rahmen kommunaler Nutzungsplanungen.

2.3.1 Merkblatt zur Festlegung der Gewässerräume

Das Umweltschutzdepartement des Kantons Schwyz hat am 31. März 2023 ein Merkblatt zur Festlegung der Gewässerräume veröffentlicht. Ziel dieses Dokuments ist es, unbestimmte Rechtsbegriffe aus Gesetz und Verordnung zu konkretisieren und eine einheitliche Vollzugspraxis im Kanton zu fördern.

Das Merkblatt hält unter anderem fest, dass Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von maximal 1.5 m als sehr kleine Fliessgewässer gelten. Diese Praxis wurde bereits durch das Verwaltungsgericht bestätigt. Für die Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite können vorhandene ökomorphologische Erhebungen (des AfG) beigezogen werden. Liegen keine entsprechenden Aufnahmen vor, ist die natürliche Sohlenbreite auf andere Weise zu ermitteln und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.3.2 Flussdiagramm Methodenwahl zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite

Im September 2024 hat das Amt für Gewässer eine ergänzende Arbeitshilfe in Form eines Flussdiagramms veröffentlicht, welches die Auswahl der geeigneten Methode zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite unterstützt. Die Arbeitshilfe legt insbesondere fest, dass bei Fliessgewässerabschnitten mit keiner oder eingeschränkter Breitenvariabilität auf naturnahe Vergleichsstrecken ober- oder unterhalb zurückgegriffen werden soll (Referenzmethode). Voraussetzung dafür ist die topografische und hydromorphologische Vergleichbarkeit der Abschnitte. Zur Verifizierung können zusätzlich historische Karten beigezogen werden.

2.3.3 Checkliste Interessenabwägung

Ebenfalls im September 2024 hat das Amt für Gewässer eine Checkliste veröffentlicht, die im Fall eines geplanten Verzichts auf einen Gewässerraum Anwendung findet. Sie führt auf, unter welchen Bedingungen eine Interessenabwägung erforderlich ist, welche Gründe für einen Verzicht gelten können und welche Interessen als überwiegend gelten. Ist ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben, so entfällt die Möglichkeit einer Interessenabwägung. Die Checkliste listet die relevanten übergeordneten Interessen auf, die einen Verzicht ausschliessen.

2.3.4 Arbeitshilfe Uferlinien von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen

Das Amt für Raumentwicklung hat am 28. Mai 2019 eine Arbeitshilfe zur Festlegung der Uferlinie von stehenden Gewässern veröffentlicht. Sie bietet eine einheitliche Methodik zur Festlegung der Uferlinie im Rahmen kommunaler Nutzungsplanungen. Als Grundlage dient die Bodenbedeckung gemäss amtlicher Vermessung. Flächen, die periodisch überflutet werden, wie beispielsweise Schilfgürtel, sind wie stehende Gewässer zu behandeln.

Die Arbeitshilfe enthält zudem Hinweise zur Koordination mit dem Amt für Gewässer sowie zur Handhabung von Spezialfällen wie beispielsweise Bootshauben. Darüber hinaus wird beschrieben, wie Zonen infolge der Uferlinienfestlegung bereinigt werden müssen, etwa durch Ein- oder Auszonung.

2.4 Kommunale Bestimmungen

Baureglement Das Baureglement von Küsnacht enthält bereits eine Bestimmung für die Gewässerabstände für Bauten und Anlagen gegenüber dem Vierwaldstätter- und Zugersee sowie gegenüber von Bächen und eingedolten Gewässern.

Gewässerabstand

Art. 45 *¹Bauten und Anlagen haben gegenüber dem Vierwaldstätter- und Zugersee einen Abstand von 20 m ab Grenze Wasserzone gemäss §34 VVzPBG (neu PBV) einzuhalten.*

²Gegenüber Bächen ist vom äussersten Gebäudeteil bis zur oberen Böschungskante ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

³Gegenüber eingedolten Gewässern beträgt der Abstand 3 m gegenüber der Mittelachse der Eindolung.

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Nutzungsplanung müssen die Bestimmungen zu den Gewässerabständen ersetzt, sowie neue Bestimmungen zu Naturgefahren im Baureglement aufgenommen werden.

3. Festlegung der Gewässerräume

Zur Bestimmung der Gewässerräume wurde das Vorgehen in zwei Phasen unterteilt.

In der **ersten Phase** wurden diejenigen Gewässerabschnitte bestimmt, an welchen ein Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) Art. 41a festgelegt werden muss. Das Vorgehen wurde in 3 Schritte aufgeteilt, welches im nachfolgenden Kapitel 3.1 näher erläutert wird.

In der **zweiten Phase** wurden diejenigen Gewässerabschnitte untersucht, bei denen ein Verzicht nach der Phase 1 möglich wäre. Es wurde eine Detailuntersuchung mit Hilfe der Naturgefahrenkarte, technischem Bericht zur Naturgefahrenkarte, historische Karten und Leitungskataster durchgeführt (Kapitel 3.2). Des Weiteren wurde eine Begehung durchgeführt. Es wurden alle Fliessgewässer mit einer «eingeschränkten», «keiner» oder «nicht bestimmten» Breitenvariabilität untersucht.

Phase 1: Fliessgewässerabschnitte werden gemäss Kriterien Art. 41 GSchV untersucht

Phase 2: Detailuntersuchung Fliessgewässerabschnitte bei allfälligem Verzicht gemäss Phase 1



Abb. 3: Vorgehen Festlegung Gewässerraum; Quelle: R+K

3.1 Vorgehen bei Fliessgewässer (Untersuchung Phase 1)

Die Phase 1 wird in drei Schritten aufgeteilt. In jedem Schritt werden alle einzelnen Abschnitte der Fliessgewässer untersucht, ob ein Ausscheidungskriterium gemäss Art. 41 GSchV zutrifft oder nicht. Ein Gewässerraum wird festgelegt, wenn ein Ausscheidungskriterium zutrifft.

Schritt 1
(Kapitel 3.1.1)

Das Amt für Gewässer hat in einer strategischen Planung den Handlungsbedarf an den Fliessgewässern eruiert (genehmigt 31. August 2021). Dazu wurden die Interessen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an einem Gewässerabschnitt ermittelt, gewichtet und priorisiert.

Jeder Gewässerabschnitt wurde anhand dieser Karten untersucht und bei einem ausgewiesenen Handlungsbedarf wird ein Gewässerraum ausgeschieden.

Schritt 2 Im 2. Schritt wurden diejenigen Gewässerabschnitte ermittelt, welche sich innerhalb von Schutzgebieten nach Art. 41a Abs.1 GSchV befinden. In diesem Fall wird ein Gewässerraum festgelegt.
(Kapitel 3.1.2)

Schritt 3 Der 3. Schritt ermittelt diejenigen Gewässerabschnitte, welche innerhalb des Sömmerungsgebiets liegen, sich im Wald befinden, eingedolt oder sehr klein sind. Gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV kann bei diesen Abschnitten auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenen Interessen entgegenstehen (Grundsätzlich wurden die überwiegenen Interessen bereits im Schritt 1 und 2 ermittelt).
(Kapitel 3.1.3)

Bei der nachstehenden Darstellung wird die Vorgehensweise der ersten Phase für die Festlegung des Gewässerraums abgebildet.

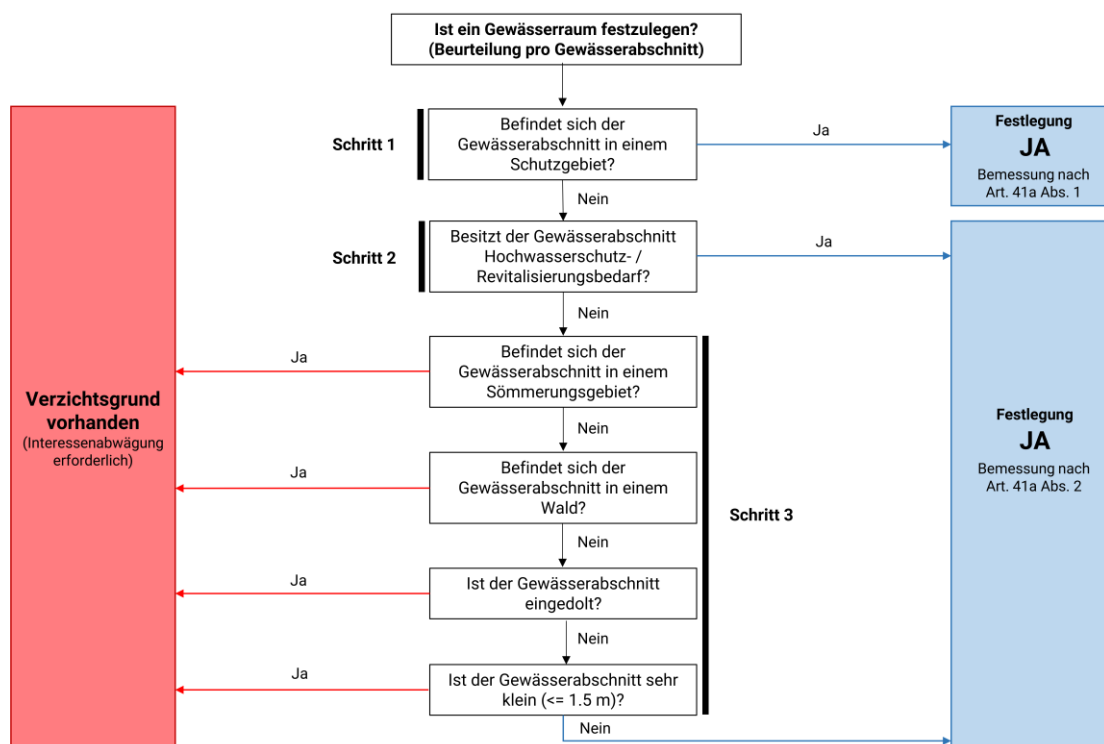


Abb. 4: Vorgehen Fließgewässer Phase 1; Quelle: R+K

3.1.1 Schritt 1

Schutz vor Hochwasser und
Revitalisierungsbedarf

Der Kanton Schwyz erarbeitete eine strategische Langfrist- und Massnahmenplanung im Sinne von § 42a des Wasserrechtsgesetz (SR 451.100, KWRG) zur Ermittlung und Bewertung des Handlungsbedarfs an den Fliessgewässern. Darin enthalten sind sowohl die Interessen des Hochwasserschutzes sowie die Renaturierung eines Gewässers.

In der Ermittlung des Handlungsbedarfs aufgrund eines Hochwasserschutzdefizites wurden Gewässerabschnitte, welche zu einer erheblichen Gefährdung führen und ein hohes monetäres Risiko aufweisen, als hoch gewichtet.

Hochwasserschutzpriorität

- sehr hoch
- hoch
- mittel
- gering
- sehr gering

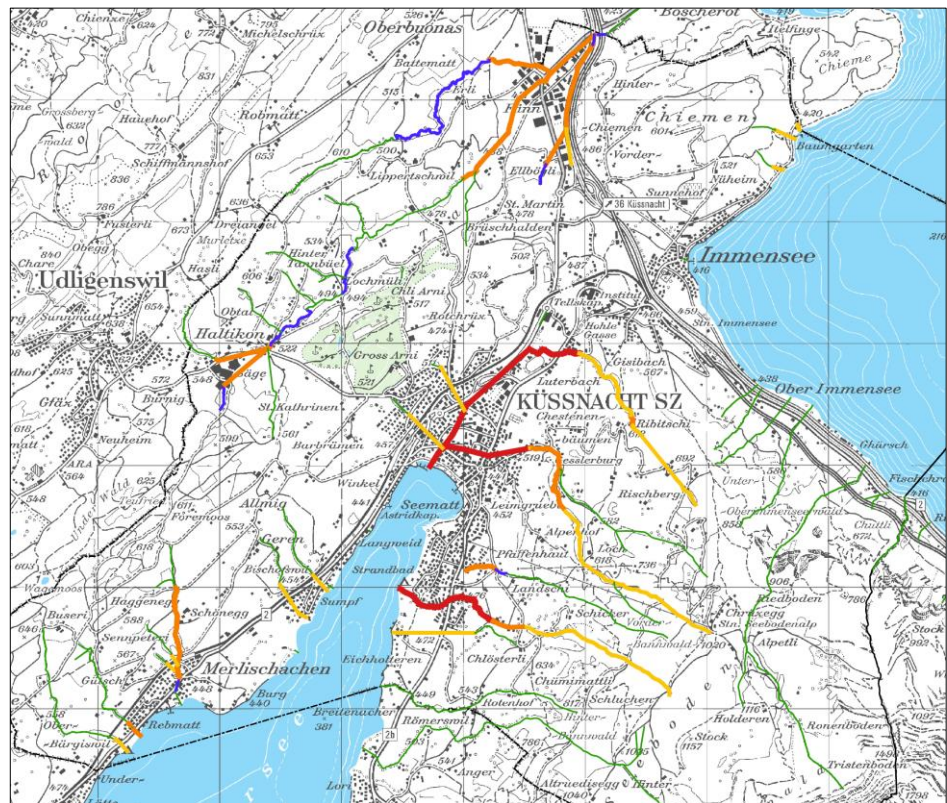


Abb. 5: Ausschnitt Hochwasserpriorität Fliessgewässer; Quelle: AFG (Stand: November 2020)

In der Ermittlung des Handlungsbedarfs aufgrund eines ökologischen Defizits wurden Gewässerabschnitte mit einem hohen Revitalisierungspotential und einem wesentlich beeinträchtigten Geschiebehaushalt als hoch bis sehr hoch eingestuft. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Revitalisierungspriorität.

Revitalisierungspriorität

- sehr hoch
- hoch
- mittel
- gering
- sehr gering

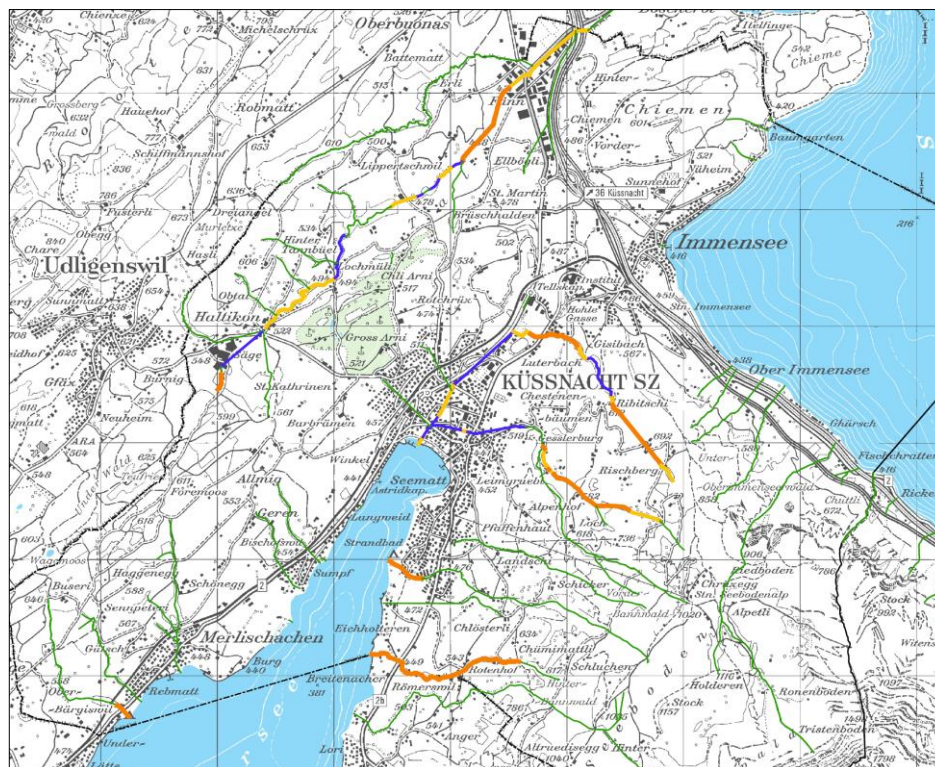


Abb. 6: Ausschnitt Revitalisierungspriorität Fliessgewässer; Quelle: AFG (Stand: November 2020)

Revitalisierungsplanung

Das Amt für Gewässer hat eine strategische Planung betreffend Renaturierung der Gewässer im Kanton Schwyz erstellt. Dabei wurde der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand geprüft.

Nutzen plausibilisiert

- gross
- mittel
- gering/kein
- - - steil
- - - OEKOMORPH

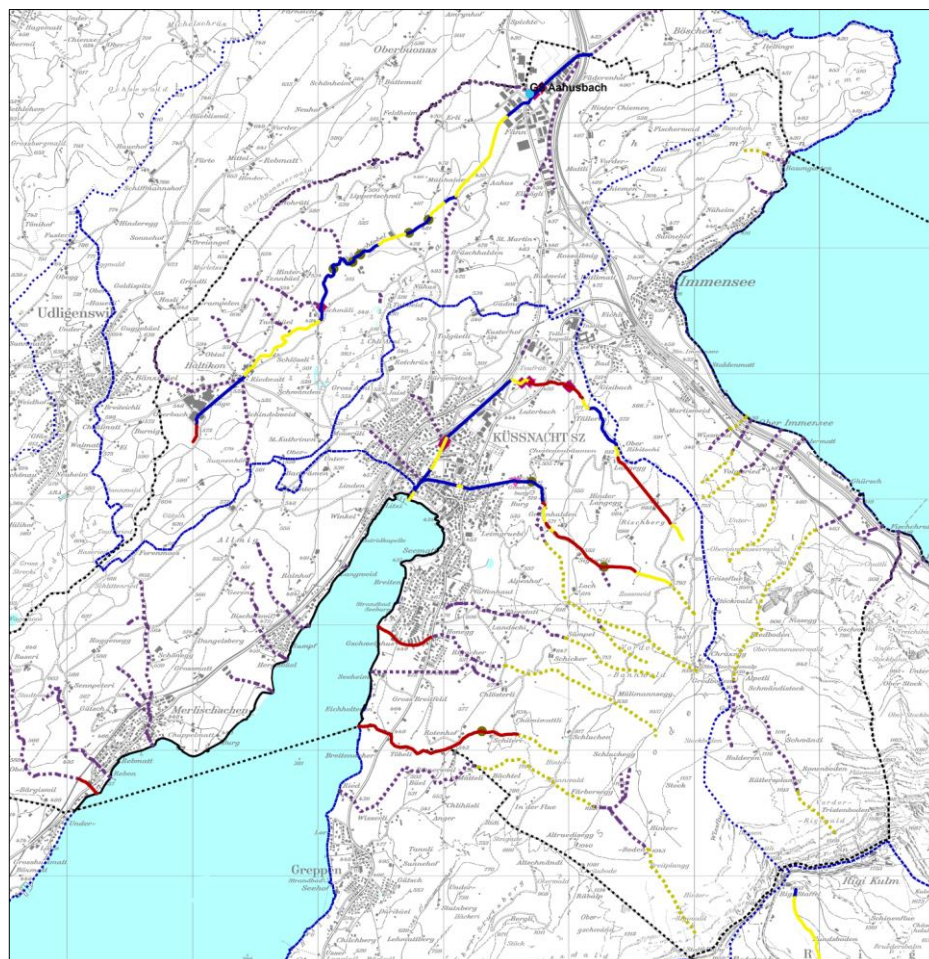


Abb. 7: Ausschnitt Revitalisierungsplanung; Quelle: AfG (Stand: 17.12.2014)

Übersicht Festlegung GWR notwendig

Massgebend sind jene Fliessgewässer, welche durch den Kanton mit einer Hochwasserschutzpriorität oder Revitalisierungspriorität sehr hoch, hoch oder mittel eingestuft wurden. Ist jedoch der Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand gering, besteht kein überwiegendes Interesse an einem Gewässerraum. Die folgende Darstellung zeigt näher auf, bei welchen Fliessgewässern (blau) ein Gewässerraum festzulegen ist.

Übersicht Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität

- Festlegung GWR
notwendig
- Verzicht möglich

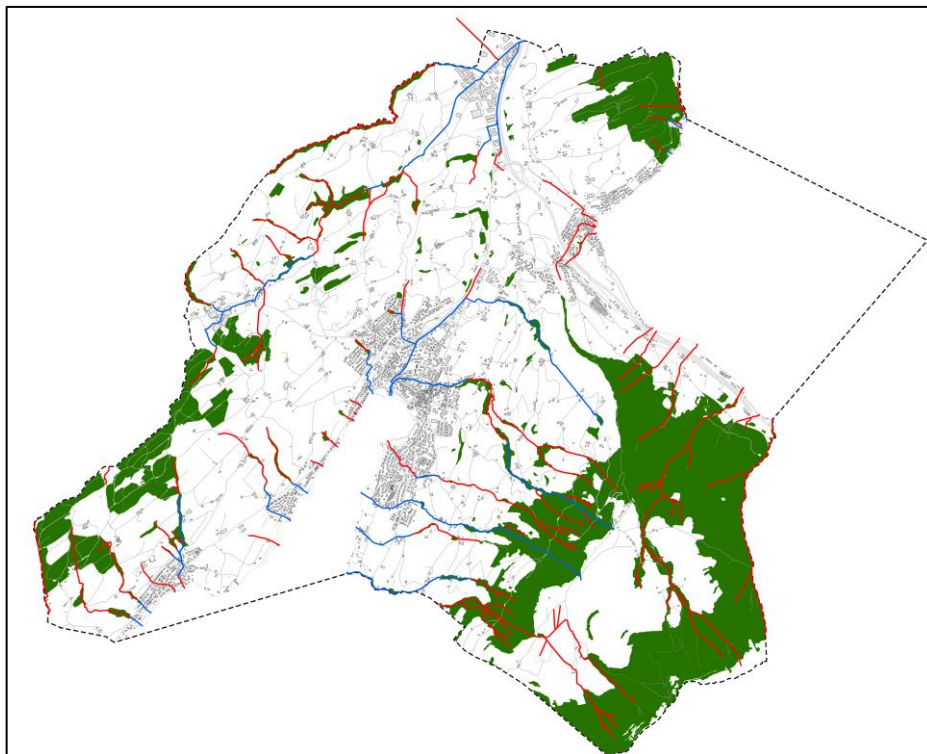


Abb. 8: Notwendigkeit für Festlegung Gewässerraum aufgrund Hochwasserschutz und Revitalisierungsbedarf (Schritt 1)

3.1.2 Schritt 2

Bezirk Küssnacht

Die folgenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind auf dem Bezirksgebiet von Küssnacht vorhanden.

- Flachmoor: «Schlittenried» und «Weiherried»
- Amphibien Ortsfeste Objekte: «Pfaffenhaut»,
- Amphibien Wanderobjekte: «Deponie Aahus»
- BLN: «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, Zugersee»

Übersicht über die
Schutzgebiete

- Festlegung GWR
notwendig
- Verzicht möglich
- Schutzgebiete

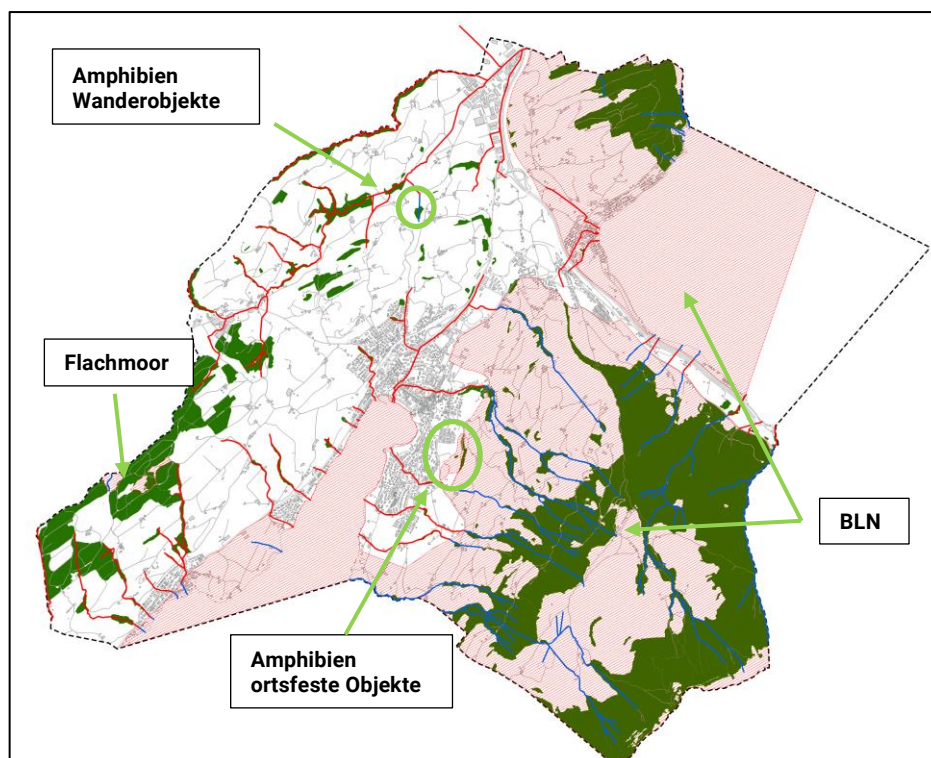


Abb. 9: Notwendigkeit für Festlegung Gewässerraum aufgrund Schutzgebiete nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (Schritt 2)

BLN-Gebiete
«Kernwald, Bürgenstock,
Rigi» und «Zugersee»

Die BLN-Gebiete im Bezirksgebiet Küssnacht weisen keine spezifischen Fliessgewässerziele auf. Deshalb wird in diesen Gebieten der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV berechnet.

Spezialfall Ortskern Immensee

Die eingedolten Fliessgewässer im Ortskern Immensee wurden näher untersucht. Wie bereits erwähnt, weist das BLN Gebiet «Zugersee» keine spezifischen Fliessgewässerziele auf, die eine Festlegung nach Art. 41a Abs. 1 GSchV erfordern würden. Des Weiteren sind keine Hochwasser- und Revitalisierungsprioritäten bekannt und die Naturgefahrenkarte zeigt keine Hochwassergefahr für dieses Gebiet auf. Deshalb bestehen keine überwiegenden Interessen und es wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums im Ortskern Immensee verzichtet.

3.1.3 Schritt 3

Verzicht aufgrund
Sömmerungsgebiet

Der südöstliche Teil des Bezirksgebiets ist gemäss den landwirtschaftlichen Zonengrenzen dem Sömmerungsgebiet zugewiesen. In diesem Bereich könnte auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keiner der vorangegangenen Gründe (Kap. 3.1.1 und 3.1.2) die Festlegung erforderlich macht und keine weiteren Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV).

Verzicht aufgrund
Sömmerungsgebiet
möglich

- Kein Verzicht möglich
- Verzicht möglich
(Art. 41a Abs. 5 GSchV)
- ▨ Sömmerungsgebiet

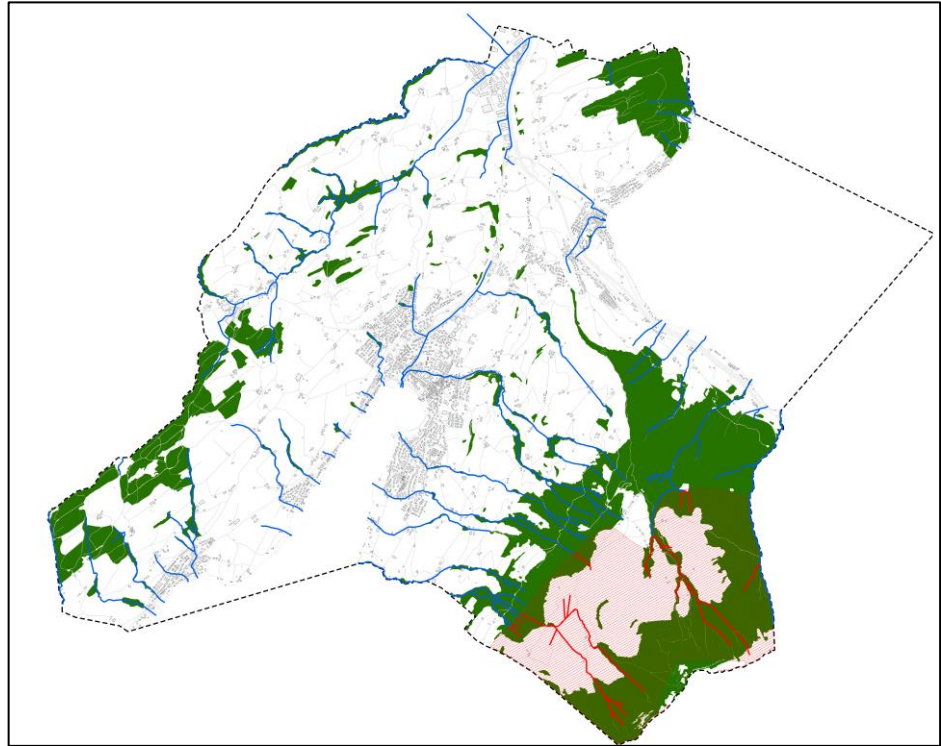


Abb. 10: Schritt 3, Möglichkeit für Verzicht Gewässerraum aufgrund Sömmerungsgebiet

Verzicht aufgrund
eingedolter Fliessgewässer

Auf dem Bezirksgebiet von Küsnacht sind ca. 20 km eingedolte Fliessgewässer vorhanden. Bei diesen kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keiner der vorangegangenen Gründe (Kap. 3.1.1 und 3.1.2) die Festlegung erforderlich macht und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV).

Die Lage der eingedolten Fliessgewässer stammt einerseits aus der Amtlichen Vermessung und andererseits aus den ökomorphologischen Daten des Kantons Schwyz oder aus dem Leitungskataster des Bezirks (Abweichungen eingetragener Leitungen; Masse und Bezeichnung sind möglich).

Übersicht Verzicht aufgrund Eindolung

- Kein Verzicht möglich
- Verzicht möglich
(Art. 41a Abs. 5 GSchV)

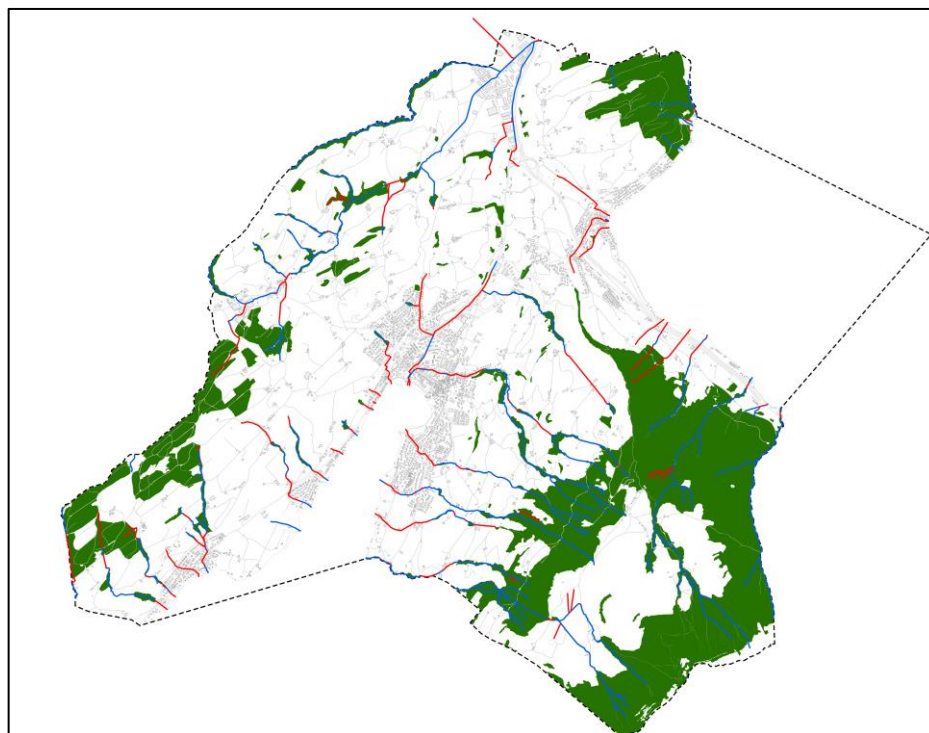


Abb. 11: Schritt 3, eingedolte Fliessgewässer

Verzicht aufgrund von Wald

Gemäss den Daten der Amtlichen Vermessung sind im Bezirksgebiet Küssnacht die folgenden Waldflächen vorhanden. Innerhalb dieser kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keiner der vorangegangenen Gründe (Kap. 3.1.1 und 3.1.2) die Festlegung erforderlich macht und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV).

Übersicht Verzicht aufgrund von Wald

- Kein Verzicht möglich
- Verzicht möglich (Art. 41a Abs. 5 GSchV)

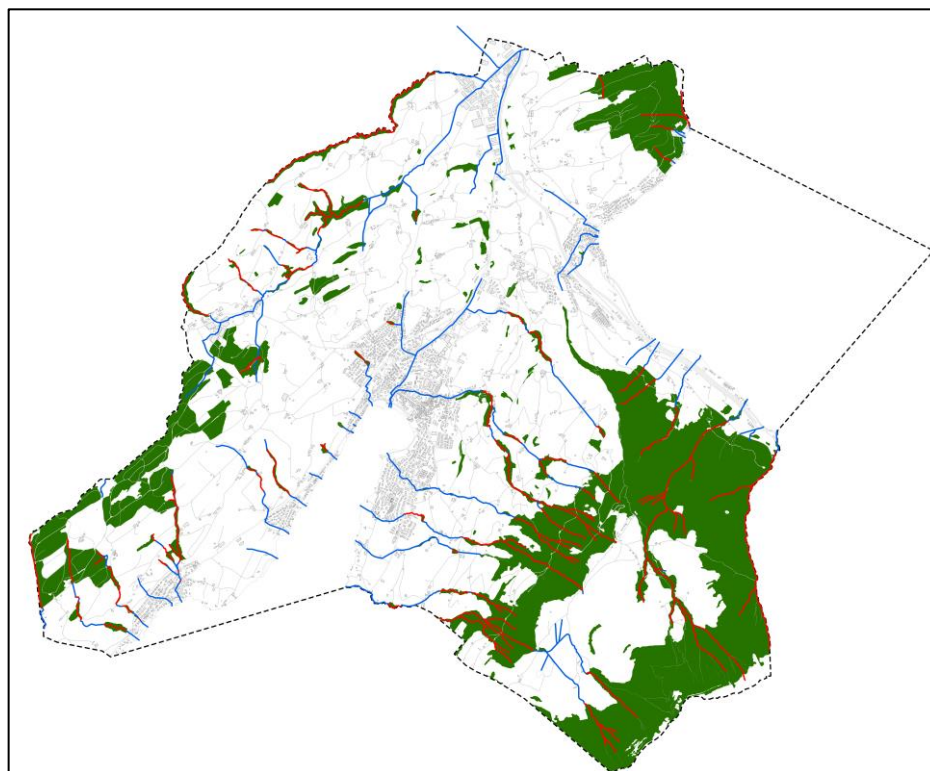


Abb. 12: Schritt 3, Möglichkeit für Verzicht Gewässerraum aufgrund Waldflächen

Verzicht aufgrund sehr kleiner
Fliessgewässer

Gemäss dem Merkblatt des Umweltschutzes des Kantons Schwyz vom 31. März 2023 zur Festlegung der Gewässerräume, können die Gewässerräume der sehr kleinen Fliessgewässer (natürliche Sohlenbreite bis max. 1.5 m) nicht festgelegt werden. Grundlage hierfür bildet die ökomorphologische Erhebung des Kantons Schwyz sowie die Begehung vom 13. Oktober 2022. Diese Praxis wurde bereits durch das Verwaltungsgericht behandelt und durch diese gestützt.

Gemäss den ökomorphologischen Aufnahmen des Amtes für Umweltschutz des Kanton Schwyz weisen folgende Fliessgewässer eine Bachsohlenbreite von kleiner/gleich 1.5 m auf und gelten im Sinne des Merkblattes des Umweltschutzes vom 31. März 2023 als sehr kleine Gewässer. Bei diesen kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keiner der vorangegangenen Gründe (Kap. 3.1.1 und 3.1.2) die Festlegung erforderlich macht und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Übersicht Verzicht
aufgrund sehr kleine
Fließgewässer

- Kein Verzicht möglich
Bachsohlenbreite > 1.5 m
- Verzicht möglich
Bachsohlenbreite ≤ 1.5 m

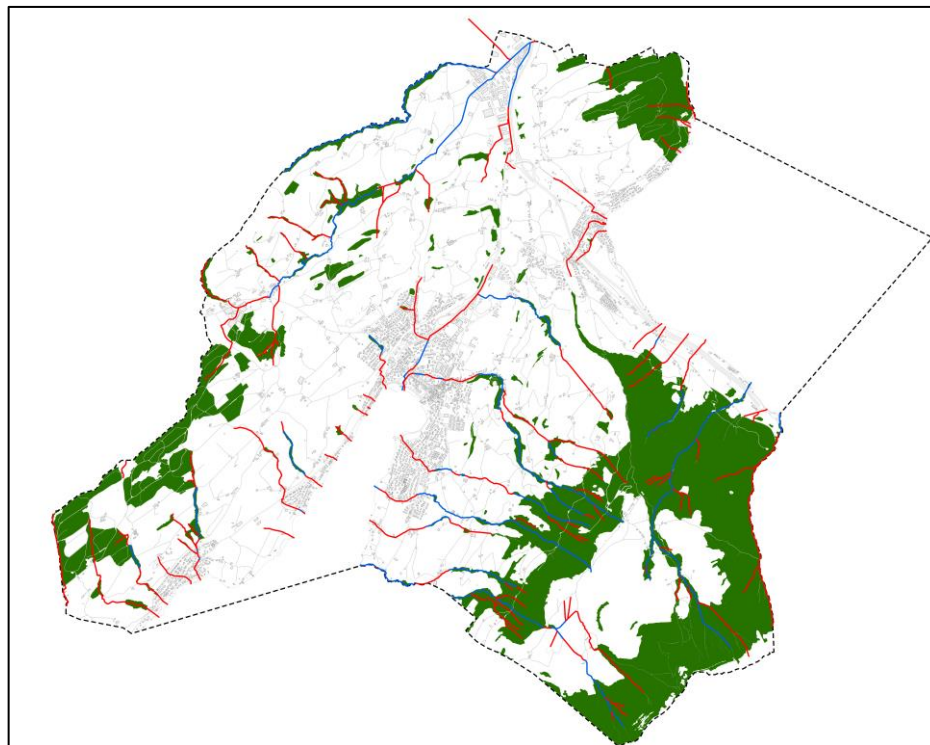


Abb. 13: Schritt 3, Verzicht aufgrund sehr kleiner Fließgewässer

3.1.4 Gewässerraumfestlegung (nach Phase 1)

Durch die vorgenommene Interessenabwägung in der Phase 1 ist für folgende Fliessgewässer ein Gewässerraum festzulegen (blaue Abschnitte). Diejenigen Fliessgewässer, bei denen in der ersten Phase kein Gewässerraum festgelegt wird, werden in der zweiten Phase vertieft untersucht (rote Abschnitte).

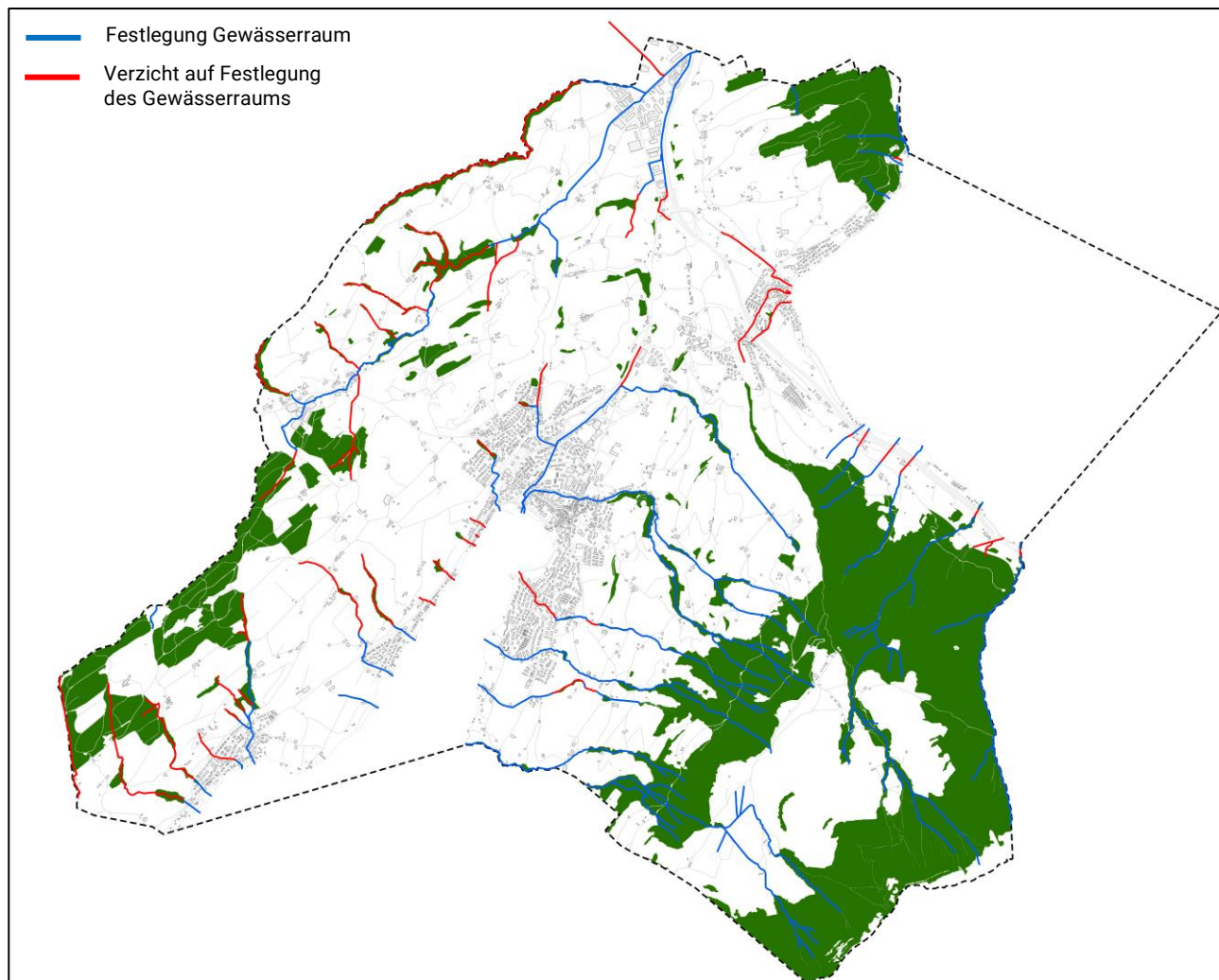


Abb. 14: Fliessgewässer an welchen ein Gewässerraum festgelegt wird nach der Auswertung der Phase 1

3.2 Vorgehen Phase 2: Detailuntersuchung

In diesem Kapitel werden jene Fliessgewässerabschnitte untersucht, bei denen gemäss Phase 1 auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden könnte, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Abb. 14, *rot eingefärbte Fliessgewässer*).

Die untersuchten Abschnitte werden in der Übersichtstabelle im Kapitel 3.2.2 dargestellt. Dabei wird jeweils ausgewiesen, ob nach Abschluss der Interessenabwägung im Rahmen von Phase 2 ein Gewässerraum festzulegen ist. Die detaillierte Untersuchung ist im Anhang C dokumentiert.

3.2.1 Vorhandene Interessen

Folgende Interessen werden gegenübergestellt.

Hochwasserschutz	Der Hochwasserschutz ist gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG) und dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) ein wesentliches öffentliches Interesse. Es gilt Menschen und Sachwerte möglichst vor (Wasser-)Gefahren zu schützen. Die Hochwasserschutzpriorität (sehr hoch, hoch, mittel, gering und sehr gering) ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Zur Hilfe wird die Karte Hochwasserschutzpriorität des Amts für Gewässer benutzt (Stand: November 2020; genehmigt 31.08.2021).
Gefahrenkarte	Bei der Ermittlung der Hochwasserschutzpriorität wurde die Gefahrenkarte mitberücksichtigt. Ist jedoch ein Verzicht des Gewässerraums möglich, muss der technische Bericht zur Naturgefahrenkarte konsultiert werden. Darin sind nähere Details über mögliche Gefahren und den Handlungsbedarf erläutert. Es wird zwischen häufigen, mittleren und seltenen Ereignissen unterschieden. Es wird davon ausgegangen, dass die häufigen Ereignisse alle 30 Jahre eintreten, die mittleren Ereignissen alle 100 Jahre und die seltenen Ereignisse alle 300 Jahre.
Revitalisierung	Auch die Revitalisierung ist gemäss den Bundesgesetzen (WBG; GSchG) ein wesentliches öffentliches Interesse, welche bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen gilt. Die Revitalisierungsprioritäten können von sehr hoch, hoch, mittel, gering und sehr gering reichen. Ist die Revitalisierungspriorität sehr hoch oder hoch besteht ein hohes ökologisches Defizit. Mit der Revitalisierung ist das Ziel die natürlichen Funktionen eines verbauten oder eingedolten oberirdischen Gewässers wiederherzustellen. Zur Hilfe wird die Karte Revitalisierungspriorität des Amts für Gewässer benutzt (Stand: November 2020; genehmigt 31.08.2021). Ist jedoch der Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand gering, wird kein Gewässerraum festgelegt (Revitalisierungsplanung vom 17.12.2014)

Historische Karte und
Leitungskataster

Für die Bestimmung, ob es sich um ein Fliessgewässer im Rechtsinn handelt, werden die historischen Karten (Siegfried- und Dufourkarte (Zeitreise – Kartenwerke vom Bund, Quelle: WebGIS Bund)) wie auch der Leitungskataster (Geoinfra vom 04. Oktober 2021) zur Hilfe genommen.

Wald

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ist in einem Waldgebiet eine Aktivität vorgesehen, welche die Gewässerfunktion tangieren könnte, muss ein Gewässerraum definiert werden, wie auch wenn eine Ausdolung oder Revitalisierung verwirklicht werden soll.

3.2.2 Zusammenfassung Interessenabwägung (Verzicht)

Von den 52 untersuchten Gewässerabschnitten in der Phase 2, müssen bei 10 Abschnitten ein Gewässerraum festgelegt werden. Dies aufgrund von überwiegenden Interessen wie zum Beispiel Hochwasserschutz.

Bei den restlichen 42 Gewässerabschnitten wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet.

Da nicht alle Namen der Fliessgewässer bekannt sind, werden sie anhand der Fachschlüsselnummer des Referenzdatensatzes gekennzeichnet (abrufbar im WebGis Kanton Schwyz).

Fachschlüsselnummer	Name (falls bekannt)	Ausscheidung GWR
000-2890	-	Nein
000-3110	Tschädige	Nein
000-2611 und 000-2612	Heilibach	Nein
665-0000 und 665-0010	Eichbächli	Nein
000-3180	Gütschbächli	Nein
000-3130, 000-3140, 000-3150, 000-3160 und 000-3170	Dorfbach Merlischachen	Nein
000-2630	Haurenbach	Nein
664-0000	Wijerbach	Nein
000-2650 und 000-2660	Langweidbächli	Nein / Ja
000-3220	-	Nein
000-3210	Winkelbächli	Nein
000-3230	-	Nein
663-0010	Gloritobelbach	Ja
667-0100	Sunnehöflibach	Nein
667-0090	Sägebach	Nein
667-0003	Aahusbach	Nein

667-0080	-	Nein
667-0070	-	Nein
667-0050	-	Nein
667-0002	Aahusbach	Wird in einem anderen Verfahren festgelegt.
667-0020, 667-0030 und 667-0040	-	Nein
000-2990	-	Nein
668-0050	Laubbach	Nein
668-0060	Fännbach	Nein
668-0000	Erlibach	Nein
668-0010	-	Nein
000-2680	Volgisriedbach 1	Ja
000-2690	Volgisriedbach 2	Ja
000-2700	Volgisriedbach 3	Ja
657-0000	Lauibach	Ja
656-0000	Ghürschbach	Ja
000-2740 und 000-2750	Rickenbach	Nein
654-0000	Fischchrattenbach	Ja
000-3260 und 000-3270	-	Nein
000-3000	-	Nein
663-0030	-	Nein
663-0020	Jaistbach	Nein
660-0000	Dürrenbach	Ja
000-2670	Chlosterbächli	Ja
000-3330	-	Nein
000-2950	-	Nein

3.3 Fliessgewässer mit Gewässerraumfestlegung

Anhand der vorgenommenen Interessenabwägungen (Phase 1 und Phase 2) wird für folgende Fliessgewässer im Bezirk Küsnacht ein Gewässerraum aus-
geschieden.

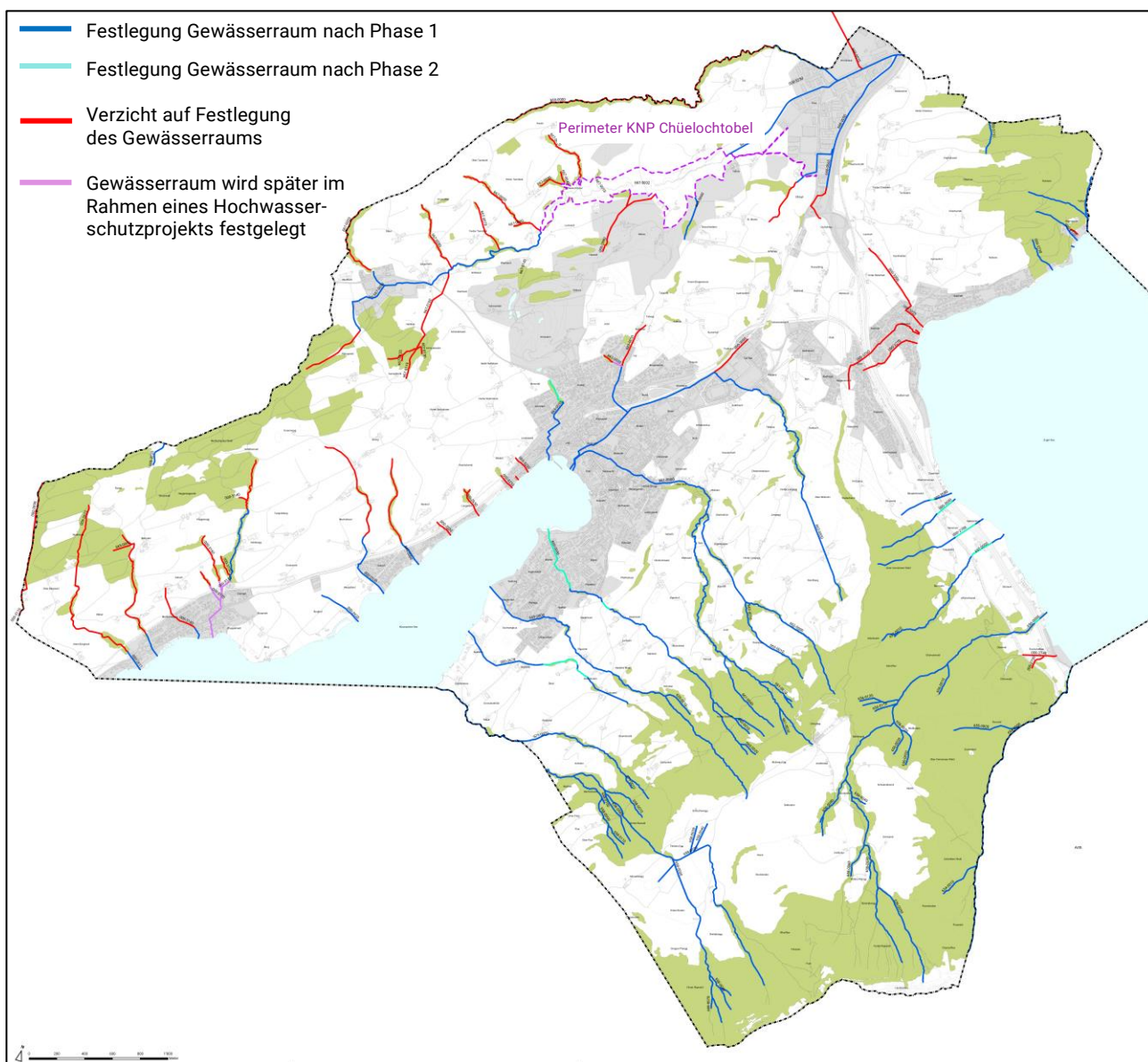


Abb. 15: Fliessgewässer mit Gewässerraumfestlegung

3.4 Bemessung Gewässerräume Fließgewässer

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt gemäss Artikel 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) auf der Grundlage der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Diese beschreibt den Zustand des Gewässers in seiner natürlichen, unverbauten Form und unterscheidet sich häufig von der tatsächlichen Sohlenbreite. Letztere bezeichnet die Fläche des Gerinnes, die aktuell regelmässig mit Wasser bedeckt ist und durch technische Eingriffe wie Begradigungen oder Uferverbauungen beeinflusst sein kann.

Ob ein Fließgewässer eine natürliche Gerinnesohlenbreite aufweist, wird anhand der ökomorphologischen Daten beurteilt. Bei Gewässern mit eingeschränkter oder fehlender Breitenvariabilität muss die natürliche Sohlenbreite bestimmt werden. Für diese Planung kamen die Korrekturfaktormethode und die Referenzmethode zur Anwendung.

Das Amt für Gewässer stuft die Referenzmethode als besonders verlässlich ein und empfiehlt, diese Methode, sofern eine geeignete Vergleichsstrecke vorhanden ist, prioritär zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite anzuwenden. Die Korrekturfaktormethode kann ergänzend zur Plausibilisierung der Resultate eingesetzt werden.

Methodik
Referenzmethode

Bei dieser Methode wird die natürliche Gerinnesohle anhand einer geeigneten Vergleichsstrecke desselben Gewässers bestimmt. Die Vergleichsstrecke muss sich ober- oder unterhalb des zu beurteilenden Abschnitts befinden und ähnliche topografische und gestalterische Eigenschaften aufweisen. Zudem soll sie einen naturnahen Zustand zeigen.

Zur Beurteilung, ob die Vergleichsstrecke als repräsentativ gelten kann, können historische Karten beigezogen werden. Diese ermöglichen Rückschlüsse auf die ursprüngliche Ausprägung und Breite des Gewässers und unterstützen die Einschätzung der Eignung der Referenzstrecke.

Dabei ist zu beachten, dass Nebenstränge in der Regel nicht mit Hauptsträngen vergleichbar sind.

Ist eine geeignete Vergleichsstrecke vorhanden, kann deren Gerinnesohlebreite für den untersuchten Abschnitt verwendet werden. Ergänzend kann zur Verifizierung die Korrekturfaktormethode herangezogen werden.

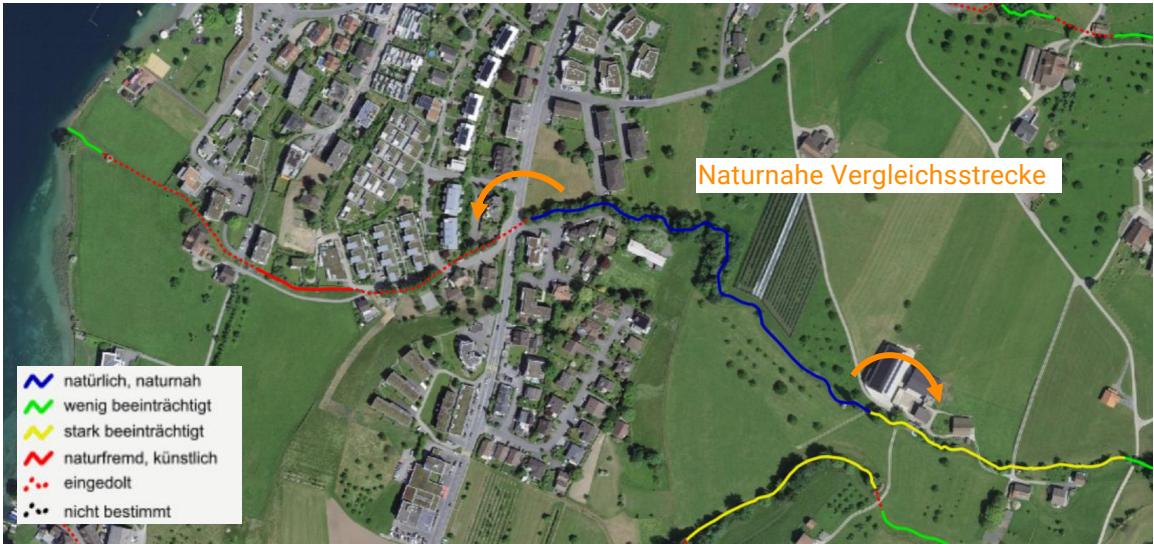


Abb. 16: Beispiel Anwendung Referenzmethode; Quelle: www.geo.map.sz.ch (Aufruf: 26.05.2025)

Methodik
Korrekturfaktormethode

Ist keine geeignete Referenzstrecke vorhanden, wird die natürliche Gerinnesohlenbreite anhand der tatsächlichen Sohlenbreite und eines Korrekturfaktors berechnet. Dieser Faktor richtet sich nach Art und Ausmass der Uferverbauung und ermöglicht eine Annäherung an den ursprünglichen Zustand des Gewässers.

Formel für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohle:
tatsächliche Gerinnesohlenbreite x Korrekturfaktor = natürliche Gerinnesohle

Der Korrekturfaktor ist abhängig von der Uferverbauung des Gewässers:

Natürlich Korrekturfaktor (kein Faktor) x 1.0		Naturnah; unverbauten Gewässer
Eingeschränkte Breitenvariabilität Korrektur x 1.5		Wenig beeinträchtigt; teilweise begrdigtes, punktuell verbautes Ufer
Fehlende Breitenvariabilität Korrekturfaktor x 2.0		Naturfremd; künstlich, begrdigtes bis vollständig verbautes Gewässer

3.4.1 Berechnung Gewässerraumbreite

Art. 41a Abs. 2 GSchV
(in Grafik blaue Kurve
«Normal»)

Grundsätzlich wird die Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV wie folgt berechnet. Dabei spielt es eine grosse Rolle, ob ein Fliessgewässer eine nGSB von kleiner als 2 m besitzt oder nicht.

Nat. Gerinnsohle (nGSB)	Gewässerraumbreite mind.
<2m	= 11m
2-15m	= nGSB * 2.5+7 m
	Beispiel: 3m * 2.5+7m = 14.5m

Natur- und Schutzgebiete
(in Grafik orange Kurve
« Biodiversität»)

Innerhalb von Natur- und weiteren Schutzgebieten gelten jedoch vergrösserte Gewässerräume. Dies:

- in Biotopen von nationaler Bedeutung,
- in kantonalen Naturschutzgebieten,
- in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung,
- in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) und kantonalen Landschaftsschutzgebieten.

Art. 41a Abs. 1 GSchV

Bei Fliessgewässern innerhalb eines solchen Gebiets, findet die Bemessung nach Art. 41a Abs. 1 GSchV Anwendung:

Nat. Gerinnsohle (nGSB)	Gewässerraumbreite mind.
<1m	= 11m
1-5m	= nGSB * 6+5m
	Beispiel: 3m*6+5m = 23m
>5m	=nGSB + 30m
	Beispiel: 8m+30m = 38m

Grafik Kurven
Gewässerraumbreite

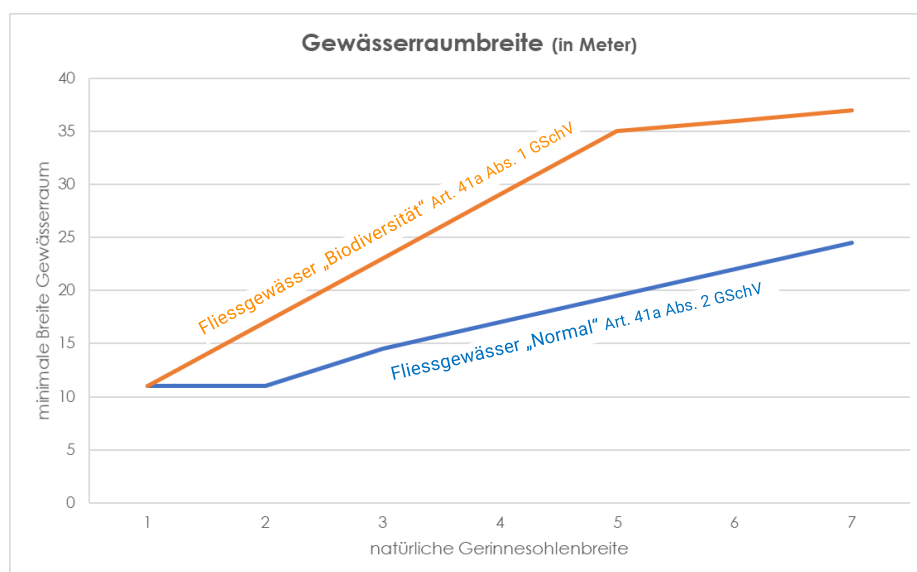


Abb. 17: Schlüsselkurve der Gewässerraumbreiten, Quelle: R+K

Beispiel Berechnung
Gewässerraumbreite

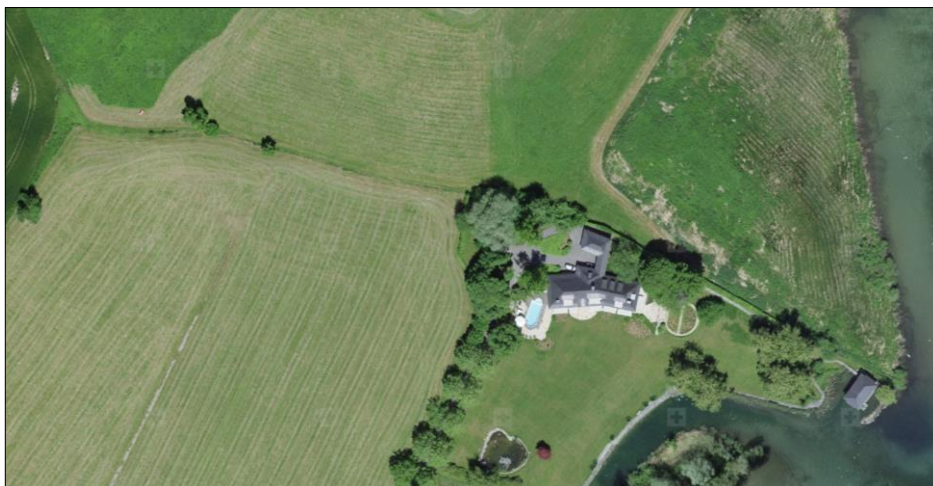


Abb. 18: Beispielausschnitt Immensee, Quelle: <https://map.geo.sz.ch>

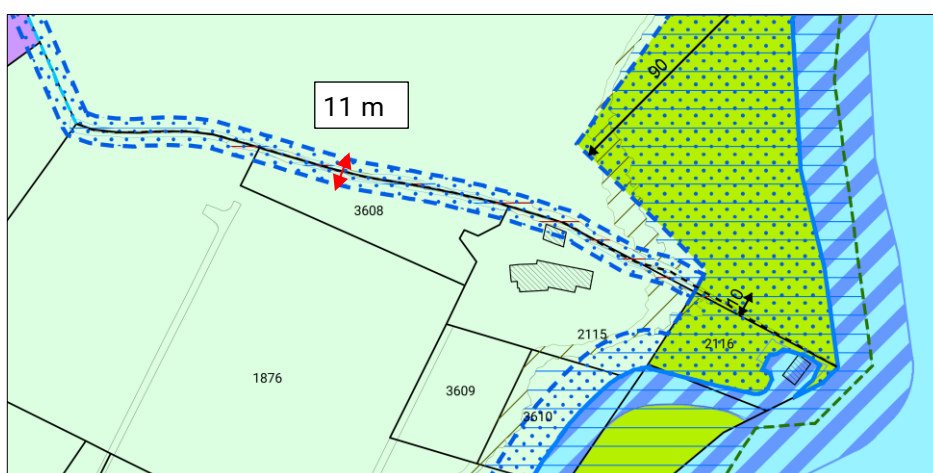


Abb.19: Entwurf Zonenplan Merlischachen

Berechnung nach
Art. 41 Abs. 2 GSchV

Durchschnittliche Gerinnesohle	Korrekturfaktor	Nat. Gerinnesohle	Gewässerraumbreite
0.6 m	1.5 (eingeschränkte Breitenvariabilität)	0.9 m	→ Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: <u>11 m</u>

3.4.2 Abweichungen gegenüber der erforderlichen Breite

Spezialfall
Fliessgewässerprojekte

Bei der Festlegung der Gewässerraumbreite für Fliessgewässer taucht der Spezialfall Fliessgewässerprojekte auf. Im Bezirk Küsnacht sind einige Fliessgewässerprojekte vorhanden. Der Gewässerraum wird entsprechend an die Fliessgewässerprojekte angepasst.

Renaturierung Giessenbach
und Dorfbach

Das Bauprojekt wurde inzwischen abgeschlossen. Am 17. Oktober 2024 wurde die Renaturierung im Rahmen einer offiziellen Eröffnungsfeier der Öffentlichkeit vorgestellt.

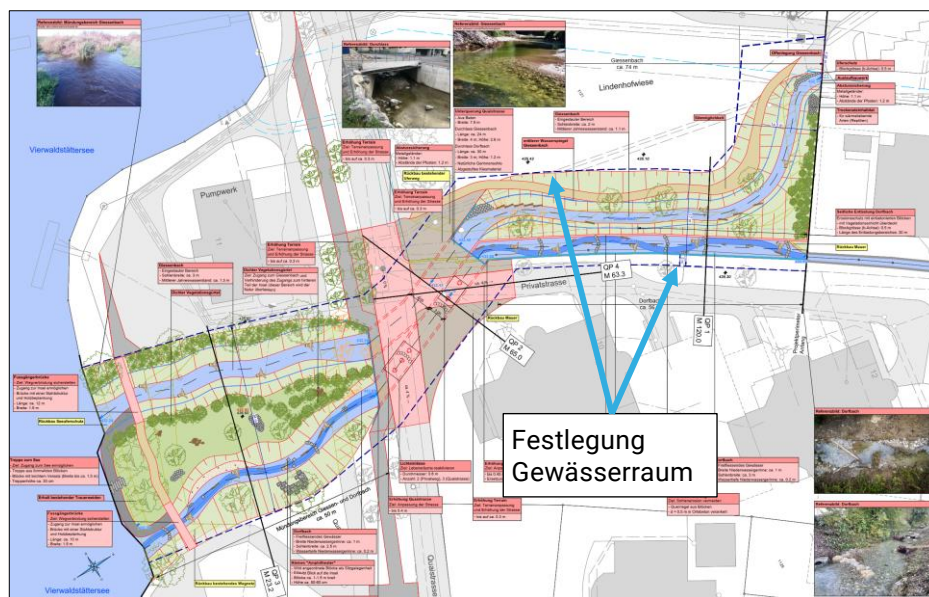


Abb. 20: Bauprojekt Giessenbach und Dorfbach; Quelle: Holinger AG (Stand: 11.01.2022)

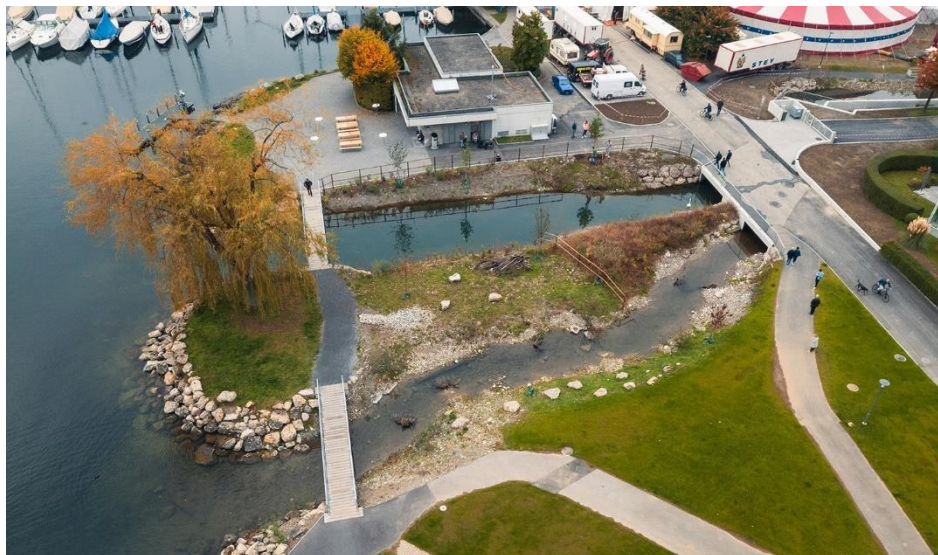


Abb. 21: Mündungsbereiche der neuen Bäche am Quai; Quelle: <https://www.kuessnacht.ch/verwaltung/news.html/104/news/4202> (Aufruf: 22.07.2025)

Projekt Luterbach (Vision 21)

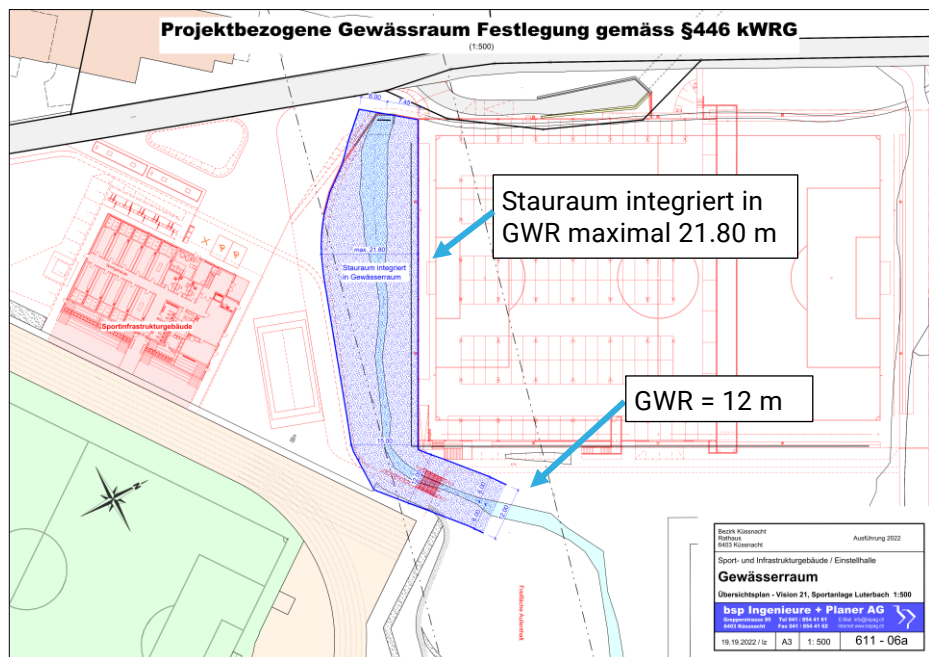


Abb. 22: Der Gewässerraum wird auf 12 m festgelegt; Quelle: bsp Ingenieure + Planer AG (Stand: 19.12.2022)

Der Luterbach fliesst auch in der Nähe des Gestaltungsplans Teufrüti vorbei, jedoch wurde im Gestaltungsplan keine Gewässerraumlinie festgelegt und in den Sonderbauvorschriften wird der Gewässerraum ebenfalls nicht erwähnt. Deshalb wird der Gewässerraum in diesem Abschnitt auch mit einer Breite von 12 m ausgeschieden und im Bereich des Stauraums erhöht.

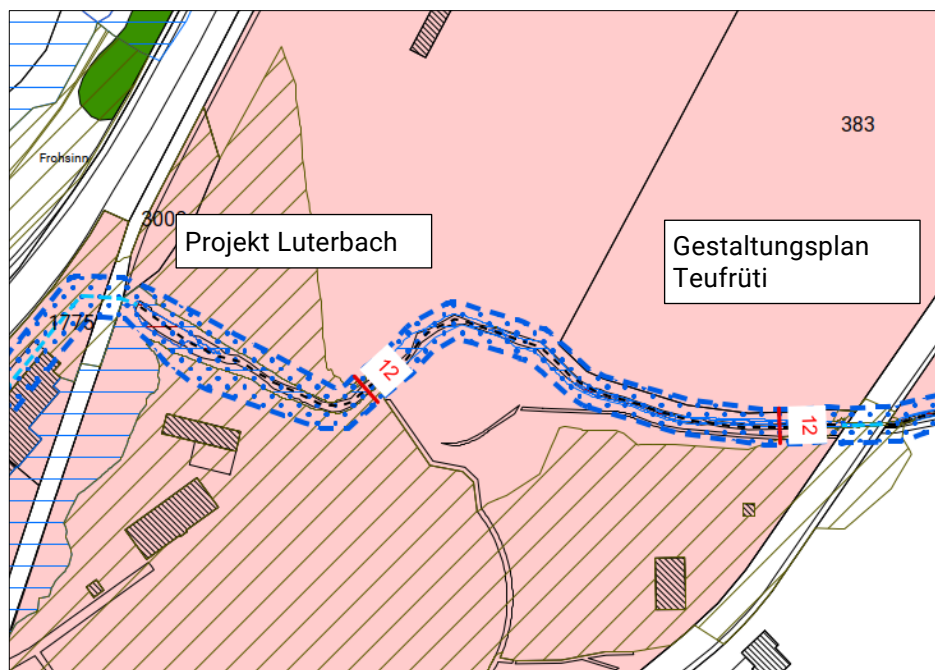


Abb. 23: Ausschnitt Änderungsplan

Geschiebesammler
Giessenbach

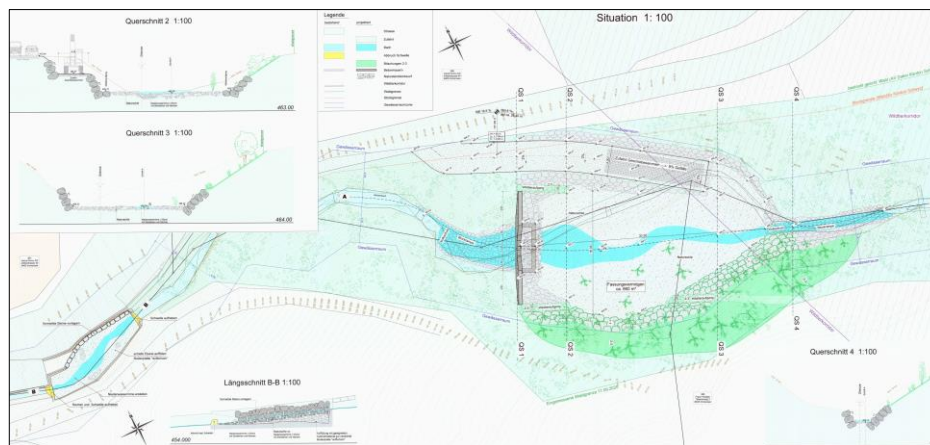


Abb. 24: Hochwasserschutz Giessenbach: Geschiebesammler; Quelle: bsp Ingenieure + Planer AG (Stand: 22.09.2021)

Der Gewässerraum wird beidseitig festgelegt (12 m). Im Bereich des Geschiebesammlers wird der Gewässerraum auf die Breite des Geschiebesammlers vergrössert.

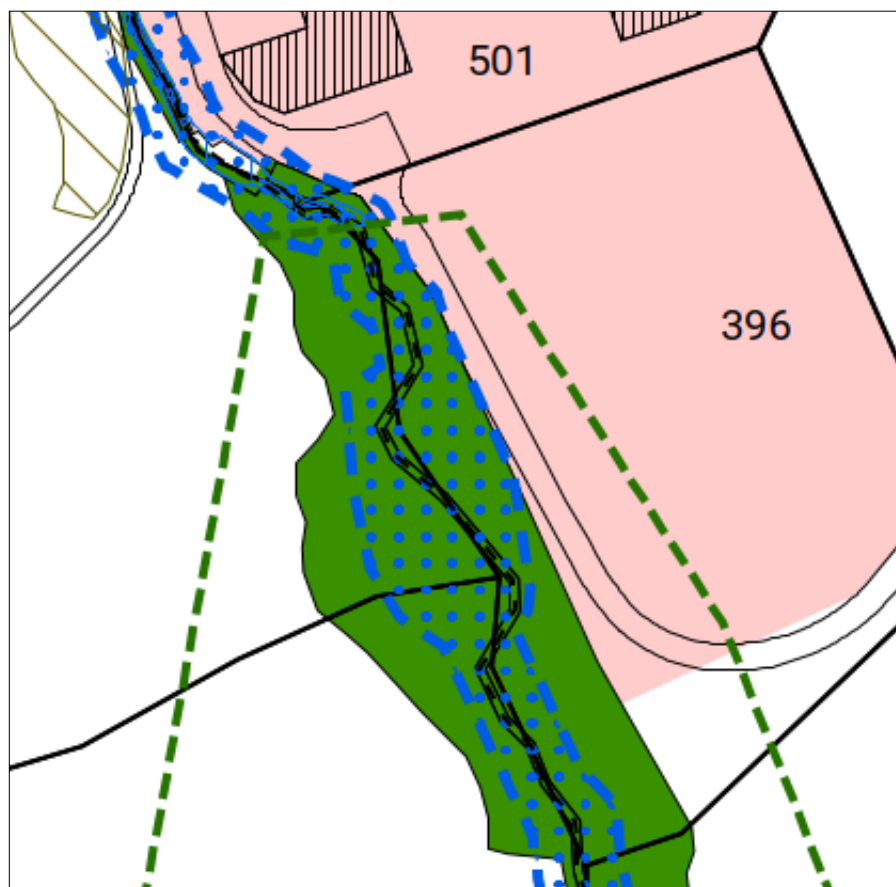


Abb. 25: Ausschnitt Änderungsplan Küsnacht

Giessenbach
Sportplatz Luterbach bis zur
Eindolung Kelmatt

Für den Abschnitt des Giessenbachs zwischen dem Sportplatz Luterbach und der Eindolung Kelmatt wurde durch das Ingenieurbüro Geoinfra ein Vorprojekt erarbeitet. Dieses untersucht Massnahmen zur Behebung des bestehenden

Hochwasserschutzdefizits sowie die Möglichkeit einer Offenlegung in Teilbereichen. Auf Grundlage dieses Abschnittsprojekts wurde der für die Umsetzung der Massnahmen erforderliche Gewässerraum berechnet. Auf Grundlage dieses Abschnittsprojekts wurde der für die Umsetzung der Massnahmen erforderliche Gewässerraum berechnet. Die Festlegung erfolgt abschnittsweise differenziert, entsprechend den hydraulischen und baulichen Gegebenheiten vor Ort.

Abschnitt ab Bodenstrasse bachabwärts (Richtung Renaturierung):

Ab der Bodenstrasse in Richtung der bestehenden Renaturierung wird ein Gewässerraum von 14 m festgelegt. Dieser Abschnitt des Giessenbachs verläuft offen und bietet genügend Raum, damit sich das Gerinne ohne technische Verbauung innerhalb des festgelegten Gewässerraums dynamisch entwickeln kann. Die Breite von 14 m erlaubt eine grössere Breitenvariabilität und unterstützt eine standortgerechte Ausbildung der Gerinneform und Sohle. Die Festlegung berücksichtigt sowohl die Anforderungen an den Hochwasserschutz als auch die gewässerökologischen Zielsetzungen gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG).

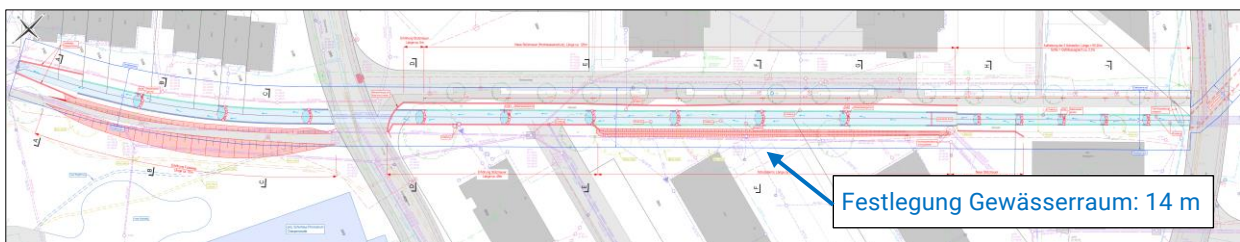


Abb. 26: Vorprojekt Giessenbach: Abschnitt Bodenstrasse bis Eindolung Kelmatt; Quelle: Geoinfra Ingenieure AG (Stand: 30.10.2024)

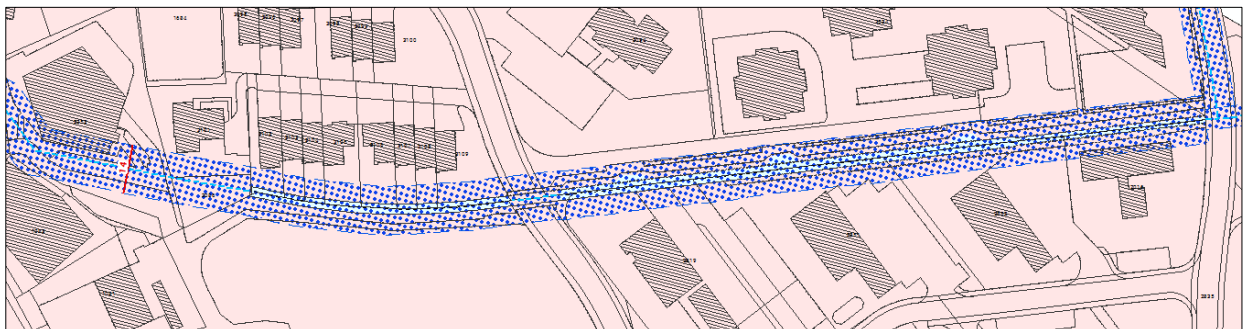


Abb. 27: Ausschnitt Änderungsplan

Abschnitt ab Bodenstrasse bachaufwärts bis Sportplatz Luterbach:

In diesem Abschnitt ist der Giessenbach vollständig eingedolt. Eine Offenlegung wurde im Rahmen des Vorprojekts geprüft, ist jedoch aufgrund der bestehenden baulichen und räumlichen Verhältnisse aus wasserbaulicher Sicht nicht realisierbar. Gemäss Artikel 41a Absatz 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann bei eingedolten Gewässerabschnitten grundsätzlich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

In diesem Fall besteht jedoch aufgrund des bestehenden Hochwasserschutzdefizits ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Festlegung eines Gewässerraums. Auf Grundlage des Vorprojekts wird daher ein Gewässerraum von 6 m festgelegt. Diese Breite wurde unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen als ausreichend beurteilt. Sie gewährleistet insbesondere den Zugang für Unterhalts- und Sanierungsarbeiten.

Eine ökologische Entwicklung des Gewässers ist aufgrund der Eindolung zwar nicht möglich; die planerische Sicherung des Trasses trägt jedoch zur langfristigen Gewährleistung der technischen Funktionsfähigkeit sowie zur Behebung des Hochwasserschutzdefizits im Rahmen künftiger Sanierungsmassnahmen bei.

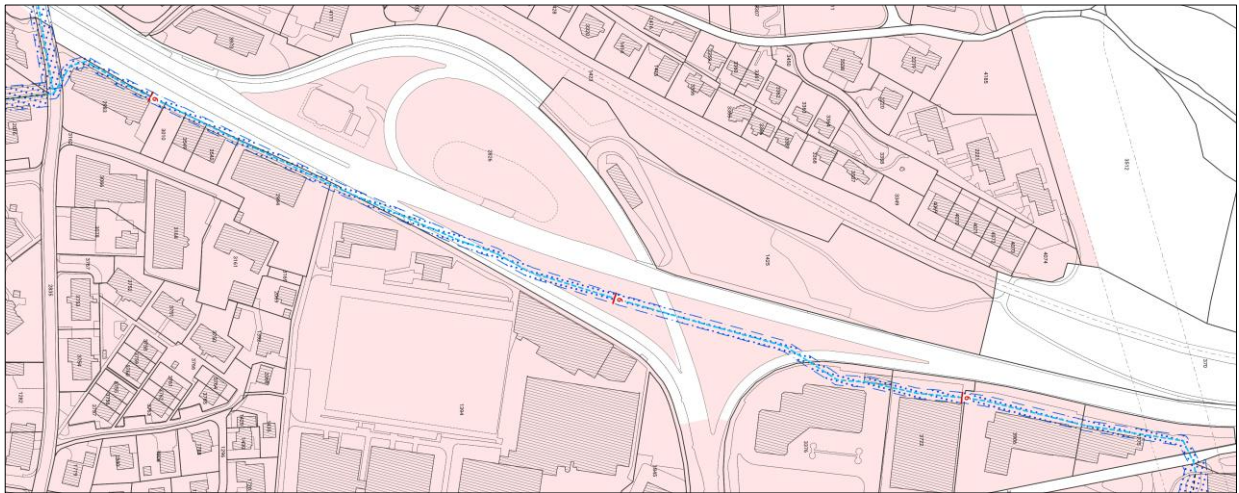


Abb. 28: Ausschnitt Änderungsplan

Gestaltungsplan Sagiried

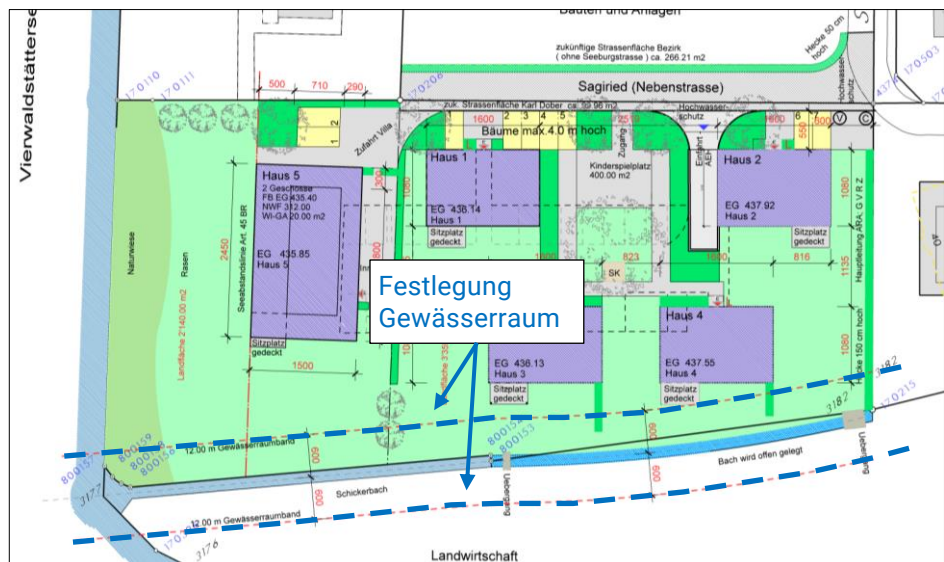


Abb. 29: Umgebungsplan GP Sagiried; Quelle: Alex | Burger | Architekt (Stand: 27.06.2014)

Der Gewässerraum wird gemäss Gestaltungsplan Sagiried festgelegt. Beidseitig wird eine Gewässerraumbreite von 6 m ab der Mittelachse definiert.

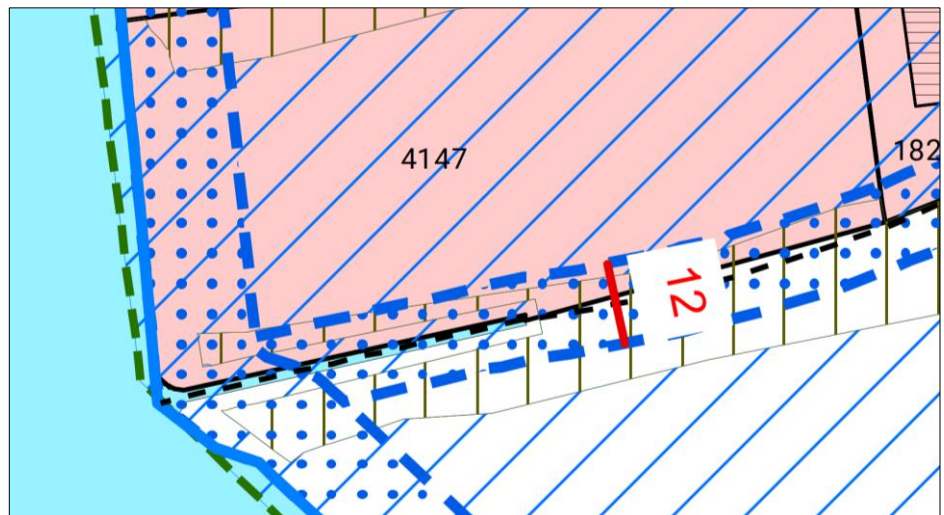


Abb. 30: Ausschnitt Änderungsplan

Festlegung Gewässerraum:
12 m

This map shows the River Sever flowing through Shropshire, England. The town of Shrewsbury is located on the left side of the map, with its buildings and streets shaded in pink. The river is depicted in blue with a dotted pattern, and its course is marked by a red line. The map includes a scale bar and a north arrow.

X:\RP\390 Küssnacht am Rigi\86 Teilrevision NUP (Gewässeräum- und Gefahrenzonen)\13
aktuelles Exemplar, Verfahren\6_öffentliche
Auflage\01_Bericht\Erläuterungsbericht_Küssnacht.docx

Sägerei in Haltikon

Wie für den Gschweighusbach wurde auch für den Sägenbach durch das Ingenieurbüro Geofra ein Vorprojekt erarbeitet, das Massnahmen zur Behebung des bestehenden Hochwasserschutzdefizits untersuchte. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Gewässerraum wurde ermittelt und bildet die Grundlage für die Festlegung im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung. Für den untersuchten Abschnitt wird ein Gewässerraum von 11 m festgelegt.

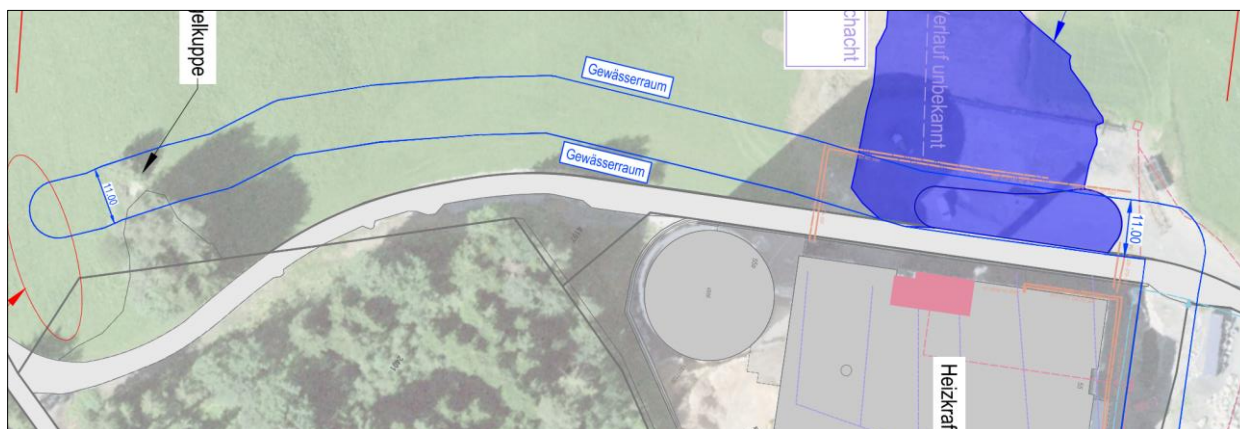


Abb. 34: Ausschnitt Vorprojekt Sägebach; Quelle: Quelle: Geofra Ingenieure AG (Stand: 11.04.2025)

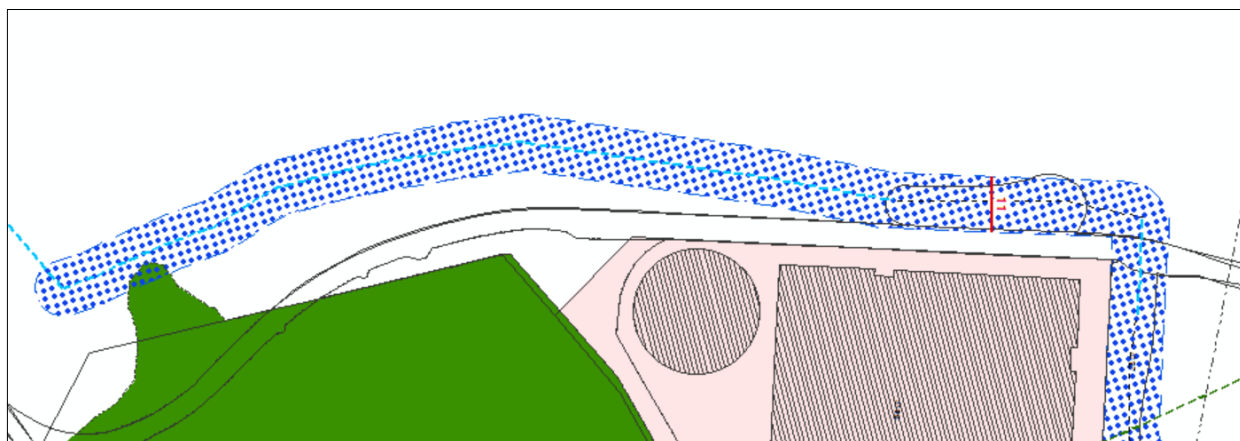


Abb. 35: Ausschnitt Änderungsplan Haltikon

Dorfbach Küssnacht

Siedlungsgebiet (ab dem bestehenden Geschiebesammler Seebodenstrasse bachabwärts)

Für den Dorfbach Küssnacht hat der Bezirk Küssnacht aufgrund der sehr hohen Hochwasserschutzpriorität ein Vorprojekt erarbeiten lassen. Dieses zeigt auf, an welchen Stellen Massnahmen notwendig sind, um das bestehende Hochwasserschutzdefizit zu beheben.

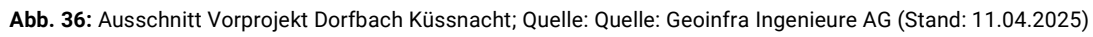
Der untersuchte Abschnitt im Siedlungsgebiet ist teils offen, teils eingedolt. Engstellen bestehen auch innerhalb des Siedlungsgebiets. Entscheidend ist jedoch, dass das Hochwasserrisiko nicht primär durch Ausbaumassnahmen im Siedlungsgebiet selbst gemindert werden kann, sondern durch Massnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets, insbesondere durch einen Geschiebesammler im Gebiet Sigisrüti. Dieser soll den Geschiebeeintrag und damit das Risiko von Verstopfungen und Überlastungen im unteren Gewässerabschnitt deutlich reduzieren.

Im Siedlungsgebiet sind dennoch bauliche Eingriffe notwendig: Die bestehenden Leitungen müssen teilweise saniert werden. Dadurch kann das Hochwasserschutzdefizit auch in diesem Abschnitt reduziert werden – eine Offenlegung ist jedoch aufgrund der dichten Bebauung und aus wasserbaulicher Sicht nicht möglich.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Abschnitt des Dorfbachs sind keine baulichen Eingriffe erforderlich, die zusätzlichen Raum beanspruchen würden. Die Hochwassergefahr wird insbesondere durch Massnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets, wie etwa den geplanten Geschiebesammler, wirksam reduziert. Zusätzlich verbessert die Sanierung der bestehenden Leitungen die hydraulische Leistungsfähigkeit des Systems.

Für den langfristigen Unterhalt und die Erneuerung dieser Leitungen ist ein dauerhafter Zugang erforderlich. Ein Arbeitsraum von 6.0 m Breite ist hierfür ausreichend. Auf dieser Grundlage wird im Siedlungsgebiet ein Gewässerraum von 6.0 m festgelegt.

Im Bereich der Seebodenstrasse erfolgt die Festlegung asymmetrisch: Der Gewässerraum wird um 1.0 m in Richtung der Strasse verschoben. Dementsprechend beträgt die Breite des Gewässerraums fliessrichtungsrechts 4.0 m und fliessrichtungslinks 2.0 m. Der Strassenraum kann als dauerhafter Arbeitsraum genutzt werden und bietet ausreichend Platz für Unterhalt und Erneuerung der Leitungen.



GP Langweid

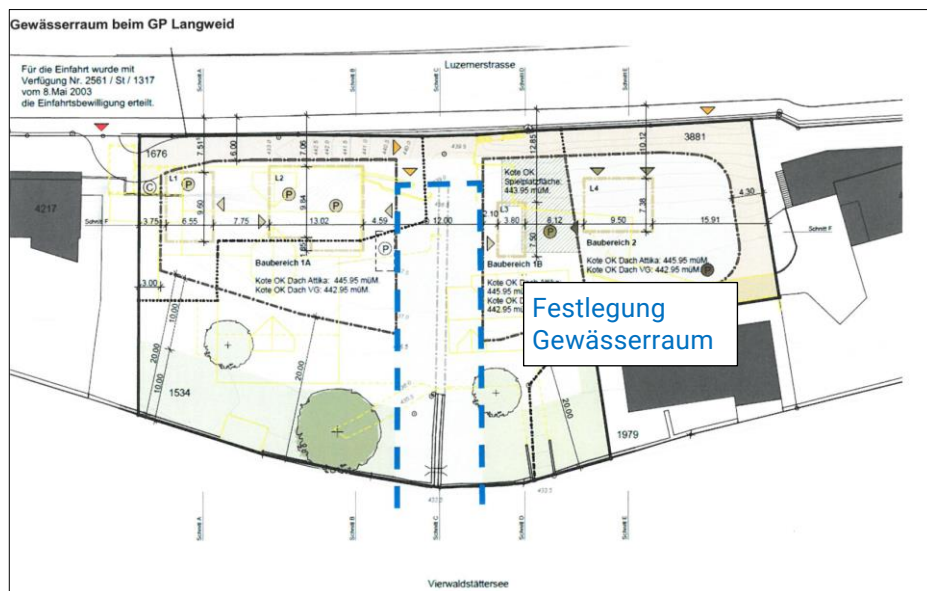


Abb. 38: Gestaltungsplan Langweid ; Quelle: GKS

Der Gewässerraum wird gemäss Gestaltungsplan Langweid festgelegt. Beidseitig wird eine Gewässerraumbreite von 6 m ab der Mittelachse definiert.

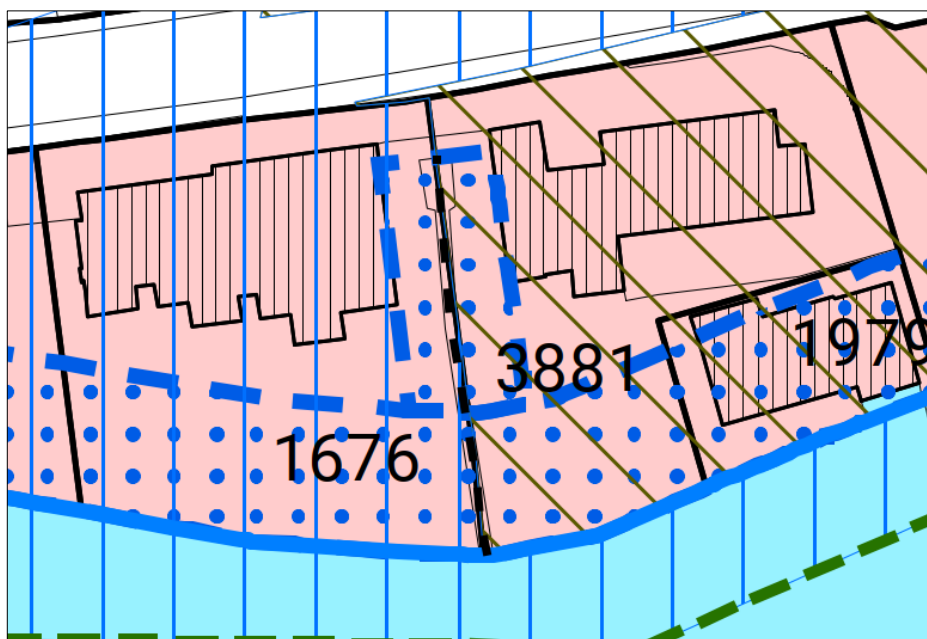


Abb. 39: Ausschnitt Änderungsplan Küsnacht

Brüschhaldenbach

Für die Aushubablagerungsstelle Aarhus III wurde die Umlegung des Brüschhaldenbachs vorgenommen. Im Rahmen des damaligen Bauprojektes wurde der Gewässerraum bereits verbindlich festgelegt.

Aufgrund des Spezialfalls Chüelochtobel (siehe Kapitel 3.4.4) wird der verbindliche Gewässerraum gemäss Bauprojekt nur ausserhalb des Perimeters Chüelochtobel übernommen.



Abb. 40: Bauprojekt Brüschhaldenbach; Quelle: hsk Ingenieure AG (Stand: 06.11.2008)

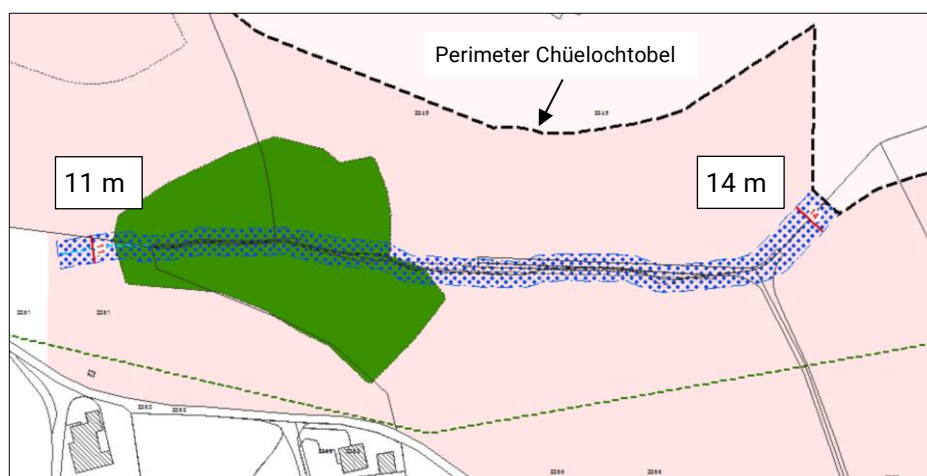


Abb. 41: Ausschnitt Änderungsplan

3.4.3 Spezialfall Übergangsbestimmungen

Jaistbach Der Jaistbach entspringt unterhalb des Jaistwegs und fliesst Richtung Osten bis zur Talstrasse. Danach fliesst er entlang der Talstrasse bis er in den Giesenbach einmündet. Bis zum eingedolten Abschnitt fliesst der Bach im Wald. Ab der Eindolung weist der Jaistbach eine mittlere Hochwasserschutzpriorität auf. Aufgrund dessen hat der Bezirk Küsnacht ein Hochwasserschutzkonzept erarbeiten lassen.



Abb. 42: Ausschnitt Jaistbach; Quelle: <https://geo.map.sz.ch>



Abb. 43: Hochwasserpriorität mittel (gelb); Quelle: AFG (Stand: November 2020)

Das Hochwasserschutzkonzept sieht vor, den offenen Abschnitt auszubauen und die Abflusskapazität der Eindolung zu erhöhen. In diesem Zusammenhang soll auch die Leitung umgelegt werden. Die Leitung wird neu innerhalb des Strassentrasses des Lärchenwegs erstellt. Eine Unterquerung des Gebäudes Vers.-Nr. 3945 soll vermieden werden.

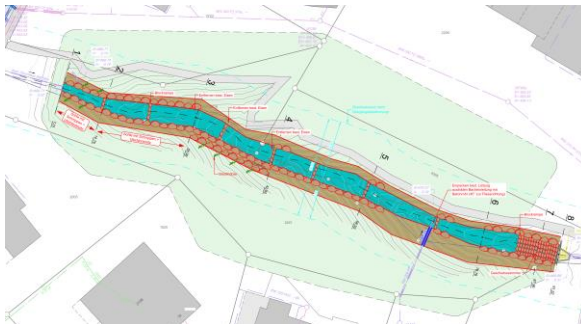


Abb. 44: Ausschnitt Situationsplan Vorprojekt Hochwasserschutz Jaistbach; Quelle: geoinfra Ingenieure AG (Stand: 07.07.2022)

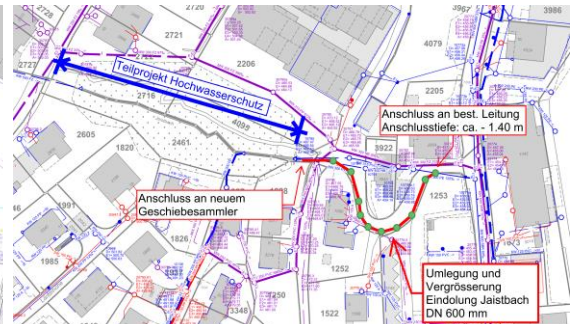


Abb. 45: Umlegung Jaistbach; Quelle: geoinfra Ingenieure AG (Stand: 20.07.2022)

Aufgrund der Umlegung ist ein Gewässerraum beim eingedolten Abschnitt nicht zweckmässig. Bis das Projekt umgesetzt ist, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung, Kapitel 10. Nach der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts wird auf einen Gewässerraum verzichtet. Es gilt die Bestimmung §34 Abs. 2 PBV.

Dorfbach Merlischachen

Der Dorfbach Merlischachen entspringt unterhalb des Schlittenrieds und mündet nach Durchfluss des Siedlungsgebiets Merlischachen in den Vierwaldstättersee. Im Oberlauf ist er naturnah und von Wald sowie Landwirtschaftsflächen umgeben. Ab der Bahnlinie ist er teilweise eingedolt und stark verbaut.

Im Siedlungsgebiet besteht ein Hochwasserschutzdefizit. Besonders oberhalb der Bahnlinie führen die zahlreichen kleinen Durchlässe bei stärkeren Niederschlägen regelmässig zu Teilverklausungen und Ausuferungen. Im mittleren Gefährdungsszenario treten Überflutungen mit schwacher bis mittlerer Intensität auf, bei dem das Wasser oberflächlich durchs Dorf abfliesst.

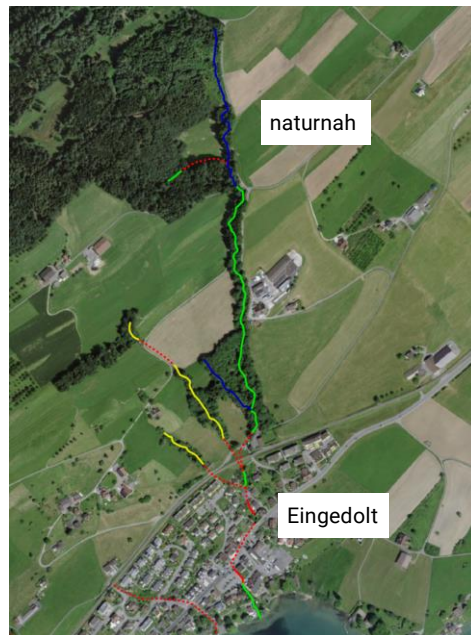


Abb. 46: Ausschnitt Dorfbach Merlischachen;
Quelle: <https://geo.map.sz.ch>

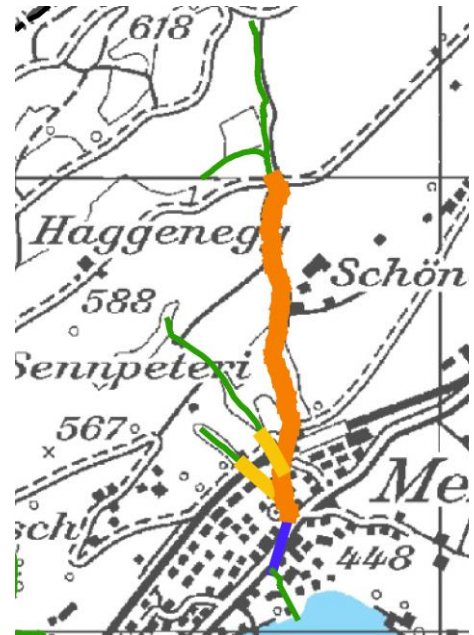


Abb. 47: Hochwasserpriorität hoch (orange);
Quelle: AFG (Stand: November 2020)

Zur Behebung dieser Defizite hat der Bezirk Küsnacht die bpp Ingenieure AG in Zusammenarbeit mit der beffa tognacca GmbH beauftragt, Varianten für geeignete Hochwasserschutzmassnahmen zu erarbeiten. Da aktuell noch offen ist, welche Lösung umgesetzt werden soll, wird der Abschnitt des Dorfbachs innerhalb des Siedlungsgebiets im Rahmen der laufenden Teilrevision von der Festlegung des Gewässerraums ausgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge des Hochwasserschutzprojekts.

Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Kapitel 10 der Gewässerschutzverordnung.

3.4.4 Spezialfall Chüelochtobelbach

Kantonaler Nutzungsplan
Chüelochtobel

Die ehemalige Kehrichtdeponie Chüelochtobel ist im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Schwyz eingetragen und ist sanierungsbedürftig.

Das bewilligte Sanierungsprojekt ist das Ergebnis umfangreicher Abklärungen und basiert auf der Umlegung des Chüelochtobelbachs in einem offenen Gerinne, in erhöhter Lage, nördlich der Kehrichtdeponie.

Aufgrund der erhöhten Lage des neuen Gerinnes und der notwendigen Hangstabilität ist eine Verfüllung des Chüelochtobels westlich und östlich der alten Deponie erforderlich. Diese Verfüllung soll mit einer kontrollierten Materialablagerung in einer neuen Deponie erfolgen.

Für das Projekt besteht eine hohe Dringlichkeit in Bezug auf die Altlastensanierung und die damit verbundenen Errichtung einer Deponie des Deponietyps B. Zudem ist ein regionaler Bedarf an Ablagerungsraum für Abfälle des Typs B mit einem Deponievolumen von mehr als 250'000 m³ vorhanden. Aus diesen Gründen erachtet das AfU den Erlass eines kantonalen Nutzungsplans für das Projekt Chüelochtobel als sinnvoll. Das heisst, der Gewässerraum wird im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans festgelegt. Die Gefahrenzonen werden jedoch in der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung festgelegt.

Für die laufende Teilrevision bedeutet dies eine Ausklammerung des Gebiets Chüelochtobel von der Festlegung des Gewässerraums.

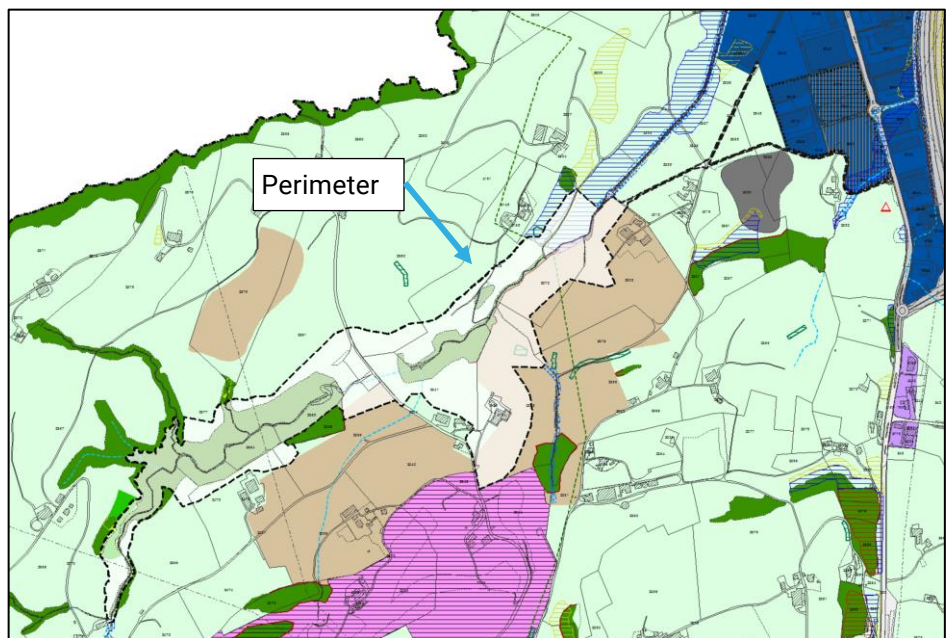


Abb. 48: Ausschnitt Entwurf Änderungsplan mit Perimeter des TNP Chüelochtobel

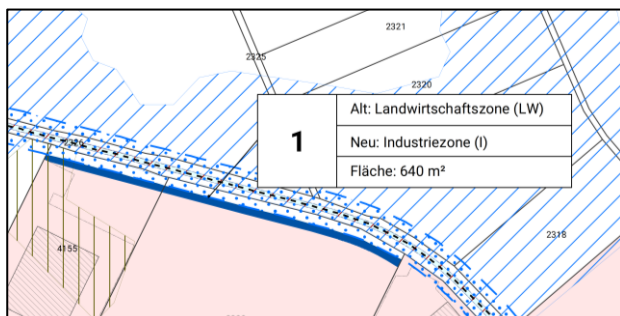
3.5 Planerische Nachführung Grundnutzung

Änderung 1 aufgrund
Gewässerraumfestlegung

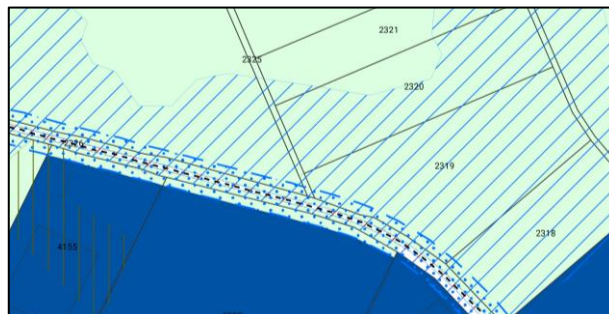
Folgende Änderung wird aufgrund der Gewässerraumfestlegung der Fliessgewässer vorgenommen:

ÄNDERUNG 1

Umzonung Landwirtschaftszone in die Industriezone 640 m²



NEU



Im Rahmen des Teilnutzungsplans Fänn wurden unter anderem die Grundstücke GS-Nr.4155 und GS-Nr. 2339 neu eingezont. Bis zur definitiven Ausscheidung der Gewässerräume wurde die Bauzone mit einem Abstand von 11 m bis zur Grundstücksgrenze des Gewässers festgelegt.

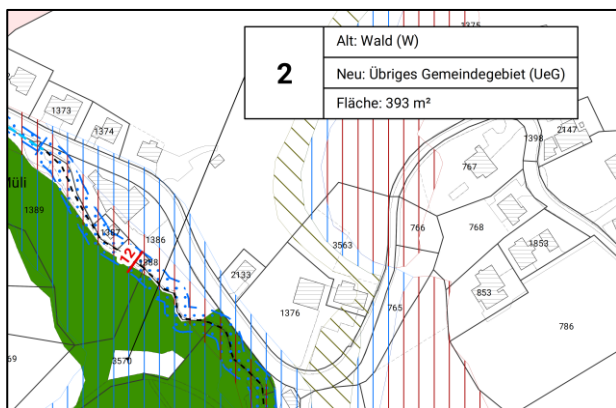
Im laufenden Verfahren wurde in diesem Bereich der Gewässerraum für den Aahusbach auf 17.0 m respektive 8.5 m pro Uferseite festgelegt. Das sind ca. 3.0 m weniger als der bisher angedachte Gewässerabstand von 11.0 m ab der Uferböschung. Deshalb wird die Industriezone bis zum Gewässerabstand vergrössert.

Änderung 2 aufgrund
Mitwirkungsantrag

Im Rahmen der Mitwirkung wurde darauf hingewiesen, dass das Grundstück GS-Nr. 3570 im Jahr 2010 im Rahmen einer Waldfeststellung durch das Amt für Wald und Natur (AWN) als Nicht-Wald ausgewiesen wurde. Diese Änderung wird im Zuge der laufenden Teilrevision planerisch nachgeführt und entsprechend umgesetzt.

ÄNDERUNG 2

Umzonung von Wald in übriges Gemeindegebiet 393 m²



3.6 Vorgehen bei stehenden Gewässern

Stehende Gewässer Als stehende Gewässer gelten der Vierwaldstättersee und der Zugersee innerhalb des Bezirks Küsnacht. Kleinere Gewässer unter 0.5 ha werden nicht berücksichtigt, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41b Abs. 4 GSchV).

Gewässerraum Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Jedoch kann die Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten reduziert werden, wenn der Hochwasserschutz gegeben ist (*Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz*). Eine Erhöhung des Gewässerraums ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes oder bei Schutz vor Hochwasser, bei Revitalisierungen oder der Gewässernutzung möglich (Art. 41b Abs. 2 GSchV).

Uferlinie Massgebend ist die Uferlinie. Dazu werden durch das Amt für Gewässer (AfG) Geodaten bereitgestellt. Beim Übertrag der Uferlinie zeigten sich stellenweise Abweichungen zwischen seeseitiger Zonengrenze, dem tatsächlichen Gewässer gemäss festgesetzter Uferlinie und dem Gewässer gemäss Amtlicher Vermessung.

Die Uferlinie legt die Grenze zwischen Gewässer und Zonierung fest. Abweichungen der rechtskräftigen Zonierung gegenüber der Uferlinie werden in dieser Vorlage aufeinander abgestimmt. Das heisst, es müssen entsprechende Nachführungen im Zonenplan vorgenommen werden. Als Grundlage wird der Methodik-Raster der Arbeitshilfe «Uferlinien von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen» verwendet.

Typen der Arbeitshilfe Bei der Arbeitshilfe werden drei Typen unterschieden:

	Typ A (Regelfall)	Typ B (Regelfall)	Typ B1	Typ C
Festgesetzte Uferlinie verläuft	innerhalb der Nutzungszone	innerhalb Gewässer	innerhalb Gewässer (Insel im Wasser)	innerhalb Gewässer (Gebäude; Bootshaus)
Zu prüfende Anpassung	Auszonung	Fläche der benachbarten Zone zuweisen (Einzonung)	Zuweisung der Insel als übriges Gemeindegebiet	Einzonung

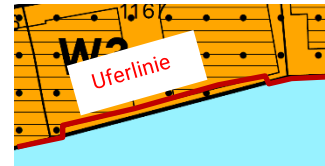
Abb. 49: Methodik-Raster zur Bereinigung der Zonenabgrenzung; Quelle: Arbeitshilfe Uferlinien von stehenden Gewässern vom 28. Mai 2019, ARE

Folgende Typen kommen im
Bezirk Küssnacht vor

Typ A

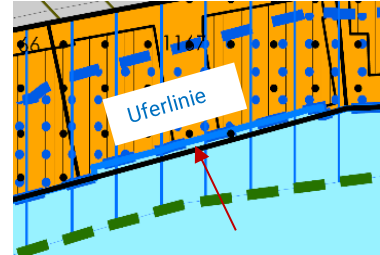
Ausgangslage:

Die Uferlinie verläuft innerhalb einer Nutzungszone (Bau oder Nicht-Bauzone) gemäss rechtskräftigem Zonenplan.



Behandlung:

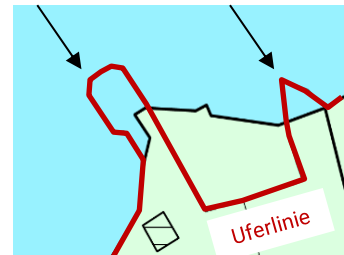
Diese Bereiche werden von der Nutzungszone „ausgeklammert“ und dem Gewässer zugewiesen (Neu = Gewässer). Es handelt sich um keine „Auszonung“, da diese Flächen nicht der anrechenbaren Landfläche in Bezug auf die Ausnützung angerechnet werden konnten.



Typ B

Ausgangslage:

Die Uferlinie verläuft innerhalb des Gewässers und somit ausserhalb einer Nutzungszone gemäss Zonenplan.



Behandlung:

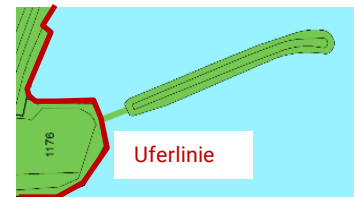
Die Flächen werden einer Nutzungszone zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt entsprechend der angrenzenden Nutzungszone.



Typ B1

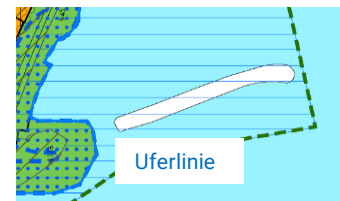
Ausgangslage:

Die Uferlinie verläuft unabhängig der Insel entlang des Ufers. (bestehende Insel = Gewässer)



Behandlung:

Die Inseln werden in das übrige Gemeindegebiet zugeteilt. Eine Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone wäre nicht zweckmässig.



Gesamtbilanz Aufgrund von Anpassungen an die Uferlinie sind folgende Nachführungen der Bauzonen und Nichtbauzonen vorgenommen worden. Die Änderungen sind im Änderungsplan sowie im Anhang A dokumentiert und nachstehend zusammengefasst:

Bauzonen	
Landhauszone B	-792 m ²
Landhauszone	-240 m ²
Wohnzone mittlerer Ausnützung	-390 m ²
Wohnzone 3 Geschosse	-58 m ²
Kernzone I	-97 m ²
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	-91 m ²
Zone für Sport- und Erholungsanlagen	-675 m ²
Kurzzone	-126 m ²
Campingzone Unterbärgiswil	+22 m ²
Total	-2'447m²

Landwirtschaftszone	
Landwirtschaftszone	-655 m²

Schutzzone und geschützte Objekt	
Naturschutzzone (kommunal)	+55 m ²
Wasserschutzzone	+132 m ²
Total	+187 m²

Übrige Zonen	
Übriges Gemeindegebiet	+196 m²

Gewässerfläche	
Gewässerfläche	+2'719 m²

Spezialfälle stehendes
Gewässer

Folgende Spezialfälle tauchen im Bezirk Küsnacht auf und werden nachfolgend behandelt.

- Schilfgürtel
- Bootshaabe
- Kommunale Naturschutzzone
- BLN Vierwaldstättersee und BLN Zugersee
- Strategische Revitalisierungsplanung Seeufer
- Sport- und Erholungszone

A) Schilfgürtel

Spezialfälle

Schilfgürtel sind Flächen, welche den Übergang zwischen dem offenen Gewässer und der landseitigen Bodenbedeckung bilden. Sie werden periodisch überflutet und werden normalerweise wie stehendes Gewässer behandelt (Fall 1).

Im Bezirk Küsnacht sind jedoch auch ein paar sehr grossflächige Schilfgürtel (ca. 1 ha) vorhanden. In diesen Bereichen wird die Uferlinie vor den Schilfgürtel (seeseitig) festgelegt (Fall 2).

Beispiele Behandlung
Schilfgürtel

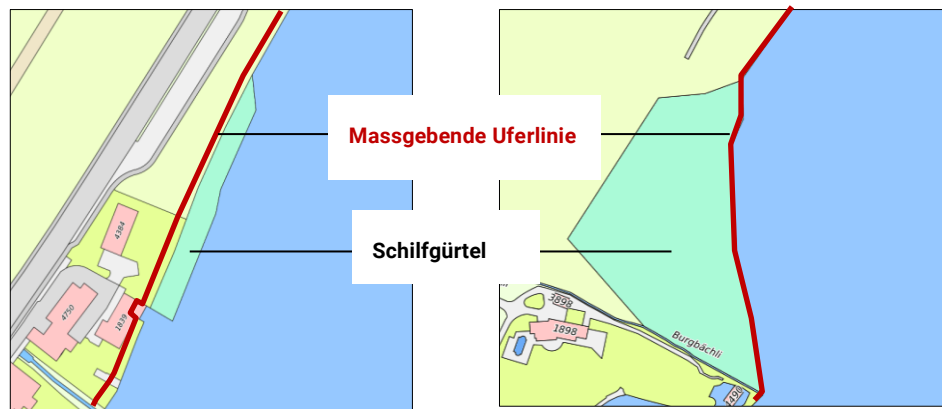


Abb. 50: Fall 1: Behandlung Schilfgürtel wie stehendes Gewässer, Quelle: <https://map.geo.sz.ch> -> Bodenbedeckung farbig

Abb. 51: Fall 2: Festlegung Uferlinie seeseitig; Quelle: <https://map.geo.sz.ch> -> Bodenbedeckung farbig

Begründete Anwendung
von Fall 2

Im Rahmen der Revision des Zonenplans Landschaft (Stand: öffentliche Auflage) wurden verschiedene Schutzgebiete vor Ort begutachtet. Bei der Begehung der Naturschutzzone Feucht NF 38, nördlich des Schulhauses Seematt 2, zeigte sich, dass die Fläche trotz ihres landschaftlichen Werts und eines ausgeprägten Röhrichtbestands landwirtschaftlich genutzt wird. Es handelt sich um eine als Streuefläche bewirtschaftete Zone, die regelmässig gemäht wird. Die Vegetation besteht hauptsächlich aus Landröhricht im Übergang zu einem Grosseggenried; charakteristische Arten sind die Schlanke Segge (*Carex acuta*), das Land-Reitgras sowie der Moor-Geissbart. Die Fläche ist durch einen Zaun klar vom angrenzenden Wegraum und den öffentlichen Anlagen abgegrenzt.

Gestützt auf diese Gegebenheiten, insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung trotz Schilfbewuchs, wird die Uferlinie in diesem Abschnitt seeseitig des Schilfgürtels festgelegt.

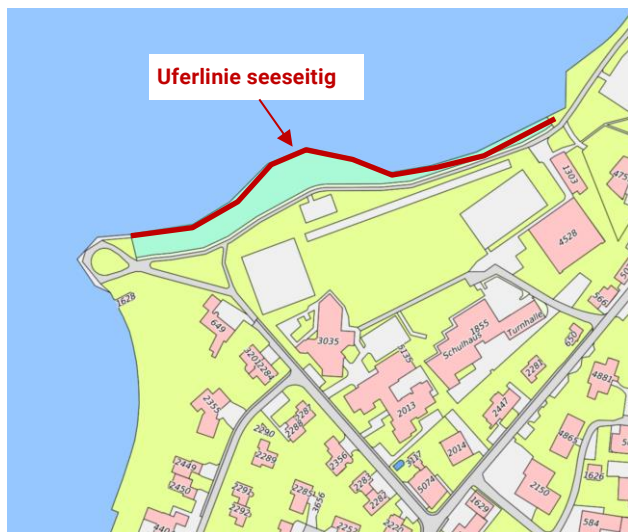


Abb. 52: Ausschnitt Bodenbedeckung; Quelle: <https://map.geo.sz.ch>

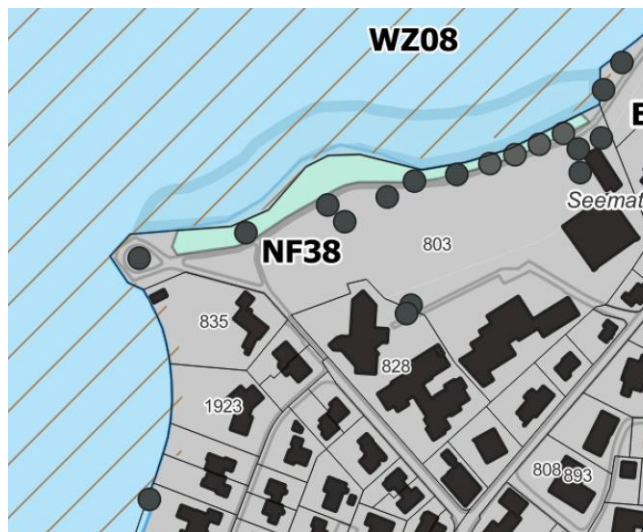


Abb. 53: Ausschnitt Landschaftsplan; Quelle: Zonenplan Landschaft vom 22.04.2025, Stand: öffentliche Auflage

B) Bootshaabe

Bootshaabe Bei der Bestimmung der Uferlinie bilden die Bootshaaben einen weiteren Spezialfall. Entlang des Seeufers liegen eine Vielzahl von Bootshaaben. Für diese muss ein einheitlicher Umgang mit der Uferlinie definiert werden.

Definition Bootshaabe Bootshaaben sind meist künstlich geschaffene Einschnitte des Ufers. Sie wurden nur punktuell, meist für eine oder zwei Parzellen angelegt. Bootshaaben dienen hauptsächlich als privater Zugang zum Gewässer, als Parkplatz für Boote oder einem ähnlichen Wassersportgerät oder nur als Zugang zum Bootshaus.



Abb. 54: Ausschnitt über Beispiele von Bootshaaben; Quelle: <https://geo.map.sz.ch>

Festlegung der Uferlinie bei
Bootshaaben

Das Verwaltungsgericht hat mit Entscheid vom 28. März 2025 festgehalten, dass bei der Beurteilung der Uferlinie bei Bootshaaben die Arbeitshilfe «Uferlinien von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen» des ARE (Stand: 28.05.2019) heranzuziehen ist. Eine einheitliche Handhabung sei nur gewährleistet, wenn sich die Gemeinden an diese Empfehlung halten.

Die Arbeitshilfe schlägt zwei Kriterien vor, um die Lage der Uferlinie bei Bootshaaben festzulegen. Einerseits ist das Verhältnis zwischen Breite (X) und Tiefe (Y) der Bootshabe zu beurteilen: Die Breite darf die Tiefe nicht übersteigen. Andererseits ist die beanspruchte Wasserfläche (in m²) relevant: Sie soll 50 m² nicht überschreiten. Werden beide Kriterien eingehalten, ist die Uferlinie seeseitig der Bootshabe festzulegen. Wird eines der beiden Kriterien nicht erfüllt, ist die Uferlinie landseitig zu ziehen.

Legende

- 111 Beide Kriterien erfüllt
- 111 Ein Kriterium erfüllt
- Umsetzung Uferlinie gemäss Merkblatt

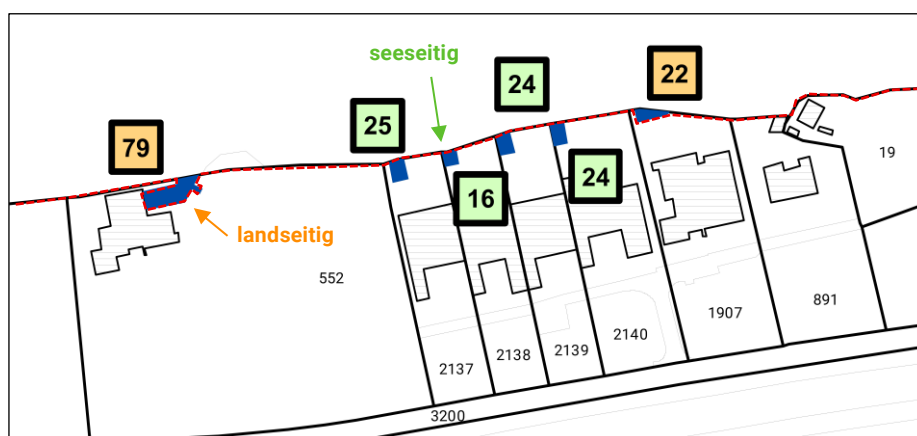


Abb. 55: Ausschnitt Methodikplan Bootshaaben mit Flächenangaben (Vorgehen Arbeitshilfe)

C) Kommunale Naturschutzzonen

Kommunale Naturschutzzone

Ein weiterer Spezialfall sind die kommunalen Naturschutzzonen. Gemäss Art. 41b Abs. 2 GSchV muss die Breite des Gewässerraums zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Heimatschutzes erhöht werden. Innerhalb der kommunalen Naturschutzgebiete werden die Gewässerräume so weit erhöht, dass die Gewässerräume die gleichen Abgrenzungen wie die Naturschutzgebiete aufweisen.

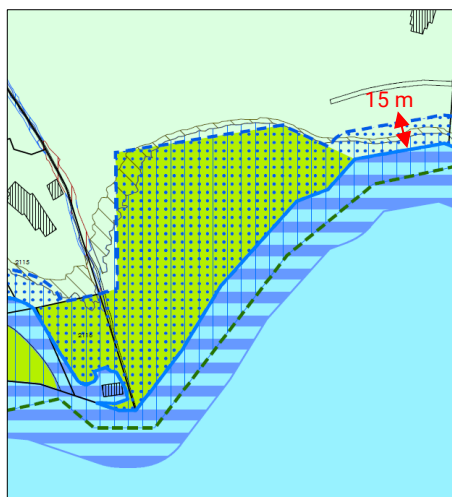


Abb. 56: Ausschnitt Zonenplan Erhöhung Gewässerraum aufgrund einer Naturschutzzone

D) BLN-Vierwaldstättersee und BLN Zugersee

BLN-Gebiete

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezweckt den Schutz besonders wertvoller Landschaften in der Schweiz. Im Bezirk Küsnacht liegen die Uferbereiche des Vierwaldstätter- und Zugersees innerhalb von BLN-Gebieten. Diese Flächen sind landschaftlich besonders charakteristisch und tragen zur Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbilds bei.

Festlegung Gewässerraubbreite

Gemäss Gewässerschutzverordnung kann in ökologisch oder landschaftlich besonders wertvollen Gebieten, wie etwa innerhalb eines BLN-Gebiets, eine grössere Gewässerraubbreite erforderlich sein, um die natürlichen Funktionen des Gewässers langfristig zu erhalten oder wiederherzustellen.

Im vorliegenden Fall weisen jedoch viele Uferbereiche im Bezirk Küsnacht eine stark eingeschränkte ökologische Qualität auf. Sie sind durch bestehende Nutzungen und bauliche Eingriffe erheblich vorbelastet, wodurch das Aufwertungspotenzial begrenzt ist, sowohl innerhalb der Bauzonen als auch ausserhalb. Unter diesen Rahmenbedingungen wird der minimale Gewässerraum von 15 m als ausreichend beurteilt. In kommunalen Naturschutzgebieten wurde die Gewässerraubbreite bereits an die Naturschutzzone angepasst.

Trotz des landschaftlichen Schutzstatus wird auf eine weitergehende Erhöhung des Gewässerraums verzichtet, da die ökologischen Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung lokal nicht gegeben sind.



BLN-Gebiet

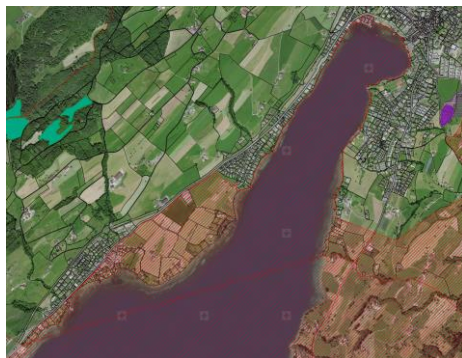


Abb. 57: Ausschnitte BLN Gebiete im Bezirk Küsnacht, Quelle: <https://geo.map.sz.ch>

E) Strategische Revitalisierungsplanung Seeufer

Mit Beschluss Nr. 949/2022 genehmigte der Regierungsrat die strategische Revitalisierungsplanung Seeufer vom 31.10.2022. Diese strategische Planung verfolgt das Ziel, prioritär jene Seeuferabschnitte zu identifizieren, bei denen ein günstiges Verhältnis zwischen Nutzen für Natur und Landschaft sowie dem voraussichtlichen Aufwand einer Revitalisierung besteht. Die Planung wurde mittels umfassender GIS-Analyse erstellt, wobei Faktoren wie ökomorphologischer Zustand, bauliche Belastung, Ufertopografie und ökologische sowie landschaftliche Bedeutung (u.a. BLN-Gebiete, Amphibienlaichgebiete, Schilfbestände) systematisch ausgewertet wurden.

Die Planung umfasst jedoch keine Machbarkeitsstudie oder bereits detaillierte Projektierungen. Die tatsächliche Realisierbarkeit einzelner Revitalisierungsmassnahmen, hinsichtlich Raumverfügbarkeit, Eigentumsverhältnissen oder technischer Machbarkeit wurde im Rahmen der strategischen Planung nicht abschliessend geprüft. Wie im Planungsbericht mehrfach festgehalten, sind für die konkrete Umsetzung weiterführende Abklärungen erforderlich. Entsprechend liegt derzeit keine rechtsverbindliche Planung vor, die eine unmittelbare Anpassung des Gewässerraums bedingen würde.

Im Perimeter der vorliegenden Nutzungsplanung befinden sich Seeuferabschnitte, die in der strategischen Revitalisierungsplanung ein erhöhtes ökologisches Aufwertungspotenzial aufweisen. Eine Revitalisierung ist gemäss kantonomer Planung somit längerfristig wünschenswert, jedoch noch nicht im Detail verifiziert. Bereits im Rahmen der Abwägung des BLN-Gebiets wurde auf eine Erhöhung der Gewässerraumbreite verzichtet, obwohl dieser ein überwiegendes öffentliches Interesse darstellt. Vor diesem Hintergrund und ange-

sichts des noch nicht konkretisierten Planungsstands der strategischen Revitalisierungsplanung wird auch gestützt auf diese keine weitergehende Festlegung der Gewässerraumbreite vorgenommen. Der minimale Gewässerraum von 15 m gemäss Art. 41c GSchV wird als sachgerecht und ausreichend beurteilt. Er gewährleistet die grundlegenden Anforderungen an Schutz, Pflege und Unterhalt.

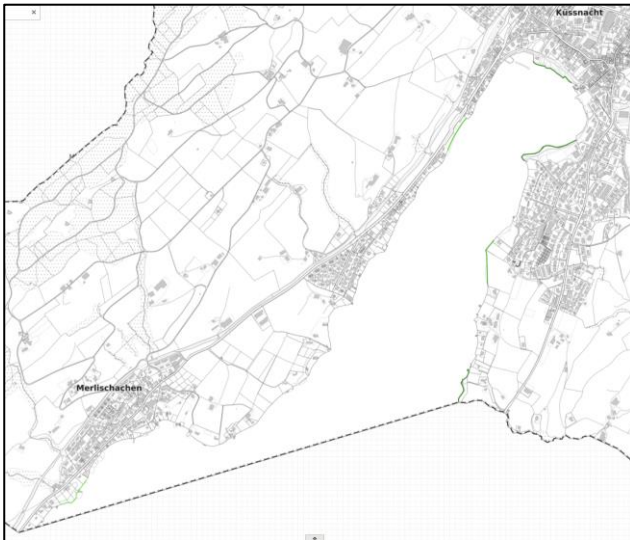


Abb. 58: Ausschnitt strategische Revitalisierungsplanung Seeufer Vierwaldstättersee; Quelle: <https://map.geo.sz.ch>

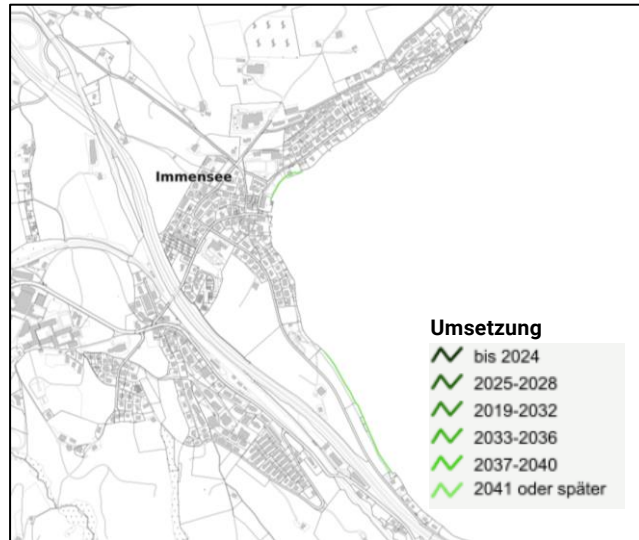


Abb. 59: Ausschnitt strategische Revitalisierungsplanung Seeufer Immensee; Quelle: <https://map.geo.sz.ch>

F) Sport- und Erholungszone

Im Gebiet Fischchratten und beim Bad Seeburg ist die Grundnutzung als öffentliche Zone für Sport- und Erholungsanlagen festgelegt. Gemäss Baureglement ist die Zone für allgemein zugängliche Flächen bestimmt, die vorwiegend der Erholung der Bevölkerung dient. Es sind nur Hochbauten, die für den öffentlichen Sport- und Erholungszweck der betreffenden Anlage erforderlich sind, sowie Nebenanlagen wie Restaurant, Kiosk etc. zulässig.

In beiden Gebieten wird die Uferlinie gemäss Bodenbedeckung (Amtliche Vermessung) festgelegt. Dadurch ragt ein Teil der Zone ins Gewässer und es müsste eine entsprechende Umzonung stattfinden. Auf eine Korrektur resp. Umzonung wird verzichtet. Einerseits ist die Sport- und Erholungszone im Gebiet Fischchratten mit einem Gestaltungsplanpflichtperimeter überlagert. Andererseits möchte der Bezirk Küsnacht die Möglichkeit behalten, in beiden Gebieten Bauten und Anlagen für die Öffentlichkeit, wie zum Beispiel Rutschbahnen im Gewässer, zur Verfügung zu stellen. Die Zone wurde im Baureglement auch entsprechend definiert.

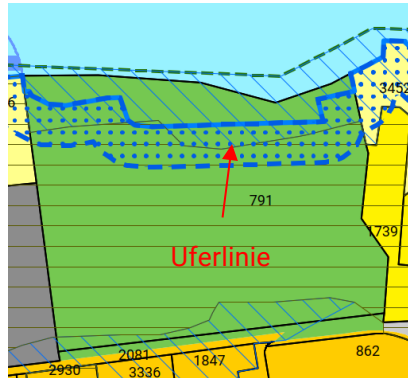


Abb. 60: Ausschnitt Gebiet Bad Seeburg

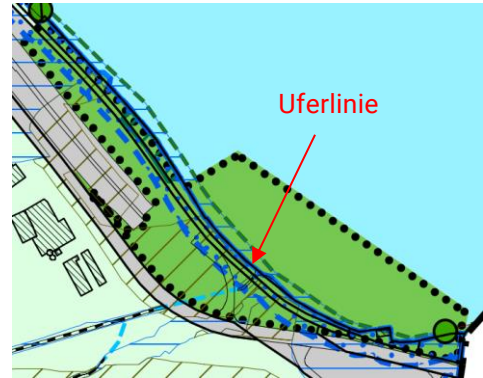


Abb. 61: Ausschnitt Gebiet Fischschraffen

3.7 Umsetzung in die Nutzungsplanung

3.7.1 Zonenplan



Die Umsetzung des Gewässerraums in den Zonenplan erfolgt mittels einer neu definierten Gewässerraumzone. In der Regel ist der Gewässerraum als überlagernde Zone festgelegt. Somit kann die bauliche Ausnützung beansprucht werden.

Aufgrund der neuen Festlegung des Gewässerraums wird die Gewässerabstandslinie in Merlisbachen aufgehoben.

3.7.2 Baureglement

Die neu geschaffene Gewässerraumzone benötigt eine Ergänzung im Baureglement.

Gewässerraumzone **Neuer Art. 112a**

4. Gewässerraumzone (überlagert)

¹Die Gewässerraumzone wird anderen Zonen überlagert. Sie sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

²In der Gewässerraumzone dürfen nur Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) erstellt werden.

³Für die weitergehende Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten die Vorgaben gemäss Art. 41c Abs. 3 ff. Gewässerschutzverordnung.

Aufgrund der Ergänzung des Baureglements mit einer neuen Gewässerraumzone kann die Bestimmung Art. 45 «Gewässerabstand» ersatzlos aufgehoben werden.

3.7.3 Auswirkungen

Was ist zulässig? Innerhalb der Gewässerräume ist zusammengefasst folgendes zulässig (GSchV):

- nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken in dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Dies bedeutet, dass bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, in ihrem Bestand garantiert sind. Damit ist der notwendige Unterhalt sowie Sanierungen möglich. (Nicht jedoch Massnahmen, welche über den eigentlichen Unterhalt hinaus gehen, im Sinne von Erweiterungen.)
- keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel
- Einzelstockbehandlung von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- landwirtschaftliche Nutzung, sofern die Bewirtschaftung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung entsprechend als Streuefläche, Hecke, Feld- und Uferplätze, extensive Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird.
- Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers nur, wenn dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlusts an landwirtschaftlicher Nutzfläche dient.

4. Festlegung der Gefahrenzonen

Naturgefahrenstrategie Grundlage für die Behandlung der Naturgefahren im Kanton Schwyz bildet die kantonale Naturgefahrenstrategie (Revision 2019), RRB Nr. 647/2019 vom 17. September 2019. Die Revision 2019 ist eine Überarbeitung der Naturgefahrenstrategie 2010. Die Naturgefahrenstrategie befasst sich mit den Gefahren, erläutert wie mit diesen umzugehen ist und nach welchen Grundsätzen die Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung zu erfolgen hat.

Gefahrenzonen Bezirk Küssnacht Der Bezirk Küssnacht scheidet im Zonenplan die erforderlichen Gefahrenzonen aus (§ 17 PBG).

- Gefahrenzonen werden nach den vom Kanton erstellten Gefahrenkarten für jene Gebiete ausgeschieden, die durch Naturgewalten gefährdet sind (§ 20 PBG).
- Die Gemeinden/Bezirke haben die Gefahrenzonen in ihren Nutzungsplänen innert zwei Jahren nach Erstellung der Gefahrenkarten auszuscheiden. Für Gebiete mit erheblicher Gefährdung prüfen die Gemeinderäte bzw. Bezirksräte den Erlass kommunaler Planungszonen (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. September 2007, PBG).

Instrumente der raumplanerischen Umsetzung

Instrumente	Funktion	Bemerkungen
Kommunaler Nutzungsplan	Im Nutzungsplan wird die zweckmässige Nutzung des Bodens festgelegt. Dort wo Gefährdungen vorhanden sind, werden Gefahrenzonen ausgeschieden (§ 20 Abs. 3 PBG).	Parzellenscharf, grundeigentümerverbindlich
Baureglement	Erlass von Vorschriften für Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen.	Gefahrenzonenbezogen, grundeigentümerverbindlich
Baubewilligung	Prüfung, ob ein konkretes Bauprojekt die gesetzlichen und planerischen Vorgaben hinsichtlich Naturgefahren erfüllt.	Für Bauherrschaft verbindlich Gegebenenfalls Nichtbewilligung (mit rechtlichem Gehör) oder Auflage von Massnahmen (z.B. Objektschutz).

Gefahrenkarte Küsnacht

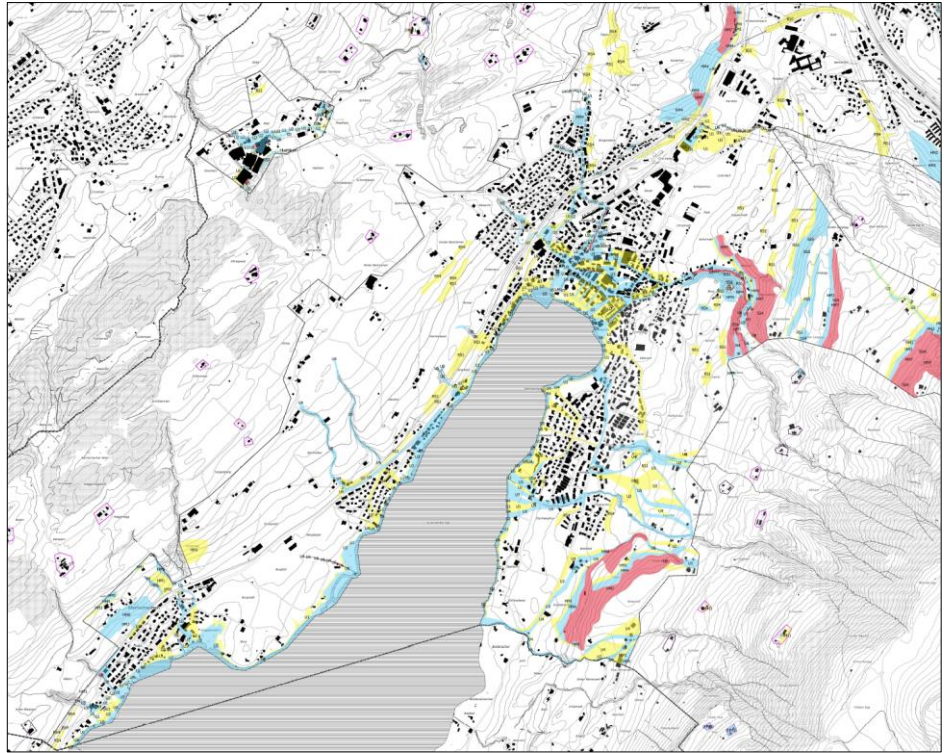


Abb. 62: Ausschnitt von der Gefahrenkarte, Quelle: AWN SZ, Stand: 16.06.2020

4.1 Umsetzung in die Nutzungsplanung

4.1.1 Zonenplan

Umsetzung

Die Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die Nutzungsplanung erfordert von den kommunalen Behörden eine intensive Auseinandersetzung mit der Naturgefahrensituation. Bei Grundstücken, welche grösser sind als 1'000 m², wird die Gefahrenkarte in der Regel 1:1 übertragen.

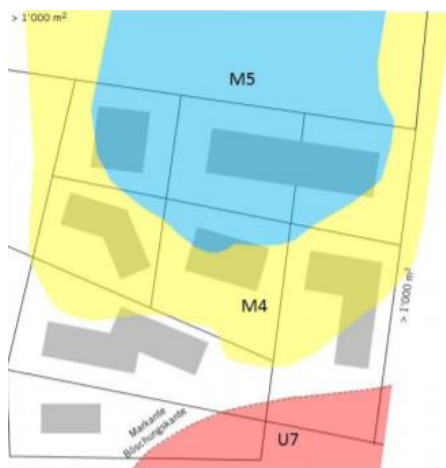
Grundstücke, welche kleiner sind, können in unterschiedliche Gefahrenzonen unterteilt werden, wenn topographische Gegebenheiten die Gefährdung unzweifelhaft auf eine klar definierte Teilfläche begrenzen.

Ist eine Parzelle von mehreren Gefahrenstufen betroffen, so ist die höhere Stufe (rot > blau > gelb) zonenbestimmend, sofern diese auf der Parzelle einen wesentlichen Flächenanteil umfasst.

Die erheblichen Gefahren (rot) wurden weder vergrössert noch verkleinert, sondern 1:1 in den Zonenplan übernommen.

Links: Ausschnitt aus der Gefahrenkarte. Die Kürzel kennzeichnen die Gefahrenart und Feldnummer des Gefahrenstufendiagramms.

Rechts: Umsetzung der Gefahrenbereiche im Zonenplan im kleinparzellierten Siedlungsgebiet. Bei Grundstücken über 1'000m² kann die Gefahrenkarte 1:1 übernommen werden oder – soweit sinnvoll – die Grenzen an räumlich definierten Punkten/Linien angeknüpft werden (Kreuzschraffur).



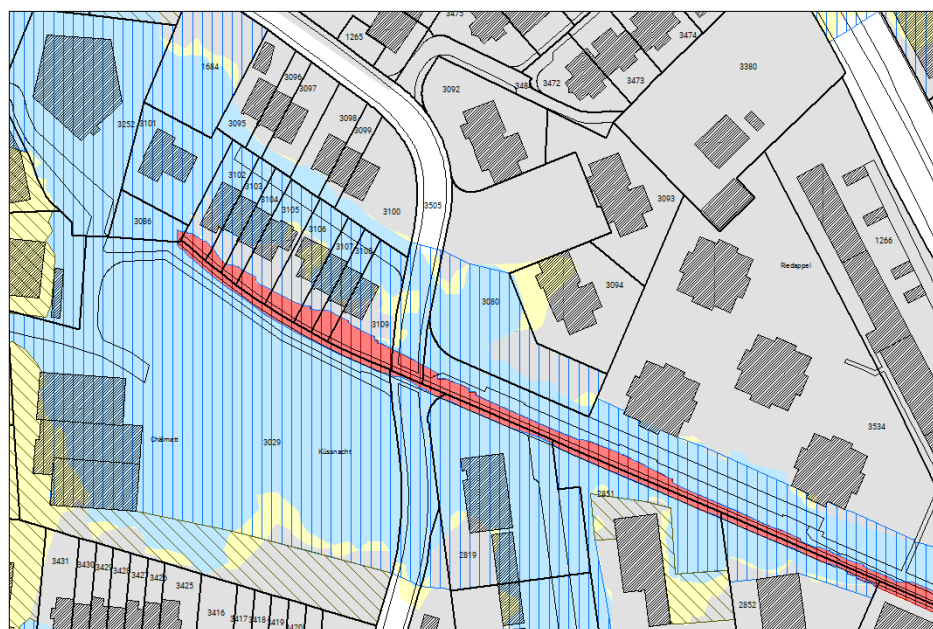
Schema Gefahrenkarte



Schema Gefahrenzonen
(Umsetzung in Nutzungsplan)

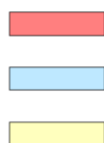
Abb. 63: Umsetzung von der Gefahrenkarten in den Zonenplan(Beispiel Naturgefahrenstrategie)

Info: Der Plan für das gesamte Bezirksamt ist unter den orientierenden Beilagen zu finden



Gefahrenkarte
(Stand März 2025)

Gefahrenzone
(Stand Juli 2025)



Gefahrenzone rot erhebliche Gefährdung

Gefahrenzone blau mittlere Gefährdung

Gefahrenzone gelb geringe Gefährdung

Abb. 64: Ausschnitt Methodikplan Synoptische Gefahrenkarte und Gefahrenzonen.

Weitere Naturgefahren Die Gefahrensituation wurde nur innerhalb des Gefahrenperimeters (siehe Zonenplan / Naturgefahrenkarte) ausgeschieden. Ausserhalb dieses Perimeters können aber ebenfalls Naturgefahren bestehen bzw. auftreten.

Änderungen gegenüber der Gefahrenkarte Die Gefahrenzonen wurden aufgrund der Naturgefahrenkarte des Amts für Wald und Naturgefahren des Kantons Schwyz bestimmt. Eine Übersicht darüber gibt der Methodikplan «Synoptische Darstellung Gefahrenkarte / -zonen». Abweichungen von der Gefahrenkarte begründen sich folgendermassen:

- Erweiterung der Gefahrenzone auf die ganze Parzellenfläche: Da Wasserprozesse normalerweise nicht in der Mitte eines Gebäudes halt machen, sondern das ganze Kellergeschoss eines Gebäudes überfluten, wird die Gefährdung über die ganze Parzellenfläche (bei Grundstücken unter 1'000 m²) eingetragen.
- Arrondierung von kleinen Flächen: Kleine Flächen wurden der Hauptgefährdung zugeteilt, um eine einfache und sinnvolle Darstellung des Zonenplans zu erhalten.
- Realisierung von Schutzprojekten: Die Realisierung von Schutzprojekten wird im Zonenplan berücksichtigt und die Gefahrenzonen entsprechend angepasst.

Zonenplan Die Gefahrenzonen **rot – erheblich**, **blau – mittel**, **gelb – gering**, werden als überlagernde Zonen ausgeschieden. Die bauliche Ausnützung wird durch eine Gefahrenzone nicht beeinflusst. Je nach Gefährdung sind jedoch bauliche Massnahmen notwendig.

Bezeichnung der Gefahrenzonen

Gefahrenstufe in Gefahrenkarte		Gefahrenzone im Zonenplan	Ergänzungen
	Erhebliche Gefährdung	Gefahrenzone rot	Im Siedlungsgebiet und bei Einzelobjekten ausserhalb davon.
	Mittlere Gefährdung	Gefahrenzone blau	
	Geringe Gefährdung	Gefahrenzone gelb	
	Restgefährdung	Keine Umsetzung in die Nutzungsplanung.	
	Gefahrenhinweis	Gefahrenzone braun	Ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Gefahrenhinweisbereich Ausserhalb des Gefahrenperimeters bestehen auch Gefährdungen, welche jedoch nicht genauer beurteilt wurden.

Gemäss der revidierten Naturgefahrenstrategie sind die Gefahrenhinweisbereiche ebenfalls im Zonenplan umzusetzen. Da diese Flächen einen Grossteil des Gemeindegebiets überlagern und es zu Mehrfachüberlagerungen kommen würde, wird aufgrund der Lesbarkeit auf die Umsetzung der Gefahrenhinweisbereiche verzichtet.

Spezialfall: Abweichungen gegenüber Naturgefahrenkarte

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurden Mitwirkungseingaben zur Festlegung der Gefahrenzonen gemacht. Daraufhin erfolgte eine fachliche Überprüfung durch entsprechende Spezialisten. In einzelnen Bereichen führten diese Abklärungen zu Anpassungen der Gefahrenzonen. Diese Änderungen wurden in der Planung berücksichtigt, wodurch es jedoch zu Abweichungen gegenüber der kantonalen Naturgefahrenkarte kommt.

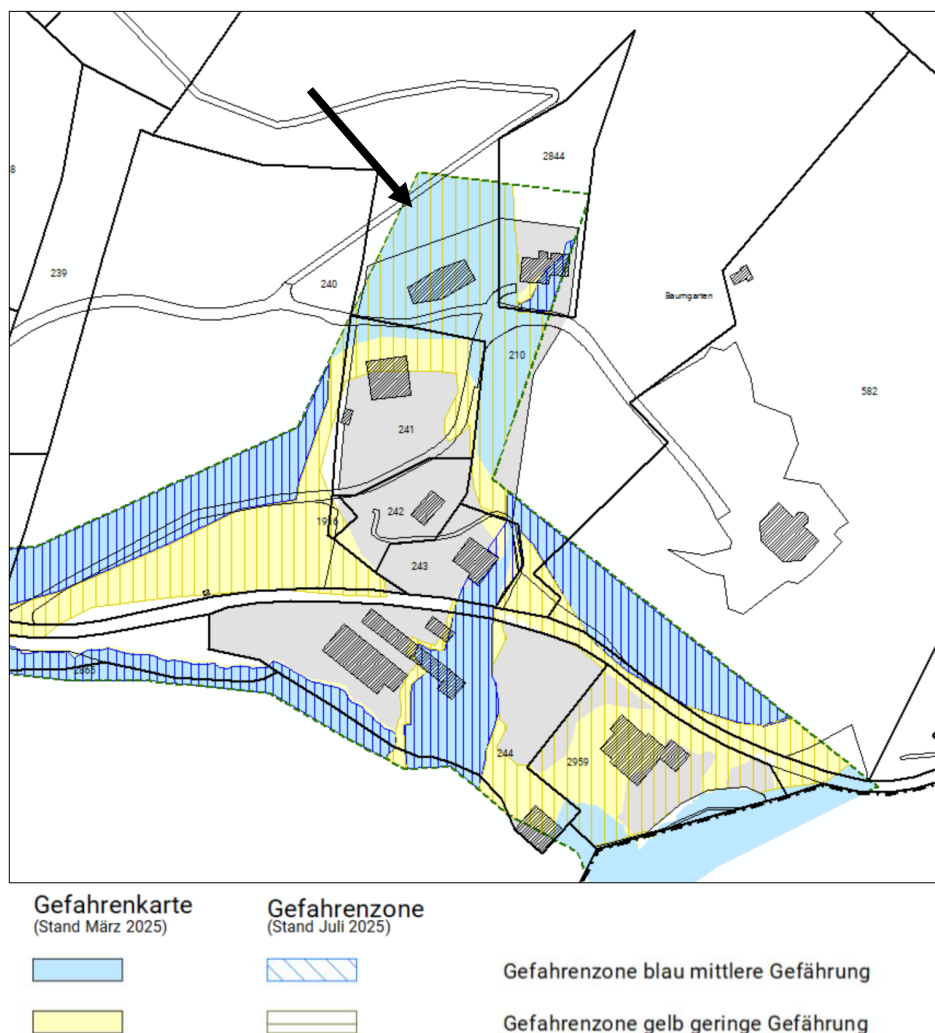


Abb. 65: Beispiel Abweichung Naturgefahrenkarte und Festlegung der Gefahrenzone

4.1.2 Baureglement

Baureglement
Bezirk Küssnacht

Im Baureglement des Bezirks werden Vorschriften für die einzelnen Gefahrenzonen erlassen. Sie schaffen Transparenz und Rechtssicherheit für die Betroffenen (Bauherrschaft, Käufer, Verkäufer).

Die Bestimmungen im Baureglement sind in Analogie zur nachfolgenden Tabelle differenziert für die Gefahrenzonen rot, blau und gelb festzulegen.

Gefahrenzone	Zonenausscheidung	Bau- und Zonenreglement	Weitere Massnahmen
Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung, rot)	– Keine Ausscheidung neuer Bauzonen; – Rückzonung bzw. Auszonung nicht überbauter Bauzonen.	– Keine Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen; – Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten; – Umbauten und Zweckänderungen nur mit Auflagen zur Risikoverminderung; – Wiederaufbau zerstörter Bauten nur in Ausnahmefällen und nur mit Auflagen.	– Information der betroffenen Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung und die notwendigen Massnahmen; – Erlass kommunaler Planungszonen prüfen (PBG) – Bei Bedarf Anmerkung von Nutzungseinschränkungen im Grundbuch; – Planung und Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen.
Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung, blau)	– Ausscheidung neuer Bauzonen nur mit Auflagen und nach Prüfung von Alternativen und Vornahme einer Interessensabwägung.	– Keine Erstellung von sensiblen Objekten; – Baubewilligung mit Auflagen; – Gegebenenfalls Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden sensiblen Bauten und Anlagen; – Festlegen von Anforderungen an die räumliche Anordnung, Nutzung und Gestaltung, evtl. auch an die Erschliessung von Bauten und Anlagen; – Detaillierte Vorschriften müssen je nach Gefahrenart und Intensität unterschiedlichen Schutzmassnahmen Rechnung tragen.	– Information der betroffenen Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung; – Beratung für mögliche Schadenverhütungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Versicherungen.
Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung, gelb)	– Vermeiden von Zonen, in denen Anlagen mit hohem Schadenpotenzial erstellt werden können; – Hinweis auf die Gefahrensituation.	– Empfehlungen für bestehende Bauten; – Erwägen von Auflagen bei sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen je nach Risiko.	– Information der betroffenen Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung; – Beratung für mögliche Schadenverhütungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Versicherungen; – Spezielle technische und organisatorische Massnahmen für sensible Objekte.

Abb. 66: Bedeutung der Gefahrenstufen (Grundlage Gefahrenkarte) für die Zonenausscheidung sowie für das Bau- und Zonenreglement (gemäss Empfehlung der Bundesämter ARE, BWG, BUWAL 2005).

Ergänzung Baureglement

Die Änderungen des Baureglements sind im verbindlichen Dokument «Baureglementsergänzungen» ersichtlich.

Gefahrenzonen **Neuer Art. 112b**

5. Gefahrenzonen

¹Die Gefahrenzonen sind im Zonenplan den Grundnutzungszonen überlagert. Es wird unterschieden zwischen der Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung), Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung) und der Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung).

²In Gebieten, in welchen Menschen oder Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren bedroht sind (z.B. Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Rutschungen, Steinschlag), dürfen Bauten und Anlagen je nach Gefährdungsgrad nicht oder nur unter Auflagen bewilligt werden. Je

nach Gefährdungsgrad sind die Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 3 ff zu beachten.

³Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren hinreichend Rechnung getragen wird, ist jedem Gesuch, welches sich innerhalb der Gefahrenzonen rot, blau oder gelb (nur bei sensiblen Objekten) befindet, beizulegen. Dabei ist auf alle Gefahrenkarten und dazugehörigen Unterlagen, welche das Bauvorhaben betreffen, Bezug zu nehmen. Die Gefährdung von Nachbargrundstücken darf nicht wesentlich erhöht werden, was ebenfalls aus dem Nachweis hervorgehen muss. Der Nachweis ist von einem Naturgefahrensachverständigen beizubringen.

⁴In der Gefahrenzone «rot» (erhebliche Gefährdung) ist die Errichtung und Erweiterung von Bauten, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nicht gestattet. Ausgenommen davon sind, standortgebundene Bauten, bei denen das Personen- und Sachschadenrisiko auf ein Minimum reduziert wurde oder bei unbedeutenden Schadenpotenzialen. Es sind folgende Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen zu beachten:

- a) Fallweiser Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten durch den Bezirksrat;**
- b) Bewilligung von Umbauten und Zweckänderungen nur mit Auflagen zur Risikoverminderung;**
- c) Bewilligung des Wiederaufbaus zerstörter Bauten nur in Ausnahmefällen und nur mit Auflagen.**

⁵In der Gefahrenzone «blau» (mittlere Gefährdung) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt werden kann, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Dies soll durch eine optimale Standortwahl, die konzeptionelle Gestaltung sowie geeignete bauliche Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erreicht werden.

⁶In der Gefahrenzone «gelb» (geringe Gefährdung) wird der Baugesuchsteller über den Gefährdungsgrad orientiert. Auflagen sind von der Baubewilligungsbehörde je nach Risiko zu prüfen und zu erlassen. Der Schutz liegt in der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

⁷Alle Baugesuche innerhalb der Gefahrenzone «rot», «blau» und «gelb» sowie innerhalb des Gefahrenhinweisbereichs sind der zuständigen kantonalen Fachstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Anhang

- A)** Stehende Gewässer: Flächenbilanz
- B)** Stehende Gewässer: Detailtabelle plangrafische Anpassungen
- C)** Fliessgewässer: Detailuntersuchung Phase 2
- D)** Fliessgewässer: Herleitung Gewässerraumbreiten
- E)** Vorprojekte Hochwasserschutz – Terminplanung
- F)** Behandlung Vorprüfung vom 13. Juli 2021
- G)** Behandlung 2. Vorprüfung vom 21. April 2022
- H)** Behandlung Mitwirkung vom 13. September 2024

A) Stehende Gewässer: Flächenbilanz

Alle Flächenangaben in m ²		Vierwaldstättersee			Zugersee			Total Nachführungen
Zone		Reduktion	Zuweisung	Subtotal	Reduktion	Zuweisung	Subtotal	
WLB		123	0	-123	710	42	-669	-792
WL		259	19	-240	0	0	0	-240
W2B		390	0	-390	0	0	0	-390
W3		58	0	-58	0	0	0	-58
KI		0	0	0	97	0	-97	-97
Oe		101	10	-91	0	0	0	-91
SpZ		646	0	-646	57	28	-29	-675
K		126	0	-126	0	0	0	-126
C		9	30	22	0	0	0	22
LW		727	85	-642	149	136	-13	-655
NS		8	63	55	0	0	0	55
Ge		100	1612	1513	207	1412	1206	2719
WZ		108	239	132	0	0	0	132
UeG		27	621	595	399	1	-398	196
Kontrolle		2680	2680	0	1619	1619	0	0

WLB Landhauszone B
 WL Landhauszone
 W2B Wohnzone mit mittlerer Ausnützung
 W3 Wohnzone mit 3 Geschossen
 KI Kernzone I
 Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
 SpZ Zone für Sport- und Erholungsanlagen

K Kurzzone
 C Campingzone Unterbärgiswil
 LW Landwirtschaftszone
 NS Naturschutzzone (kommunal)
 Ge Gewässer
 WZ Wasserschutzzone
 UeG Übriges Gemeindegebiet

B) Stehende Gewässer: Detailtabelle plangrafische Anpassungen

Vierwaldstättersee

Zonenkürzel	
KI	Kernzone I
WL	Landhauszone (0.15)
WLB	Landhauszone (0.25)
W2B	Wohnzone mit mittlerer AZ
W3	Wohnzone 3 Geschosse
C	Campingzone Unterbärgiswil
SpZ	Zone für Sport- und Erholungsanlagen
LW	Landwirtschaftszone
UeG	Übriges Gemeindegebiet
NS	Naturschutzzone
WZ	Wasserschutzzone
Ge	Gewässer

Nr.	Zone Reduktion	Zone Zuweisung	Fläche (m ²)
V01	Ge	LW	5.0
V02	LW	Ge	6.8
V03	LW	Ge	2.7
V04	Ge	LW	53.8
V05	LW	Ge	183.3
V06	Ge	LW	19.2
V07	LW	Ge	8.9
V08	LW	Ge	22.8
V10	Ge	WL	1.7
V11	WL	Ge	81.4
V14	Oe	Ge	101.0
V15	Ge	Oe	9.6
V16	SpZ	Ge	24.8
V17	SpZ	UeG	621.5
V18	W3	Ge	57.8
V20	W2B	Ge	3.8
V21	W2B	Ge	148.2
V23	W2B	Ge	161.2
V24	Ge	WL	2.0
V25	Ge	WL	0.9
V26	WL	Ge	5.6
V27	WL	Ge	13.4
V28	WL	Ge	14.0
V29	WL	Ge	36.0
V30	WL	Ge	32.3
V31	WL	Ge	8.3
V32	WL	Ge	20.4
V34	WL	WZ	12.3
V36	WZ	WL	14.2
V40	WZ	NS	14.1
V42	WZ	NS	49.3
V43	NS	WZ	8.2
V44	LW	WZ	22.4
V45	LW	WZ	150.6
V46	LW	Ge	39.9
V47	LW	Ge	288.6
V48	WL	WZ	2.1
V49	K	WZ	22.7
V50	UeG	Ge	14.5
V51	UeG	WZ	12.4
V52	C	WZ	8.7
V53	WZ	C	30.2
V54	K	Ge	83.0
V55	K	Ge	20.2
V56	WLB	Ge	12.2

V57	WLB	Ge	110.8
V59	LW	Ge	0.83
V60	Ge	LW	7.4
V61	WL	Ge	8.1
V62	W2B	Ge	48.0
V63	W2B	Ge	8.8
V64	W2B	Ge	8.1
V65	W2B	Ge	11.9
V66	WL	Ge	12.6
V67	WL	Ge	12.2

Zugersee

Nr.	Zone Reduktion	Zone Zuweisung	Fläche (m ²)
Z01	KI	Ge	1.3
Z02	UeG	Ge	279.2
Z03	WLB	Ge	7.8
Z04	Ge	WLB	41.1
Z05	WLB	Ge	184.4
Z06	Ge	WLB	0.4
Z07	WLB	Ge	58.4
Z09	WLB	Ge	35.8
Z10	UeG	Ge	119.2
Z12	WLB	Ge	346.0
Z13	KI	Ge	48.8
Z14	Ge	UeG	0.9
Z15	UeG	Ge	0.2
Z16	UeG	Ge	0.6
Z17	KI	Ge	46.5
Z19	WLB	Ge	1.4
Z20	SpZ	Ge	57.3
Z21	Ge	LW	48.8
Z22	LW	Ge	31.7
Z23	LW	Ge	117.4
Z25	Ge	LW	23.8
Z26	Ge	LW	16.2
Z27	Ge	LW	24.1
Z28	Ge	LW	22.9
Z30	Ge	SpZ	28.3
Z32	WLB	Ge	76.4

C) Fliessgewässer: Detailuntersuchung Phase 2

Nachstehend werden die Fliessgewässer mit einem möglichen Verzicht des Gewässerraums einer Detailuntersuchung unterzogen. Dazu wurden die Interessen gemäss Kapitel 3.2.1 gegenübergestellt.

Jeder Gewässerabschnitt wird separat untersucht. Sind jedoch mehrere Abschnitte des gleichen Baches als Verzicht des Gewässerraums vorhanden und sind die Charakteristiken ähnlich, werden diese gemeinsam beurteilt.

Bei der Beurteilung der Gewässerabschnitte wurde einerseits die Landeskarte mit den Layern der Naturgefahrenkarte verwendet (Quelle: WebGis Kanton Schwyz, Auszug vom 13.10.2021 – 20.10.2021) und andererseits die Zeitreise-Kartenwerke vom Bund (Quelle: WebGis Bund, Auszug vom 13.10.2021 – 24.02.2022). Des Weiteren wurde für die Untersuchung der Leitungskataster (Quelle: Geoinfra vom 04. Oktober 2021) wie auch der technische Bericht zur Naturgefahrkarte konsultiert (Quelle: AWN Kanton Schwyz vom 01. Mai 2015 und August 2018.).

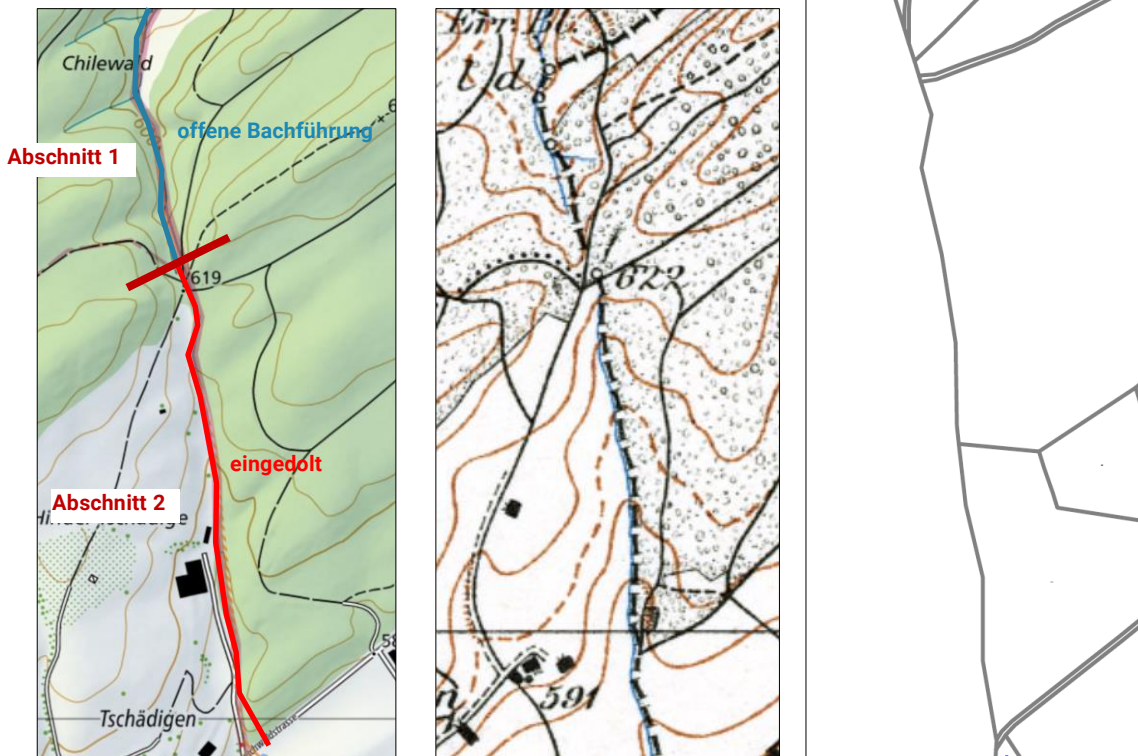
Der Leitungskataster wie auch die historischen Karten werden konsultiert, um zu überprüfen, ob es sich bei einem eingedolten Gewässerabschnitt um ein Fliessgewässer im Rechtsinn handelt. Ist der Gewässerabschnitt in den historischen Karten ersichtlich, kann davon ausgegangen werden, dass der Abschnitt früher offengelegt war und es sich rechtlich um ein Fliessgewässer handelt. Der Leitungskataster zeigt allenfalls auf, ob der eingedolte Abschnitt als Meteorwasserleitung genutzt wird oder ob es sich um Bachwasser handelt.

Ist das Fliessgewässer in den historischen Karten ersichtlich, aber im Leitungskataster als Meteorwasserleitung definiert, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich um ein Fliessgewässer im Rechtsinn handelt.

Zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern mit einer eingeschränkten oder keiner Breitenvariabilität (gemäss ökomorphologischen Daten) wurde eine Begehung durchgeführt. Gleichzeitig wurde überprüft, ob auf eine Ausscheidung verzichtet werden kann. Die Fotos wurden am 13. Oktober 2022 aufgenommen.

Fliessgewässer Nummer 000-2890

Beide Abschnitte werden behandelt (offene Bachführung und eingedolter Abschnitt).



Ausschnitt Landeskarte WebGis

Historische Karte vom Jahr 1912

Ausschnitt Leitungskataster

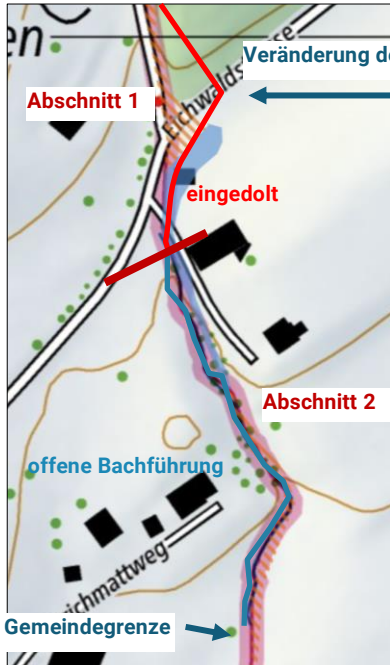
- Das Fliessgewässer ist teilweise eingedolt und liegt mehrheitlich im Wald. Es sind keine Aktivitäten in diesem Waldgebiet bekannt.
- Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer. Durchschnittliche natürliche Gerinnesohle: 0.4 m
- Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
- Gefahrenhinweisbereich entlang des Gewässers (kurzer steiler und nördlicher Hang ausser Reichweite).
- In der historischen Karte ist der Abschnitt 2 ersichtlich. Im Leitungskataster ist keine Leitung eingezeichnet, es handelt sich um ein Fliessgewässer im Rechtsinn.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Das Fliessgewässer liegt ausschliesslich im Wald. Es sind keine Aktivitäten in diesem Waldgebiet bekannt. Da das Fliessgewässer nicht im Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz beurteilt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass weder eine Hochwasserschutz- noch eine Revitalisierungspriorität besteht. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 000-3110 (Tschädige)

Beide Abschnitte werden behandelt (offene Bachführung und eingedolter Abschnitt).

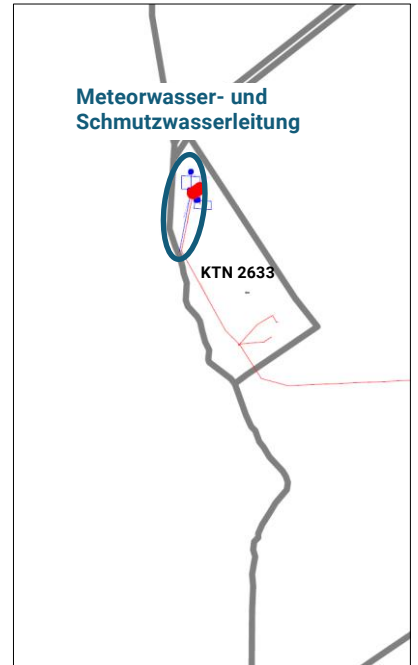
Hinweis: Der rote Hintergrund bei der Landeskarte stellt die Gemeindegrenze dar, nicht die rote Gefahrenzone.



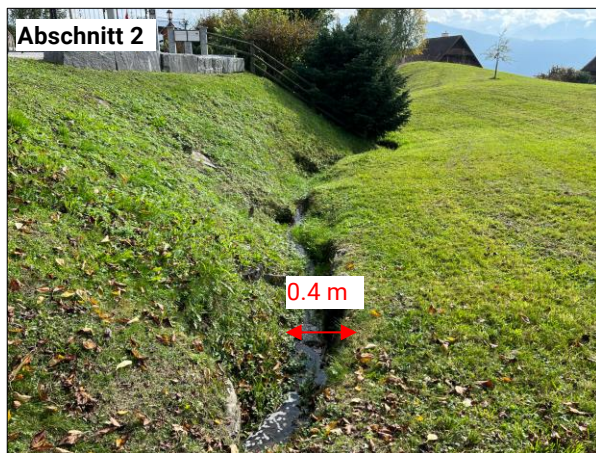
Ausschnitt Landeskarte WebGis



Historische Karte vom Jahr 1912



Ausschnitt Leitungskataster



- Ein Teil des eingedolten Abschnitts liegt innerhalb der blauen Gefahrenzone (mittlere Hochwassergefahr / Murgang). Keine weiteren Erläuterungen im technischen Bericht.
- Der Vergleich mit der historischen Karte zeigt, dass der Bachverlauf verändert und eingedolt wurde.
- Gemäss Leitungskataster wird der eingedolte Abschnitt auf der Parzelle KTN 2633 als Meteor- und Schmutzabwasserleitung genutzt.
- Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.

- Abschnitt 2 offene Bachführung: Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 0.4 m
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

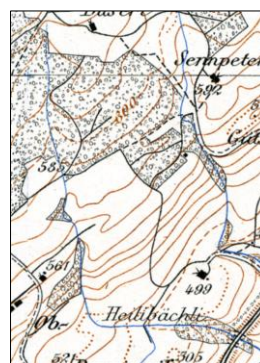
Im technischen Bericht sind keine weiteren Erläuterungen zur blauen Gefahrenzone im Bereich der Parzelle KTN 2366 beschrieben. Abschnitt 1 ist eingedolt und beim Abschnitt 2 handelt es sich um ein sehr kleines Fliessgewässer. Da das Fliessgewässer nicht im Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz beurteilt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass weder eine Hochwasserschutz- noch eine Revitalisierungspriorität besteht. Es wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums bei beiden Abschnitten verzichtet.

Fließgewässer Nummer 000-2611 und 000-2612 (Heilibach)

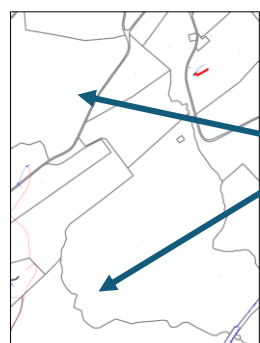
Alle fünf Abschnitte werden behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Historische Karte vom Jahr 1912



Ausschnitt Leitungskataster

Keine Leitung ersicht-
lich

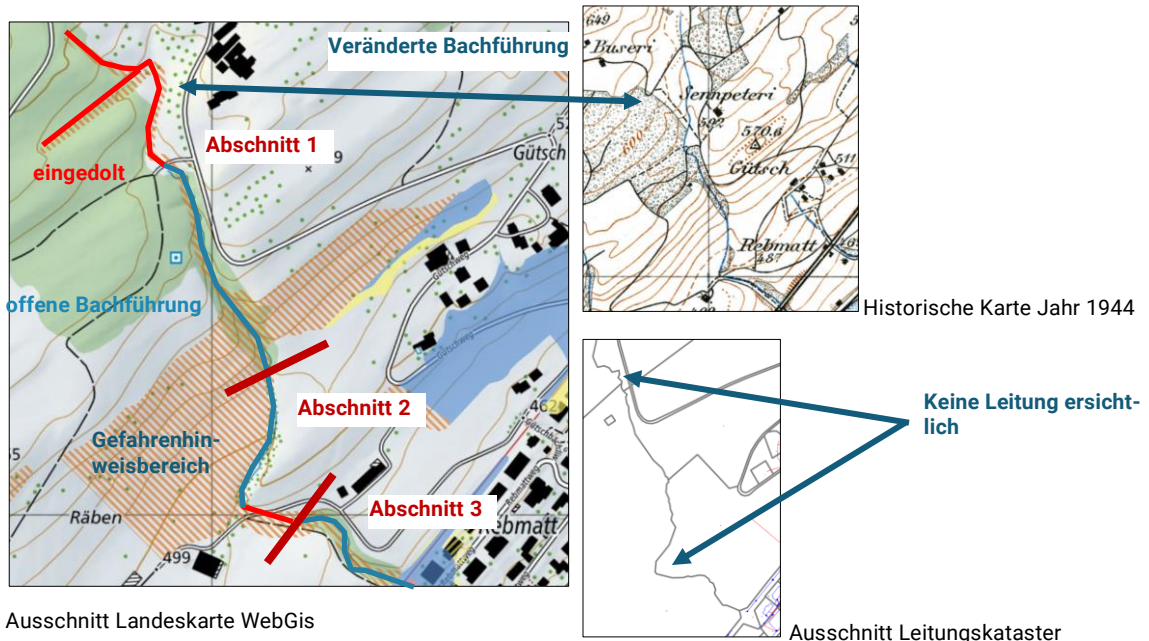


- Sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Der Abschnitt 1 befindet sich im Wald wie auch die Abschnitte 3 und 5 (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Gefahrenhinweisbereich (die Fläche wird nur in Gerinnenähe leicht tangiert. Überflutungen mit schwacher Intensität).
- Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 0.8 m.
- In der historischen Karte sind alle Abschnitte 1-5 ersichtlich. Im Leitungskataster ist keine Leitung im untersuchten Gebiet eingezeichnet. Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es besteht nur eine sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität. Bei Überflutungen mit geringer Intensität sind lediglich landwirtschaftliche Fläche betroffen (keine Wohnbauten in der Nähe). Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer. Es wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums bei allen fünf Abschnitten verzichtet.

Fließgewässer Nummer 665-0000 und 665-0010 (Eichbächli)

Alle drei Abschnitte werden behandelt.

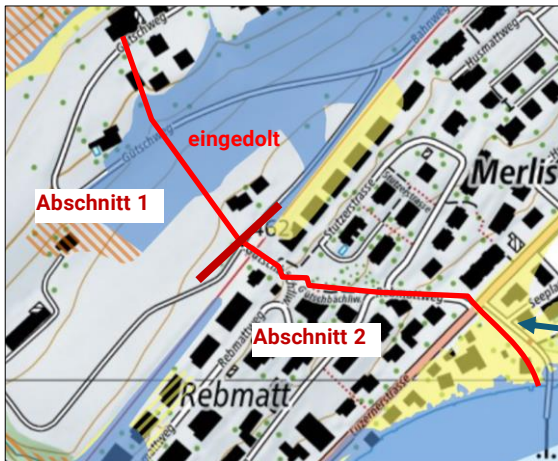


- Das linke Flusssufer des Abschnitts 2 ist vom Gefahrenhinweisbereich betroffen. Gemäss technischem Bericht ist die Kapazität des Gerinnes zu klein. Es kommt jedoch nur zu Überflutungen mit schwacher Intensität.
- Der gesamte Abschnitt 3 befindet sich im Wald und der Abschnitt 1 liegt teilweise im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Es handelt sich um ein sehr kleines Fließgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 1.0 m
- Sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Ein Teil des eingedolten Bereichs beim Abschnitt 1 ist in der historischen Karte nicht ersichtlich.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

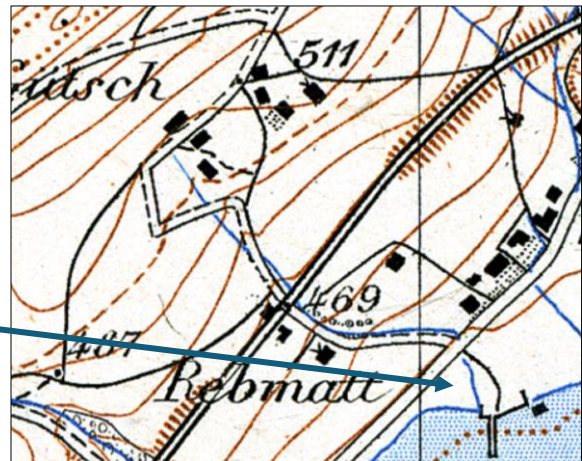
Es besteht nur eine sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität. Bei den Überflutungen mit geringer Intensität sind lediglich landwirtschaftliche Fläche betroffen (keine Wohnbauten in der Nähe). Die Abschnitte 1 und 2 befinden sich mehrheitlich im Wald. Der Abschnitt 3 liegt vollständig im Wald. Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer. Es wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums bei allen drei Abschnitten verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 000-3180 (Gütschbächli)

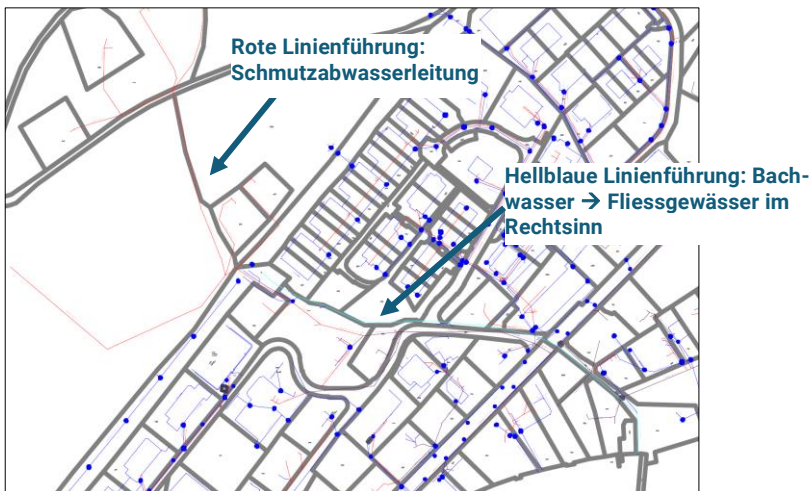
Beide Abschnitte werden behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Historische Karte Jahr 1912



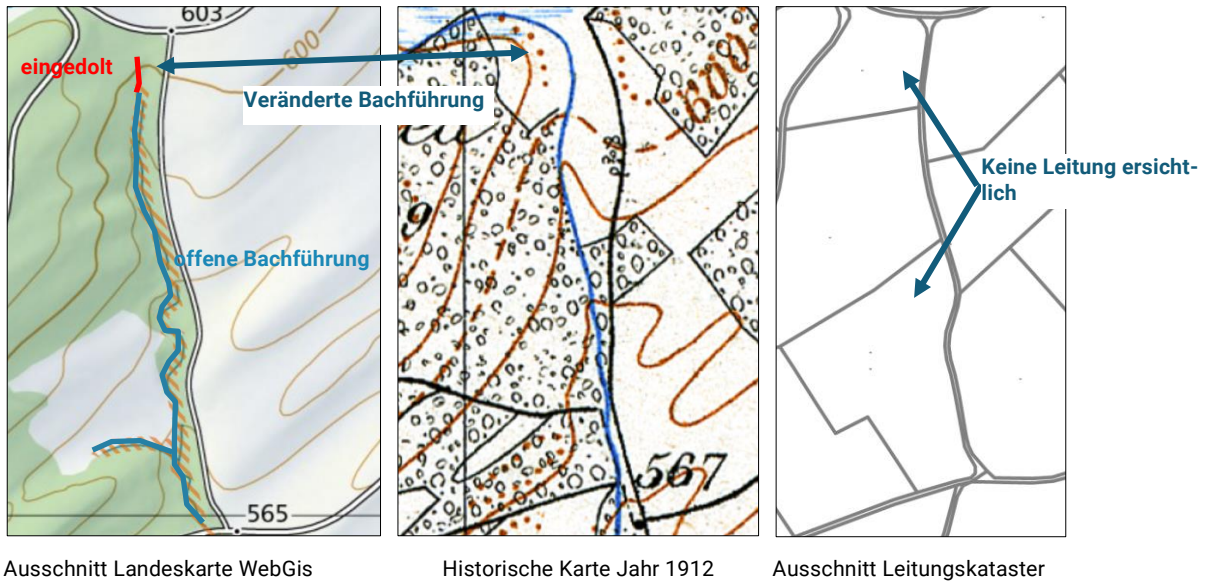
Ausschnitt Leitungskataster

- Abschnitt 1 liegt in der blauen Gefahrenzone (mittlere Hochwassergefahr). Ausbruch und Überflutung mit schwacher Intensität. Das Wasser breitet sich aus und versickert grösstenteils. Es wird nicht mit einem Überströmen des Bahndamms gerechnet.
- Abschnitt 2 ist teilweise von der gelben Gefahrenzone betroffen (geringe Hochwassergefahr). Keine weiteren Erläuterungen im technischen Bericht.
- Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
- In der historischen Karte sind beide Abschnitte ersichtlich. Im Leitungskataster ist nur der Abschnitt 2 als Bachwasser bezeichnet. Der Abschnitt 1 ist eine Schmutzabwasserleitung.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Beim Abschnitt 1 kommt es häufig zu Überflutungen mit schwacher Intensität. Beim Abschnitt 2 wird von keiner Hochwassergefahr ausgegangen. Da das Fliessgewässer nicht im Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz beurteilt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass weder eine Hochwasserschutz- noch eine Revitalisierungspriorität besteht. Es wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 000-3140 und 000-3130

Der gesamte eingezeichnete Abschnitt wird behandelt (offene Bachführungen und eingedolte Abschnitte).



Ausschnitt Landeskarte WebGis

Historische Karte Jahr 1912

Ausschnitt Leitungskataster

- Sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Der gesamte Abschnitt liegt im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Gefahrenhinweisbereich (wird im technischen Bericht nicht weiter erläutert).
- Der Verlauf des Baches hat sich im Verlauf der Zeit verändert (historische Karte). Der eingedolte Abschnitt ist im Leitungskataster nicht ersichtlich. Es handelt sich um ein Fliessgewässer im Rechtsinn.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es besteht eine sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität. Der gesamte Abschnitt liegt im Wald und im Gefahrenhinweisbereich. Die Gefahr wird im technischen Bericht jedoch nicht weiter erläutert. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 000-3170

Der gesamte eingezeichnete Abschnitt bis zum Durchlass wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis

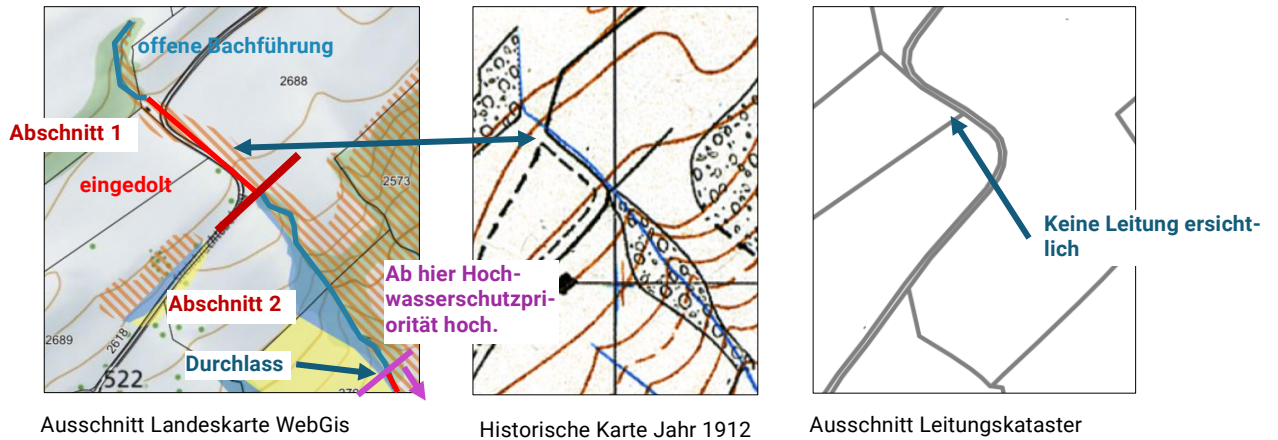


- Sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität.
- Liegt in der blauen Gefahrenzone (mittlere Hochwassergefahr und Rutschung). Die Abflusskapazität im Durchlass ist genügend. Bereits erstellte Schutzbauten verhindern eine Totalverklauung des Durchlasses. Lokale Überflutungen mit schwacher Intensität möglich.
- Liegt vollständig im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Gerinnesohle: 0.8 m
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es besteht nur eine sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität. Der Abschnitt liegt in der blauen Gefahrenzone. Gemäss dem technischen Bericht müssen keine weiteren Massnahmen getroffen werden. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fließgewässer Nummer 000-3160

Beide Abschnitte bis zum Durchlass werden behandelt (offene Bachführungen und eingedolter Abschnitt).



- Bei beiden Abschnitten ist die Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität sehr gering.
- Abschnitt 1 liegt im Gefahrenhinweisbereich (keine weiteren Erläuterungen im technischen Bericht) und ist teilweise eingedolt. Der eingedolte Abschnitt ist in der historischen Karte ersichtlich. Es ist keine Leitung im Leitungskataster dargestellt. Es handelt sich um ein rechtmässiges Fließgewässer.
- Abschnitt 1: offene Bachführung liegt im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Abschnitt 2 liegt in der blauen Gefahrenzone (mittlere Hochwassergefahr und Rutschung). Die Abflusskapazität beim Durchlass ist genügend. Bereits erstellte Schutzbauten verhindern eine Totalverklauung des Durchlasses. Lokale Überflutungen mit schwacher Intensität möglich.
- Abschnitt 2 liegt vollständig im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).

- Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Gerinnesohle: 0.8 m
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es besteht nur eine sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität. Der Abschnitt 2 liegt in der blauen Gefahrenzone. Gemäss dem technischen Bericht müssen jedoch keine weiteren Massnahmen getroffen werden. Die offene Bachführung des Abschnitts 1 liegt im Wald. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 000-3150

Der gesamte eingezeichnete Abschnitt wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



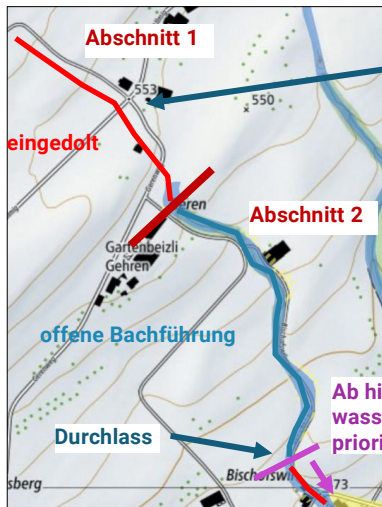
- Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
- Liegt vollständig im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Gefahrenhinweisbereich (keine weiteren Erläuterungen im technischen Bericht).
- Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.5 m
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Der gesamte Abschnitt liegt vollständig im Wald und es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer. Da das Fliessgewässer nicht im Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz beurteilt wurde, kann davon ausgegangen

werden, dass weder eine Hochwasserschutz- noch eine Revitalisierungspriorität besteht. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fließgewässer Nummer 000-2630 (Haurenbach)

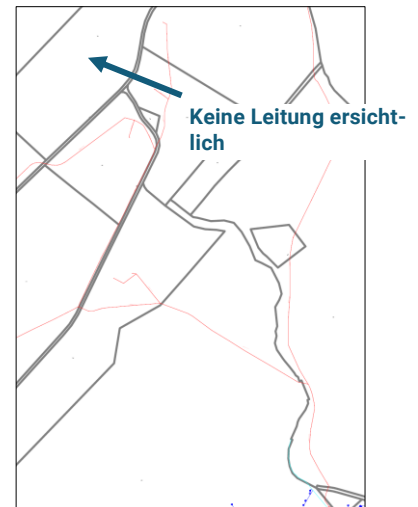
Beide Abschnitte werden behandelt (offene Bachführungen und eingedolter Abschnitt).



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Historische Karte Jahr 1912



Ausschnitt Leitungskataster



- Abschnitt 2 liegt innerhalb der blauen Gefahrenzone (mittlere Hochwassergefahr). Abflusskapazität des Durchlasses ist ungenügend. Rückfluss ins Gerinne unterhalb des Durchlasses. Überflutung entlang der Strasse mit Schwacher Intensität und Rückfluss ins Gerinne.
- Im Bereich des Abschnitts 1 ist keine Naturgefahr vorhanden.
- Sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Abschnitt 2 liegt vollständig im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Es handelt sich um ein sehr kleines Fließgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 1.2 m
- Abschnitt 1 ist ein rechtmässiger Fließgewässerabschnitt. Ersichtlich in der historischen Karte. Im Leitungskataster ist keine Leitung in diesem Bereich dargestellt.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

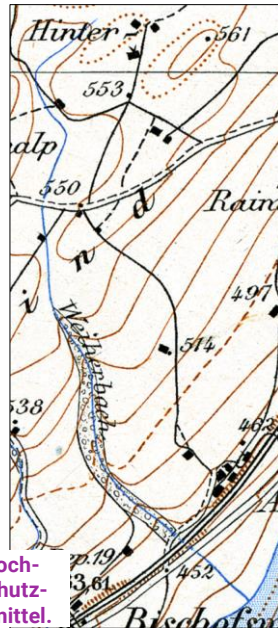
Es besteht nur eine sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität. Die Überflutung, welche im Bereich des Durchlasses zustande kommt, ist nur von leichter Intensität. Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fließgewässer Nummer 664-0000 (Wijerbach)

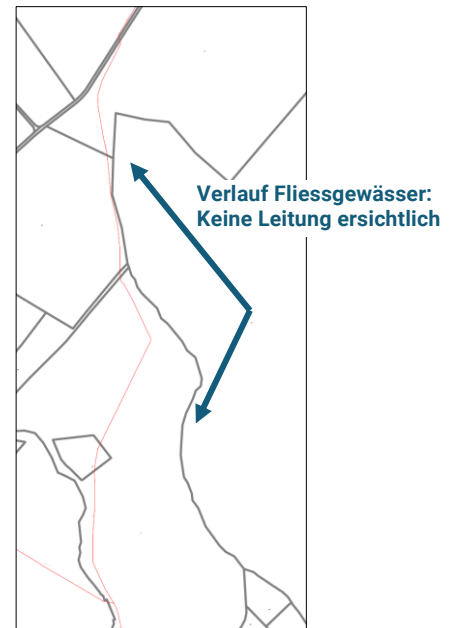
Beide Abschnitte werden behandelt (offene Bachführungen und eingedolte Abschnitte).



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Historische Karte Jahr 1912



Ausschnitt Leitungskataster



- Blaue Gefahrenzone (mittlere Hochwassergefahr). Kapazität und Schluckvermögen des Durchlasses sind ausreichend. Es kann zu viel Schwemmholtz führen. Die Überflutungen sind häufig von schwacher Intensität. Selten können Überflutungen hoher Intensität vorkommen.
- Sehr geringe Hochwasser- oder Revitalisierungspriorität.
- Abschnitt 2 liegt im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Abschnitt 1 ist ein rechtmässiger Fließgewässerabschnitt. Ersichtlich in der historischen Karte. Im Leitungskataster ist keine Leitung in diesem Bereich dargestellt.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Das Fliessgewässer befindet sich im Wald oder ist eingedolt. Die Überflutungen treten häufig von schwacher Intensität auf. Auf eine Ausscheidung des oberen Abschnittes des Wijerbachs wird verzichtet.

Fließgewässer Nummer 000-2650 und 000-2660 (Langweidbächli)

Beide Abschnitte werden behandelt (offene Bachführungen und eingedolte Abschnitte).



Ausschnitt Landeskarte WebGis

Historische Karte Jahr 1912

Ausschnitt Leitungskataster

- Blauen Gefahrenzone (mittlere Hochwassergefahr). Häufige Überflutungen und Ablagerungen im Einlaufbereich (vor Eindolung) mit mittlerer Intensität. Schwache Überflutung entlang des Weges bis auf die Hauptstrasse.
- Es handelt sich um ein sehr kleines Fließgewässer. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 0.5 m
- Keine Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Abschnitt 1 liegt im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fließgewässer. Im Leitungskataster ist der eingedolte Abschnitt als Bachwasser definiert. In den historischen Karten ist der Bachverlauf ebenfalls ersichtlich.
- Im Rahmen des Gestaltungsplans Langweid wurde für die offene Bachführung (Abschnitt 2) ein Gewässerraum festgelegt.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

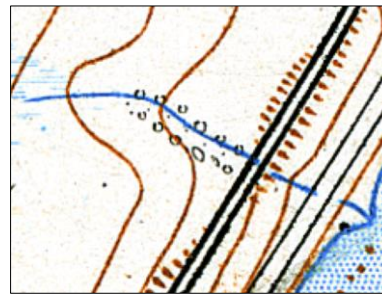
Für die offene Bachführung im Abschnitt 2 wird ein Gewässerraum festgelegt. Für den restlichen Verlauf des Baches wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet, obwohl Überflutungen und Ablagerungen im Einlaufbereich mit mittlerer Intensität häufig vorkommen. Der Einlaufbereich befindet sich im Wald. Die Überflutungen des Weges, der Hauptstrasse sowie im Bereich der Gebäude am See sind sehr schwach.

Fließgewässer Nummer 000-3210 (Winkelbächli)

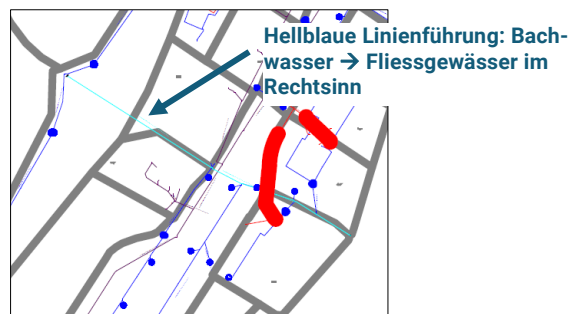
Der gesamte eingezeichnete Abschnitt wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Historische Karte Jahr 1912



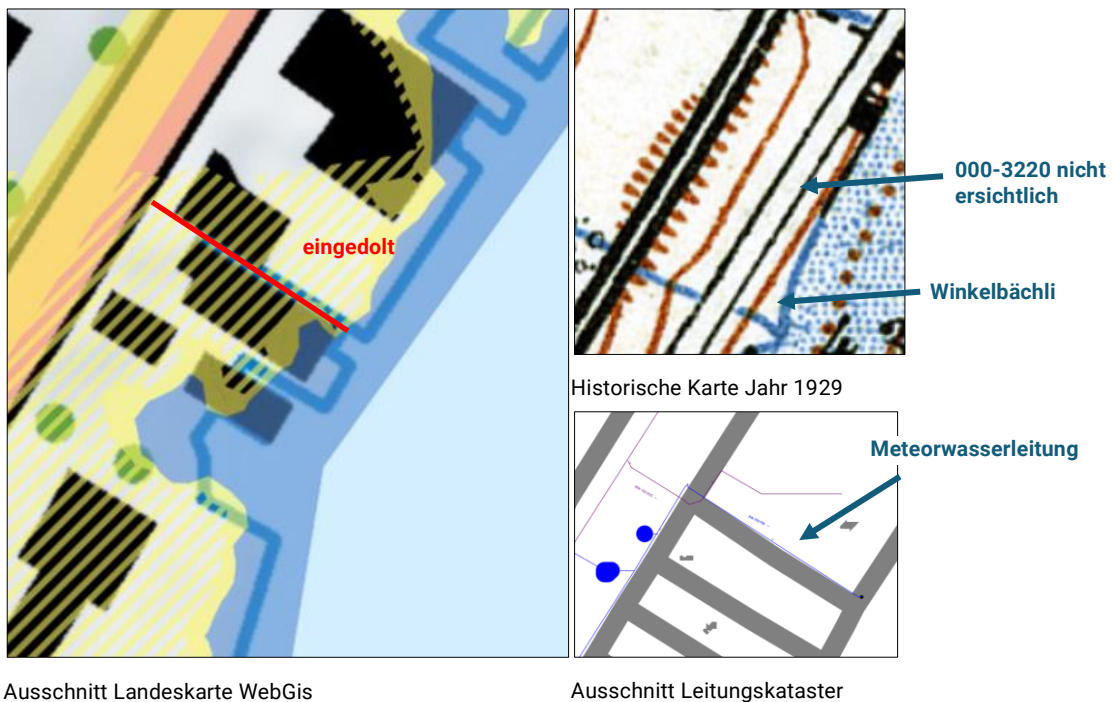
Ausschnitt Leitungskataster

- Gelbe Gefahrenzone (geringe Hochwassergefahr). Der Durchlass hat eine ausreichende Kapazität und vermag durch das Einlaufbauwerk die aufkommenden Wassermengen aufzunehmen. Selten kann es zu einer Ablagerung kommen, die den Einlauf vollständig verlegt. Es kommt zu Überströmungen.
- Das Fließgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fließgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fließgewässer. Im Leitungskataster ist der eingedolte Abschnitt als Bachwasser definiert. In den historischen Karten ist der Bachverlauf ebenfalls ersichtlich.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Da das Fließgewässer nicht im Handlungsbedarf Fließgewässer Kanton Schwyz beurteilt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass weder eine Hochwasserschutz- noch eine Revitalisierungspriorität besteht. Der Durchlass hat eine genügend grosse Kapazität. Überschwemmungen treten nur selten auf. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 000-3220

Der gesamte eingezeichnete Abschnitt wird behandelt.



- Restgefährdung Hochwassergefahr. Die Gefährdung wird im technischen Bericht nicht weiter erläutert.
- Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
- Es ist kein Fliessgewässer im Rechtsinn. Im Leitungskataster ist der eingedolte Abschnitt als Meteorwasserleitung definiert. In den historischen Karten ist der Bachverlauf nicht ersichtlich.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Auf eine Ausscheidung des Gewässerraum wird verzichtet, weil es sich nicht um ein Fliessgewässer im Rechtsinn handelt. Es wird auf die Darstellung des eingedolten Abschnittes im Nutzungsplan verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 000-3230

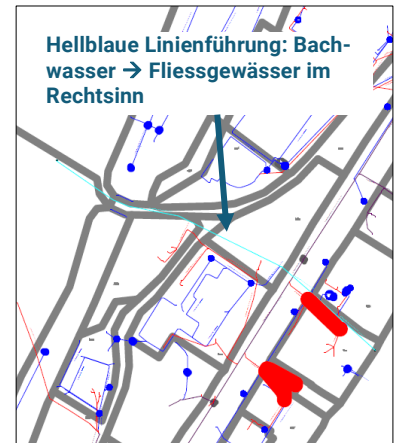
Der gesamte eingezeichnete Abschnitt wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Historische Karte Jahr 1912



Ausschnitt Leitungskataster

- Teilweise in der gelben Gefahrenzone (geringe Hochwassergefahr), keine weiteren Erläuterungen im technischen Bericht.
- Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer. Im Leitungskataster ist der Abschnitt als Bachwasser definiert. In den historischen Karten ist der Bachverlauf ebenfalls ersichtlich.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität besteht, da das Fliessgewässer nicht im Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz beurteilt wurde. Des Weiteren besteht keine Hochwassergefahr. Es wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 663-0010 (Gloritobelbach)

Der gesamte eingezeichnete Abschnitt wird behandelt.



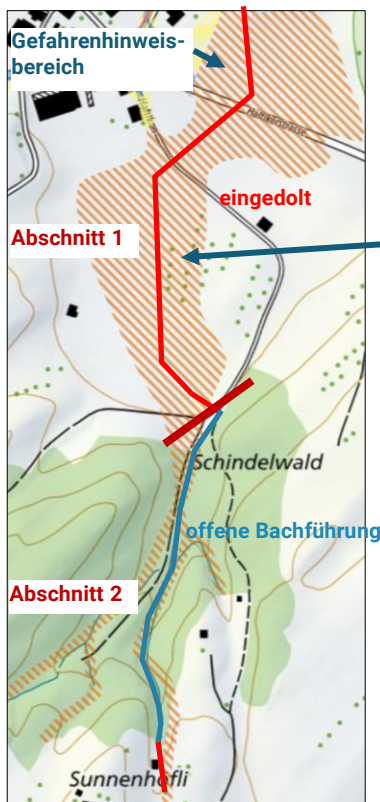
Ausschnitt Landeskarte WebGis

- Blaue Gefahrenzone (mittlere Hochwassergefahr). Häufig ist die Abflusskapazität Reinwasser erschöpft. Ablagerung von Geschiebe und Treibgut im Rückstaubereich, Totalverkläuserung mit Treibgut und Geschiebe. Das Wasser des Baches fließt bis in die Haltikerstrasse.
- Sehr geringe Hochwasser- oder Revitalisierungspriorität.
- Der gesamte Abschnitt liegt im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

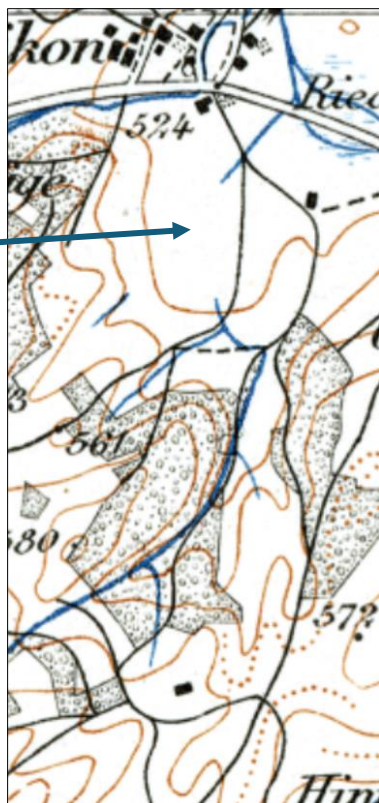
Die Abflusskapazität ist sehr häufig erschöpft. Des Weiteren kommt es häufig zur Totalverkläuserung mit Treibgut und Geschiebe. Das Wasser fließt anschließend in die Halitkerstrasse. Ein Gewässerraum wird festgelegt.

Fließgewässer Nummer 667-0100 (Sunnehöflibach)

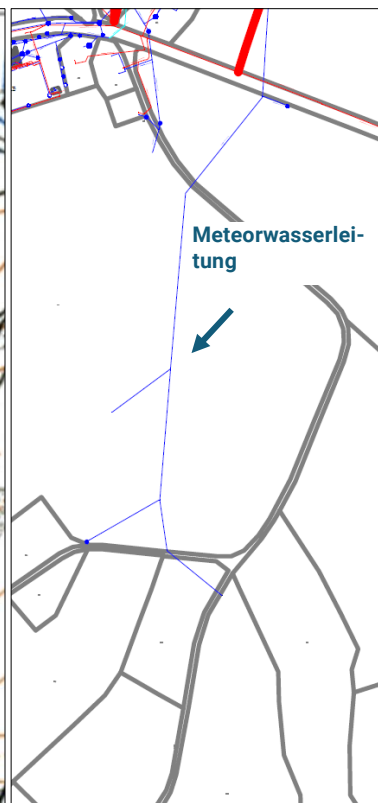
Beide Abschnitte werden behandelt (offene Bachführungen und eingedolt Abschnitte).



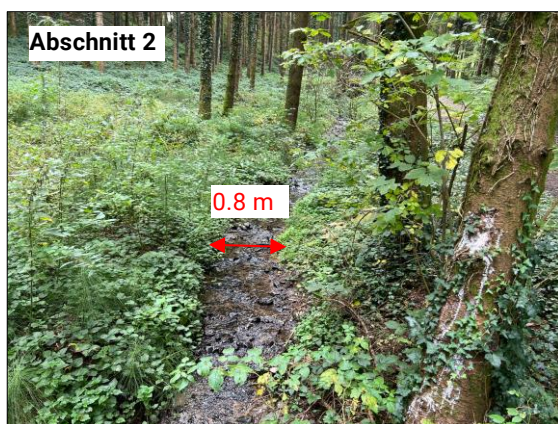
Ausschnitt Landeskarte WebGis



Historische Karte Jahr 1912



Ausschnitt Leitungskataster



- Sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität.
- Abschnitt 1 liegt im Gefahrenhinweisbereich. Die Gefahr wird im technischen Bericht nicht weiter erläutert.
- Abschnitt 1 ist ein Fließgewässer im Rechtsinn, da das Gewässer in den historischen Karten ersichtlich ist.
- Abschnitt 2 liegt teilweise im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Abschnitt 2 ist ein sehr kleines Fließgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 0.8 m

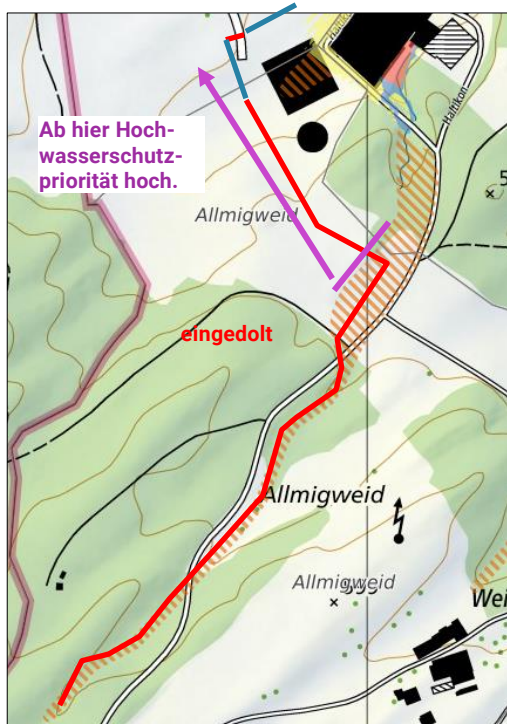
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es besteht eine sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität. Der Abschnitt 2 liegt mehrheitlich im Wald und es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums des Abschnitts 2 wird verzichtet.

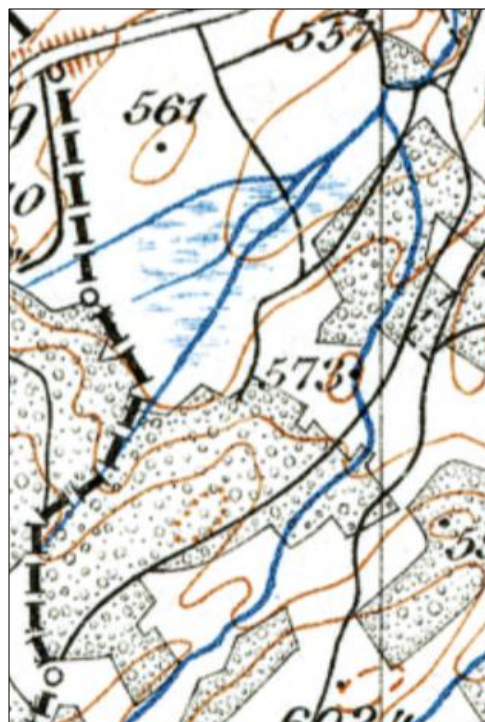
Auf die Ausscheidung des Abschnitts 1 wird ebenfalls verzichtet. Es besteht eine sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität wie auch keine Hochwassergefahr.

Fliessgewässer Nummer 667-0090 (Sägebach)

Der gesamte eingezeichnete Abschnitt wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Historische Karte Jahr 1944



Ausschnitt Leitungskataster

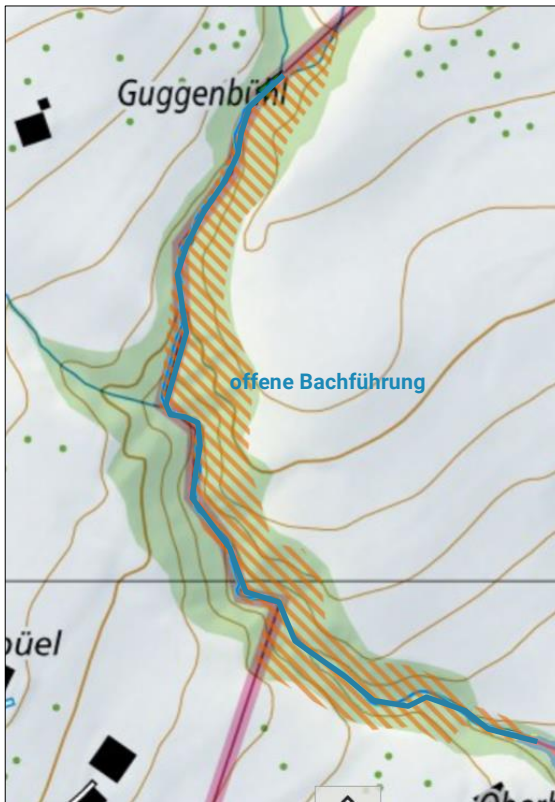
- Der Abschnitt ist ein rechtmässiger Fliessgewässerabschnitt. Ersichtlich in der historischen Karte. Im Leitungskataster ist keine Leitung in diesem Bereich dargestellt.
- Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
- Gefahrenhinweisbereich entlang des Gewässers (Geländeverflachung).
- Mehrheitlich im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität besteht, da das Fliessgewässer nicht im Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz beurteilt wurde. Des Weiteren besteht keine Hochwassergefahr. Der Abschnitt ist vollständig eingedolt. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 667-0003 (Aahusbach)

Der gesamte eingezeichnete Abschnitt wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis

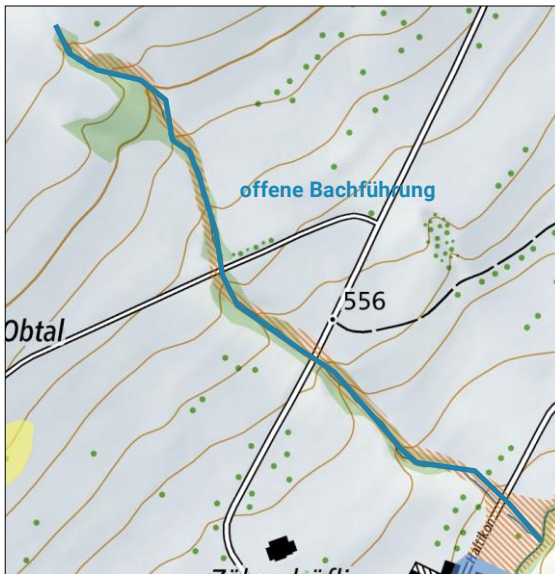


- Gefahrenhinweisbereich (keine weiteren Erläuterungen im technischen Bericht).
- Gesamter Abschnitt liegt im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 1.4 m
- Sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

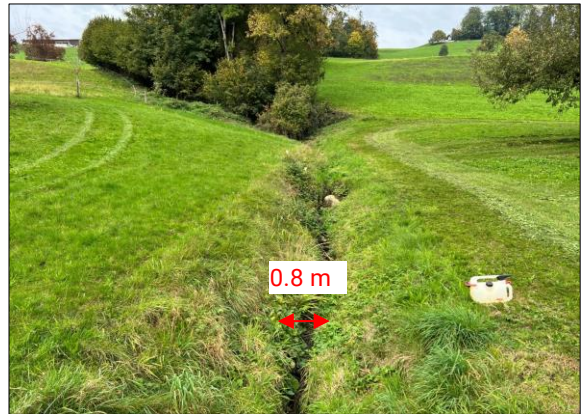
Der gesamte Abschnitt liegt im Wald und es sind keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten. Des Weiteren handelt es sich um ein sehr kleines Fliessgewässer. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 667-0080

Der gesamte eingezeichnete Abschnitt wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis

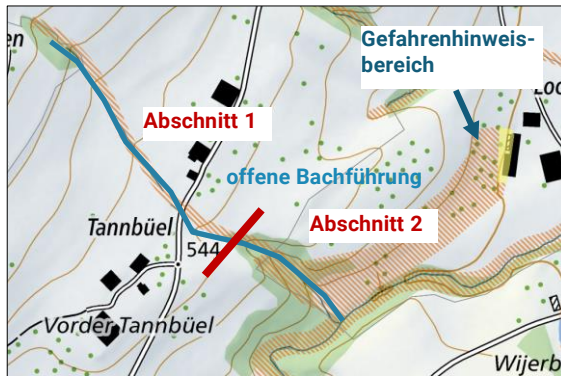


- Sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Mehrheitlich im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Gefahrenhinweisbereich (keine weiteren Erläuterungen im technischen Bericht).
- Es ist ein sehr kleines Fliessgewässer mit einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 0.8 m
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es besteht eine sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität. Das Fliessgewässer ist sehr klein und liegt mehrheitlich im Wald. Es sind keine Aktivitäten im Wald bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 667-0070

Beide Abschnitte werden behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis

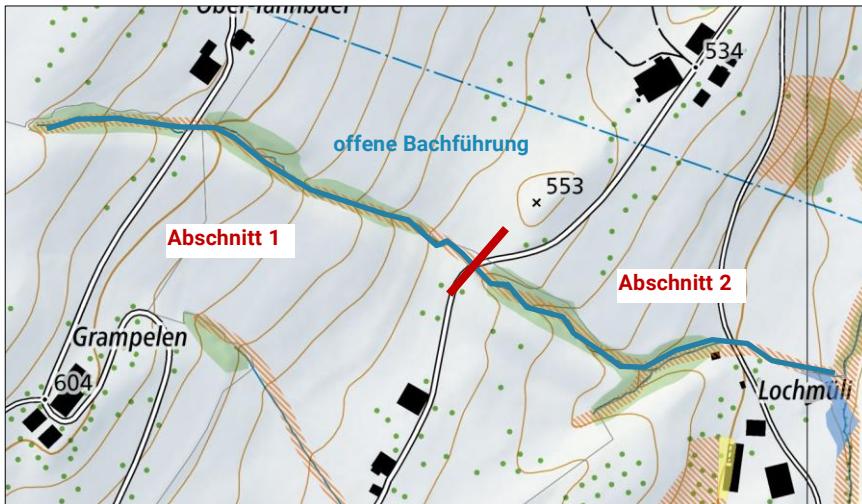


- Abschnitt 2 liegt im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Gefahrenhinweisbereich entlang des Gewässers (die Fläche wird in unmittelbarer Gerinnenähe leicht tangiert. Dort kommen Überflutungen mit mittlerer Intensität, bereits bei häufigen Ereignissen vor).
- Abschnitt 1 ist ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 0.5 m
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

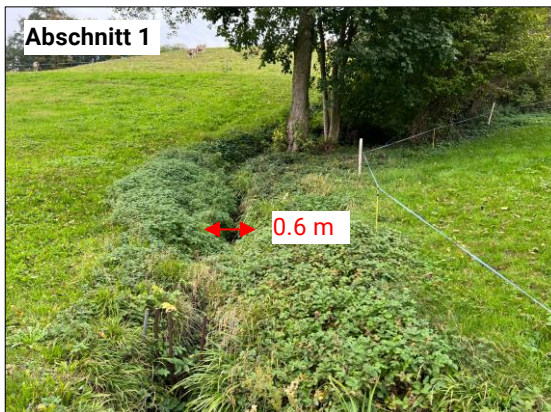
Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet, obwohl es zu häufigen Überflutungen mittlerer Intensität kommt. Die Überflutungen kommen aber unmittelbar in der Gerinnenähe vor. Betroffen sind landwirtschaftliche Landflächen und keine Wohnbauten. Der Abschnitt 2 liegt vollständig im Wald.

Fliessgewässer Nummer 667-0050

Beide Abschnitte werden behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis

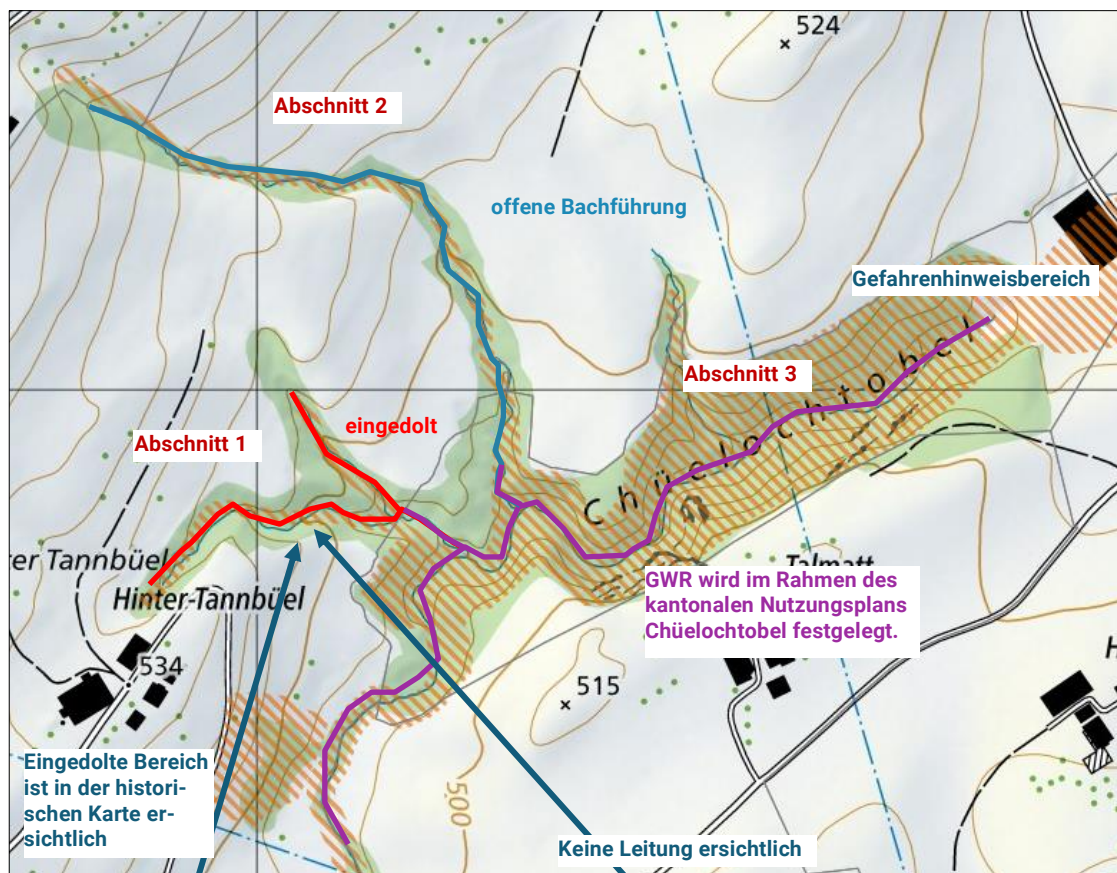


- Sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Beide Abschnitte liegen mehrheitlich im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- Gefahrenhinweisbereich (keine weiteren Hinweise im technischen Bericht vorhanden).
- Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit eingeschränkter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 0.9 m
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Beide Abschnitte liegen im Wald. Es sind keine Aktivitäten im Wald bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten. Des Weiteren ist von keiner Gefahr auszugehen und es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 667-0002, 667-0020, 667-0030 und 667-0040

Alle vier Abschnitte werden behandelt (offene Bachführungen und eingedolte Abschnitte).



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Historische Karte Jahr 1944



Ausschnitt Leitungskataster

- Abschnitt 1
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer. Ersichtlich in der historischen Karte. Im Leitungskataster ist keine Leitung in diesem Bereich dargestellt.
 - Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
 - Gefahrenhinweisbereich entlang des Gewässers, keine weiteren Hinweise im technischen Bericht vorhanden.

- Das Fliessgewässer liegt innerhalb des Waldes (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität besteht, da das Fliessgewässer nicht im Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz beurteilt wurde. Der Abschnitt liegt vollständig im Wald und es sind keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.



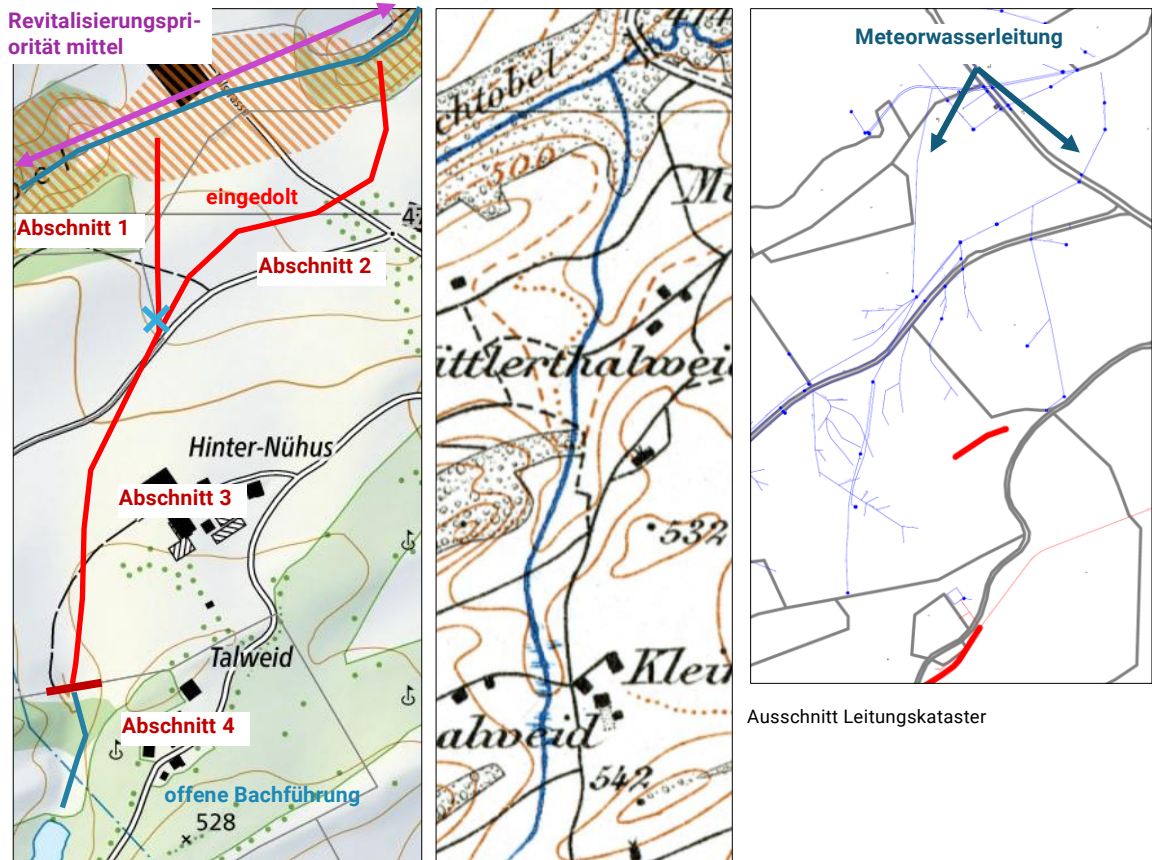
- Abschnitt 2
- Sehr geringe Hochwasser- oder Revitalisierungspriorität.
 - Gefahrenhinweisbereich entlang des Gewässers, keine weiteren Hinweise im technischen Bericht vorhanden.
 - Das Fliessgewässer liegt innerhalb des Waldes (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
 - Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 1.2 m
 - An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
 - Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
 - Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es besteht keine Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität. Der Abschnitt liegt vollständig im Wald und es sind keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

- Abschnitt 3
- Der Gewässerraum wird im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans Chüeloch-tobel festgelegt.

Fliessgewässer Nummer 000-2990

Beide Abschnitte werden behandelt (offene Bachführungen und eingedolt Abschnitte).



Ausschnitt Landeskarte WebGis

Ausschnitt historische Karte 1944

Ausschnitt Leitungskataster

- Sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität.
- Abschnitt 1 ist kein Fliessgewässer im Rechtssinn mehr. Im Jahr 2009 wurde der Talweidbach umgeleitet (Abschnitt 2) und abgetrennt (blaues Kreuz).
- Abschnitte 2 und 3 sind eingedolt. Es ist keine Naturgefahr bekannt.
- Abschnitt 4 liegt mehrheitlich im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten) und es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite 1.0 m.
- Gemäss technischem Bericht ist nur Landwirtschaftsland von Überflutungen geringer Intensität betroffen.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Der Abschnitt 4 liegt mehrheitlich im Wald und ist ein sehr kleines Fliessgewässer. Die Abschnitte 2 und 3 sind eingedolt. Des Weiteren besteht nur eine

sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums der Abschnitte 2, 3 und 4 wird verzichtet. Der Abschnitt 1 wird im Nutzungsplan nicht dargestellt.

Fliessgewässer Nummer 668-0050 (Laubbach)

Beide Abschnitte werden behandelt (offene Bachführungen und eingedolter Abschnitt).



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1954



Ausschnitt Leitungskataster



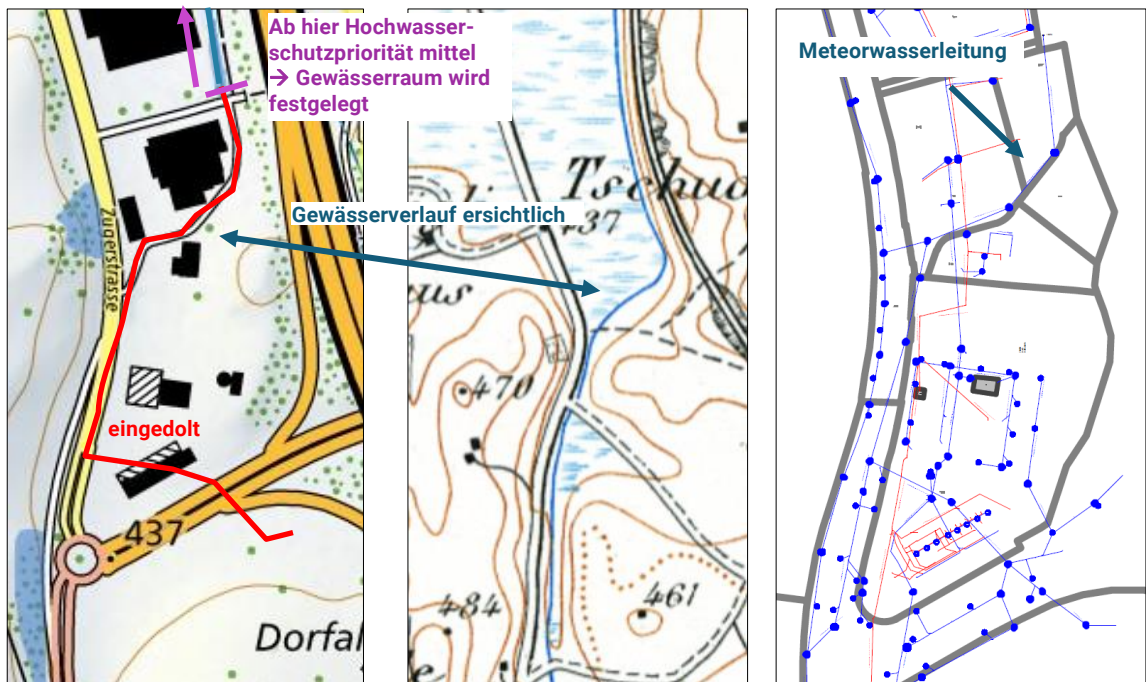
- Blaue und gelbe Gefahrenzone in beiden Abschnitten (mittlere und geringe Hochwassergefahr). Im Landwirtschaftsland wird bei häufigen Ereignissen eine Senke abgefüllt. Dabei werden mittlere Intensitäten erreicht. Die Ausdehnung der Überflutungsfläche nimmt bei den seltenen und sehr seltenen Ereignissen nur marginal zu.
- Sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer. In den historischen Karten ist der Bachverlauf ersichtlich. Im Leitungskataster wird keine Leitung dargestellt.

- Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 0.5 m
- Abschnitt 1: Das westseitige Bachufer befindet sich im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Bei beiden Abschnitten wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet, weil einerseits der Abschnitt 1 eingedolt ist und andererseits der Abschnitt 2 ein sehr kleines Fliessgewässer ist. Die Überflutungen sind mittlerer Intensität und betroffen sind Landwirtschaftsflächen. Es stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Fliessgewässer Nummer 668-0060 (Fännbach)

Der gesamte eingedolte Abschnitt wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis

Ausschnitt historische Karte 1954

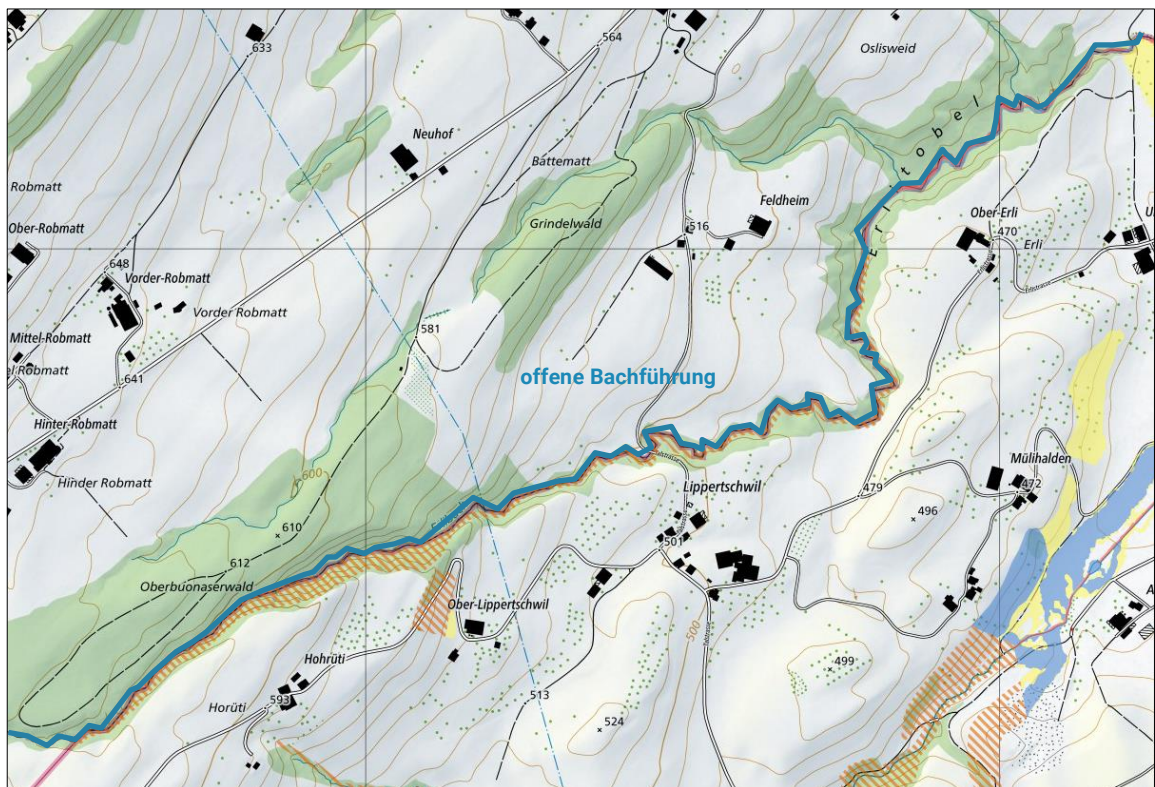
Ausschnitt Leitungskataster

- Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
- Keine Gefahrenzone
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer, da es in den historischen Karten ersichtlich ist.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Da das Fliessgewässer nicht im Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz beurteilt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass weder eine Hochwasserschutz- noch eine Revitalisierungspriorität besteht. Des Weiteren sind keine Gefahren vorhanden und es handelt sich um einen eingedolten Abschnitt. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fließgewässer Nummer 668-0000 (Erlibach)

Der gesamte Abschnitt wird behandelt.



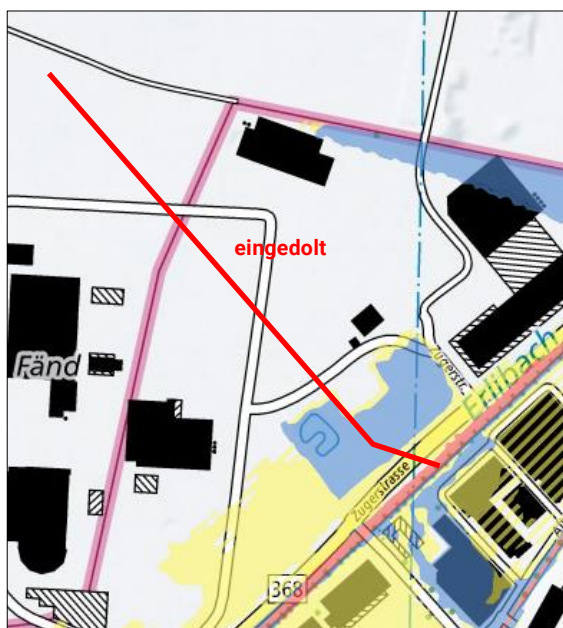
Ausschnitt Landeskarte WebGis

- Geringe oder sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität.
- Teilweise im Gefahrenhinweisbereich (im technischen Bericht wird der dargestellte Abschnitt nicht weiter erläutert).
- Der Abschnitt liegt vollständig im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten).
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Der gesamte Abschnitt liegt im Wald und es sind keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässers tangieren könnten. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 668-0010

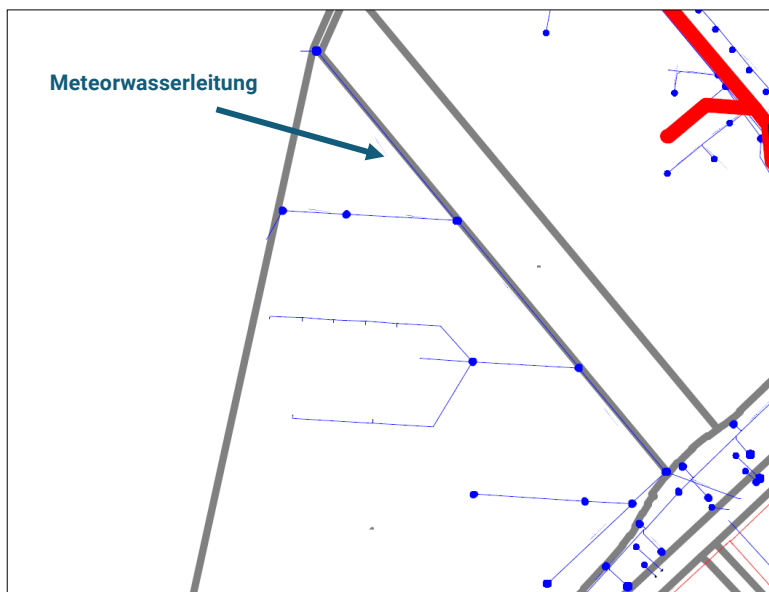
Der gesamte eingedolte Abschnitt wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1937



Ausschnitt Leitungskataster

- Eingedolter Abschnitt ist kein Fliessgewässer im Rechtssinn. Es handelt sich gemäss Leitungskataster um eine Meteorwasserleitung. In der historischen Karte ist auch kein Fliessgewässer in diesem Bereich ersichtliche.

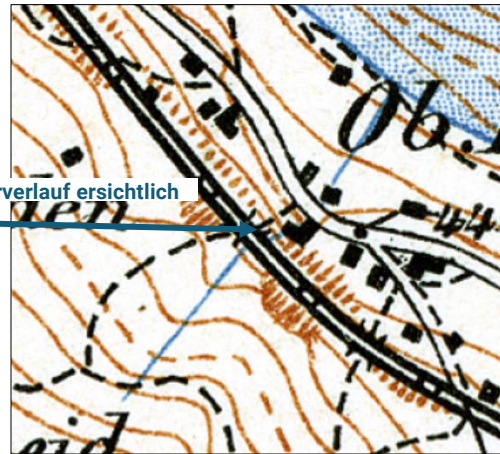
Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet, weil es sich nicht um ein Fliessgewässer im Rechtsinn handelt. Der Abschnitt wird im Nutzungsplan nicht dargestellt.

Fließgewässer Nummer 000-2680 (Volgisriedbach 1)

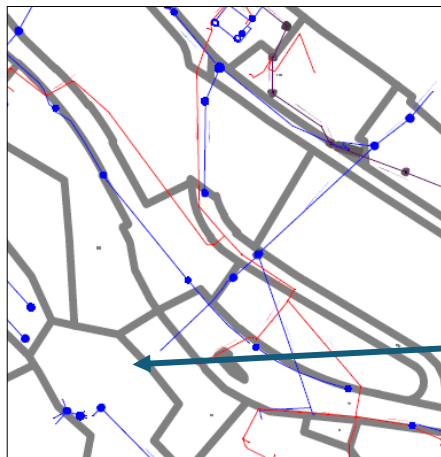
Nur der Abschnitt, welcher noch nicht aufgrund des BLN festgelegt wird, wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1928



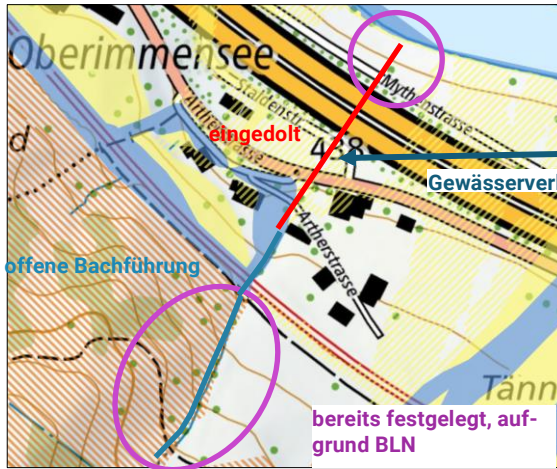
Ausschnitt Leitungskataster

- Blaue und gelbe Gefahrenzone (mittlere und geringe Hochwassergefahr)
Häufige Ereignisse: Überschwappen von Wasser aus dem Gerinne. Ausuferndes Wasser (schwache Intensität) wird in der Senke unterhalb der Gebäude aufgefangen und durch die Kanalisation geführt.
Mittlere Ereignisse: Durchlass wird mit Geschiebe und Treibgut verstopft. Das Wasser fließt mit mittlerer Intensität durch den SBB-Durchlass und uferf infolge zu geringer Gerinnekapazität und zu kleiner Eindolung aus. Die Mulde unterhalb der Häuser vermag das Wasser nicht aufzuhalten.
- Sehr geringe Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität.
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fließgewässer. In den historischen Karten ist der Bachverlauf ersichtlich. Im Leitungskataster wird keine Leitung dargestellt.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

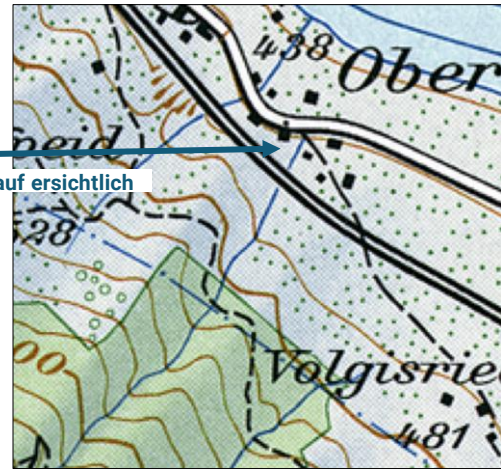
Aufgrund der mittleren Intensität der Überschwemmung wird ein Gewässer-
raum ausgeschieden.

Fließgewässer Nummer 000-2690 (Volgisriedbach 2)

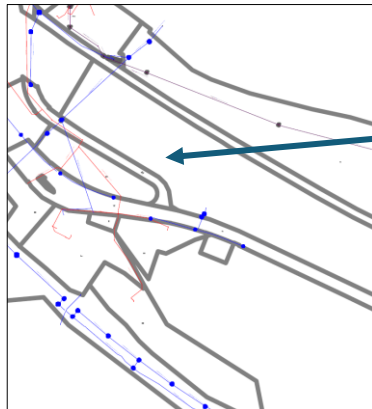
Nur der Abschnitt, welcher noch nicht aufgrund des BLN festgelegt wird, wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1954



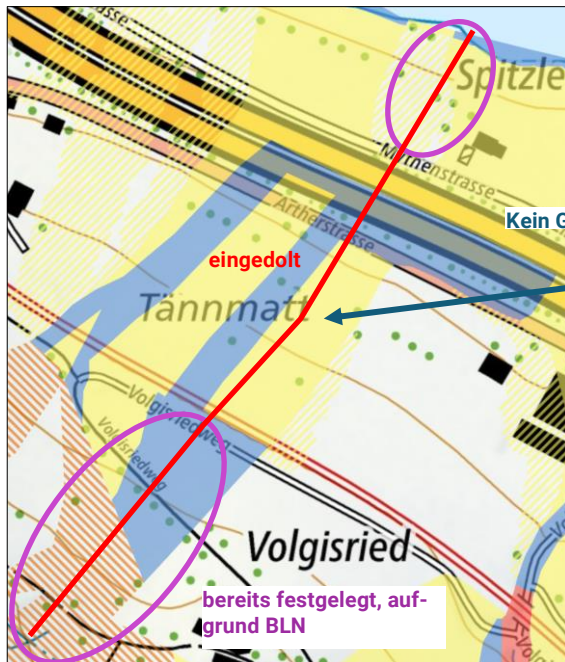
Ausschnitt Leitungskataster

- Blaue und gelbe Gefahrenzone (mittlere und geringe Hochwassergefahr)
Häufige Ereignisse: Das Wasser breitet sich über die Hauszufahrt bis in die Senke unterhalb der Gebäude aus. Die Kanalisation vermag das anfallende Wasser abzuleiten.
Mittlere Ereignisse: Durchlass wird mit Geschiebe und Treibgut verstopft. Das Wasser ufer aus und fließt in die Senke unterhalb der Gebäude und via Unterführung Kantonsstrasse bis ins Gebiet Zaienried.
- Sehr geringe Hochwasser- und Revitalisierungspriorität.
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fließgewässer. In den historischen Karten ist der Bachverlauf ersichtlich. Im Leitungskataster wird keine Leitung dargestellt. An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

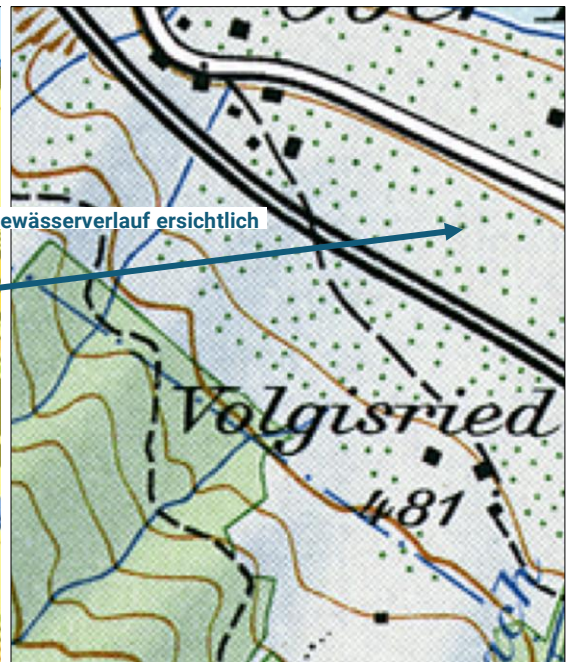
Aufgrund der mittleren Ereignisse wird ein Gewässerraum ausgeschieden.

Fließgewässer Nummer 000-2700 (Volgisriedbach 3)

Nur der Abschnitt, welcher noch nicht aufgrund des BLN festgelegt wird, wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1954



Ausschnitt Leitungskataster

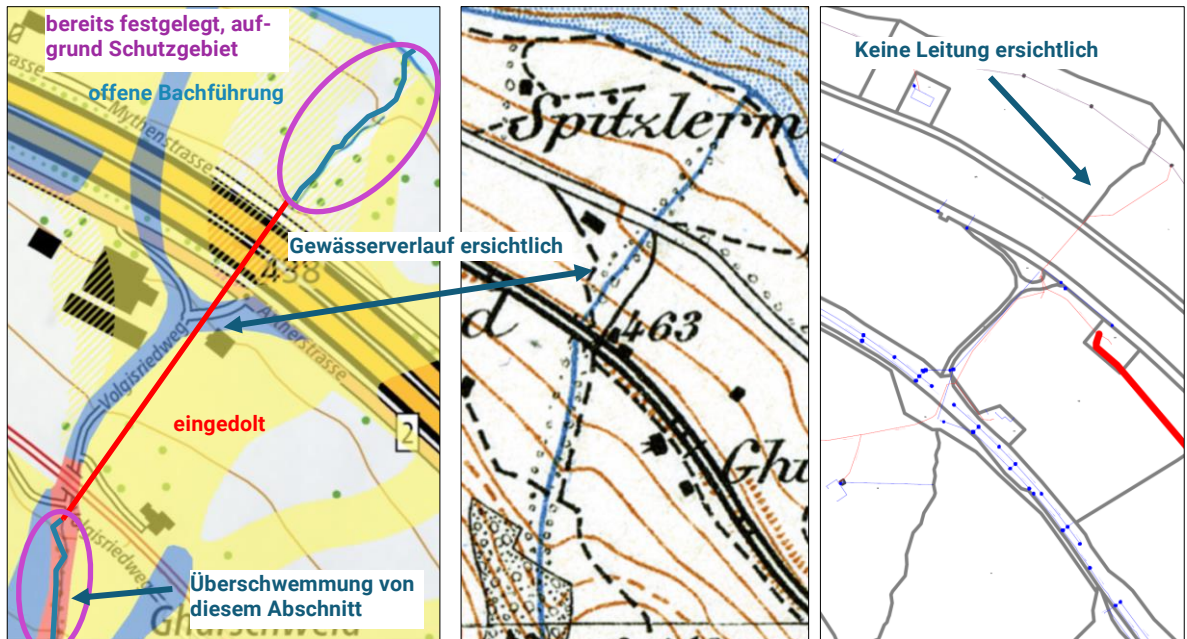
- Blaue und gelbe Gefahrenzone (mittlere und geringe Hochwassergefahr)
 Häufige Ereignisse: Das Wasser fließt entlang der ausgeprägten Mulde mit schwacher Intensität Richtung SBB-Linie und Autobahn ab.
 Mittlere Ereignisse: Viel Treibgut; ungenügende Kapazität der Eindolung.
 Das Geschiebe und das Wasser fließen flächig über das Weidland ab. Im Bereich der Strassen- und Bahnquerungen wird das Geschiebe weitgehend abgelagert (mittlere Intensität). Unterhalb der Autobahn fließt das Wasser mit schwacher Intensität bis über die Autobahn hinaus.

- In den historischen Karten ist der Verlauf des Fliessgewässers nicht ersichtlich. Eine Leitung ist jedoch im Leitungskataster auch nicht ersichtlich. Im technischen Bericht wird der zu untersuchende Abschnitt behandelt. Es muss sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer handeln.
- Sehr geringe Hochwasser- und Revitalisierungspriorität.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

Der eingedolte Abschnitt ist in den historischen Karten nicht ersichtlich. Jedoch wird im technischen Bericht der Abschnitt behandelt. Es handelt sich um ein Fliessgewässer im Rechtsinn. Aufgrund der mittleren Ereignisse wird ein Gewässerraum ausgeschieden.

Fliessgewässer Nummer 657-0000 (Lauibach)

Nur der Abschnitt, welcher noch nicht aufgrund des BLN festgelegt wird, wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis

Ausschnitt historische Karte 1928

Ausschnitt Leitungskataster

- Sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Blaue und gelbe Gefahrenzone (mittlere und geringe Hochwassergefahr). Im oberen Teil des Lauibachs fehlt ein Gerinnebett. Das Wasser fliesst durch die bestehenden Mulden bis zum Zugersee ab. Ein Grossteil der Wassermengen versickert unterwegs Richtung Zugersee. Die Durchflusskapazität ist zu gering.
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer. In den historischen Karten ist der Bachverlauf ersichtlich. Im Leitungskataster wird keine Leitung dargestellt.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

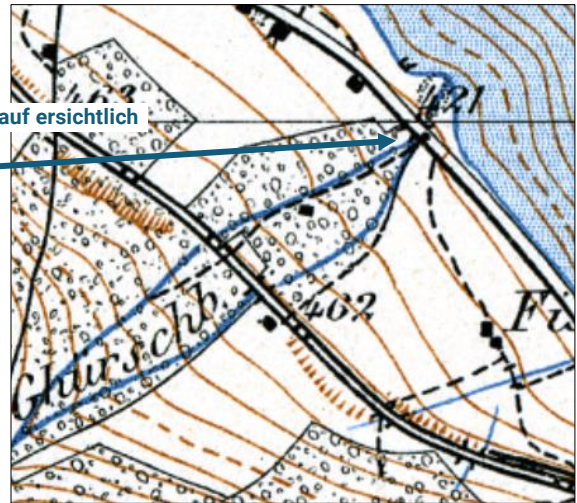
Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer. Aufgrund der zu geringen Durchflusskapazität ist der Hochwasserschutz nicht gewährleistet und es wird ein Gewässerraum ausgeschieden.

Fliessgewässer Nummer 656-0000 (Ghürschbach)

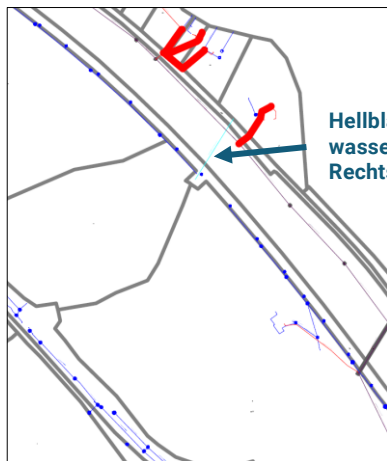
Nur der Abschnitt, welcher noch nicht aufgrund des BLN festgelegt wird, wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1928



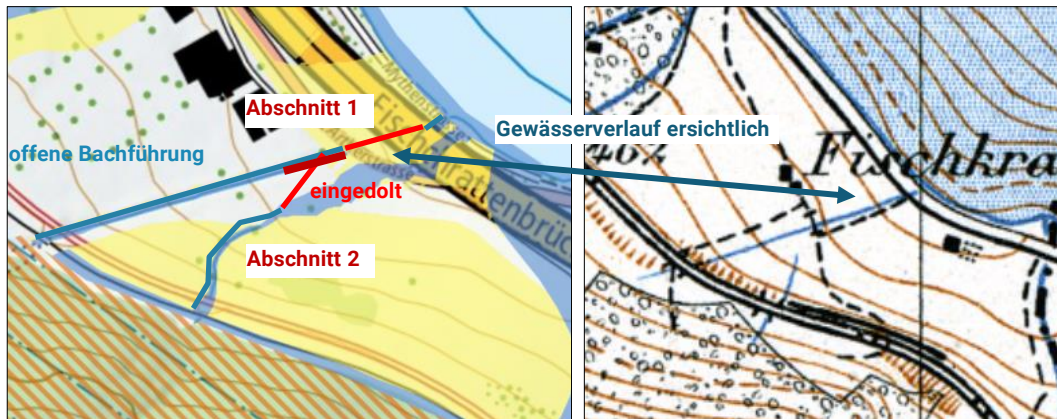
Ausschnitt Leitungskataster

- Sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Blaue Gefahrenzone (mittlere Hochwassergefahr).
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer. Im Leitungskataster ist der Abschnitt als Bachwasser definiert. In den historischen Karten ist der Bachverlauf auch ersichtlich.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer. Aufgrund der roten und blauen Gefahrenzone ist der Hochwasserschutz nicht gewährleistet und es wird ein Gewässerraum ausgeschieden.

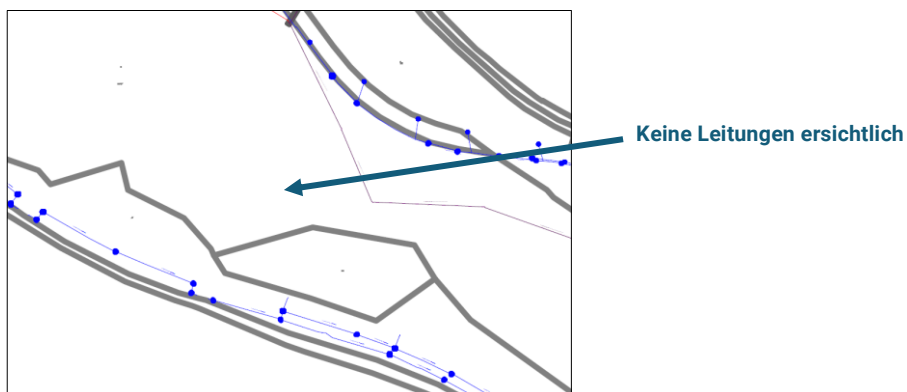
Fließgewässer Nummer 000-2740 und 000-2750 (Rickenbach)

Beide Abschnitte werden behandelt (offene Bachführungen und eingedolter Abschnitt).



Ausschnitt Landeskarte WebGis

Ausschnitt historische Karte 1905



Ausschnitt Leitungskataster



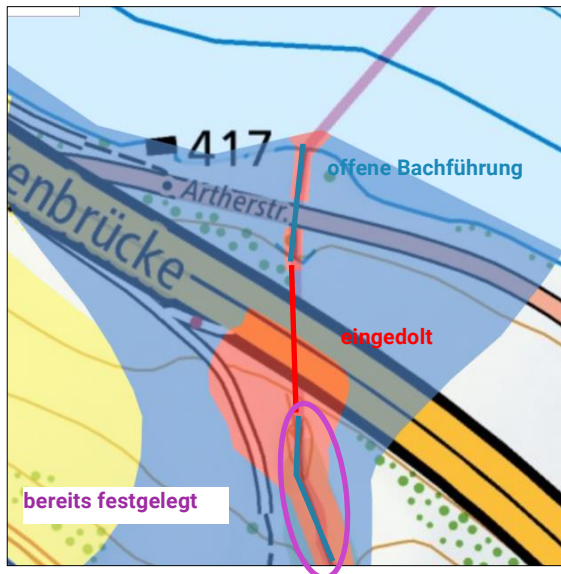
- Bei beiden Abschnitten ist die Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität sehr gering.
- Abschnitt 1 liegt in der blauen und gelben Gefahrenzone (mittlere und geringe Hochwassergefahr, das Überflutungsbild unterscheidet sich zwischen häufigen und sehr seltenen Ereignissen. Es kommt zu lokalen Überschwemmungen mit schwacher Intensität).

- Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität (offene Bachführung bis Eindolung). Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 0.5 m
- Es handelt sich um rechtmässige Fliessgewässer. In den historischen Karten ist der Bachverlauf ersichtlich. Im Leitungskataster sind keine Leitungen dargestellt.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Die Abschnitte liegen nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

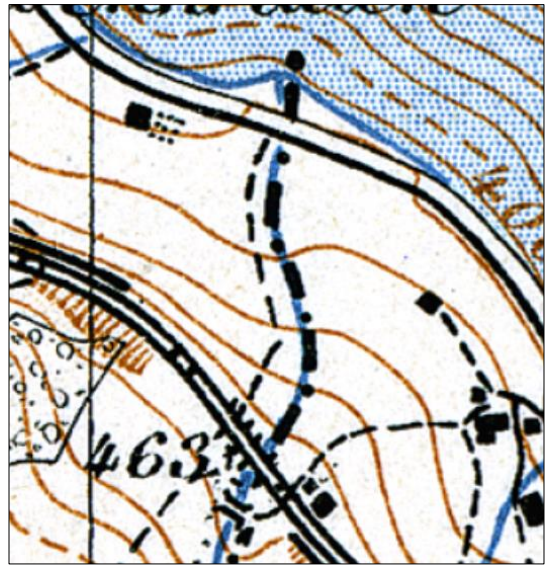
Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet, da es sich um ein sehr kleines Fliessgewässer handelt. Die natürliche Sohlenbreite liegt bei 0.5 m. Die lokalen Überschwemmungen sind von schwacher Intensität.

Fließgewässer Nummer 654-0000 (Fischchrattenbach)

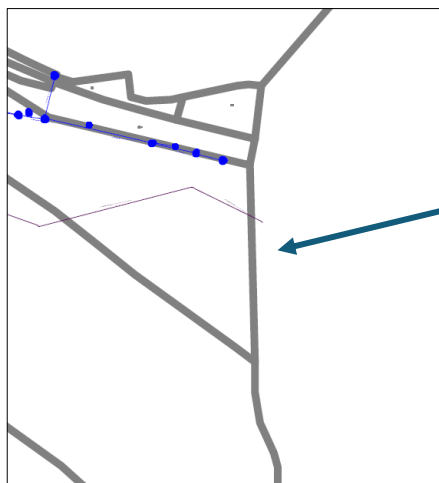
Nur der Abschnitt, welcher noch nicht aufgrund des BLN festgelegt wird, wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1905



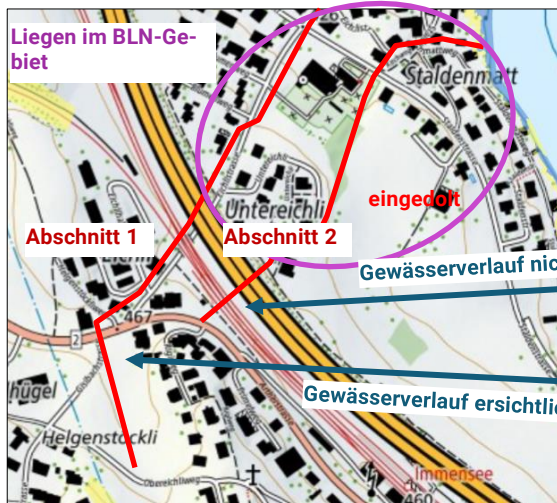
Ausschnitt Leitungskataster

- Sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Rote und blaue Gefahrenzone (erhebliche und mittlere Hochwassergefahr).
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fließgewässer. Ersichtlich in der historischen Karte. Im Leitungskataster ist keine Leitung dargestellt.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

Aufgrund der roten und blauen Gefahrenzone ist der Hochwasserschutz nicht gewährleistet und es wird ein Gewässerraum ausgeschieden.

Fließgewässer Nummer 000-3260 und 000-3270

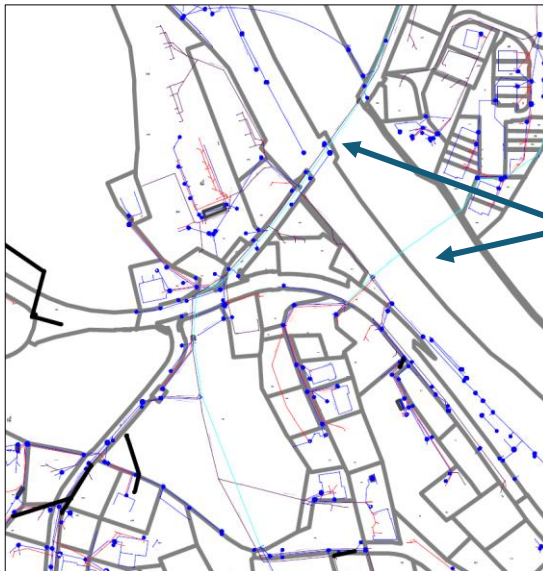
Nur die beiden Abschnitte bis zur Grenze zum BLN-Gebiet wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1912



Ausschnitt Leitungskataster

- Das Fließgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fließgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
- Abschnitt 1 ist ein rechtmässiges Fließgewässer. Im Leitungskataster ist der Abschnitt als Bachwasser definiert. In den historischen Karten ist der Bachverlauf auch ersichtlich.
- In den historischen Karten ist der Verlauf des Fließgewässers des Abschnitts 2 nicht ersichtlich. Im Leitungskataster ist der Abschnitt als Bachwasser definiert. Es handelt sich um ein rechtmässiges Fließgewässer.
- Keine Gefahren vorhanden.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Das Gewässer liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität besteht, da das Fliessgewässer nicht im Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz beurteilt wurde. Des Weiteren sind keine Gefahren vorhanden und es handelt sich um eingedolte Abschnitte. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 000-3000

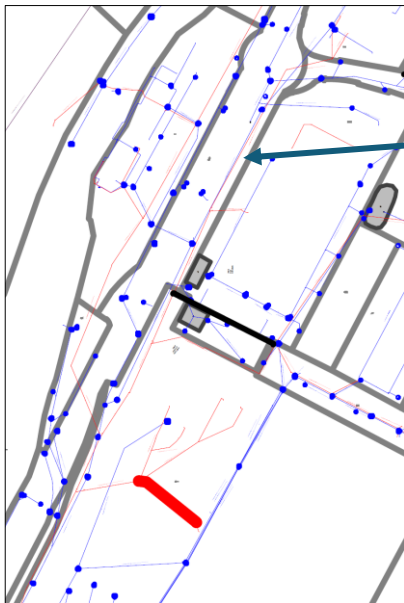
Beide Abschnitte werden behandelt (offene Bachführung und eingedolter Abschnitt).



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1912



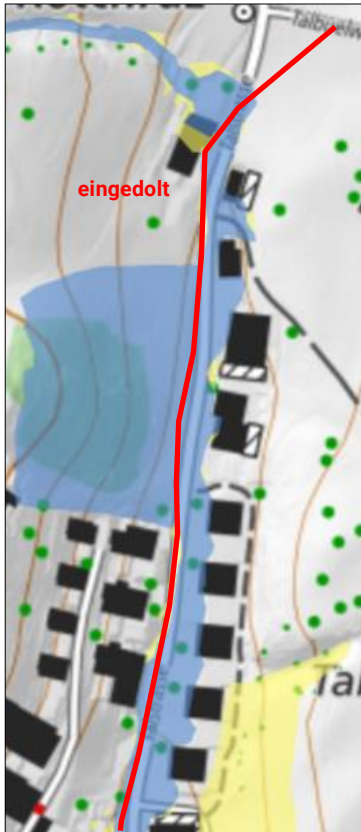
Ausschnitt Leitungskataster

- Der Eingedolte Abschnitt wie auch der Abschnitt der offenen Bachführung sind keine Fliessgewässer im Rechtssinn. Es handelt sich um keinen natürlichen Ursprung und dient als Meteorwasserleitung (Leitungskataster) und Drainage der Strasse.

Es handelt sich um kein Fliessgewässer im Rechtsinn. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet. Der eingedolte Abschnitt wird im Nutzungsplan nicht dargestellt.

Fliessgewässer Nummer 663-0030

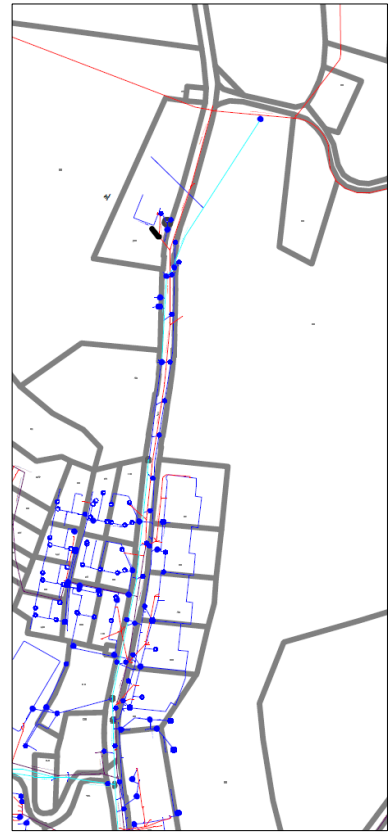
Der gesamte eingedolt Abschnitt wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1912



Ausschnitt Leitungskataster

- Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
- Blaue Gefahrenzone aufgrund von Rutschungen und Hangmuren.
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer. Im Leitungskataster ist der Abschnitt als Bachwasser definiert. In den historischen Karten ist der Bachverlauf ebenfalls ersichtlich.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Die blaue Gefahrenzone ist nicht aufgrund von einer Hochwassergefahr dargestellt sondern wegen Rutschungen und Hangmuren. Des Weiteren verläuft das Fliessgewässer unterhalb der bestehenden Strasse, welche sich innerhalb des Siedlungsgebiets befindet. Eine Renaturierung des Gewässers ist aus diesem Grund sehr unwahrscheinlich. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

Fliessgewässer Nummer 663-0020 (Jaistbach)

Die offene Bachführung wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



- Sehr geringe Hochwasser- und Revitalisierungspriorität.
- Blaue Gefahrenzone entlang des Bachverlaufs (mittlere Hochwasserschutzgefahr). Im technischen Bericht wird der Abschnitt nicht weiter erläutert.
- Der Abschnitt befindet sich im Wald (keine Aktivitäten bekannt, die die Funktion des Gewässerraums tangieren könnten).
- Es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Durchschnittliche natürliche Sohlenbreite: 1.0 m
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.
- Keine überwiegenden Interessen stehen entgegen.

Es besteht eine sehr geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität. Die blaue Gefahrenzone wird im technischen Bericht nicht weiter erläutert. Des Weiteren befindet sich der Abschnitt vollständig im Wald und es handelt sich um ein sehr kleines Fliessgewässer. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet.

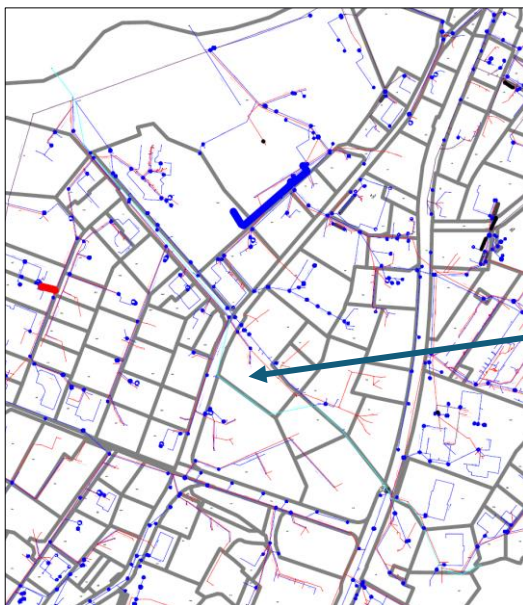
Fliessgewässer Nummer 660-000 (untere Abschnitt Dürrenbach)

Der gesamte eingedolte Abschnitt wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis

Ausschnitt historische Karte 1912



Hellblaue Linienführung: Bachwasser → Fliessgewässer im Rechtsinn

Ausschnitt Leitungskataster

- Das Fliessgewässer wurde gemäss Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz nicht auf deren Revitalisierungs- und Hochwasserschutzpriorität hin beurteilt.
- Restgefährdung (sehr geringe Intensität und Auftretenswahrscheinlichkeit).
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer. Im Leitungskataster ist der Abschnitt als Bachwasser definiert. In den historischen Karten ist ein Bachverlauf ebenfalls ersichtlich, jedoch in geänderter Form.
- Bei häufigen Szenarien kann das Wasser gerade noch abgeleitet werden, es ist mit keinen Austritten aus der Leitung zu rechnen. Bei den Szenarien

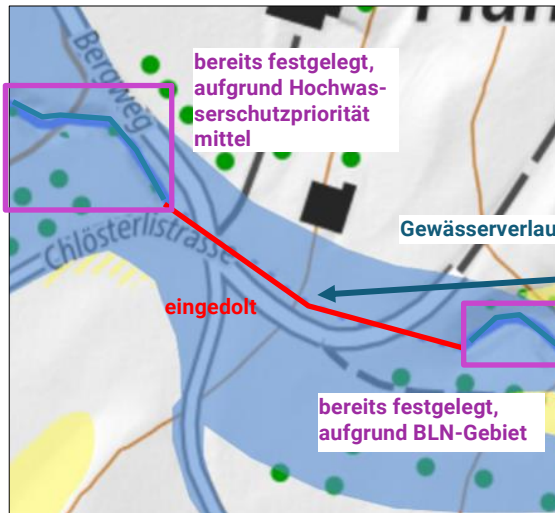
Mittel und Selten ist mit grossen Austritten aus mehreren Schächten zu rechnen (Quelle: geoinfra, Nachweis Kapazität Eindolung Dürrenbach (02.05.2022)).

- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

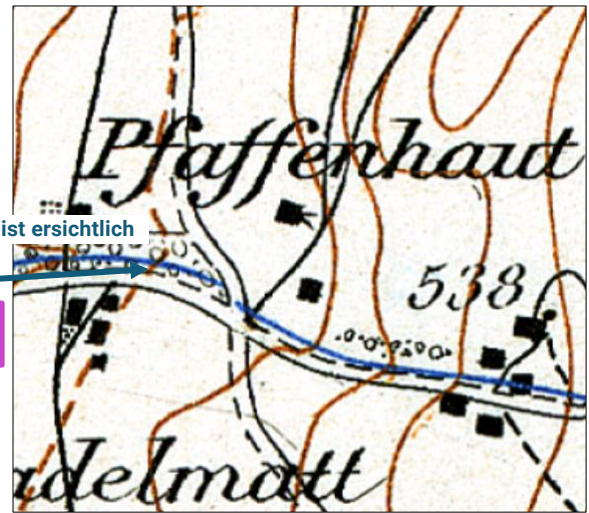
Die Eindolung für mittlere und seltene Ereignisse ist zu knapp bemessen und es kommt zu grossen Austritten aus mehreren Schächten. Deshalb wird in diesem Abschnitt ein Gewässerraum festgelegt.

Fliessgewässer Nummer 660-000 (Dürrenbach)

Der gesamte eingedolt Abschnitt wird behandelt.



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1912

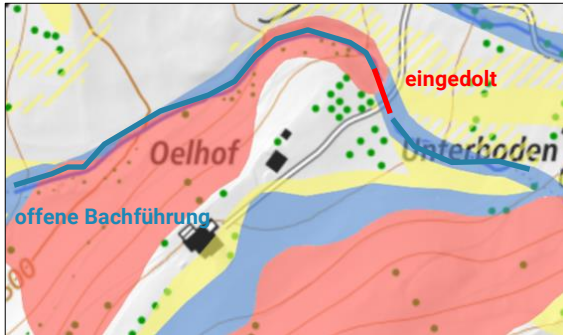


Ausschnitt Leitungskataster

- Geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Blaue Gefahrenzone (mittlere Hochwasserschutzgefahr). Häufig ist der Durchlass verklaust mit Schwemmholt und Geschiebe. Es führt zur Ausuferung von Wasser und Geschiebe. Das Wasser fliesst sowohl über die Chlösterlistrasse als auch über den obersten Teil des Bergwegs.
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer. In den historischen Karten ist der Bachverlauf ersichtlich. Im Leitungskataster sind keine Leitungen dargestellt.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

Der Abschnitt liegt in der blauen Gefahrenzone. Der Durchlass wird häufig durch Schwemmholt und Geschiebe verklaust. Es kommt zur Ausuferung. Deshalb wird in diesem Abschnitt ein Gewässerraum festgelegt.

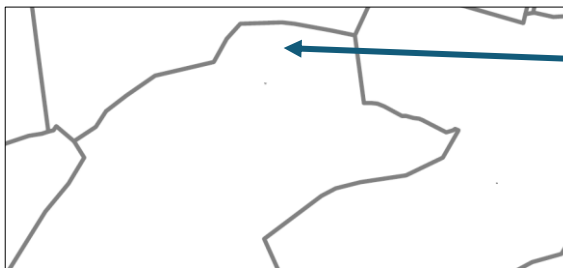
Fliessgewässer Nummer 000-2670 (Chlosterbächli)



Ausschnitt Landeskarte WebGis



Ausschnitt historische Karte 1912



Ausschnitt Leitungskataster

- Geringe Hochwasserschutz- oder Revitalisierungspriorität.
- Rote und blaue Gefahrenzone (erhebliche und mittlere Hochwasserschutzgefahr).
- Es handelt sich um ein rechtmässiges Fliessgewässer. In den historischen Karten ist der Bachverlauf ersichtlich. Im Leitungskataster sind keine Leitungen dargestellt.
- An der Gewässernutzung sind keine massgebenden Interessen vorhanden.
- Der Abschnitt liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

Aufgrund der roten und blauen Gefahrenzone ist der Hochwasserschutz nicht gewährleistet und es wird ein Gewässerraum ausgeschieden.

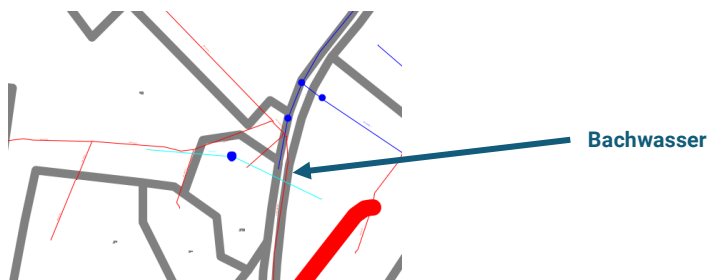
Fliessgewässer Nummer 000-3330



Ausschnitt Landeskarte WebGis



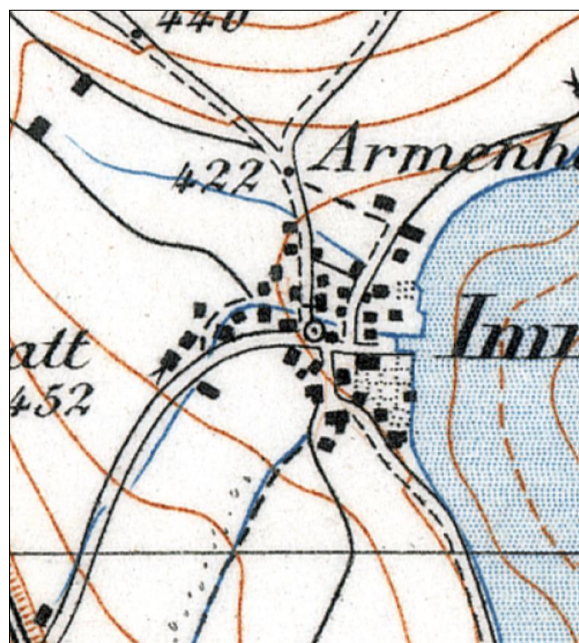
Ausschnitt historische Karte 1910



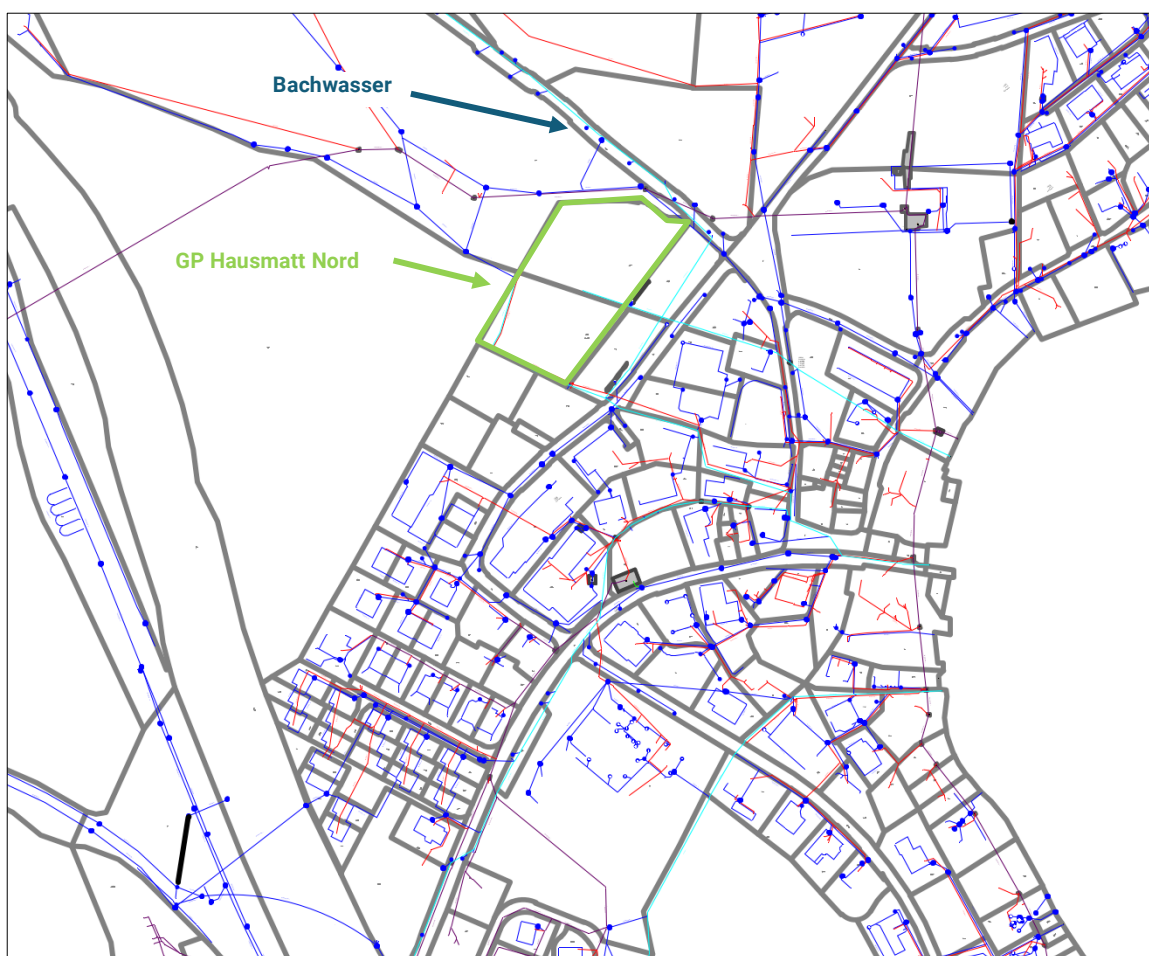
Ausschnitt Leitungskataster

- Eingedolter Abschnitt ist kein Fliessgewässer im Rechtssinn, obwohl im Leitungskataster der Abschnitt als Bachwasser bezeichnet ist. In der historischen Karte ist kein Fliessgewässer in diesem Bereich ersichtlich.

Auf eine Ausscheidung des Gewässerraums wird verzichtet, weil es sich nicht um ein Fliessgewässer im Rechtsinn handelt. Der Abschnitt wird im Nutzungsplan nicht dargestellt.



Ausschnitt historische Karte 1896

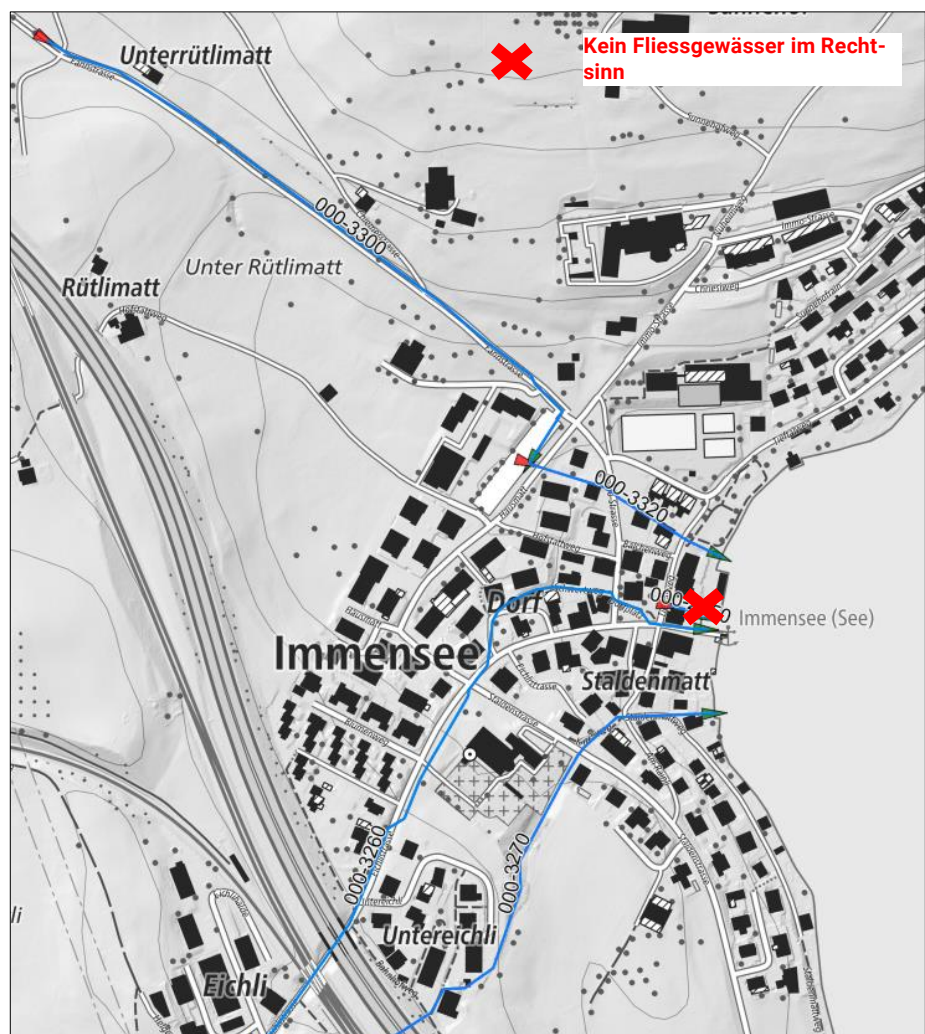


Ausschnitt Leitungskataster

Gemäss dem aktuellen Referenzdatensatz «Gewässernetz» sind im Bereich des Dorfkerns Immensee insgesamt vier Fliessgewässer eingetragen. Anhand der historischen Karte ist jedoch erkennbar, dass nur drei dieser Verläufe als Fliessgewässer im rechtlichen Sinn einzustufen sind. Der vierte Verlauf kann nicht als Fliessgewässer gewertet werden – weder in den historischen Karten noch im Leitungskataster ist er dokumentiert.

Auf eine Ausscheidung der Gewässerräume wird verzichtet. Es besteht weder eine Hochwassergefahr noch eine Revitalisierungspriorität (Quelle: Schreiben vom 14. Januar 2014, GP Hausmatt, Umgang mit Gewässer/Meteorwasserleitung, Amt für Wasserbau). Zudem weist das BLN-Gebiet keine spezifischen Fliessgewässerziele auf.

Nachstehend wird der korrekte Verlauf der rechtmässigen Fliessgewässer aufgezeigt. Grundlage für den Bachverlauf 000-3300 bilden die Abklärungen im Rahmen des genehmigten GP Hausmatt Nord (Entwässerung Gebiet Chiesen/Rütlimatt vom 24.06.2008).



D) Fliessgewässer: Herleitung Gewässerraumbreiten

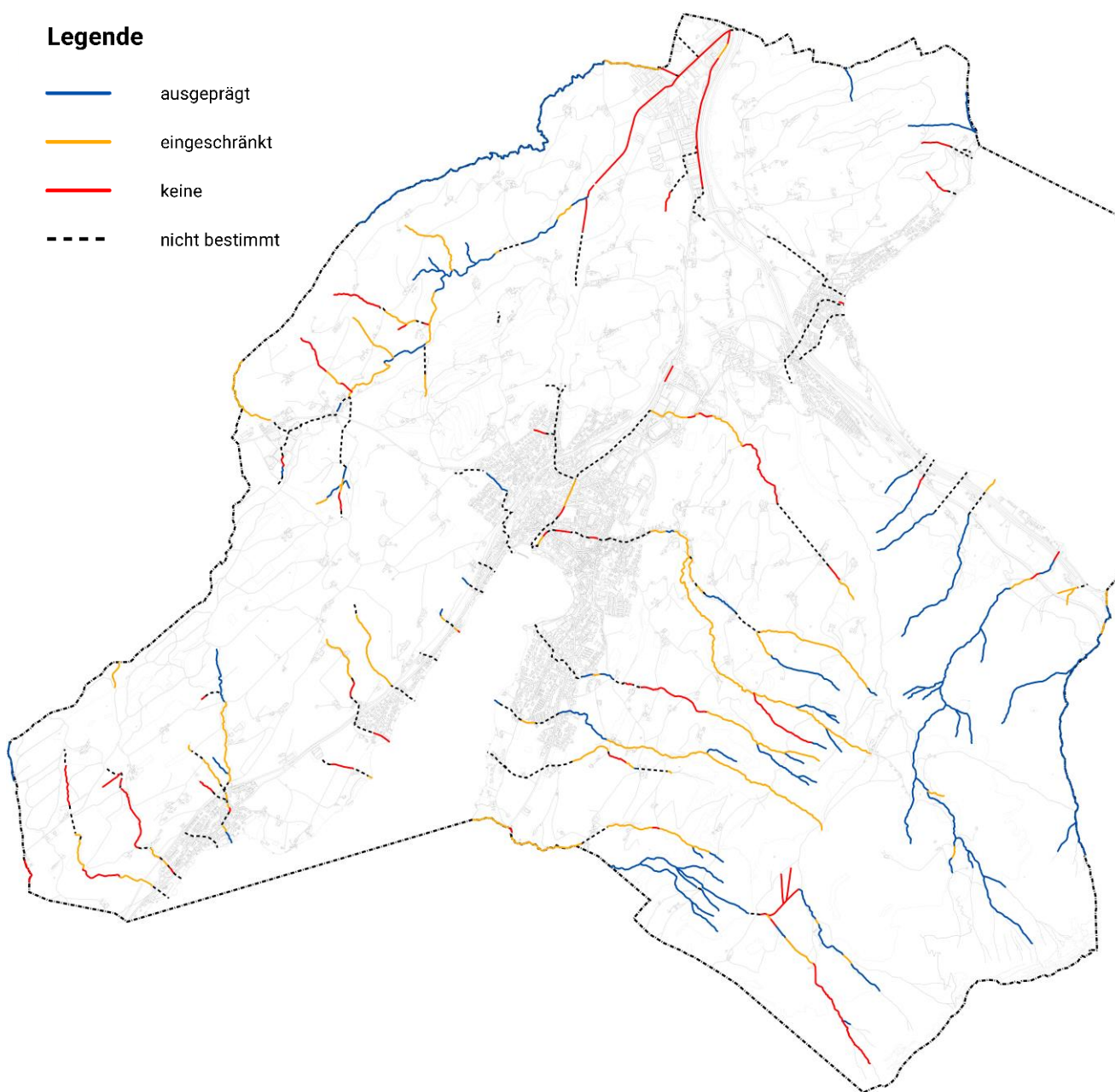
In diesem Anhang wird die Herleitung der Gewässerraumbreiten dokumentiert.

Seit der öffentlichen Mitwirkung im Jahr 2022 hat das Amt für Gewässer (AfG) ein neues Merkblatt veröffentlicht («Flussdiagramm: Methodenwahl zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite», Stand: 1. September 2024). Darin wird die Anwendung der Referenzmethode empfohlen.

Diese Methodik wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens geprüft und – sofern an den jeweiligen Gewässern ein naturnaher Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität vorhanden ist – ergänzend zur Korrekturfaktormethode angewendet.

Legende

- ausgeprägt
- eingeschränkt
- keine
- - - - nicht bestimmt



Fliessgewässer Nummer 000-2611 (Heilibach)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.7 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: -

Hochwasserschutzpriorität: mittel

Revitalisierungspriorität: hoch

Breitenvariabilität: nicht bestimmt

Schutzgebiet: Teilweise (ganz kleiner Abschnitt)

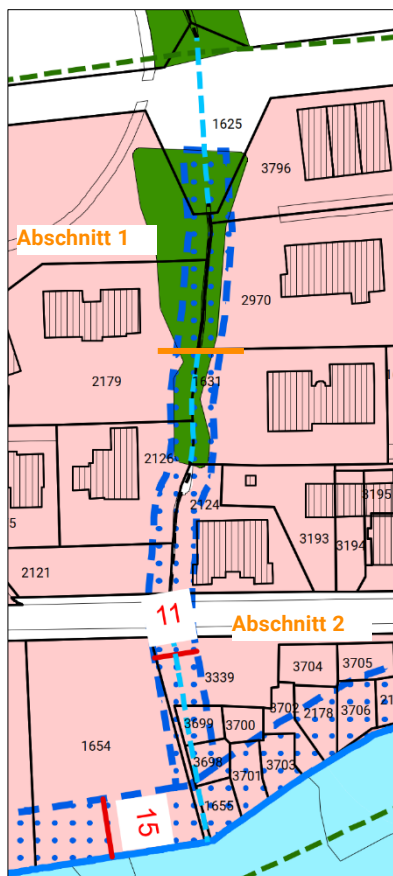
Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m
natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Revitalisierungspriorität hoch und Hochwasserschutzpriorität mittel

Fließgewässer Nummer 665-000 (Eichbächli)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.7 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: hoch

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: Abschnitt 1: eingeschränkt

Abschnitt 2: keine/nicht bestimmt

Schutzgebiet: Teilweise (ganz kleiner Abschnitt)

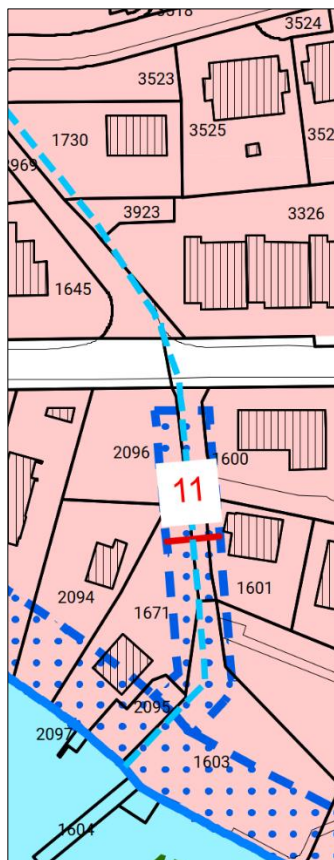
Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität hoch

Fliessgewässer Nummer 000-3180 (Gütschbächli)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.5 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: -

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: nicht bestimmt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

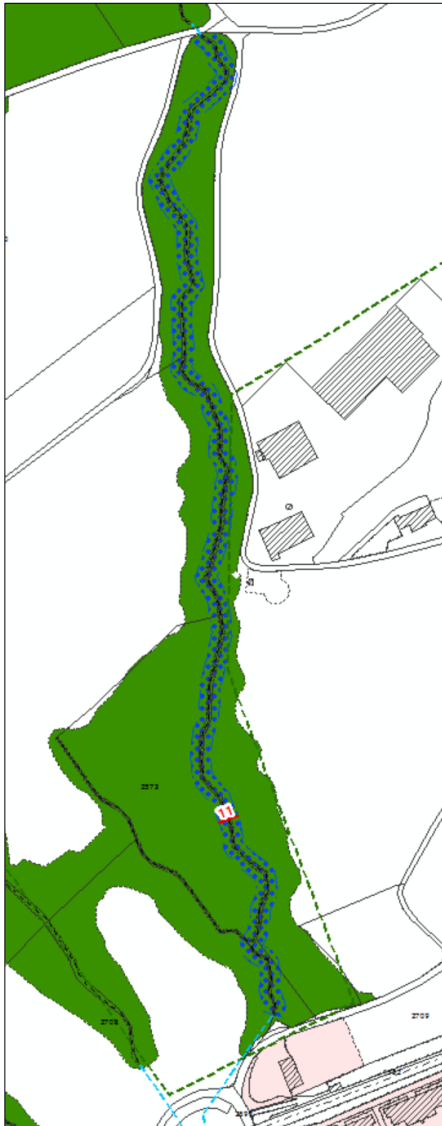
Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Liegt gemäss dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Objekt Nr. 1606 (Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi).

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 000-3130 (Dorfbach Merlischachen)



Referenzmethode:

Oberhalb des untersuchten Abschnitts ist eine naturnahe Vergleichsstrecke vorhanden. Sie weist eine natürliche Sohlenbreite von 1.2 m auf.

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Korrekturfaktormethode (Verifizierung)

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.6 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$1.6 \text{ m} * 1.5 * 2.5 + 7 = \underline{13.0 \text{ m}}$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität hoch

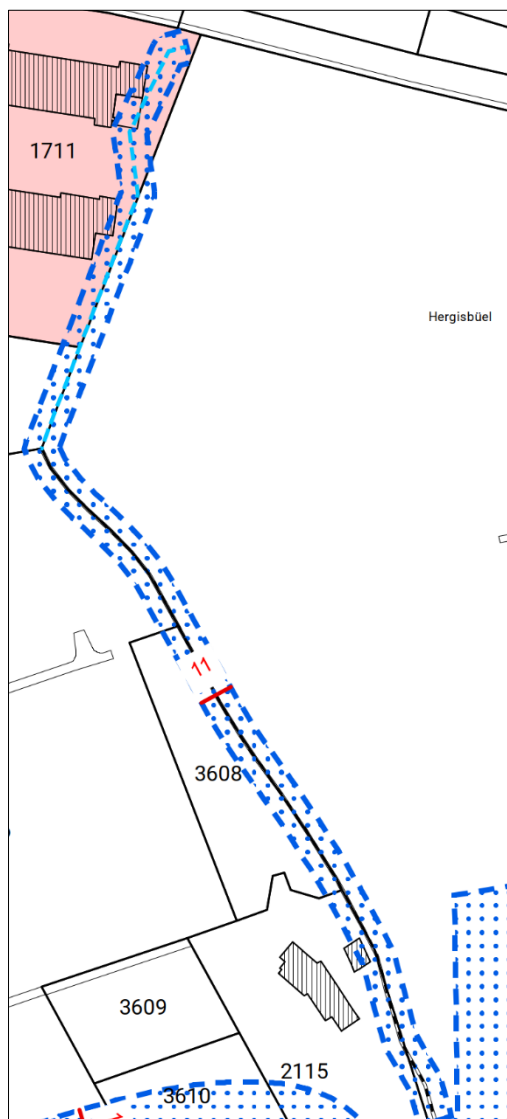
Fazit: Für den betroffenen Abschnitt wurde die natürliche Sohlbreite anhand der Referenzmethode bestimmt. Die oberhalb gelegene, naturnahe Vergleichsstrecke weist eine Sohlbreite von 1.2 m auf. Da der untersuchte Abschnitt ähnliche morphologische und natürliche

Verhältnisse aufweist, ist er mit der Vergleichsstrecke gut vergleichbar. Entsprechend wird die Referenzmethode angewendet.

Auf dieser Grundlage ergibt sich ein Gewässerraum von 11 m. Der gesamte Abschnitt liegt im Wald, weshalb gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV grundsätzlich keine Gewässerraumausscheidung erforderlich wäre. Aufgrund der Hochwasserschutzpriorität «hoch» besteht ein überwiegendes Interesse und es ist ein Gewässerraum festzulegen.

Da sich das Fließgewässer im Wald befindet, ist es zusätzlich durch das Waldgesetz geschützt. Der festgelegte Gewässerraum von 11 m gewährleistet ausreichend Platz für allfällige Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Fliessgewässer Nummer 000-2620 (Burgbächli)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.6 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt / keine / nicht best.

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

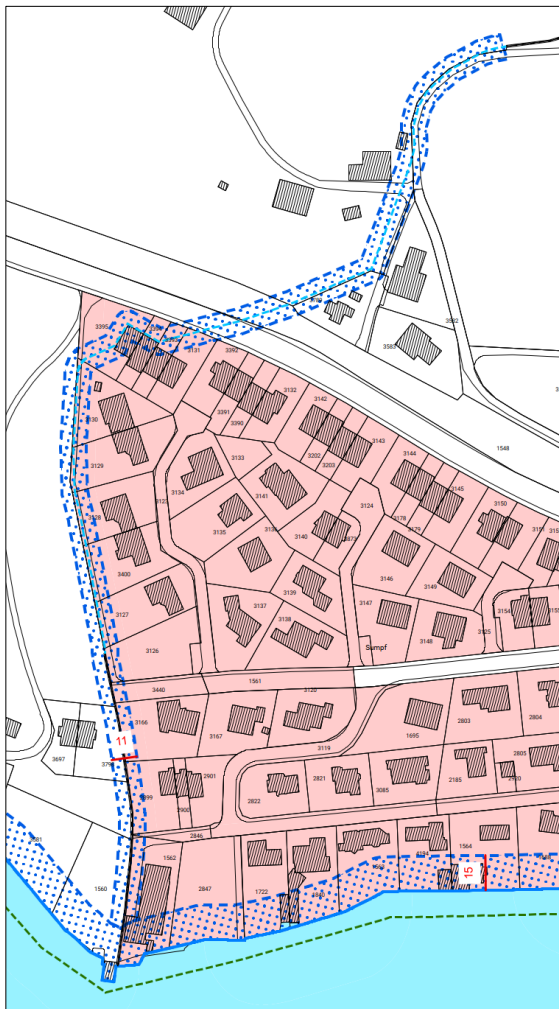
Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Liegt gemäss dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Objekt Nr. 1606 (Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi).

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 000-2630 (Haurenbach)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.8 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 2

Hochwasserschutzpriorität: mittel

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: keine / nicht bestimmt

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

0.8 m * 2 = 1.6 m

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität mittel

Fließgewässer Nummer 664-0000 (Wijerbach)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.8 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: -

Hochwasserschutzpriorität: mittel

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: nicht bestimmt

Schutzgebiet: Nein

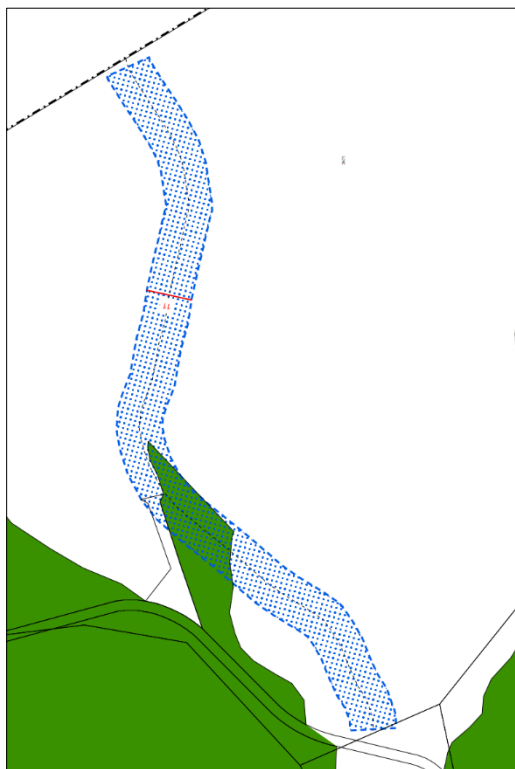
Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität mittel

Fliessgewässer Nummer 000-3120 (Würzebach)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.4 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: eingeschränkt

Schutzgebiet: Ja

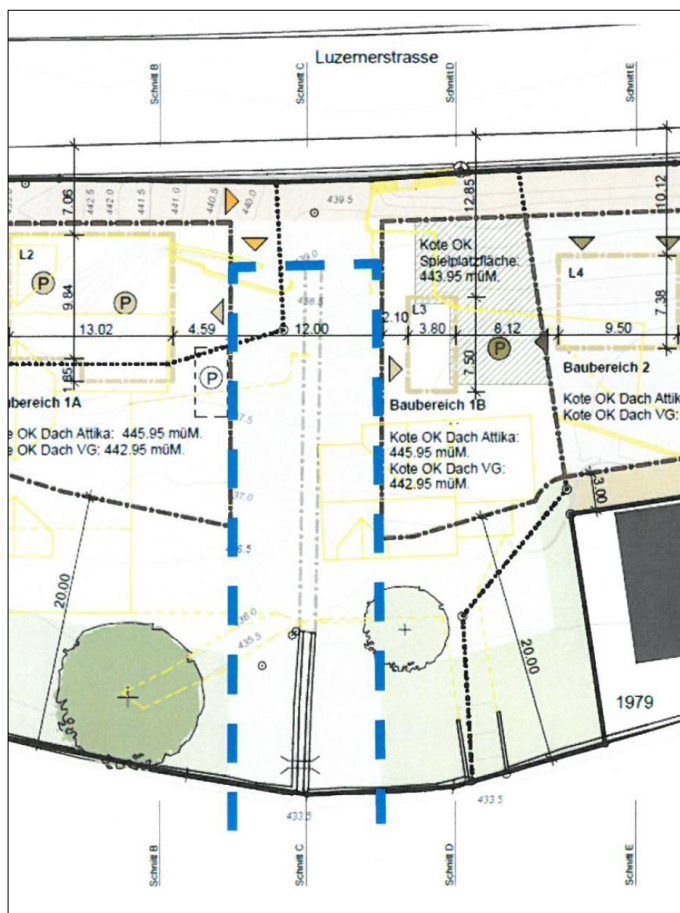
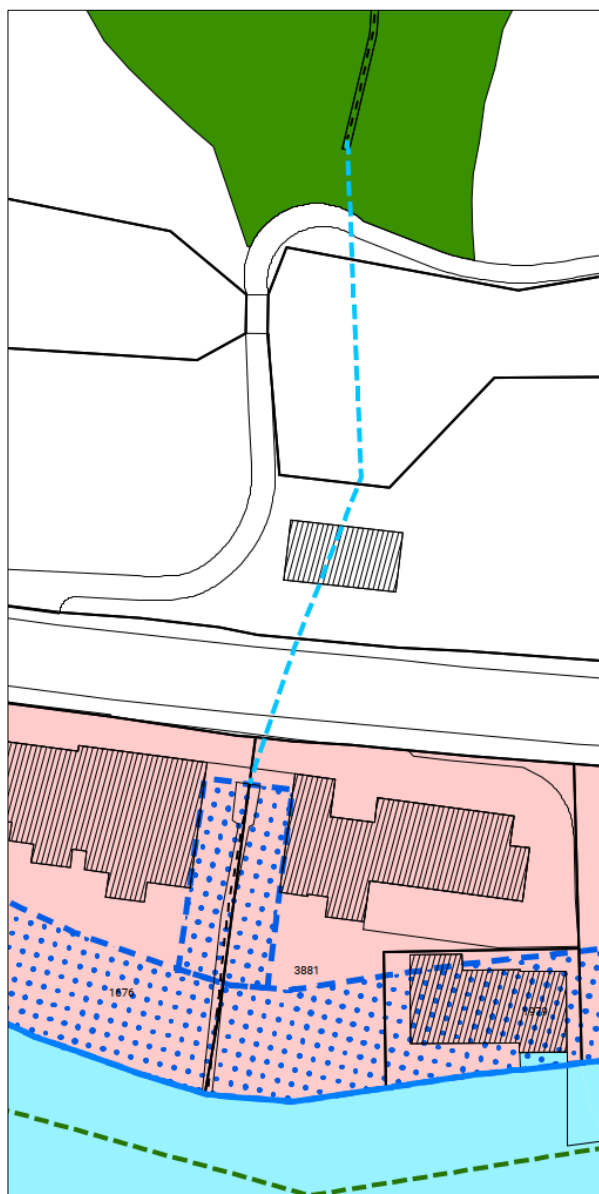
Berechnung: Art. 41a Abs. 1 GSchV

0.4 m * 1.5 = 0.6 m

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als
1.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Bundesinventar der Flachmoore (Weiherried)

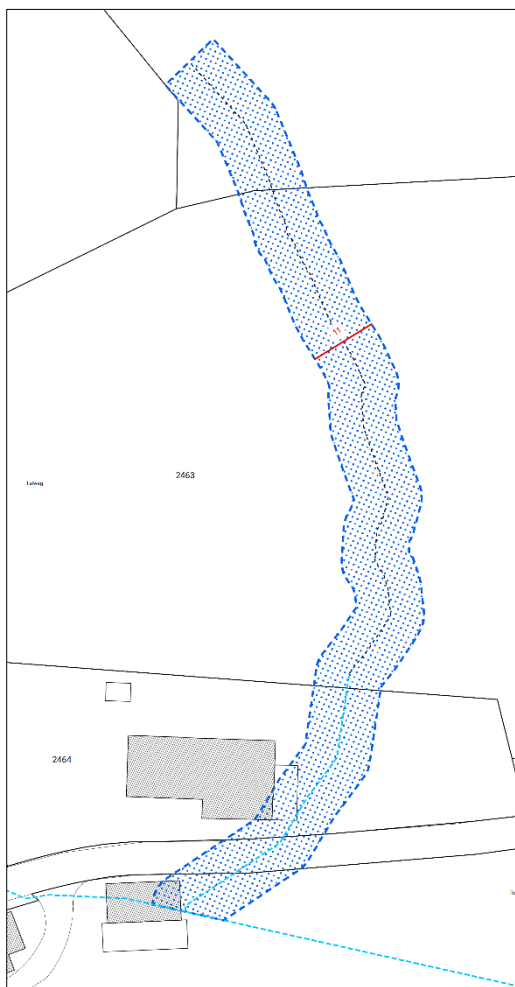


X:\RP\390 Küssnacht am Rigi\86 Teilrevision NUP (Gewässer- und Gefahrenzonen)\13
aktuelles Exemplar, Verfahren\6_öffentliche
Auflage\01_Bericht\Erläuterungsbericht_Küssnacht.docx

Daher wurde die natürliche Sohlbreite anhand der Korrekturfaktormethode bestimmt. In Anbetracht des bestehenden Hochwasserschutzdefizits wird ein Gewässerraum von 11 m festgelegt. Wo möglich, wurde der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt (maximale Verschiebung: 1.0 m), sodass er mehrheitlich innerhalb des Strassenraums zu liegen kommt.

Der Gewässerraum gewährleistet ausreichend Platz für allfällige Sanierungs- und Unterhaltmassnahmen.

Fliessgewässer Nummer 663-0029 (Hintergsteigbach)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.0 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt, eingeschränkt

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Das Fliessgewässer liegt in einer blauen Gefahrenzone (mittlere Hochwassergefahr).

Fließgewässer Nummer 663-0000 (Giessenbach) – Teil 1



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.4 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: -

Hochwasserschutzpriorität: sehr hoch

Revitalisierungspriorität: gering

Breitenvariabilität: nicht bestimmt

Schutzgebiet: Nein

Gewässerraumbreite: 6 m

Festlegung gemäss Vorprojekt Geoinfra Ingenieure AG vom 11. April 2025

Ein Gewässerraum von 6 m gewährleistet den erforderlichen Zugang für allfällige Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten. Eine Offenlegung des Gewässers ist aus wasserbaulicher Sicht nicht möglich, da die bestehenden baulichen und räumlichen Verhältnisse eine Wiederherstellung eines offenen Gerinnes verunmöglichen.

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität sehr hoch

Abschnitt 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.4 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 2

Hochwasserschutzpriorität: sehr hoch

Revitalisierungspriorität: mittel

Breitenvariabilität: eingeschränkt / keine

Schutzgebiet: Nein

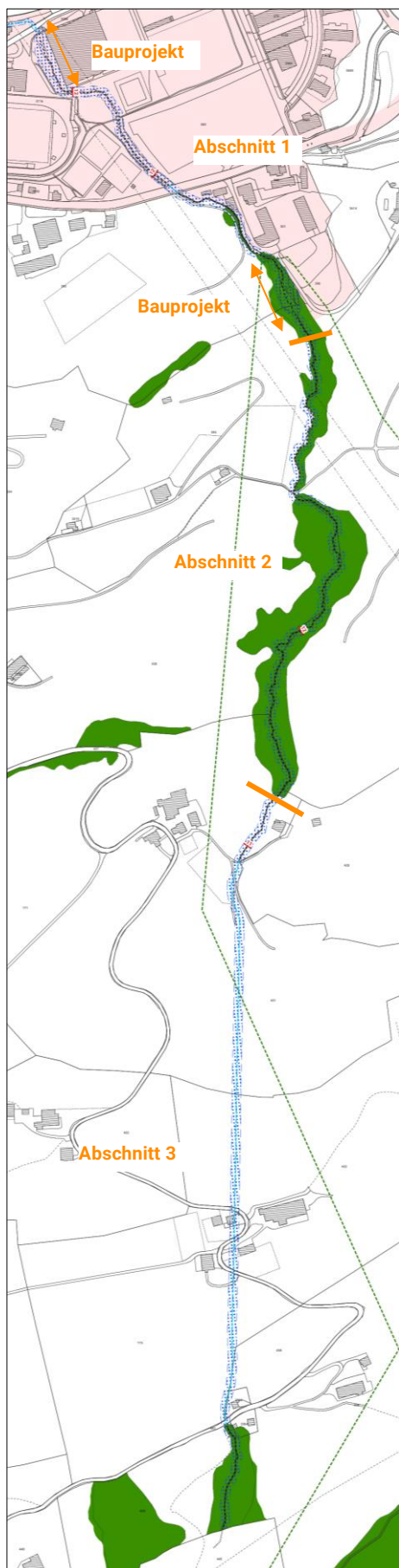
Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$1.4 \text{ m} * 2 * 2.5 + 7 = \underline{14.0 \text{ m}}$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität sehr hoch und Revitalisierungspriorität mittel

Fließgewässer Nummer 663-0000 (Giessenbach) – Teil 2



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.3m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: sehr hoch

Revitalisierungspriorität: hoch

Breitenvariabilität: eingeschränkt

Schutzgebiet: Ja (kleiner Teil)

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$1.3 \text{ m} * 1.5 * 2.5 + 7 = \underline{12.0 \text{ m}}$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität sehr hoch und Revitalisierungspriorität hoch

Abschnitt 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.4 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: hoch

Revitalisierungspriorität: gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt / keine

Schutzgebiet: Ja **Berechnung:** Art. 41a Abs. 2 GSchV

$1.4 \text{ m} * 1.5 * 2.5 + 7 = \underline{12.25 \text{ m}}$

(Der Gewässerraum wird auf 12 m abgerundet, da gemäss der Arbeitshilfe des Kantons Schwyz Gewässerräume in der Regel in ganzen Metern und einheitlich festgelegt werden sollen. Die minimale Reduktion um 0.25 m ist fachlich vertretbar und hat keinen Einfluss auf die Erfüllung der Anforderungen an Unterhalt, Entwicklung und Hochwasserschutz.)

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606, Hochwasserschutzpriorität hoch

Abschnitt 3

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.3 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: mittel

Revitalisierungspriorität: gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt / keine / nicht bestimmt

Schutzgebiet: Ja

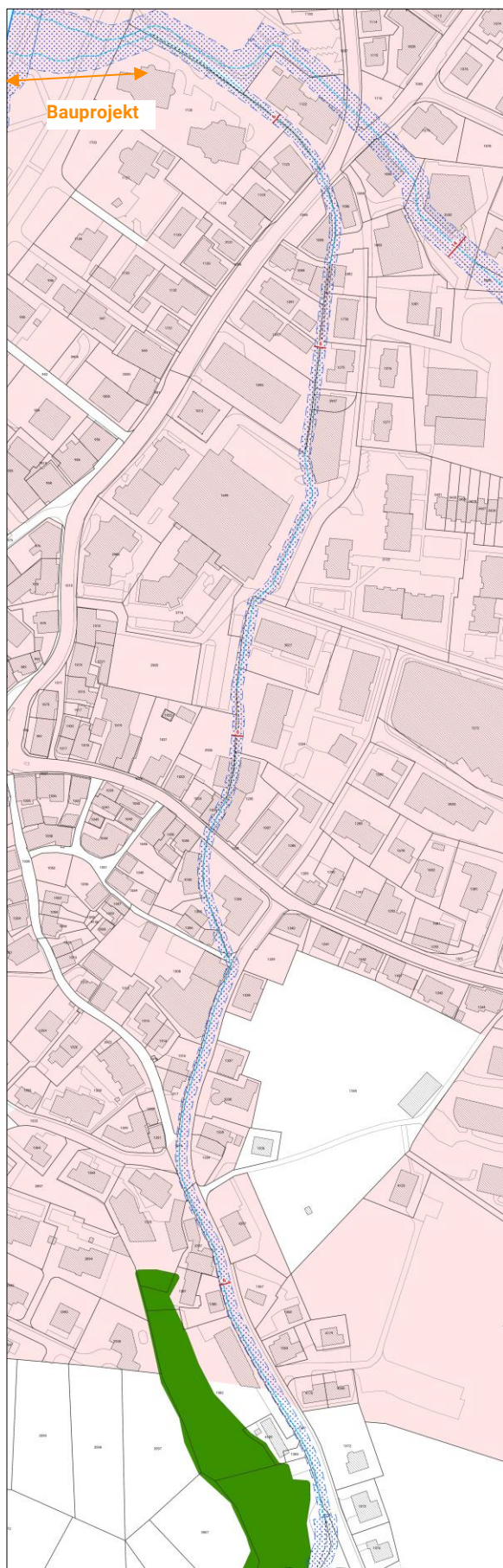
Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606, Hochwasserschutzpriorität mittel

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

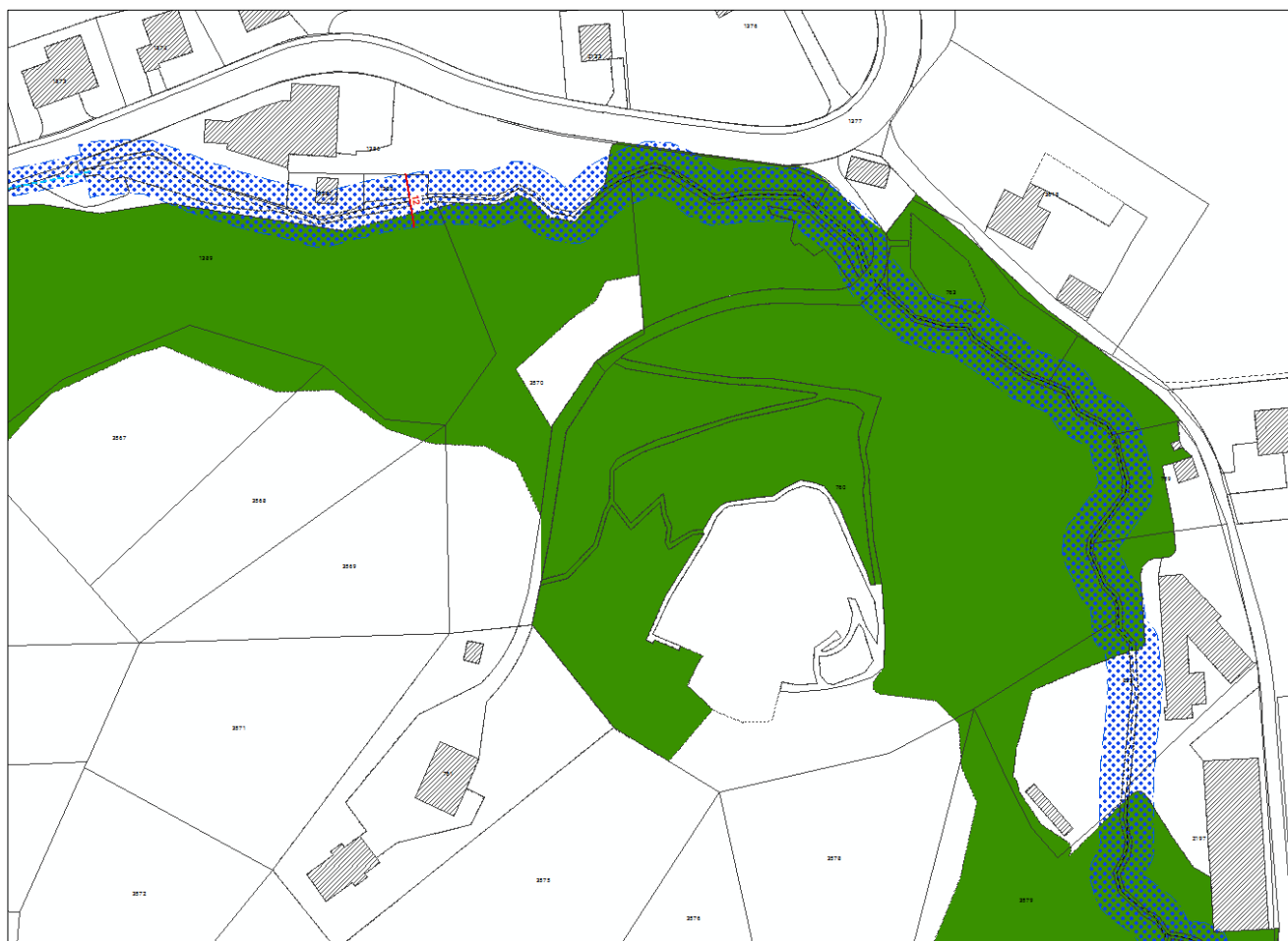
Fließgewässer Nummer 661-0000 (Dorfbach) – Teil 1**Durchschnittliche Sohlenbreite:** 1.1m**Faktor natürliche Sohlenbreite:** 2**Hochwasserschutzpriorität:** sehr hoch**Revitalisierungspriorität:** gering**Breitenvariabilität:** keine / nicht bestimmt**Schutzgebiet:** Nein**Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:**

Für den betreffenden Abschnitt besteht eine sehr hohe Hochwasserschutzpriorität. Der Bezirk hat dazu ein Vorprojekt erarbeitet, das konkrete Schutzmassnahmen vorschlägt. Im Bereich des untersuchten Abschnitts sind weder Offenlegungen noch Verbreiterungen zur Erhöhung der Breitenvariabilität vorgesehen, da die Gewässerabschnitte innerhalb eines dicht bebauten Siedlungsgebiets verlaufen und eine Wiederherstellung eines offenen Gerinnes oder ökologisch aufgewerteten Gerinnes aus wasserbaulicher Sicht nicht realisierbar ist.

Das Vorprojekt sieht jedoch vor, dass die bestehenden Leitungen (Eindolung) saniert werden müssen, um den Hochwasserschutz langfristig sicherzustellen. Für solche Sanierungsarbeiten ist ein dauerhafter Zugang erforderlich.

Damit Maschinen wie Bagger für Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten eingesetzt werden können, ist ein Arbeitsraum von mindestens 6.0 m notwendig. Die Festlegung des **Gewässerraums auf 6.0 m** stellt somit einen zweckmässigen und minimal erforderlichen Raum dar, um die vorgesehenen Sanierungsarbeiten umzusetzen.

Fließgewässer Nummer 661-0000 (Dorfbach) – Teil 2



Durchschnittliche Sohlenbreite: 2.0 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: mittel

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$2.0 \text{ m} * 2.5 + 7 = \underline{12.0 \text{ m}}$

(Im Rahmen des Vorprojekts zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist im Bereich Sigistrüti die Erstellung eines neuen Geschiebesammlers vorgesehen. Da sich in diesem Gebiet jedoch die Gewässerschutzzonen 2 und 3 befinden, ist der genaue Standort des geplanten Bauwerks derzeit noch nicht abschliessend bestimmt.

Aus diesem Grund wurde der Gewässerraum im betroffenen Abschnitt unabhängig vom künftigen Geschiebesammler festgelegt. Insbesondere wurde keine Umfahrung oder Verschiebung des Gewässerraums vorgenommen, da zum aktuellen Zeitpunkt keine verlässliche Lagefestlegung des Bauwerks vorliegt.)

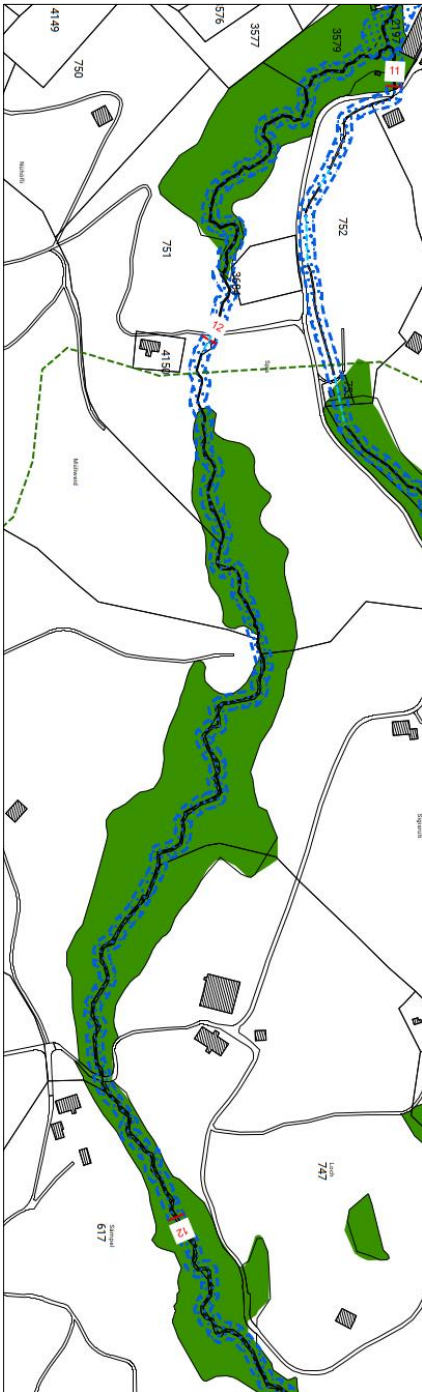
Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606, Hochwasserschutzpriorität mittel

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 661-0000 (Dorfbach) – Teil 3

In diesem Teil wird nur der linke Abschnitt behandelt.



Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.5 m (durchschnittliche Sohlenbreite wurde zusammen mit dem Abschnitt beim Teil 3 (nächste Seite) bestimmt)

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: hoch / mittel

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt / eingeschränkt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$1.5 \text{ m} * 1.5 * 2.5 + 7 = 12.6 \text{ m} \rightarrow \underline{12.0 \text{ m}}$

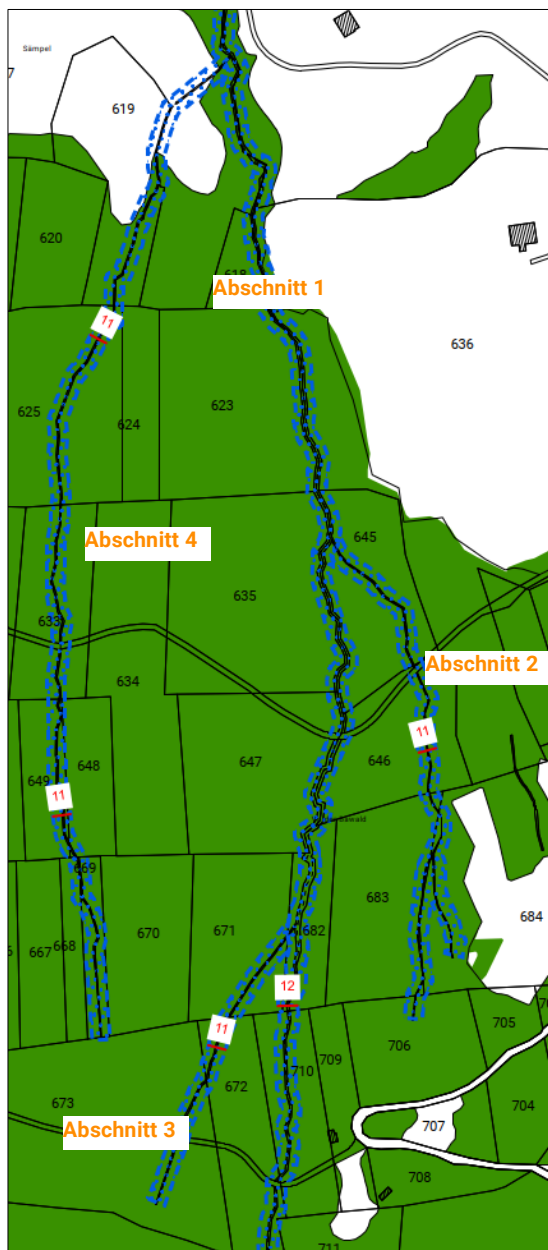
(Der Gewässerraum wird auf 12 m abgerundet, da gemäss der Arbeitshilfe des Kantons Schwyz Gewässerräume in der Regel in ganzen Metern und einheitlich festgelegt werden sollen. Die minimale Reduktion um 0.5 m ist fachlich vertretbar und hat keinen Einfluss auf die Erfüllung der Anforderungen an Unterhalt, Entwicklung und Hochwasserschutz.)

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606, Hochwasserschutzpriorität hoch

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 661-0000 (Dorfbach) – Teil 4



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.5 m (durchschnittliche Sohlenbreite wurde zusammen mit dem Abschnitt (vorherige Seite) bestimmt)

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: mittel

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$1.5 \text{ m} * 1.5 * 2.5 + 7 = 12.6 \text{ m} \rightarrow \underline{12.0 \text{ m}}$

Abschnitt 2 und 3

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.8 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Abschnitt 4

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1

Faktor natürliche Sohlenbreite: 2

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: keine

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

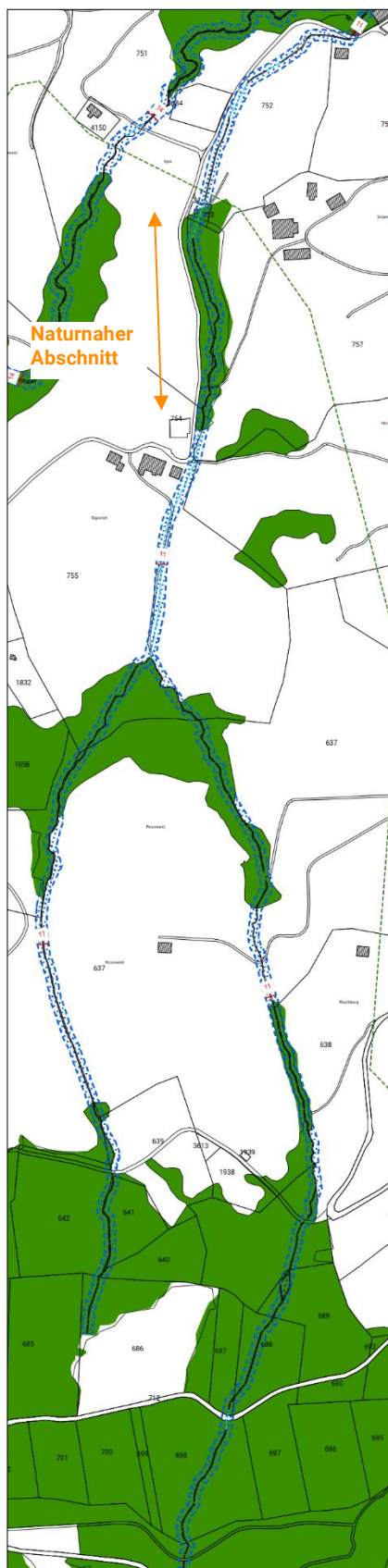
Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606, Hochwasserschutzpriorität mittel

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fliessgewässer Nummer 662-0000



Referenzmethode:

Der naturnahe Abschnitt weist eine natürliche Sohlenbreite von 1.2 m auf.

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: hoch

Breitenvariabilität: ausgeprägt / eingeschränkt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Korrekturfaktormethode (Verifizierung)

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.7 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$0.7 \text{ m} * 1.5 = 1.05 \text{ m}$

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

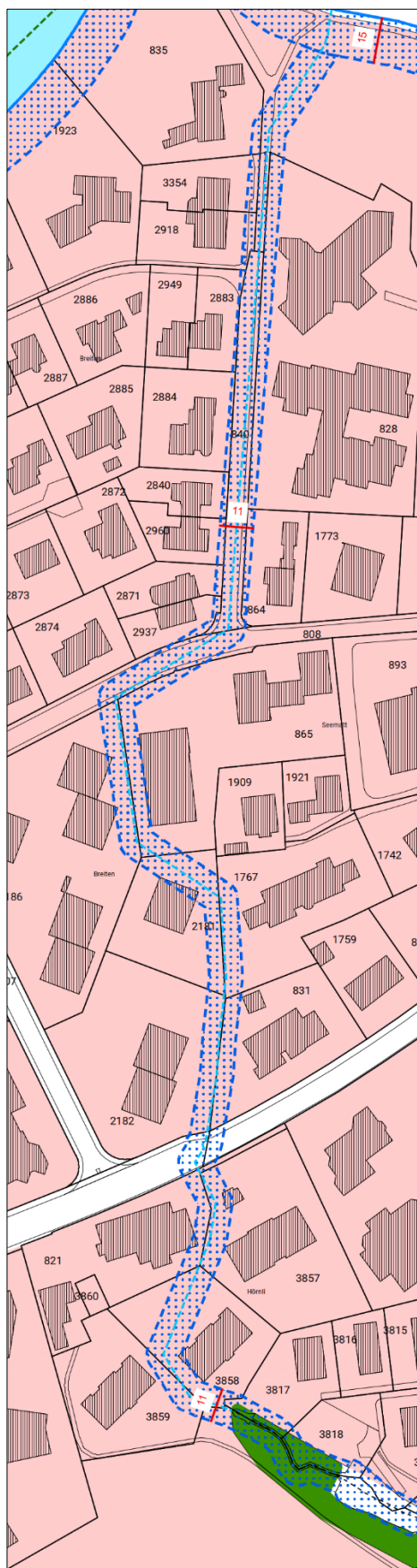
Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606, Revitalisierungspriorität hoch

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fazit: Die naturnahe Vergleichsstrecke liegt innerhalb des untersuchten Abschnitts und weist durchgehend vergleichbare morphologische Verhältnisse auf. Sie kann zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite herangezogen werden. Sowohl die Referenzmethode als auch die Korrekturfaktormethode führen zum gleichen Ergebnis: ein Gewässerraum von **11 m**. Die Übereinstimmung beider Methoden bestätigt die fachliche Plausibilität der Festlegung.

Fließgewässer Nummer 660-0000 (Dürrenbach) – Teil 1



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.8 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 2

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: -

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

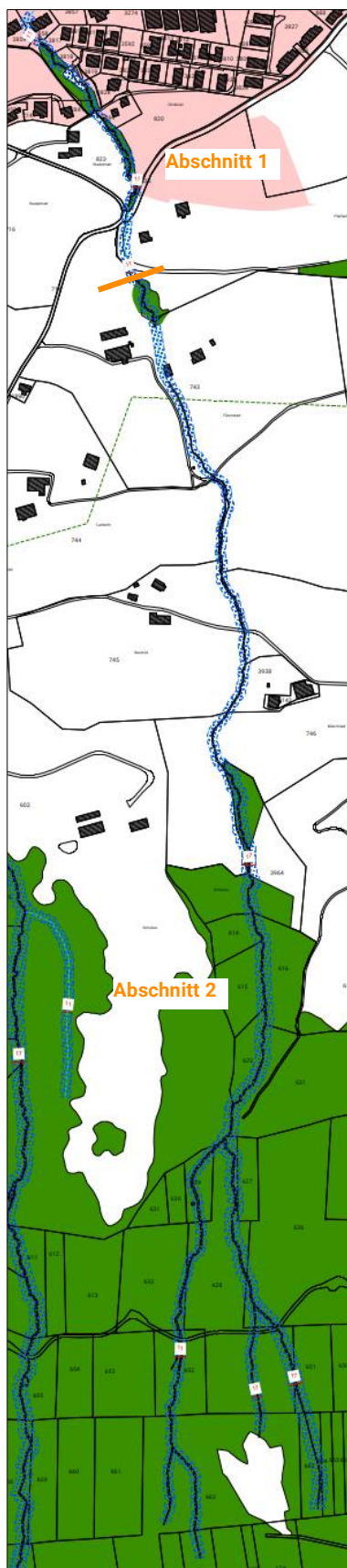
$0.8 \text{ m} * 2 = 1.6$

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwassergefahr → Kapazität der Eindolung ist zu gering
(Fachbericht vom 02.05.2022, geoinfra Ingenieure AG).

Fließgewässer Nummer 660-0000 (Dürrenbach) – Teil 2



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.3 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: hoch

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt / eingeschränkt / nicht best.

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität hoch

Abschnitt 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.2 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt /keine / nicht bestimmt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$1.2 \text{ m} * 1.5 = 1.8 \text{ m}$

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fliessgewässer Nummer 659-0000 (Gschweighusbach) – Teil 1



Der naturnahe Abschnitt weist eine natürliche Sohlenbreite von 2.0 m auf.

Hochwasserschutzpriorität: sehr hoch

Revitalisierungspriorität: hoch / sehr gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt / keine

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

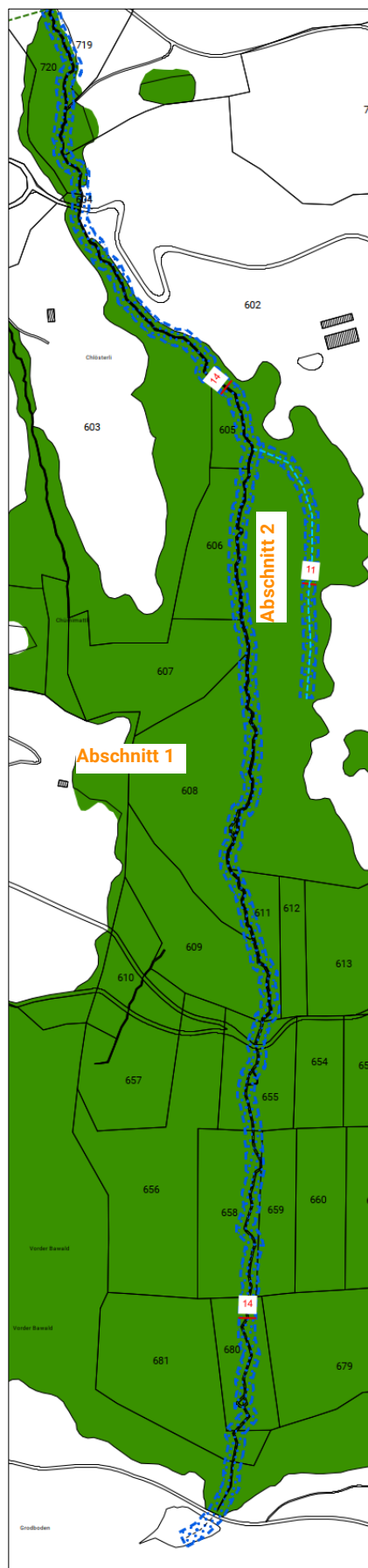
$2.0 \text{ m} * 2.5 + 7 = \underline{12 \text{ m}}$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Das Fliessgewässer weist im untersuchten Abschnitt ein sehr hohes Hochwasserschutzdefizit auf. Der Bezirk hat daher ein Vorprojekt zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erarbeiten lassen. Dieses sieht vor, dass für die Umsetzung der Massnahmen ein Gewässerraum von **12 m** über die gesamte Länge des Abschnitts erforderlich ist. Dieser Raumbedarf berücksichtigt sowohl bauliche als auch unterhaltsbezogene Anforderungen und wird entsprechend übernommen.

Zur Plausibilisierung wurde zusätzlich die natürliche Sohlbreite im naturnahen Teil des Abschnitts bestimmt. Diese beträgt 2.0 m. Gemäss GSchV ergibt sich daraus (unabhängig vom Vorprojekt) ebenfalls ein Gewässerraum von 12 m.

Fließgewässer Nummer 659-000 (Gschweighusbach) – Teil 2



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 2.0 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: mittel

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$2.0 \text{ m} * 1.5 * 2.5 + 7 = \underline{14 \text{ m}}$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606, Hochwasserschutzpriorität mittel

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Abschnitt 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.0 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

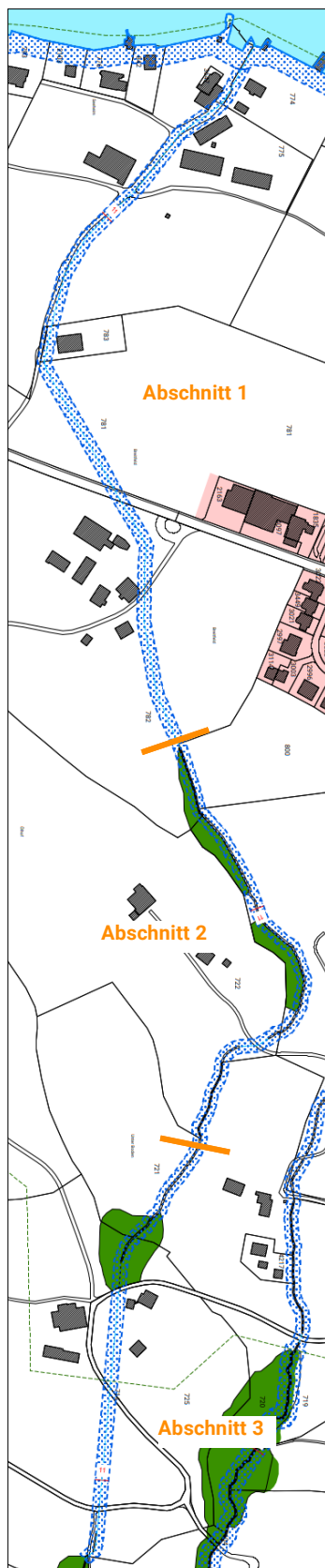
Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fliessgewässer Nummer 000-2670



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.4 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: -

Hochwasserschutzpriorität: mittel

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: nicht bestimmt

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürlicher Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität mittel

Abschnitt 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.8 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt / keine / nicht bestimmt

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürlicher Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

erhebliche und mittlere Hochwasserschutzgefahr (Gefahrenkarte)

Abschnitt 3

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.8 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

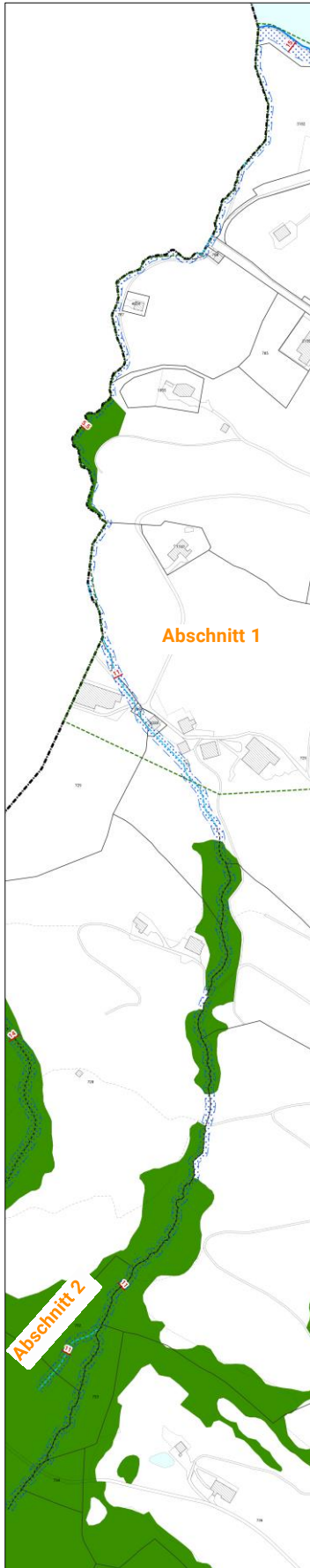
Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürlicher Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fliessgewässer Nummer 671-0000



Abschnitt 1 Referenzmethode

Beim Ursprung weist das Gewässer eine ausgeprägte Breitenvariabilität auf mit einer Sohlenbreite von 0.8 m.

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: hoch

Breitenvariabilität: ausgeprägt, eingeschränkt, keine

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Korrekturfaktormethode (Verifizierung)

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.5 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$1.5 \text{ m} \cdot 1.5 = 2.25 \text{ m}$

$2.25 \text{ m} \cdot 2.5 + 7 = 12.6 \text{ m} \rightarrow 13.0 \text{ m}$

→ Da das Gewässer teilweise die Grenze zwischen Küsnacht und Greppe bildet, wird nur der Gewässerraum auf Seite des Bezirksgebiets Küsnacht festgelegt.

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Revitalisierungspriorität hoch / BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Begründung Festlegung natürliche Sohlenbreite:

Die Anwendung der Referenzmethode ist in diesem Fall nicht sachgerecht, da die Vergleichsstrecke unmittelbar beim Ursprung des Gewässers liegt und rund 100 m unterhalb ein Zufluss einmündet, der die Abflussverhältnisse und damit auch die Sohlenverhältnisse verändert. Eine Übertragung der Sohlenbreite von 0.8 m auf die unteren Abschnitte ist daher nicht plausibel.

Auch die Anwendung der Korrekturfaktormethode auf Basis der ökomorphologischen Erhebung führt zu einem unrealistisch hohen Wert. Die Erhebung weist im untersuchten Abschnitt eine tatsächliche Gerinnesohle von 1.5 m aus. Aufgrund der vorhandenen Verbauung wird gemäss Methode ein Korrekturfaktor von 1.5 angewendet, was zu einer natürlichen Sohlbreite von 2.25 m führt. Dieser Wert erscheint jedoch auch nicht plausibel, da sowohl aus dem Luftbild als auch aus den amtlichen Vermessungsdaten eine Gerinnesohle von durchschnittlich ca. **1.0 m** ersichtlich ist. Auch der unterhalb gelegene Zufluss weist lediglich eine Breite von ca. 0.8 m auf.

Die Breite gemäss Luftbild und amtlicher Vermessung wird daher als Grundlage verwendet. Unter Berücksichtigung des Verbauungsfaktors von **1.5** ergibt sich daraus eine **natürliche Sohlbreite von 1.5 m**, was einen Gewässerraum von **11 m** ergibt.

Diese Festlegung entspricht der Methodik der Korrekturfaktormethode, basiert jedoch auf den tatsächlich vorhandenen geometrischen Verhältnissen vor Ort und ist daher fachlich nachvollziehbar und verhältnismässig.

Das Fliessgewässer verläuft teilweise entlang der Grenze zur Nachbargemeinde Greppen. Die Gemeinde Greppen hat bereits einen rechtskräftigen Gewässerraum von 11 m (gesamt) festgelegt. Die vorliegende Festlegung gewährleistet somit eine kohärente, gemeindeübergreifend abgestimmte Lösung.

Abschnitt 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.8

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

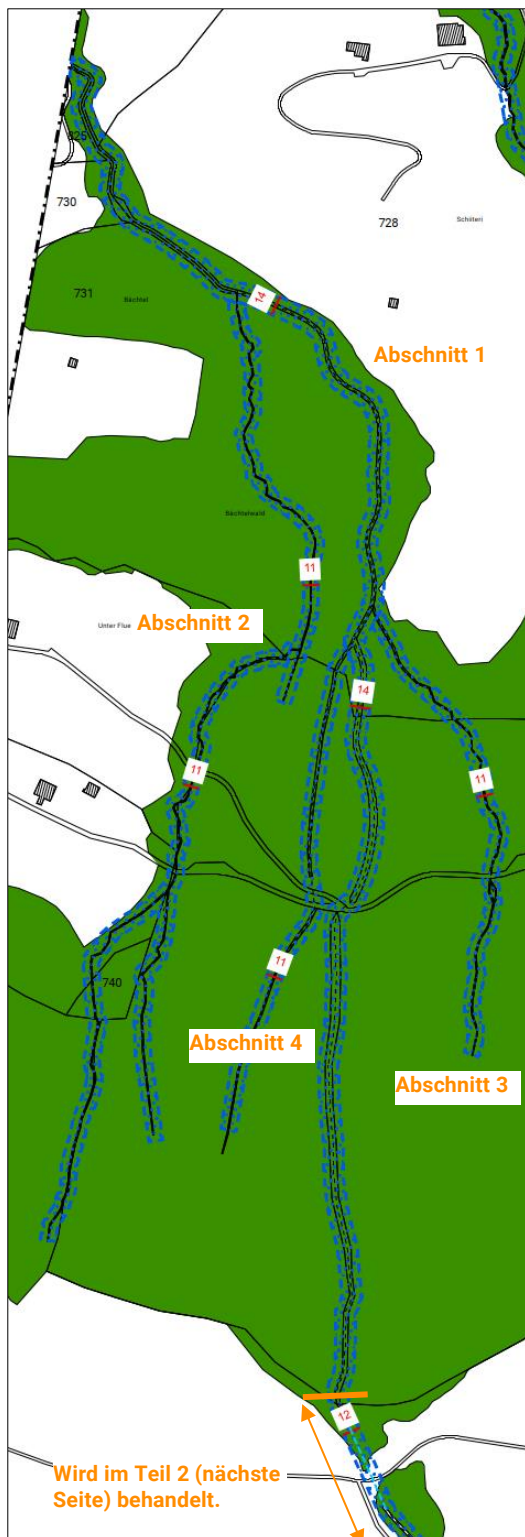
Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 658-0000 und Seitenbäche – Teil 1



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 3.0 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$3.0 \text{ m} * 1 * 2.5 + 7 = \underline{14 \text{ m}}$$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Natürliche Gerinnesohle ist grösser als 1.5 m / BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Abschnitte 2, 3 und 4

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.0 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

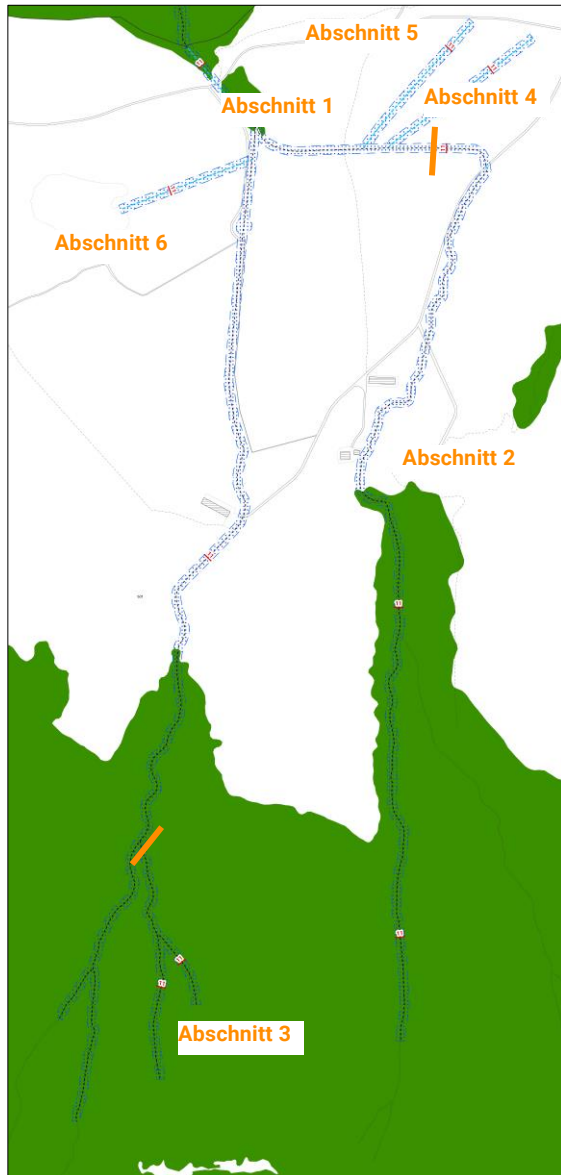
Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 658-0000 und Seitenbäche – Teil 2



Abschnitt 1 Referenzmethode

Unterhalb des Abschnitt 1 (Abschnitt 1 beim Teil 1) ist ein naturnaher Abschnitt vorhanden. Dieser weist eine natürliche Sohlenbreite von 3.0 m auf.

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt, keine

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$3.0 \text{ m} * 2.5 + 7 = \underline{14 \text{ m}}$

Korrekturfaktormethode (Verifizierung)

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.1 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Natürliche Gerinnesohle ist grösser als 1.5 m /

BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fazit: Die Anwendung der Referenzmethode ist in diesem Fall nicht geeignet, da der naturnahe Abschnitt mehrere Zuflüsse aufweist und somit hydrologisch nicht mit dem zu beurteilenden Abschnitt vergleichbar ist. Eine Übertragung der natürlichen Sohlbreite ist daher nicht sachgerecht.

Die Überprüfung anhand von Luftbildern und amtlichen Vermessungsdaten bestätigt, dass die im Rahmen der ökomorphologischen Erhebung ermittelte durchschnittliche Gerinnesohle mit den örtlichen Verhältnissen übereinstimmt. Aus diesem Grund wird die natürliche Sohlbreite gemäss der Korrekturfaktormethode berechnet. Daraus ergibt sich ein Gewässerraum von **11 m**.

Abschnitte 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.8 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt, eingeschränkt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Natürliche Gerinnesohle ist grösser als 1.5 m / BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Abschnitte 3, 4, 5 und 6

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.0 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt, eingeschränkt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 654-0000 und Seitenbäche (Fischchrattenbach)



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.5 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Natürliche Gerinnesohle ist grösser als 1.5 m / BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Abschnitte 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 4 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1 (grösstenteils naturnaher Abschnitt)

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt / keine

Schutzgebiet: Ja (teilweise)

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$4.0 \text{ m} * 2.5 + 7 = \underline{17 \text{ m}}$

Der untersuchte Abschnitt weist zwei naturnahe Teilabschnitte auf, mit gemessenen tatsächlichen Sohlenbreiten von 3 m bzw. 4 m. Aufgrund der hydrologischen Situation, insbesondere eines Zuflusses, werden die morphologischen Verhältnisse des 4 m breiten Teilabschnitts als aussagekräftiger und repräsentativer beurteilt.

Dieser Abschnitt wird daher als Grundlage für die Bestimmung der natürlichen Sohlbreite des gesamten Abschnitts herangezogen.

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Natürliche Gerinnesohle ist grösser als 1.5 m / BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Abschnitt 3 und 4

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.0 m / 1.5 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

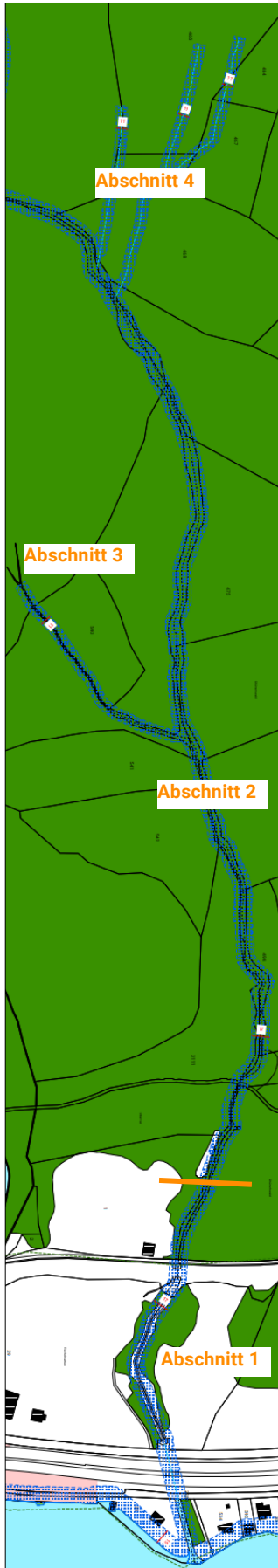
Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Der Gewässerraum wird nur auf dem Bezirksgebiet Küsnacht festgelegt.

Fließgewässer Nummer 656-000 und Seitenbäche (Ghürschbach) – Teil 1



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 4 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt / keine

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$4.0 \text{ m} * 2.5 + 7 = \underline{17 \text{ m}}$$

Der untersuchte Abschnitt weist einen naturnahen Teilabschnitt mit einer gemessenen Sohlenbreite von 4 m auf. Da dieser in seiner morphologischen Ausprägung mit den oberhalb und unterhalb liegenden Abschnitten vergleichbar ist, wird er als Grundlage für die Festlegung der natürlichen Sohlbreite des gesamten Abschnitts herangezogen.

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Rote und blaue Gefahrenzone (Hochwassergefahr)

Abschnitt 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 4 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt, eingeschränkt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$4.0 \text{ m} * 1 * 2.5 + 7 = \underline{17 \text{ m}}$$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Natürliche Gerinnesohle ist grösser als 1.5 m / BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Abschnitte 3 und 4

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.5 m -1.5 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

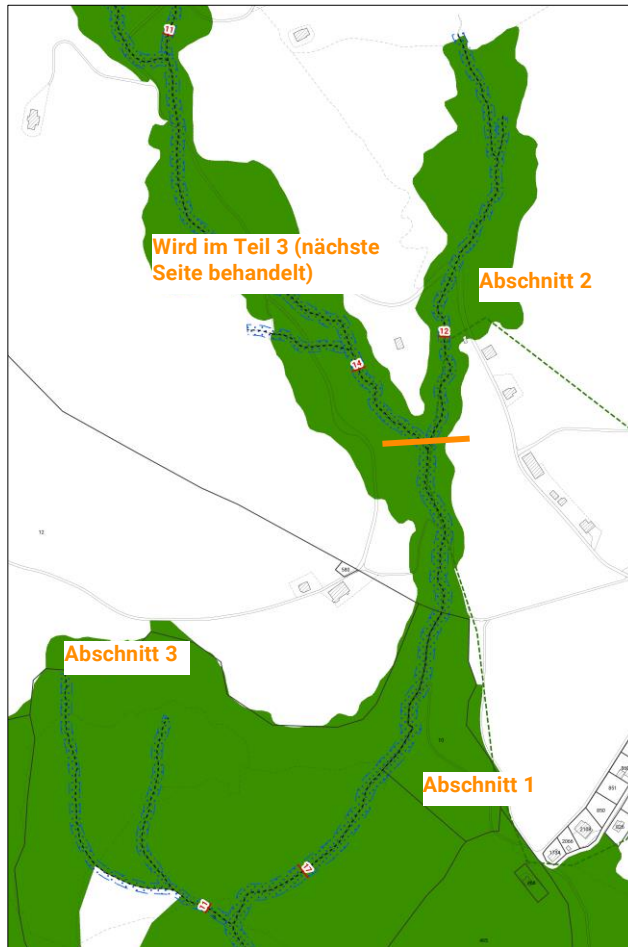
Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 656-000 und Seitenbäche (Ghürschbach) – Teil 2



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 4 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt / keine

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$4.0 \text{ m} * 1 * 2.5 + 7 = \underline{17 \text{ m}}$$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Abschnitt 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 2 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$2.0 \text{ m} * 1 * 2.5 + 7 = \underline{12 \text{ m}}$$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606 (BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Abschnitt 3

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.5 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

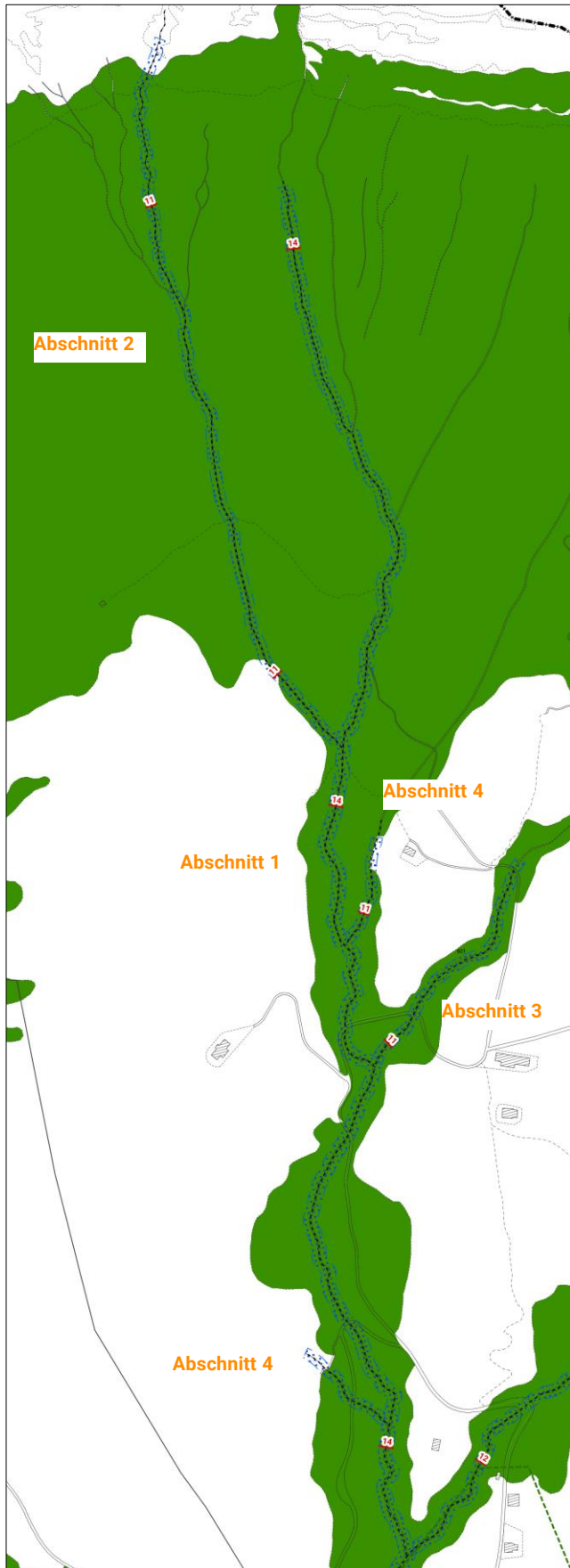
Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606 (BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 656-000 und Seitenbäche (Ghürschbach) – Teil 3



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 3.0 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$3.0 \text{ m} * 1 * 2.5 + 7 = \underline{14 \text{ m}}$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Rote und blaue Gefahrenzone (Hochwassergefahr),

BLN Objekt Nr. 1606

*(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutz-
ziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs.
2 berechnet)*

Abschnitt 2,3,4 und 5

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.5 m - 1.5 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

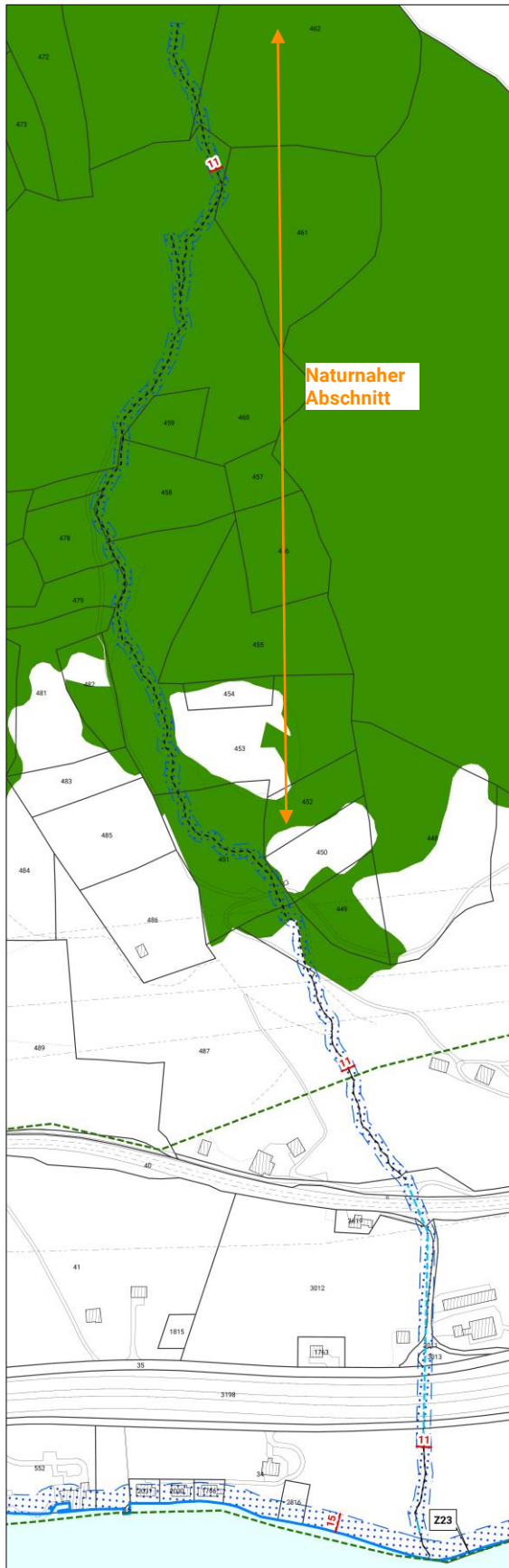
Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606

*(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutz-
ziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs.
2 berechnet)*

Fließgewässer Nummer 657-0000 (Lauibach)



Referenzmethode

Der naturnahe Abschnitt weist eine natürliche Sohlenbreite von 1.6 m auf.

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt / ausgeprägt

Schutzgebiet: Teilweise

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Korrekturfaktormethode (Verifizierung)

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$1.0 \text{ m} * 1.5 = \underline{1.5 \text{ m}}$

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1606 und keine Gewährleistung Hochwasserschutz aufgrund der zu geringen Durchflusskapazität (siehe Anhang C, Quelle: Technischer Bericht Naturgefahrenkarte).

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fazit: Die naturnahe Vergleichsstrecke liegt innerhalb des untersuchten Abschnitts und weist durchgehend vergleichbare morphologische Verhältnisse auf. Sie kann zur Bestimmung der natürlichen Sohlbreite herangezogen werden. Sowohl die Referenzmethode als auch die Korrekturfaktormethode führen zum gleichen Ergebnis: ein Gewässerraum von **11 m**. Die Übereinstimmung beider Methoden bestätigt die fachliche Plausibilität der Festlegung.

Fliessgewässer Nummer 000-2700 (Volgisriedbach 3)

Referenzmethode

Der naturnahe Abschnitt weist eine natürliche Sohlenbreite von 1.20 m auf.

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt / nicht bestimmt

Schutzgebiet: Ja (teilweise)

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite:

11 m

Korrekturfaktormethode (Verifizierung)

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.8 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$0.8 \text{ m} * 1.5 = 1.20 \text{ m}$

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite:

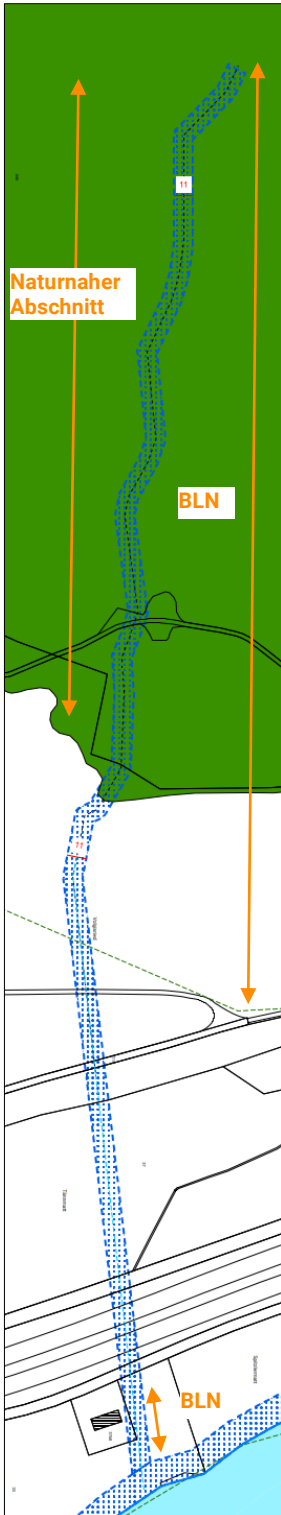
11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1309 / BLN Objekt Nr. 1606 / ungenügende Kapazität Eindolung (siehe Anhang C, Quelle: Technischer Bericht Naturgefahrenkarte)

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fazit: Die naturnahe Vergleichsstrecke liegt innerhalb des untersuchten Abschnitts und weist durchgehend vergleichbare morphologische Verhältnisse auf. Sie kann zur Bestimmung der natürlichen Sohlbreite herangezogen werden. Sowohl die Referenzmethode als auch die Korrekturfaktormethode führen zum gleichen Ergebnis: ein Gewässerraum von **11 m**. Die Übereinstimmung beider Methoden bestätigt die fachliche Plausibilität der Festlegung.



Fließgewässer Nummer 000-2690 (Volgisriedbach 2)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.8 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt / nicht bestimmt

Schutzgebiet: Ja (teilweise)

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

0.8 m * 1.5 = 1.2 m

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche

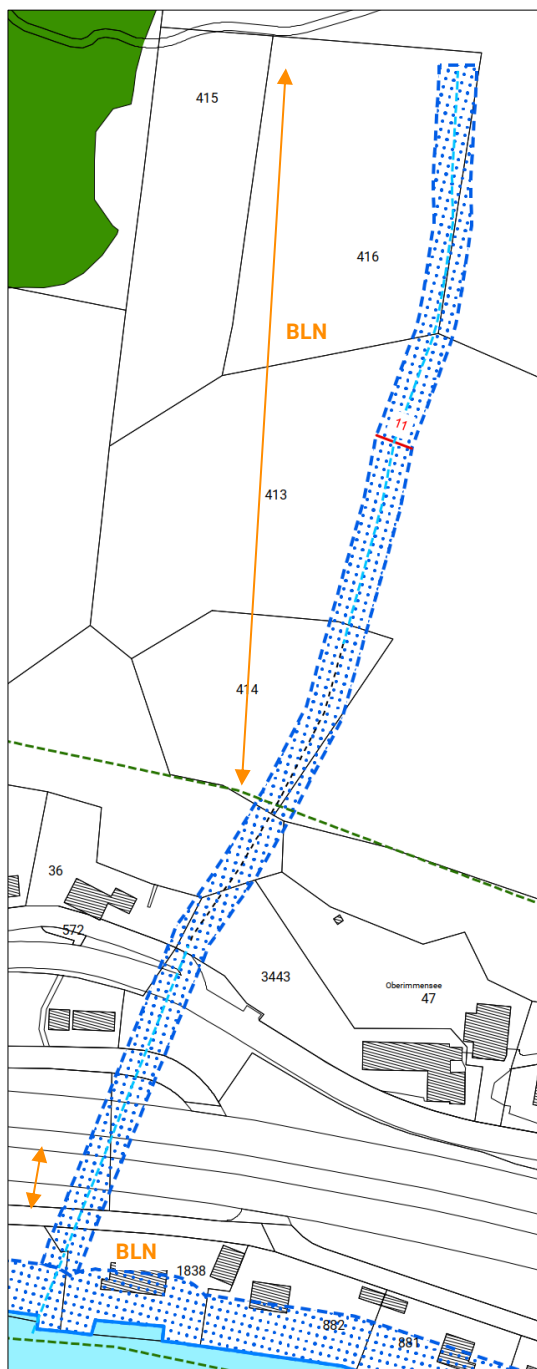
Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1309 / BLN Objekt Nr. 1606 / Durchlass wird mit Geschiebe und Treibgut verstopft (mittlere Ereignisse, siehe Anhang C, Quelle: Technischer Bericht Naturgefahrenkarte)

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 000-2680 (Volgisriedbach 1)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.6 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: sehr gering

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: ausgeprägt / nicht bestimmt

Schutzgebiet: Ja (teilweise)

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1309 / BLN Objekt Nr. 1606 / Durchlass wird mit Geschiebe und Treibgut verstopft (mittlere Ereignisse, siehe Anhang C)

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 000-2730 (Rundum)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.3 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 2

Hochwasserschutzpriorität: mittel

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: keine / nicht bestimmt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

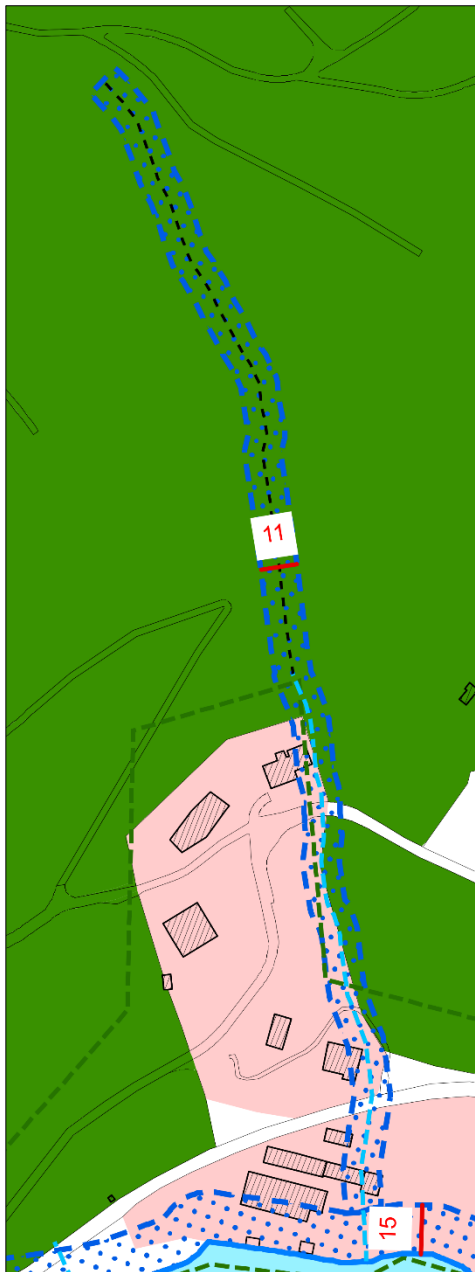
Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1309 und Hochwasserschutzpriorität mittel

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fliessgewässer Nummer 000-2720 (Baumgarten)



Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.5 m
Faktor natürliche Sohlenbreite: 2
Hochwasserschutzpriorität: mittel
Revitalisierungspriorität: sehr gering
Breitenvariabilität: keine / nicht bestimmt
Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m
natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1309 und Hochwasserschutzpriorität mittel

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 2722 (Teuftalbach) und 2721



Abschnitt 1 Referenzmethode

Die Abschnitte 2 und 3 sind naturnahe Vergleichsstrecken mit einer natürlichen Sohlenbreite von 0.6 m und 0.8 m.

Hochwasserschutzpriorität: mittel

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: nicht bestimmt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1309 und Hochwasserschutzpriorität mittel (BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Hinweis: In den ökomorphologischen Daten ist keine Breitenvariabilität für diesen Abschnitt bestimmt. Es kann keine Korrekturfaktormethode zur Verifizierung angewendet werden.

Abschnitt 2 und 3

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.6 m / 0.8 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

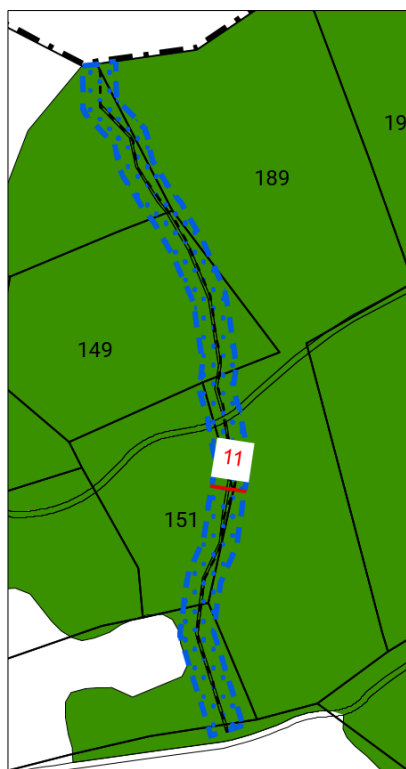
Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1309 (BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fließgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fliessgewässer Nummer 000-2710



Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.0 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1

Hochwasserschutzpriorität: -

Revitalisierungspriorität: -

Breitenvariabilität: ausgeprägt

Schutzgebiet: Ja

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

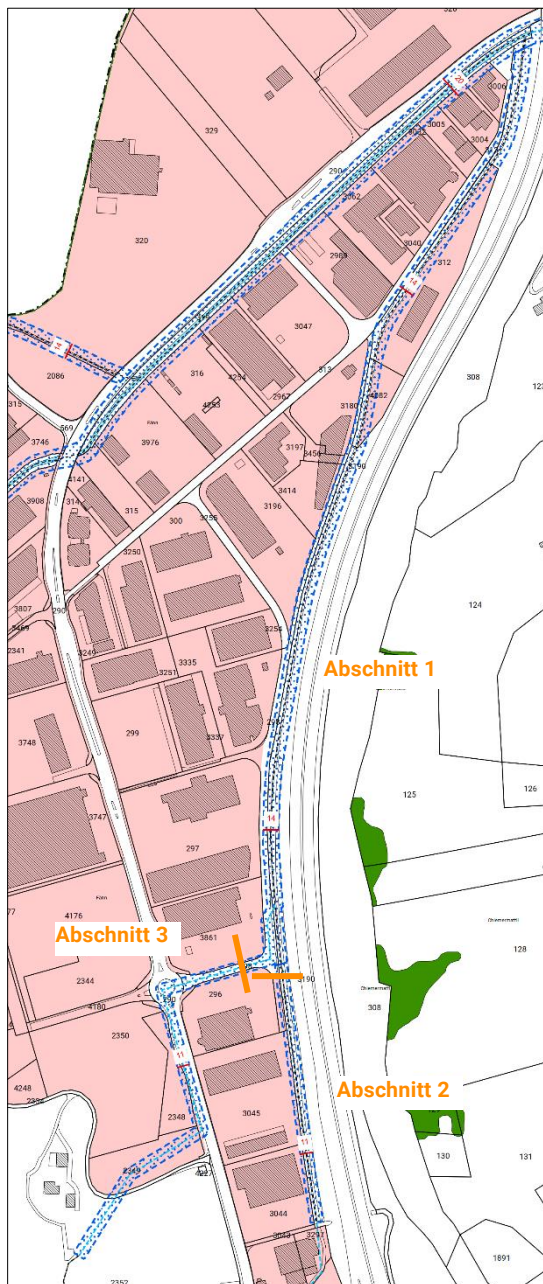
Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

BLN Objekt Nr. 1309

(BLN-Gebiet weist keine spezifischen Fliessgewässerschutzziele auf, deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 berechnet)

Fließgewässer Nummer 668-0050 (Laubbach)



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.4 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 2

Hochwasserschutzpriorität: hoch

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: keine

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$1.4 \text{ m} * 2 * 2.5 + 7 = \underline{14 \text{ m}}$$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität hoch

Abschnitt 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.6 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 2

Hochwasserschutzpriorität: mittel

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: keine

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität mittel

Abschnitt 3

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.5 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: -

Hochwasserschutzpriorität: hoch

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: nicht bestimmt

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität hoch

Fließgewässer Nummer 668-0000 (Erlibach)



Referenzmethode

Oberhalb des untersuchten Abschnitts befinden sich naturnahe Vergleichsstrecken mit einer natürlichen Gerinnesohle zwischen 2.5 m und 3.0 m. Für die Bestimmung wurde die unmittelbar oberhalb liegende Vergleichsstrecke mit einer Gerinnesohle von 3.0 m herangezogen.

Hochwasserschutzpriorität: hoch

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt / keine

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$3.0 \text{ m} * 2.5 + 7 = \underline{14 \text{ m}}$$

Korrekturfaktormethode (Verifizierung)

Durchschnittliche Sohlenbreite: 1.5 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 2

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$1.5 \text{ m} * 2 * 2.5 + 7 = \underline{14 \text{ m}}$$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

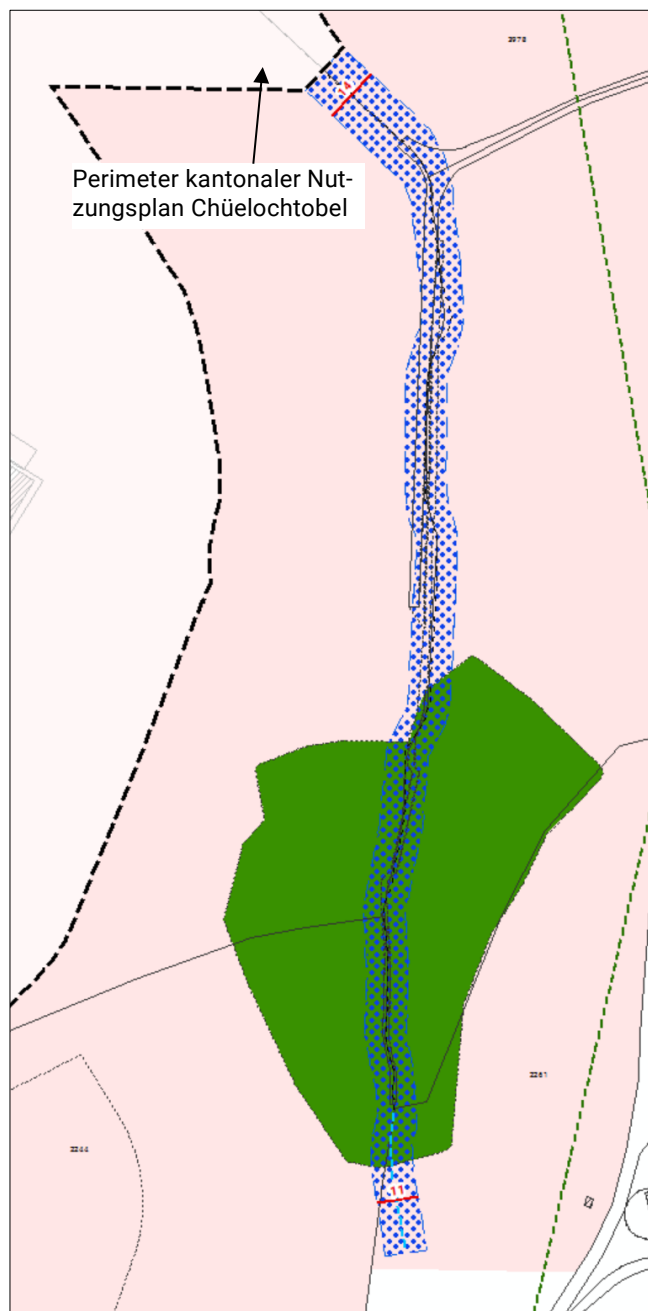
Hochwasserschutzpriorität hoch / natürliche Gerinnesohle ist grösser als 1.5 m

Der Gewässerraum wird nur auf Seite des Bezirks Küsnacht ausgeschieden.

Fazit: Die naturnahe Vergleichsstrecke liegt oberhalb des untersuchten Abschnitts und weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität sowie morphologisch vergleichbare Verhältnisse auf. Sie kann daher als geeignete Referenz zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite herangezogen werden.

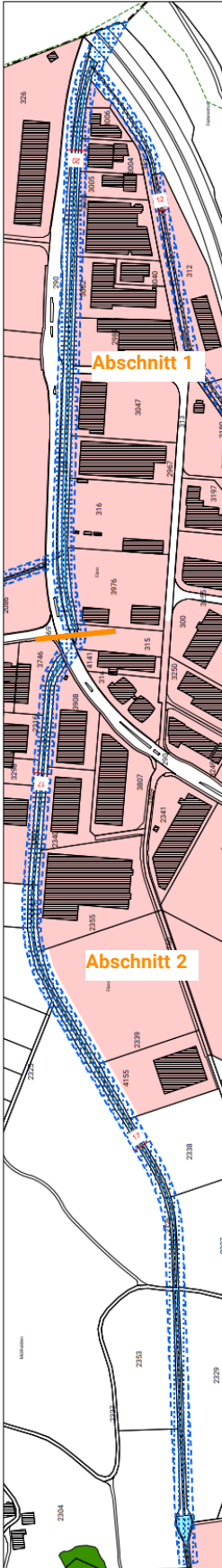
Zur Verifizierung wurde zusätzlich die Korrekturfaktormethode angewendet. Sowohl die Referenzmethode als auch die Korrekturfaktormethode führen zum gleichen Ergebnis: ein Gewässerraum von **14 m**. Die Übereinstimmung beider Methoden bestätigt die fachliche Plausibilität der Festlegung.

Fliessgewässer Nummer 669-0000 (Brüschhaldenbach)



Der Gewässerraum wird gemäss Bauprojekt festgelegt .

Fließgewässer Nummer 667-0001 (Aahusbach) – Teil 1



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 2.5 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 2

Hochwasserschutzpriorität: hoch

Revitalisierungspriorität: mittel

Revitalisierungsplanung: keinen Nutzen

Breitenvariabilität: keine

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$2.5 \text{ m} * 2 * 2.5 + 7 = \underline{20 \text{ m}}$$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität hoch / natürliche Gerinnesohle ist grösser als 1.5 m

Abschnitt 2

Durchschnittliche Sohlenbreite: 2 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 2

Hochwasserschutzpriorität: hoch

Revitalisierungspriorität: hoch

Revitalisierungsplanung: keinen Nutzen / mittleren Nutzen

Breitenvariabilität: keine

Schutzgebiet: Nein

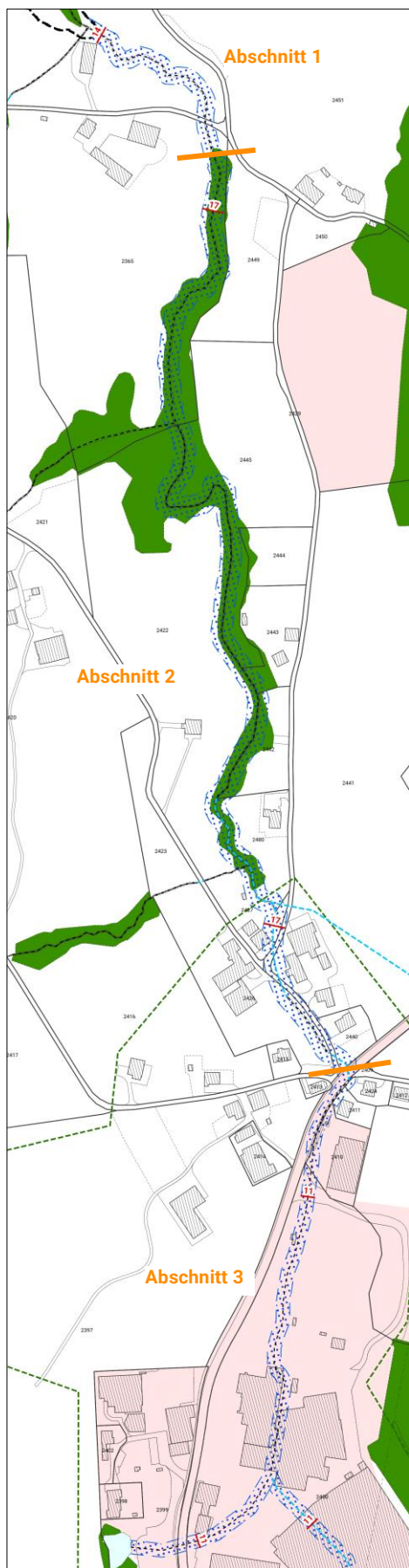
Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$2.0 \text{ m} * 2 * 2.5 + 7 = \underline{17 \text{ m}}$$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutz- und Revitalisierungspriorität hoch / natürliche Gerinnesohle ist grösser als 1.5 m

Fließgewässer Nummer 667-0001 (Aahusbach) – Teil 2



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 2 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Hochwasserschutzpriorität: gering

Revitalisierungspriorität: gering

Breitenvariabilität: eingeschränkt

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$2 \text{ m} * 2 * 2.5 + 7 = 14 \text{ m}$$

(gemäss KNP Chüelochtobel)

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Es ist kein Verzichtsgund vorhanden. Das Gewässer weist eine natürliche Sohlenbreite von mehr als 1.5 m auf.

Abschnitt 2 Referenzmethode

Im Wald befindet sich ein naturnaher Abschnitt. Dieser weist eine natürliche Sohlenbreite von 4.0 m auf.

Hochwasserschutzpriorität: gering

Revitalisierungspriorität: mittel

Breitenvariabilität: eingeschränkt / ausgeprägt

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$4.0 \text{ m} * 2.5 + 7 = 17 \text{ m}$$

Korrekturfaktormethode (Verifizierung)

Durchschnittliche Sohlenbreite: 3 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: 1.5

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

$$3.0 \text{ m} * 1.5 * 2.5 + 7 = 18.25 \text{ m}$$

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Revitalisierungspriorität mittel / / natürliche Gerinnesohle ist grösser als 1.5 m

Fazit: Innerhalb des untersuchten Abschnitts befindet sich eine naturnahe Vergleichsstrecke mit ausgeprägter Breitenvariabilität und morphologisch vergleichbaren Verhältnissen. Gemäss der Arbeitshilfe des Kanton SZ zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite ist die Referenzmethode gegenüber der Korrekturfaktormethode vorrangig zu verwenden, sofern geeignete Vergleichsstrecken vorhanden sind.

Die Vergleichsstrecke erfüllt diese Anforderungen, weshalb die Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite anhand der Referenzmethode erfolgt.

Abschnitt 3

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.6 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: -

Hochwasserschutzpriorität: hoch

Revitalisierungspriorität: sehr gering

Breitenvariabilität: nicht bestimmt

Schutzgebiet: Nein

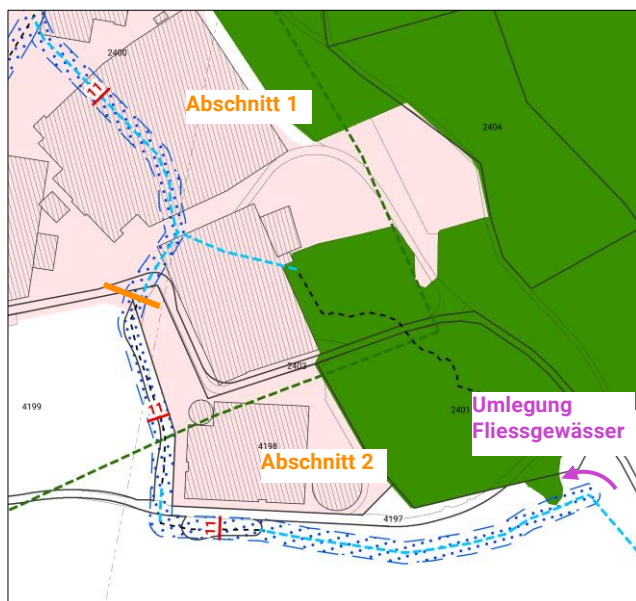
Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität hoch

Fließgewässer Nummer 667-0090 (Sägebach)



Abschnitt 1

Durchschnittliche Sohlenbreite: 0.6 m

Faktor natürliche Sohlenbreite: -

Hochwasserschutzpriorität: hoch

Revitalisierungspriorität: gering

Breitenvariabilität: nicht bestimmt

Schutzgebiet: Nein

Berechnung: Art. 41a Abs. 2 GSchV

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2.0 m natürliche Breite: 11 m

Grund für die Festlegung eines Gewässerraums:

Hochwasserschutzpriorität hoch

Abschnitt 2

Festlegung gemäss Vorprojekt der Geoinfra vom 11. April 2025.

E) Vorprojekte Hochwasserschutz - Terminplanung

Untersuchte Fliessgewässer mit Hochwasserschutzdefizit

Name Fliessgewässer	Ausarbeitung Bauprojekt	Volksabstimmung Bauprojekt	Ziel Baustart
Dorfbach Küssnacht	2024 - 2026	2027 - 2029	2030 - 2034
Giessenbach	2026	Keine Volksabstimmung notwendig	2026 - 2027
Gschweighusbach	2025 -2029	2029 - 2030	2030 - 2034
Sägebach	Noch nicht definiert	Noch nicht definiert	Noch nicht definiert

Hinweis zur Terminplanung:

Die genannten Zeiträume basieren auf dem aktuellen Planungsstand und dienen der Orientierung. Sie wurden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen abgeschätzt, können sich jedoch im weiteren Verlauf ändern. Verzögerungen können sich beispielsweise durch strategische Anpassungen, politische Entscheidungsprozesse, personelle Ressourcen, Einsprachen oder den Landerwerb ergeben. Die Angaben sind daher als unverbindliche Planungsannahmen zu verstehen.

Anhang F Behandlung der Vorprüfung 13. Juli 2021		Änderung notwendig in:		
		Zonenplan	Baureglement	Erläuterungsbericht
	390-86, 01.03.2022 Behandlung			
Vorbemerkung: Vorbehalte [V] können dem Regierungsrat in der vorliegenden Form nicht zur Genehmigung beantragt werden. Empfehlungen [E] weisen auf präzisierungsbedürftige Punkte hin, deren abschliessende Beurteilung vorbehalten bleibt; Hinweise [H] dienen der Orientierung.		-	-	-
Vorprüfungsergebnisse Eine summarische Prüfung der Zonenpläne hat Abweichungen zwischen den Planinhalten und den Rubriken in den Legenden ergeben. Beispielsweise ist im Zonenplan Haltikon keine «massgebende Uferlinie» vorhanden, wohingegen der Legendeneintrag für die Golfzone fehlt. Empfehlung: Die Inhalte der Zonenpläne und die zugehörigen Legendeneinträge sind auf ihre Vollständigkeit und Übereinstimmung zu prüfen.	Wird berücksichtigt.	X	-	-
Im rechtskräftigen Zonenplan sind verschiedene Gebiete mit einer Schraffur gekennzeichnet, in denen die Planungswerte gemäss Lärmschutz-Verordnung einzuhalten sind (z.B. in den Gebieten «Fänn», «Untere Schürmatt»). Diese Schraffuren sollen künftig in den Zonenplänen nicht mehr verwendet werden, ohne dies im Erläuterungsbericht zu begründen. Im Sinne der Transparenz wird empfohlen, die überlagernde Schraffur beizubehalten. Empfehlung: Die Schraffur «Einhaltung Planungswerte gemäss LSV» ist beizubehalten.	Wird berücksichtigt.	X	-	-
Die Verkehrsanlagen werden neu ausschliesslich den Verkehrsflächen zugewiesen. Hierbei handelt es sich um eine Übergangslösung, sofern keine formelle Revision der Nutzungsplanung erfolgt. Weil dies vorliegend aber der Fall ist, sollte der Zonenplan vollständig gemäss kantonalem Geodatenmodell für die Nutzungsplanung erfasst werden. Dies bedeutet, dass zwischen Verkehrszonen und Verkehrsflächen zu unterscheiden ist sowie im Baureglement entsprechende Bestimmungen zu ergänzen sind. Auch weisse Flächen wie z.B. im Kern von Immensee sind einer geeigneten Zone zuzuweisen. Alternativ sind in den Zonenplänen lediglich die Gewässerräume und Gefahrenzonen festzulegen und die erforderlichen Anpassungen gemäss Geodatenmodell in der Gesamtrevision vorzunehmen. In diesem Fall wären die Verkehrsinfrastrukturen vorerst unverändert weiss zu belassen. Empfehlung: Die Zonenpläne sind entweder m der vorliegenden Teil- oder m der nachgelagerten Gesamtrevision vollständig gemäss kantonalem Geodatenmodell für die Nutzungsplanung zu erfassen.	Wird nicht berücksichtigt. Das Geodatenmodell des Kantons unterscheidet zwischen Verkehrszonen (A und B) und Verkehrsflächen. Die Gemeinden / Bezirke haben das Geodatenmodell in ihrer Nutzungsplanung zu übernehmen und somit Verkehrszonen und -flächen auszuscheiden. Das formelle Verfahren und Nachführung der Strassenprojekte erfolgt im Bezirk Küsnacht im Rahmen der Gesamtrevision. Jedoch werden die Verkehrsflächen im Zonenplan bereits gemäss Geodatenmodell dargestellt (grau).	X	-	X

Die im rechtskräftigen Zonenplan Fänn enthaltene weisse Fläche im nördlichen Bereich des Grundstücks KTN 313 wurde neu der Bauzone zugeordnet, ohne dies entsprechend auszuweisen. Sämtliche Anpassungen am Zonenplan sind in den Änderungsplänen darzulegen. Empfehlung: Sämtliche Anpassungen am Zonenplan sind auszuweisen.	Wird berücksichtigt.	X	-	-
Die derzeit in Bearbeitung befindliche Zonengrenzkorrektur «Pfarrhaus» in Merlischachen ist in den Zonenplan zu übernehmen, sofern sie vor der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanung genehmigt wird. Empfehlung: Die Zonengrenzkorrektur Pfarrhaus, Merlischachen ist in den Zonenplan zu integrieren.	Wird berücksichtigt.	X	-	-
In den Zonenplänen Immensee und Küsnacht wird mit der Verkehrsfläche noch der alte Verlauf der Artherstrasse dargestellt. Vorbehalt: Die Nutzungszonen sind auf den neuen Verlauf der Artherstrasse und auf die Verbindung zur Zugerstrasse zu korrigieren.	Nicht berücksichtigen. Wird in der nachgelagerten Gesamtrevision überarbeitet.	-	-	-
Weiter ist aufgefallen, dass unter anderem im Bereich der Grundstücke KTN 1265, 1702 und 3071 die Zonen nicht mit den Parzellengrenzen respektive dem Strassenraum übereinstimmen. Entlang der Parzellen 1281 und 3035 ist das Trottoir der Bau- statt der Verkehrszone zugewiesen. Empfehlung: Der Verlauf der Zonengrenzen ist auf die Strasseninfrastruktur abzustimmen.	Nicht berücksichtigen. Wird in der nachgelagerten Gesamtrevision überarbeitet.	-	-	-
Die Landhauszone WLB wurde irrtümlicherweise der Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen. Vorbehalt: Die Landhauszone ist der Empfindlichkeitsstufe II zuzuordnen.	Wird berücksichtigt	X	-	-
Das Amt für Wald und Natur, Fachbereich Naturgefahren wünscht, nicht nur die Baugesuche innerhalb der roten und blauen Gefahrenzonen zur Beurteilung zu erhalten, sondern auch jene im gelben Gefahrenbereich und im Gefahrenhinweisbereich. Empfehlung: Baugesuche im gelben Gefahrenbereich und im Gefahrenhinweisbereich sind dem Amt für Wald und Natur ebenfalls zu unterbreiten. Das Baureglement ist entsprechend anzupassen.	Wird berücksichtigt.	-	X	X
Im Bereich des Energiezentrums Haltikon müsse in Absprache mit dem Amt für Wald und Natur noch eine Gefahrenzone festgelegt werden. Ausserdem seien im Gebiet Rainhof einige Parzellen nicht der blauen Gefahrenzone zugeteilt, was zu bereinigen sei. Hingegen seien die Gefahrenzonen im Gebiet «Ober Bärgiswil» grosszügig ausgeschieden und zu redimensionieren. Empfehlung: Die erforderlichen Anpassungen bei den Gefahrenzonen sind bilateral mit dem Amt für Wald und Natur zu klären.	Wird berücksichtigt.	X	-	-

Gemäss dem Amt für Gewässer, Abteilung Wasserbau sind die Gewässerräume möglichst einheitlich auf längeren, zusammenhängenden Abschnitten auszuscheiden. Rücksprünge wie z.B. beim Giessenbach (Parzellen KTN 3101/3252) sind zu begründen beziehungsweise zu vermeiden. Empfehlung: Gewässerräume sind möglichst homogen festzulegen und Rücksprünge zu vermeiden.	Wird berücksichtigt.	X	-	-
Der «Referenzdatensatz Fliessgewässer» eigne sich nur bedingt für die Darstellungen der Eindolungen im Zonenplan, weshalb eine Überprüfung der Lage vorgenommen werden müsse (z.B. beim Gloritolbach und Wijerbach, für welche zwei verschiedene Bachläufe vorhanden seien). Vorbehalt: Der Verlauf aller eingedolten und im Zonenplan darzustellenden Fliessgewässer ist bei unklarer Lage zu überprüfen.	Teilweise berücksichtigt. Wird mit den neuesten Daten des Leitungskatasters überprüft. Eine vermessungstechnische Aufnahme aller eingedolter Fliessgewässer im gesamten Bezirksgebiet ist nicht verhältnismässig und nur mit hohen finanziellen und zeitlichen Mitteln zu bewerkstelligen.	X	-	-
In den Methodikplänen fehle für die eingedolten Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite von 0.50 bis 0.99 m eine entsprechende Signatur. Ausserdem seien systematische Abweichungen zwischen der ausgewiesenen und tatsächlichen Sohlenbreite vorhanden (z.B. beim Heilibach, der gemäss Methodikplan eine Sohlenbreite von mehr als i.5 m, tatsächlich aber eine solche von 0.5 bis 0.99 m auf- weise). Die Methodikpläne sind folglich zu überprüfen. Empfehlung: Die Methodikpläne sind zu überarbeiten respektive die Sohlenbreiten zu verifizieren.	Wird berücksichtigt.	X		
Die vorgenommene Interessenabwägung und die Kriterien für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen werden vom Amt für Gewässer, Fachbereich Wasserbau nicht unterstützt. Es sei für jedes Gewässer(-system) unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten eine Interessenabwägung vorzunehmen und zu dokumentieren. Gemäss dem Amt für Gewässer, Abteilung Fischerei ist zudem bei allen Fischgewässerabschnitten mit Revitalisierungsbedarf ein Gewässerraum auszuscheiden (z.B. beim Giessenbach auf Höhe Rischberg). Das Abstützen auf die Karte des Umweltsdepartements «Handlungsbedarf Fliessgewässer» genüge nicht. Auch das Fehlen von ökomorphologischen Daten sei kein Verzichtsgund für die Ausscheidung von Gewässerräumen. Wo keine hinreichenden Entscheidungsgrundlagen vorhanden seien, müssen diese vom Planungsbüro oder durch den Bezirk erarbeitet werden. Vorbehalt: Bei einem Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen ist die Interessenabwägung zu konkretisieren und für jedes Gewässersystem vorzunehmen.	Wird berücksichtigt.	X	-	X
Ferner sei bei Bauten mit Wohnnutzung eine Reduktion des Gewässerraums beziehungsweise eine Aussparung der Gebäude infolge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mehr möglich. Stattdessen seien die Gewässerräume unabhängig von diesen Objekten auszuscheiden. Die Zonenpläne und der Erläuterungsbericht sind dementsprechend anzupassen. Vorbehalt: Von der Reduktion des Gewässerraums im Bereich von bewohnten Bauten ist abzusehen.	Wird berücksichtigt.	X	-	-

Bei verschiedenen Bächen sei der Gewässerraum aufgrund von laufenden Projekten und in einem Fall infolge eines Beschwerdeentscheids noch anzupassen respektive die aktuellen Gewässerräume seien in den Zonenplan zu übernehmen. Für die Verlegung des Heilbachs hingegen bestünde aufgrund der zu wenig weit fortgeschrittenen Projektierung keine hinreichende Planungssicherheit, weshalb der Gewässerraum auf den bestehenden Verlauf des Bachs abzustimmen sei. Aus Sicht des Volkswirtschaftsdepartements sind diejenigen Projekte zu berücksichtigen, deren Umsetzung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Zonenplans gesichert sind. Vorbehalt: Die in abgeschlossenen oder gesicherten Projekten vorgesehenen Gewässerräume sind in die Nutzungsplanung zu übernehmen.	Wird berücksichtigt.	X	-	X
Beim Haurenbach, beim Klosterbächli, bei den Volgisriedbächen, bei den Zulaufen des Dorfbachs, beim Lauibach, beim Dürrenbach, beim Gloritobelbach, beim Jaistbach und beim Wijerbach sei davon auszugehen, dass ein Hochwasserschutzdefizit bestehe und folglich nicht auf den Gewässerraum verzichtet werden könne. Vorbehalt: Bei den genannten Fliessgewässern darf nicht auf den Gewässerraum verzichtet werden.	Wird berücksichtigt.	X	-	X
Beim Fännkanal sei im Bereich des Autobahndurchlasses der Gewässerraum gemäss der tatsächlichen Sohlenbreite anzupassen. Beim Dürrenbach sei bei der Ausscheidung des Gewässerraums der Geschiebesammler zu berücksichtigen. Zudem seien die Lagen des eingedolten Giessenbachs und des ebenfalls eingedolten Bachs Nr. 668-0050 korrekt darzustellen. Die Fliessgewässer Nr. 667-0100 und Nr. 668-0060 sowie die Zuläufe des Aarhusbachs seien zu erfassen und allenfalls Gewässerräume auszuscheiden. Vorbehalt: Die Gewässerräume zweier Bäche und die Lagen von zwei eingedolten Fliessgewässern sind zu korrigieren sowie die Zuläufe zum Aarhusbach zu ergänzen.	Wird berücksichtigt.	X	-	-
Im Zonenplan seien die Gewässerachsen vollständig darzustellen, auch wenn auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werde. Die zwei Gewässer Nr. 000-3260 und 000-3270 seien nicht abgebildet, wobei unklar sei, ob diese vergessen wurden oder ob sie nach Ansicht des Bezirks nicht als Fliessgewässer einzustufen sind. Auch bei den Fliessgewässern Nr. 000-2950 und Nr. 688-0010 sei zu prüfen, ob es sich rechtlich um Fliessgewässer handle. Allenfalls könne auf die Festlegung der Gewässerräume verzichtet werden. Empfehlung: Fliessgewässer sind vollständig abzubilden, sofern es sich rechtlich um solche handelt.	Wird berücksichtigt.	X	-	-
Das Amt für Gewässer, Abteilung Gewässerschutz beurteilt den reduzierten Gewässerraum gegenüber dem Vierwaldstättersee in den Bereichen Seeplatz und Restaurant Seehof sowie gegenüber dem Zugersee in den Bereichen des Restaurants Schlüssel und der Seeresidenz Rigi Royal als nicht statthaft, da nicht von einem dicht überbauten Gebiet gesprochen werden könne. Der Gewässerraum gegenüber stehenden Gewässern habe überall mindestens 15 m zu betragen. Vorbehalt: Der Gewässerraum gegenüber den stehenden Gewässern hat durchgehend mindestens 15 m zu betragen.	Wird berücksichtigt.	X	-	X

Bei den Bootshaaben soll von der Arbeitshilfe «Uferlinien von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen» vom 28. Mai 2019 abgewichen werden. Das Amt für Gewässer kann sich mit diesem Vorgehen nicht ohne Weiteres einverstanden erklären, weil dadurch eine grosse Anzahl der Bootshaabe nicht berücksichtigt und die Uferlinie seewärts verlegt werde. Empfehlung: Sofern von der Arbeitshilfe «Uferlinien von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen» abgewichen werden soll, ist dies fundierter zu begründen und bilateral mit dem Amt für Gewässer zu klären.	Nicht berücksichtigten. Die Ausscheidung der Uferlinie resp. des Gewässerraums nach der Methodik der kantonalen Arbeitshilfe hätte unverhältnismässig grosse Auswirkungen auf die vom 15 m breiten Gewässerraum überlagerten Landfläche. Die kantonale Arbeitshilfe des ARE vom 28.05.2019 wird im Kapitel 1.3 als rechtlich nicht bindend bezeichnet (auch für eine Rechtsmittelinstanz). In der Arbeitshilfe wird der Hinweis auf das Merkblatt «Festlegung Gewässerräume» des Umweltschutts vom 29.03.2018 gemacht. Dort werden Glättungen des Gewässerraums gegenüber dem Uferverlauf (Wasserlinie) und somit Anpassungen der Uferlinie sogar verlangt (Kap. 4.2, S7). Warum Glättungen und Anpassungen der Uferlinie nur bei Bootshaaben mit einer Wasserfläche bis zu 50 m² und bestimmten Massverhältnissen verlangt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen und zu verlangen, dass bei der Festlegung der Uferlinie durch den Bezirk Küssnacht Spielräume bestehen. Einschränkungen der Spielräume dürften nur dann gerechtfertigt sein, wenn diesen überwiegenden Interessen entgegenstehen würden. Dies wären nur punktuelle blaue Gefahrenzonen. Wonach die Methodik des Bezirks Küssnacht aber nicht generell abgelehnt werden kann. Mit der Methodik des Bezirk Küssnacht kann haushälterischen Bodennutzung entsprochen werden, indem auf abrupte Richtungswechsel und unnötige Durchschneidungen eingezoner Grundstücke mit Bootshaaben durch den Gewässerraum verzichtet wird. Dies entspricht einer haushälterischen Bodennutzung gemäss Raumplanungsgesetz. Ebenfalls können so bessere gestalterische Lösungen bei Neubauten erreicht werden. Die Methodik des Bezirk Küssnacht ist mit den öffentlichen Interessen vereinbar.	-	-	-
Das Amt für Landwirtschaft beantragt, die von den festgelegten Gewässerräumen betroffenen Fruchtfolgeflächen (FFF) zu erfassen und im Erläuterungsbericht detailliert auszuweisen. Empfehlung: Die von Gewässerräumen überlagerten FFF sind auszuweisen.	Teilweise berücksichtigen. Im Methodikplan werden die FFF eingeblendet. Es werden jedoch keine detaillierten Flächen erfasst.	X	-	-
Das ASTRA und das Baudepartement weisen sinngemäss darauf hin, dass die Gewässerräume und Gefahrenzonen den Ausbau der Strasseninfrastruktur nicht verhindern dürfen respektive bei einem konkreten Bauvorhaben eine Interessenabwägung vorzunehmen sei. Hinweis: Bei Strassenprojekten im Gewässerraum oder in einer Gefahrenzone hat eine Interessenabwägung zu erfolgen.	?			
Schlussfolgerung Das Volkswirtschaftsdepartement dankt dem Bezirk Küssnacht für die bisher geleistete Arbeit. Aufgrund der noch vorzunehmenden Anpassungen ist eine zweite Vorprüfung angezeigt. Es wird empfohlen, die Vorbehalte und Empfehlungen vorgängig mit dem Amt für Gewässer zu besprechen. Die detaillierten Beurteilungen der Fachstellen sind den beiliegenden Mitberichten zu entnehmen.				

Anhang G Behandlung der 2. Vorprüfung 21. April 2022		Änderung notwendig in:		
		Zonenplan	Baureglement	Erläuterungsbericht
	390-86, 02. Mai 2022 Behandlung			
Vorbemerkung: Vorbehalte [V] können dem Regierungsrat in der vorliegenden Form nicht zur Genehmigung beantragt werden. Empfehlungen [E] weisen auf präzisierungsbedürftige Punkte hin, deren abschliessende Beurteilung vorbehalten bleibt; Hinweise [H] dienen der Orientierung.		-	-	-
Vorprüfungsergebnisse Das Volkswirtschaftsdepartement nimmt zur Kenntnis, dass mit der Teilrevision der Nutzungsplanung das kantonale Geodatenmodell, insbesondere in Bezug auf die Verkehrsinfrastrukturen, noch nicht vollständig umgesetzt wurde und dies erst in der Gesamtrevision erfolgen soll. Der Regierungsrat wird dem Bezirk Küssnacht mit der Genehmigung einen entsprechenden Folgeauftrag erteilen. Hinweis: Spätestens in der nachgeordneten Gesamtrevision der Nutzungsplanung sind die Zonenpläne vollständig gemäss kantonalem Geodatenmodell zu erfassen.	Kenntnisnahme	-	-	-
Mit der Genehmigungseingabe sind dem Regierungsrat nachgeführte Exemplare des Baureglements zur Unterschrift vorzulegen, um das Dokument im ÖREB-Kataster aufschalten zu können. Empfehlung: Für die Genehmigung sind vollständige, nachgeführte Baureglemente einzureichen.	Kenntnisnahme	-	-	-
In den Änderungsplänen sollen die im Vergleich zum rechtskräftigen Zonenplan vorgenommenen Anpassungen entlang des Seeufers dargestellt und verortet werden. Analog zur ersten Vorprüfung sind die Änderungen farblich hervorzuheben, damit die betroffenen Flächen ersichtlich werden. Empfehlung: Die Zonenplananpassungen sind in den Änderungsplänen farblich hervorzuheben.	Wird berücksichtigt.	X	-	-
Beim Heilibach ist teilweise eine Reduktion des minimalen Gewässerraums vorgesehen. Der Bezirk Küssnacht wird eingeladen mit dem Amt für Gewässer zu klären, welcher Gewässerraum unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzprojekts sinnvollerweise ausgedehnt wird. Empfehlung: Der Gewässerraum entlang des Heilibachs ist in Absprache mit dem Amt für Gewässer festzulegen.	Wird berücksichtigt. Kontakt mit dem Amt für Gewässer wird aufgenommen.	X	-	X

Das Amt für Gewässer kann sich den Ausführungen im Erläuterungsbericht nicht anschliessen, wonach entlang des Dürrenbachs und des Lauibachs keine Hochwasserschutzdefizite bestünden. Aufgrund der zu geringen Durchflusskapazitäten müssen Gewässerräume festgelegt werden. Vorbehalt: Beim Dürrenbach und Lauibach ist ein Verzicht auf die Gewässerräume nicht zulässig.	Wird berücksichtigt. (Kapazitätsberechnung Dürrenbach vorhanden (Stand: 02.05.2022))	X	-	X
Die natürlichen Sohlenbreiten des Erlibachs, des Gschweighusbachs und des Laubbachs sind dem Amt für Gewässer zufolge grösser als in den Planungsdocumenten angegeben. Daher ist entlang des Erlibachs und des Laubbachs (nach dem Zusammenfluss mit dem Fännbach) ein Gewässerraum von 14 m und entlang des Gschweighusbachs ein solcher von 12 m auszuscheiden. Vorbehalt: Die Gewässerräume des Erlibachs, des Gschweighusbachs und des Laubbachs sind zu verbreitern.	Wird berücksichtigt.	X	-	X
Der Verlauf des Fliessgewässers Nr. 000-2720 wurde im Baugesuch B2016-0619, derjenige des Seitenbachs Nr. 000-3170 im Baugesuch B2015-1307 respektive im anschliessenden Beschwerdeverfahren ermittelt. Die festgestellte Lage der beiden Fliessgewässer ist in den Zonenplan zu übernehmen und die Gewässerräume sind dementsprechend anzupassen. Vorbehalt: Die Gewässerräume sind auf die effektiven und in den Zonenplan zu übernehmenden Gewässerverläufe abzustimmen.	Wird berücksichtigt.	X	-	X
Das Volkswirtschaftsdepartement dankt dem Bezirk Küsnacht für die geleistete Arbeit. Das Vorprüfungsverfahren ist abgeschlossen. Fragen zu den Gewässerräumen wollen Sie bitte bilateral mit dem Amt für Gewässer klären. Bei allgemeinen Fragen steht Ihnen das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Ortsplanung gerne zur Verfügung.				

Anhang H) Behandlung Mitwirkung

Teilrevision der Nutzungsplanung Gewässerräume und Gefahrenzonen Übersicht der Einwendungen



R+K
Raumplanung AG
Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

Die Unterlagen lagen vom 06.Mai 2022 bis 07. Juni 2022 öffentlich zur Mitwirkung auf.

Hinweis

Zur Behandlung der eingereichten Einwendungen gibt die vorliegende „Übersicht der Einwendungen“ Auskunft. Jeder Teilnehmer bekommt den gesamten Bericht zugestellt. Dieser ist anonym abgefasst. Im zugestellten Bericht wird gleichzeitig der jeweilige Textbereich, welcher den Einwendenden betrifft, farbig markiert. Damit kann ein Gesamtüberblick wie auch eine persönliche Behandlung gewährleistet werden. Diese Vorgehensweise stiess in der Vergangenheit bereits auf positive Resonanz.

Mitwirkung vom 10. Juni 2022 bis 11. Juli 2022

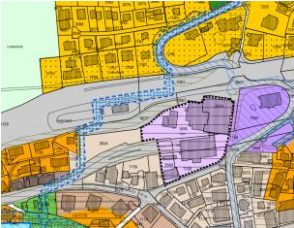
Berücksichtigen
Teilweise berücksichtigen
Nicht berücksichtigen
Kenntnisnahme

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
1	9		Allgemein	Die mitwirkende Person möchte darauf aufmerksam machen, dass bei der Parzelle Nr. 1378 die Gebäude nicht korrekt dargestellt sind und bittet darum, dies zu korrigieren.		Berücksichtigen Die Vermessungsgrundlagen werden aktualisiert.
2	22		Allgemein	Es fehlen bestehende Gebäude auf der Parzelle 582. Zudem ist der Plan nordöstlich abgeschnitten, weshalb die Situation keine komplette Übersicht bietet. Gemäss Auskunft von Markus Ebnöther, Geoinfra Ingenieure AG, sind die Gebäude im amtlichen Vermessungsplan bestehend und deshalb auch im Plan der Gefahrenzone aufzuführen.		Berücksichtigen Der Planausschnitt wird vergrössert und die Einzelprojekte "Unterstände" werden im Plan neu dargestellt.
3	22		Bachlauf	Der Bachlauf auf den Parzellen 210, 243 und 244 verläuft nicht wie im Plan gekennzeichnet (vgl. Höhenlinie). Auch weitere Bachläufe sind nicht korrekt aufgeführt, wie z.B. auf Parzellen Nr. 2959 und 367/3557.		Berücksichtigen Die Bachläufe wurden vom Geometer aufgenommen und in der Nutzungsplanung entsprechend angepasst.
4	17		Grundnutzung	Im Übergangsrecht bis zur definitiven Ausscheidung der Gewässerabstände wurden in der Industriezone erhöhte Gewässerabstände ab Bachkante ausgewiesen. Bei den Parzellen GS-Nr. 2339 und 4155 musste im Zonenplan bisher ein Gewässerabstand von 11 m eingehalten werden. Durch die definitive Ausscheidung der Gewässerräume sollten die Zonengrenzen auf der Parzelle 2339 und 4155 um ca. 4 m bereinigt werden. Es wird darum gebeten, dies zu berücksichtigen und die Bereinigung in der anstehenden Revision aufzunehmen.		Berücksichtigen Die Industriezone wird bis zum Gewässerabstand vergrössert.
5	18		Grundnutzung	Fänn, GS-Nr. 4155 und 2339 Im Übergangsrecht bis zur definitiven Ausscheidung der Gewässerabstände wurden in der Industriezone erhöhte Gewässerabstände ab Bachkante ausgewiesen. Bei den Parzellen GS-Nr. 4155 und 2339 musste im Zonenplan bisher ein Gewässerabstand von 11 m eingehalten werden). Durch die definitive Ausscheidung der Gewässerräume sollten die Zonengrenzen auf der Parzelle 4155 und 2339 um ca. 4 m bereinigt werden. Es wird darum gebeten, dies zu berücksichtigen und die Bereinigung in der anstehenden Revision aufzunehmen.		Berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 4
6	3		Grundnutzung	Korrektur der Parzelle 3570 = 470 m2 als Nichtwald	Zum Thema Gefahrenzone wurde auf dem Bildschirm die Parzelle 3570 von einer Flugaufnahme als Vollwald dargestellt. In Tat und Wahrheit wurde bei der Waldfeststellung im Jahre 2014 eine Zusicherung abgegeben. Auf der ehemals existierenden Kleinwiese, als solche auf allen früheren Plänen ersichtlich und amtlich begutachtet, wurden diverse Walnussbäume gepflanzt und Junge nachgewachsen lassen. Dass eine Flugaufnahme die Bäume nicht identifizieren kann, ist offensichtlich.	Berücksichtigen Zusicherung Nicht-Wald vom 16.08.2010 vom AWN vorhanden. Die Fläche wird als übriges Gemeindegebiet klassiert.

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
7	7	2.	Gewässerräume	Im dicht bebauten Siedlungsgebiet ist generell auf eine Ausscheidung der Gewässerräume bei eingedolten Gewässern zu verzichten. Mindestens aber sollen die Gewässerräume von eingedolten Gewässern um die bestehenden Gebäude geführt werden, wie dies auch bereits in anderen Gemeinden im Kanton Schwyz gemacht worden ist.	Der «Dorfbach» verläuft als eingedoltes Gewässer unmittelbar neben dem Gebäude auf der Parzelle 1382 im Trottoir der Seebodenstrasse. Ohne sich in der Thematik der Gewässer im Detail auszukennen, geht die mitwirkende Person davon aus, dass die Abstandsregelung bei einem eingedolten Gewässer daher kommt, dass es zugänglich sein sollte für Unterhaltsarbeiten oder für eine allfällige Erneuerungen der Leitung – dies macht durchaus Sinn. Dieser Unterhalt kann aber nicht von einem Gebäude her gemacht werden – man müsste ja dann zuerst das Gebäude abreißen, um an das eingedolte Gewässer zu kommen. Also ist nicht nachvollziehbar, wieso dieser Gewässerraum durch Gebäude hindurchgeht.	Nicht berücksichtigen Gestützt auf das Merkblatt des Umweltdepartements des Kantons Schwyz vom 31. März 2023, des Bundesgerichtsurteil 1C 22/2019 und das Kurzgutachten von Espace Suisse vom 07. Dezember 2021 ist eine Reduktion der Gewässerräume bei bestehenden Bauten nicht zulässig. Das bedeutet, dass Gewässerräume nicht an die bestehenden Bauten angepasst oder reduziert werden können. Ein genereller Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern im Siedlungsgebiet ist ebenfalls nicht möglich. Es muss stets eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Wenn überwiegende Interessen wie Hochwasserschutz oder Revitalisierungsprioritäten bestehen, sind die Gewässerräume festzulegen, unabhängig davon, ob das Gewässer eingedolt ist oder nicht. In Ausnahmefällen kann eine Reduktion des Gewässerraums auf 6 m in Betracht gezogen werden, sofern diese Lösung den Interessen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung nicht entgegensteht und eine entsprechende Begründung (Interessenabwägung) vorliegt.
8	9	2.	Gewässerräume	Warum wird nun – rund 4 Jahre nach der öffentlichen Auflage der im Jahr 2018 abgelehnten Teilzonenplan-Revision – ein Gewässerraum von 12m ausgeschieden?(KTN 1378) Warum belässt man nicht die aktuelle Gesetzes-Lage? Warum haben gewisse eingedolte Gewässer Gewässerräume und andere keine? Gewässerräume im Minimum an den bestehenden Fassaden «herumziehen»	Die Gesetzeslage hat sich seither nicht verändert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum plötzlich überall – v.a. bei eingedolten Gewässern – solch gewaltige Gewässerräume ausgeschieden werden sollen. Damals hat das gleiche Planungsbüro wie heute (Remund & Kuster, Büro für Raumplanung AG, Pfäffikon) die Pläne erarbeitet. Die Ausscheidung von derartigen (gewaltigen) Gewässerräumen in (Dorf)- Kernzonen ist ein absoluter Widerspruch zur allseits gewünschten Verdichtung. Der «Dorfbach» sollte kaum dereinst offen gelegt werden soll – auch dies wäre nämlich in krassem Kontrast zur Verdichtung. Heute ist die Regelung für eingedolte Gewässer logisch, einfach und praktikabel. Im ganzen Dorf Immensee hat gemäss den aktuellen Plan-Unterlagen kein einziges eingedoltes Gewässer einen Gewässerraum. Ohne Detail-Kenntnisse zu haben, hat man das Gefühl, dass eine gewisse «Willkür» vorherrscht. Im Bezirk Gersau wurden vor einigen Jahren ebenfalls die Gewässerräume ausgeschieden. Auch dort war das gleiche Planungsbüro (Remund & Kuster AG) involviert. Auch dort wurden zuerst die Gewässerräume «über» die bestehenden Häuser gezeichnet – letztendlich wurden wenigstens die Gewässerräume um die bestehenden Fassaden «herumgezogen». Warum wird dies im Bezirk Küsnacht – vom gleichen Planungsbüro – nicht von Anfang an so gemacht (u.a. mit der Erfahrung aus dem Bezirk Gersau)?	Kenntnisnahme Das revidierte Gewässerschutzgesetz, das am 1. Januar 2011 in Kraft trat, verpflichtet die Kantone und Gemeinden, Gewässerräume festzulegen, um sicherzustellen, dass Fliessgewässer und Seen in der Schweiz naturnaher werden. Der Bezirk Küsnacht erstellt derzeit in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros ein Vorprojekt bzw. eine Massnahmenplanung, um den Hochwasserschutz beim Dorfbach Küsnacht zu gewährleisten. Auf Grundlage dieses Vorprojekts wird anschliessend der Gewässerraum festgelegt. Es ist möglich, dass der Gewässerraum gegenüber dem Stand Mitwirkung nochmals angepasst wird. Bis der Bezirk Küsnacht die Gewässerräume festgelegt hat, gelten die Übergangsbestimmungen nach der Gewässerschutzverordnung. Das bedeutet, dass die aktuelle Gesetzeslage nur vorübergehend ist und nicht in diesem Zustand belassen werden kann. Der Bezirk ist verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen. Für jedes Fliessgewässer wurde eine ausführliche Interessenabwägung vorgenommen. Im Erläuterungsbericht können Sie nachlesen, wieso verzichtet wurde oder weshalb einen Gewässerraum festgelegt werden muss.
9	9	2.	Gewässerräume	Genereller Verzicht auf eine Ausscheidung der Gewässerräume bei eingedolten Gewässern im dicht bebauten Siedlungsgebiet, resp. Belassen der aktuellen sich bewährten Regelung		Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 8
10	28	2.	Grundlagen	Es seien die aktuellen Gerinnesohlenbreiten und die Breitenvariabilität der Fliessgewässer vor Ort und im Einzelfall zu überprüfen und nicht unbesehen auf die ökomorphologischen Daten des Kantons abzustellen.	Da nicht genauer im Erläuterungsbericht Seite 28 (Kap. 3.4f.) erörtert, gehen wir davon aus, dass als Grundlage für die Bemessung der natürlichen Gerinnesohlenbreite die ökomorphologische Klassifizierung des Amts für Gewässer, Kanton Schwyz verwendet wurde. Es geht hier insbesondere um die aktuelle Gerinnesohlenbreite und die Breitenvariabilität, anhand welcher die natürliche Gerinnesohlenbreite berechnet wurde. Es ist daher nicht zulässig, nur auf den Ökomorphologie Report abzustellen. Dessen Daten müssen vielmehr im Feld validiert werden. Hierzu bedarf es einer sorgfältigen Projektplanung und eines aussagekräftigen Berichts. Wir verlangen, an den wichtigen Schritten dieser Arbeiten teilnehmen zu können. Bei einem allfälligen Rechtsfall handelt sich dabei in prozessualer Hinsicht um eine Beweiserhebung, an welcher die beteiligten Parteien aufgrund ihres verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ein Teilnahmerecht haben.	Teilweise berücksichtigen Gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid vom 23. Mai 2022 ist die Ökomorphologische Stufe F als Grundlage für eine Gewässerraumfestlegung geeignet. Bei den Fliessgewässern mit eingeschränkter oder keiner Breitenvariabilität wurde nun eine Begehung durchgeführt.

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
11	28	2.	Grundlagen	Es sei im Erläuterungsbericht festzustellen, dass das Merkblatt vom 20. Dezember 2017 des Umweltschweizer Kantons Schwyz zur Festlegung der Gewässerräume sowie der ihm zu Grunde liegende Regierungsratsbeschluss Nr. 818/2017 vom 31. Oktober 2017 gegen Bundesrecht verstossen und nicht anwendbar sind.	Die Absender dieser Vernehmlassung beantragen bei der Gemeinde Küssnacht die Feststellung, dass das Merkblatt vom 20. Dezember 2017 des Umweltschweizer Kantons Schwyz zur Festlegung der Gewässerräume (nachfolgend "Merkblatt") sowie der ihm zu Grunde liegende Regierungsratsbeschluss Nr. 818/2017 vom 31. Oktober 2017 (nachfolgend "RRB") gegen Bundesrecht verstossen und nicht anwendbar sind. Damit dürfen bei der Bemessung der Gewässerräume weder das Merkblatt noch der ihm zugrundeliegende RRB angewendet werden. Die Gewässerräume sind vielmehr rechtskonform nach Bundesrecht festzulegen.	Nicht berücksichtigen Gemäss dem Verwaltungsgerichtsurteil vom 23. Mai 2022 verstossen weder das Merkblatt vom 20. Dezember 2017 noch der Regierungsratsbeschluss gegen das Bundesrecht. Das Merkblatt vom 20. Dezember 2017 wurde durch das Merkblatt vom 31. März 2023 ersetzt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die neue Version des Merkblass dem BAFU zur Stellungnahme vorgelegt wurde, bevor es die alte Version ersetzte.
12	28	3.	Gewässerräumfestlegung	Der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2022, III 2021 99 soll vollumfänglich umgesetzt werden.	Der Entscheid im Rechtsfall Nutzungsplanrevision Gemeinde Feusisberg ist vollumfänglich auch in der Gemeinde Küssnacht umzusetzen. Die Gewässerräumauscheidung der Gemeinde Feusisberg stützt sich auf dieselben Grundlagen und weist somit ähnliche methodische Fehler auf. Dies gilt vor allem für die Überprüfung vor Ort der Gerinnesohlenbreite zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und bei der Interessensabwägung für oder gegen eine Gewässerräumauscheidung bei eingedolten Gewässern.	Nicht berücksichtigen Die festgehaltenen Punkte in Erw. 10 sind eingehalten. - Es wurde mit der natürlichen Gerinnesohlenbreite gerechnet - Eine Interessensabwägung wurde durchgeführt. - Bei jedem Fliessgewässer wurde eine Einzelfallbeurteilung durchgeführt. Eine Begehung der Fliessgewässer mit eingeschränkter oder keiner Breitenvariabilität wurde nachträglich gemacht.
13	2	3.2.2	Interessenabwägung	Das mit 000-3190 bezeichnete Objekt, welches vom Pumphaus bis ins Riet führt, ist kein Gewässer.	Es erscheint weder auf der Siegfriedkarte noch auf einer anderen Karte in der Swisstopo Zeitreise bis im Jahr 1954 zwei nicht durchgängige Linien erscheinen. Bei diesen beiden Linien handelt es sich offensichtlich um künstlich angelegte Entwässerungsanlagen, um das Gebiet der heutigen Burgmatt urbar zu machen. Die Luftaufnahmen des Bundes, welche auf dem LUBIS-Viewer verfügbar sind, zeigen, dass 1951 noch kein Kanal vorhanden war. Dies ist nicht das erste Mal, dass private Interessen im Gebiet der Burgmatt Fliessgewässer zu finden versuchen. Trotz jahrelangen Bemühungen und zahlreichen Gutachten ist es bisher nicht gelungen, diese zu beweisen. Dies wurde so vom Bezirk, dem Kanton und dem Bundesgericht bei verschiedenen Gelegenheiten bekräftigt. Noch im Jahr 2010 wusste die Gemeinde ganz genau, dass es sich beim Objekt 000-3190 um eine Meteorwasserleitung handelt wie aus einem Brief vom damaligen Umweltbeauftragten Michael Lutz hervorgeht	Berücksichtigen Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 17. Mai 2021 (BGE 1C_553/2019) handelt es sich beim Fliessgewässer Objekt Nr. 000-3190 um kein Fliessgewässer im Rechtsinn (Meteorwasserleitung). Der Gewässerraum wird aufgehoben.
14	12	3.2.2	Interessenabwägung	Mit der Nummer 000-3190 wird ein „Fliessgewässer“ mit Sohlenbreite 0.6 m erwähnt. Die mitwirkende Person beantragt dieses zu streichen, da es sich keineswegs um ein Fliessgewässer, sondern um eine künstliche Meteorwasserleitung handelt, welche vor einigen Jahrzehnten angelegt wurde, um das Gebiet für Landwirtschaft nutzbar zu machen.	Dies wurde bereits vor einigen Jahren vom Bezirksrat und damaligen Umweltbeauftragten vor rund 10 Jahren bestätigt. Auch ist dies auf den historischen Karten mit dem sehr geraden und unnatürlichen Verlauf klar ersichtlich. Anscheinend soll diese Meteorabwasserleitung vor einigen Jahren zwar neu aufgenommen worden sein, leider aber mit sehr ungenauem, viel zu langen und vor allem falsch eingezeichnetem Verlauf und zum Vorteil der nebenanstehenden Bauparzelle 1617, welche übrigens auch noch von einer weiteren Meteorwasserleitungen durchlaufen wird. Der Massstab bzw. diese Festlegung von Gewässerräumen müsste dann zwingend auch dort gelten. Auch befindet sich ausserdem das komplette Gebiet der Burgmatt innerhalb der Fläche »Versicherungsmöglichkeit“.	Berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 13
15	2	3.2.2	Interessenabwägung	Auf historischen Karten (Swisstopo Zeitreise ab 1888) zweifelsfrei enthalten ist hingegen der Burgbach, der von der Position 2'673'969.8, 1'214'080.2 (CH1903+ / LV95) in Richtung Südost via Dangelsberg und die Grossmatt unter der ehemaligen Distillerie Räber beim Burghof in den See fliesst. Der Verlauf oberhalb der Bahnlinie ist auch heute noch, mehr als 60 Jahre nach der Eindolung von blossen Auge nachvollziehbar.	In der Karte ist nur ein ganz kurzer Teil enthalten (000-2620). Auf dem oben erwähnten Foto von 1951 ist der Burgbach inklusive der Spuren der Eindolung deutlich ersichtlich.	Berücksichtigen Die Darstellung des Fliessgewässers sowie der Gewässerraum wird in Richtung Dangelsberg verlängert. Das Fliessgewässer wurde vom Geometer aufgenommen.

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
16	5	3.2.2	Interessenabwägung	Die mitwirkende Person ist der Ansicht, dass die öffentliche Hand in der Pflicht ist die Gefahren durch Hochwasser abzuwenden, und verzichtet deshalb darauf, einen Antrag zur Aufnahme des Hintergesteigbaches in die Kategorie «rechtliches Fliessgewässer» zu stellen. Die mitwirkende Person empfiehlt dem zuständigen Herren, die Lage nicht nur anhand von Plänen und Luftbildern zu beurteilen («ist denn da ein Bach?») sondern die Sache vor Ort anzuschauen.		Berücksichtigen Um zu klären, ob es sich beim Hintergesteigbach um ein Fliessgewässer oder eine Entwässerung handelt, wurde eine Begehung mit dem Kanton, Bezirk und dem Grundeigentümer durchgeführt und anschliessend eine Beurteilung anhand der Kriterienliste des Kantons gemacht.
17	28	3.2.2	Interessenabwägung	1. Die Gewässerräume seien auch bei eingedolten Gewässern festzulegen, soweit keine Interessenabwägung im Einzelfall einen Verzicht erlaubt. 2. Die Interessenabwägung für eingedolte Gewässerabschnitte ist transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.	Einen kategorischen Verzicht aufgrund einer Eindolung ist nicht zulässig. In der Sache geht es darum, dass viele eingedolte Gewässer ausgedolt und revitalisiert werden können und nach dem Willen des Gesetzgebers auch müssen. Wird kein Gewässerraum festgelegt, droht insbesondere auf längere Sicht die Erstellung von Hindernissen, wie Bauten oder Infrastrukturanlagen nahe beim Gewässer, wodurch künftige Ausdolungen und Revitalisierungen erschwert oder verunmöglicht werden. Es handelt sich konkret um die Abschnitte gemäss Erläuterungsbericht, Seite 25 bei denen zwar eine Interessenabwägung durchgeführt wurde. Das Amt für Gewässer war nämlich gemäss Erläuterungsbericht, Anhang E «Behandlung der Vorprüfung 13. Juli 2021» mit der Interessenabwägung nicht einverstanden – dazu heisst es: «wird berücksichtigt». Für die USOs ist dies im Erläuterungsbericht und den Karten etc. jedoch zu wenig ersichtlich. Auf jeden Fall ist die Interessenabwägung nach Ansicht der Umweltverbände aber ungenügend. Ein tiefes Revitalisierungspotenzial oder geringer Handlungsbedarf gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung respektive dem kantonalen Handlungsbedarf Fliessgewässer bedeutet nicht automatisch, dass das Gewässer keinen Gewässerraum bedarf.	Kenntnisnahme - bereits berücksichtigt Die Interessenabwägung auf S. 25 wurde erst nach dem Vorprüfungsbericht vom 13. Juli 2021 erstellt. Das Amt für Gewässer hatte beim 2. Vorprüfungsbericht keine Beanstandungen gegenüber der Interessenabwägung. Gemäss Artikel 41b Abs. 4 GSchV kann auf einen Gewässerraum verzichtet werden, falls das Gewässer eingedolt, sich im Wald befindet, sehr klein oder künstlich angelegt ist. Bei der Interessenabwägung haben wir diverse Interessen berücksichtigt. Wir sehen keinen Anlass eine weitere Interessenabwägung zu machen.
18	28	3.2.2	Interessenabwägung	1. Die Gewässerräume seien auch an Gewässern mit einer (aktuellen) Sohlenbreite von weniger als 1.5 m festzulegen. Davon zu befreien seien nur sehr kleine Gewässer im Sinne von Art. 41a Abs. 5 Bst. d, wenn sie nicht in der Landeskarte 1:25'000 eingetragen sind, eine natürliche Sohlenbreite von weniger als 20 cm aufweisen und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. 2. Die Interessenabwägung für Gewässerabschnitte mit aktueller Sohlenbreite <=1.5m ist für jeder Gewässerabschnitt transparent zu dokumentieren.	Wir verlangen, es seien die Gewässerräume insbesondere auch an Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 1.5 m festzulegen. Davon zu befreien seien nur sehr kleine Gewässer im Sinne von Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV, wenn • sie nicht in der Landeskarte 1:25'000 eingetragen sind, • eine natürliche Sohlenbreite von weniger als 20 cm aufweisen und • keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Nichtfestlegen des Gewässerraum bei Gewässern mit aktueller Sohlenbreite von weniger als 1.5 m verstösst in mehrfacher Hinsicht gegen Art. 41a Abs. 2 und Abs. 5 GSchV und damit gegen zwingendes Bundesrecht. Wie bei den eingedolten Gewässern ist die Interessenabwägung nach Ansicht der Umweltverbände aber ungenügend. Ein tiefes Revitalisierungspotenzial oder geringer Handlungsbedarf gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung respektive dem kantonalen Handlungsbedarf Fliessgewässer bedeutet nicht automatisch, dass das Gewässer keinen Gewässerraum bedarf.	Nicht berücksichtigen Gemäss dem Verwaltungsgerichtsentscheid vom 23. Mai 2022 ist die kantonale Auslegung einer maximalen Gerinnesohlenbreite von 1.5 m für den Begriff „sehr klein“ vertretbar. Darüber hinaus wurde das Merkblatt „Festlegung Gewässerräume“ überarbeitet und vor der Ablösung der alten Version dem BAFU zur Stellungnahme vorgelegt. Die natürliche Sohlenbreite von 1.5 m ist nach wie vor im Merkblatt enthalten. Bei der Festlegung der Gewässerräume für sehr kleine Fliessgewässer wurden verschiedene Interessen, wie Hochwasser- und Revitalisierungsschutz sowie andere Gefahren, berücksichtigt. Es wurde nicht willkürlich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet; vielmehr erfolgte eine sorgfältige Interessenabwägung.

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
19	28	3.2.2	Interessenabwägung	Bei diversen Gewässerabschnitten sei die Ausscheidung von Gewässerräumen nochmals zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren.	Bei den Ausschlussgründen gemäss Art. 41a Abs.5 GSchV (eingedolt und sehr klein (wobei umstritten ist, dass Gewässer unter 1.5m GSB als sehr kleine Gewässer gelten)) wurde die Interessensabwägung und Einzelfallbeurteilung nicht bzw. nicht ausreichend vorgenommen. Darum wurde bei diversen Abschnitten, welche einen Gewässerraum benötigen, keiner ausgeschieden. Dies gilt es nun zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass eine ganze Reihe von Gewässern bisher nicht berücksichtigt wurde – siehe dazu Ausführungen unter Ziff. 8, 12, 15 und 16. Aus verschiedenen Gründen muss die Situation bei diesen Bächen nochmals überprüft und der Entscheid, auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten, mind. teilweise korrigiert werden.	Nicht berücksichtigen Siehe Erläuterungsbericht Anhang C
20	4	3.3	Gewässerraumfestlegung	Verzicht auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes beim «Dürrenbach» im Seemattzopfweg resp. Belassen der aktuellen Regelung, welche sich bewährt hat.	Bezogen auf die Parzelle Nr. 828: Die mitwirkende Person fragt sich, aus welchen (zwingenden) Gründen der Gewässerraum neu auf 11 m festgelegt werden soll. Warum wird nun - rund 4 Jahre nach der öffentlichen Auflage der im Jahr 2018 abgelehnten Teilzonenplan-Revision – ein Gewässerraum von 11m ausgeschieden? Warum belässt man nicht die aktuelle Gesetzeslage? Im Jahr 2018 war keine Vergrösserung des Gewässerraumes vorgesehen resp. die geltende Regelung von 3 Meter Achsabstand sollte damals belassen werden. Die Gesetzeslage hat sich seither nicht verändert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum plötzlich überall – v.a. bei eingedolten Gewässern – solch gewaltige Gewässerräume ausgeschieden werden soll. Die Ausscheidung von derartigen (gewaltigen) Gewässerräumen im bebauten Gebiet ist ein Widerspruch zur allseits gewünschten Verdichtung. Der «Dürrenbach» im Seemattzopfweg sollte nicht dereinst offengelegt werden, denn auch dies wäre ein Widerspruch zur angestrebten Verdichtung. Aktuell ist die Regelung für eingedolte Gewässer logisch, einfach und praktikabel. Man sollte es deshalb bei dieser Regelung belassen.	Nicht berücksichtigen Aufgrund von einer Hochwassergefahr ist ein Gewässerraum festzulegen. Der Bezirk Küsnacht hat ein Fachbüro beauftragt eine Kapazitätsberechnung durchzuführen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Eindolung zu knapp bemessen ist. Bei mittleren und seltenen Ereignissen ist mit grossen Austritten aus mehreren Schächten zu rechnen. Der Gewässerraum ist festzulegen (Art. 41a Abs. 3 GschV). Seit 2011 ist im Gewässerschutzgesetz verankert, dass die Kantone verpflichtet sind Gewässerräume festzulegen. Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 GSchV. Das bedeutet, dass die aktuelle Gesetzeslage nur vorübergehend ist. Sie kann nicht in diesem Zustand belassen werden. Der Bezirk ist verpflichtet Gewässerräume festzulegen.
21	6	3.3	Gewässerraumfestlegung	Es wird beantragt, im eingedolten Bereich des Gloritobelbaches auf den Gewässerschutz-Abstand zu verzichten. 	Der Verlauf des eingedolten Gloritobelbaches entspricht nicht dem früheren, natürlichen Verlauf des Baches. Es ist nicht rechtens, wenn in vergangener Zeit der Bach entlang der Parzelle 2824 umverlegt und eingedolt wurde und den Eigentümern nun ein Gewässerschutz-Abstand auferlegt wird.	Nicht berücksichtigen Es besteht weiterhin die Gefahr von Hochwasser. Sobald die Hochwassergefahr behoben ist, kann der Gewässerraum aufgehoben werden. Hinweis: gemäss §34 Abs. 3 Planungs- und Bauverordnung (PBV) beträgt der Gewässerabstand von eingedolten Gewässern 3 m wenn kein Gewässerraum festgelegt wurde.

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
22	8	3.3	Gewässerraumfestlegung	Gerne ist die mitwirkende Person bei einem Neubau bereit, die neu vorgesehenen Dimensionen des Hochwasserschutzes des Dorfbaches (siehe Plan 621 - 102 vom 05.08.2020) einzuhalten und stellt gemäss der Gewässerschutzverordnung GSchV, Stand 01. Januar 2021, Art. 41a, Absatz 4 den Antrag, entlang den Gebäuden / Parzellen Oberdorf 15 a (Schopf) und Oberdorf 17/19 (Wohnhaus) auf den Gewässerraum zu verzichten.	Das Problem liegt in der Interessenabwägung beim Gewässerraum bei den Gebäuden Oberdorf 15a (Schopf) und Oberdorf 17/19 (Wohnhaus), welche unmittelbar am offenen Dorfbach liegen. In dem internen Protokoll vom 26. Januar 2022, welches von Frau Twerenbold und Frau Derron geprüft wurde, wurde das weitere Vorgehen skizziert festgehalten. Es geht es um eine Interessenabwägung der Denkmalpflege und des Hochwasserschutzes. Die Denkmalpflege möchte diese ortsbildprägenden, wertvollen Gebäude erhalten oder bei einem Neubau ein am selben Ort stehendes Gebäude mit denselben Abmessungen neu erstellen, das Amt für Gewässer möchte da den Hochwasserschutz gewährleisten.	Kenntnisnahme Der Bezirk Küssnacht erarbeitet zurzeit in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro ein Vorprojekt bzw. Massnahmenplanung für den Dorfbach Küssnacht zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Auf Grundlage dieses Vorprojekts wird anschliessend der Gewässerraum festgelegt. Es ist möglich, dass der Gewässerraum gegenüber dem Stand der Mitwirkung nochmals angepasst wird.
23	9	3.3	Gewässerraumfestlegung	Umsetzung einer nachhaltigen Lösung betreffend der Kanalisations-Problematik in der «Hecker's Brugg». Die mitwirkende Person erwartet hierzu gerne zeitnah Lösungsvorschläge.	Der Bezirk Küssnacht hat seit längerer Zeit Kenntnis, dass im Gebiet «Hecker's Brugg» das öffentliche Kanalisations-Netz gewaltige Probleme verursacht. Vielmehr als eine nicht sinnvolle Neu-Regelung der Gewässerräume wäre eine nachhaltige Lösung dieses Problems angebracht. Das öffentliche Kanalisations-Netz des Bezirks Küssnacht ist unterdimensioniert und das Trennsystem ist nicht zu Ende gedacht. Die Grundeigentümer hatten im letzten Jahr (2021) Schäden infolge Rückstaus aus einem Schacht in der Hofstrasse in der Höhe von mehreren 10'000 Franken. In der Folge haben die Grundeigentümer ein halbautomatisches Hochwasser-Klappschott anbringen lassen – die Kosten dafür haben rund 30'000 Franken betragen. Die mitwirkende Person wäre sehr dankbar sehr dankbar, wenn das berechnete Anliegen in dieser Sache ernst genommen würde und eine nachhaltige Lösung zeitnah (innert Jahresfrist) realisiert wird. Die «Naturgefahren» (Gefahrenzone mittlere Gefährdung) könnten relativ einfach gelöst werden.	Kenntnisnahme Das Ressort Infrastruktur hat in Zusammenarbeit mit den GEP-Ingenieuren eine Sanierung in der Rigigasse/Hofstrasse im Jahr 2023 vorgenommen. Die Einführung des Trennsystem beim öffentlichen Kanalisationsnetz (Trennung Schmutzwasser / Meteorwasser) ist ein laufender Prozess und hat nichts damit zu tun, dass es nicht zu Ende gedacht wäre oder die Dimensionen falsch berechnet worden wären.
24	10	3.3	Gewässerraumfestlegung	Der Gewässerraum soll gemäss den eingereichten Plänen angepasst werden.	Bei der geplanten Festlegung des Gewässerraums, wäre das Grundstück GS-Nr. 2349 nicht mehr überbaubar. Die Linienführung der Eindolung würde verlegt werden und dabei renaturiert.	Nicht berücksichtigen Der eingereichte Plan ist nicht ausreichend, damit der Verlauf des Fliessgewässers angepasst werden kann. Sobald ein konkretes Projekt vorliegt, kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte der Gewässerraum ohne vorgängiges Zonenplanverfahren den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Anpassung des Gewässerraums wird im Rahmen der nächstfolgenden Zonenplanrevision berücksichtigt (Artikel 44b Wasserrechtsgesetz Kanton Schwyz (KWRG)).
25	11	3.3	Gewässerraumfestlegung	Der Gewässerraum soll gemäss den eingereichten Plänen angepasst werden.	Bei der geplanten Festlegung des Gewässerraums, wäre das Grundstück GS-Nr. 2349 nicht mehr überbaubar. Die Linienführung der Eindolung würde verlegt werden und dabei renaturiert.	Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 24

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
26	12	3.3	Gewässerraumfestlegung	Fliessgewässer Nummer 668-0050 Laubbach Fänn Abschnitt 3 Die mitwirkende Person sieht die Festlegung eines Gewässerraums aufgrund Hochwasserschutzpriorität hoch auf diesem Abschnitt nicht als zutreffend und beantragt eine Hochwasserschutzpriorität tief und damit Auflösung des Gewässerraums.	Interessant ist auch hier, dass die Gefahrenzonen im Bereich KTN 2348 nur die beiden Grundstücke KTN 2348 und 2349 tangieren. Anscheinend macht allfälliges Wasser aus der Eindolung halt vor Grundstücksgrenzen und so sind z.B. angrenzende Grundstücke wie KTN 2350, 290, 3045 und 296 überhaupt nicht betroffen, obwohl das Gebiet Ähnliche Höhe aufweisen. Es sind keine Hochwasserereignisse auf diesem Abschnitt bekannt und die Entwässerung wird durch die neu erbaute Kantonsstrasse unterstützt. Die Revitalisierungspriorität macht in einem Industriegebiet entlang der Kantonsstrasse absolut keinen Sinn und ist mit „sehr gering“ in Ordnung. Anzufügen gibt es noch den Bezug auf den Beschluss Nr. 615/2013 vom Regierungsrat des Kantons Schwyz, Kapitel 1.3.7. Bei dieser Genehmigung des Teilzonenplan Fänn hat das Umweltdepartement einige relevante Punkte festgehalten: Für die Parzelle KTN 2349 ist ein Gewässerabstand von je 3 Meter zur Mittelachse freizuhalten, nicht 5,5 Meter (Total 11 Meter) wie auf dem Plan eingezeichnet. Zitat: „Das Umweltdepartement macht weiter darauf aufmerksam, dass der generelle Entwässerungsplan (GEP) für die neu eingezonten Gebiete nachzuführen sei. Zudem sei die nötige Infrastruktur für die gesetzeskonforme Abwasserentsorgung bereitzustellen.“	Nicht berücksichtigen Die im Regierungsratsbeschluss erwähnten 3.0 m beziehen sich auf das Baugesetz (Art. 45 Abs. 3 BauR). Diese werden nun mit der Festlegung des Gewässerraums ersetzt (Art. 41a GSchV). Zurzeit gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 04. Mai 2011 der GSchV bis der Gewässerraum festgelegt ist. Die Hochwasserschutzpriorität wurde vom Kanton festgelegt. Diese wird anhand von Ereignissen, Gefahrenpotenzial und Bedrohungen festgelegt und kann ohne entsprechende Verbesserungen nicht einfach tiefer eingestuft werden.
27	12	3.3	Gewässerraumfestlegung	Fliessgewässer Nummer 000-3170 Dorfbach Merlischachen Abschnitt 3: Die mitwirkende Person sieht die Festlegung eines Gewässerraums aufgrund Hochwasserschutzpriorität mittel auf diesem Abschnitt nicht als zutreffend und beantragt eine Hochwasserschutzpriorität tief wie das parallellaufende sowie stark vergleichbare Gütschbächli 000-3180 und damit Auflösung des Gewässerraums im Bereich der Eindolung. Auch hier bitte denselben „Massstab“ anwenden.		Nicht berücksichtigen Bei der strategische Planung zur Ermittlung des Handlungsbedarfs an Fliessgewässern im Kanton Schwyz werden die Interessen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an einem Gewässerabschnitt ermittelt und gewichtet. Grundlage für die Ermittlung der Hochwasserschutzpriorität bildet die Naturgefahrenkarte. Die Naturgefahrenkarte gibt Auskunft über die Intensität kombiniert mit der Häufigkeit der Naturereignissen. Ob ein Gewässerabschnitt die Priorität tief oder mittel erhält, hängt davon ab wie gross die Gefährdung ist und ob ein hohes monetäres Risiko besteht. Aufgrund ihrer Eingabe haben wir ein Fachgutachten erstellen lassen. Das Fachgutachten zeigt auf, dass eine Schwachstelle beim Einlauf der Eindolung vorhanden ist. Der blaue Gefahrenbereich entsteht durch die Überflutung mit schwacher Intensität bei Ereignissen alle 30-Jahre (HQ30) und Überflutungen mit mittlerer Intensität bei HQ100. Es kann auf eine Ausscheidung der blauen und gelben Gefahrenzonen nicht verzichtet werden. Des Weiteren arbeiten wir aktuell in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro an einem Vorprojekt bzw. einer Massnahmenplanung zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes beim Dorfbach Merlischachen. Gemäss §44b des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (KWRG) kann der Gewässerraum im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ohne vorgängiges Zonenplanverfahren den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Anpassung des Gewässerraums wird im Rahmen der nächstfolgenden Zonenplanrevision berücksichtigt. Aus diesem Grund hat der Bezirk Küssnacht entschieden, den Dorfbach Merlischachen von der vorliegenden Teilrevision auszuklammern und den Gewässerraum erst im Zuge des Hochwasserschutzprojekts festzulegen. Bis zur endgültigen Festlegung eines Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 04. Mai 2011. siehe Lauf-Nr. 32

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
28	13	3.3	Gewässerraumfestlegung	Auf die Festlegung von Gewässerräumen betreffend dem Bach Nr. 000-3170 und dem Bach Nr. 000-3160 sei generell, mindestens jedoch auf den Parzelle Nr. 3262 und Nr. 3259 (GB Küssnacht) zu verzichten.	Die Revitalisierungspriorität wird zu Recht als sehr gering angegeben. Die Hochwasserschutzpriorität wird demgegenüber als «mittel» qualifiziert. Es wird bestritten, dass vorliegend eine mittlere Hochwasserschutzpriorität oder ein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und deshalb ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Eine allfällige bestehende Hochwasserproblematik lässt sich zudem nicht durch die Ausscheidung eines Gewässerraumes im Bereich der genannten Grundstücke entschärfen. So wird der Bach bereits aufgrund seiner Lage kaum ausgedolt. Es besteht somit kein Öffnungspotenzial. Eine allenfalls bestehende Hochwasserproblematik, welche bestritten wird, ist zudem primär bei oder oberhalb der Gabelung abzufangen. Die Hochwasserschutzpriorität ist zu hoch eingeschätzt. Zudem besteht auf weiten Teilen des Abschnittes 2 kein Schutzgebiet. Schliesslich ist zu erwähnen, dass im Bereich des Waldes auf den Grundstücken GB-Nr. 3262 und 2029 gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Es stehen dem keine überwiegenden Interessen entgegen. Alternativ wäre zu prüfen, ob es sich beim eingezeichneten Wald tatsächlich um Wald im rechtlichen Sinne handelt und die Waldgrenze rechtlich noch Bestand hat. Überdies sind die genannten Bäche im Bereich der genannte Grundstücke eingedolt und zudem möglicherweise gar künstlich angelegt. Ebenfalls handelt es sich vorliegend um sehr kleine Gewässer im Sinne von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV. Überwiegende Interessen, welche dem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes entgegenstehen, sind nicht auszumachen, zumal ein allenfalls notwendiger Hochwasserschutz unabhängig davon ausserhalb der genannten Grundstücke realisiert werden müsste. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Erläuterungsbericht auf Seite 25 dies bezüglich zum richtigen Ergebnis gelangt, nämlich, dass für den Dorfbach Merlischachen kein Gewässerraum auszuschneiden ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dennoch entsprechende Gewässerräume festgelegt worden sind. Es fehlt mitunter an einer umfassenden Interessenabwägung.	Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 27

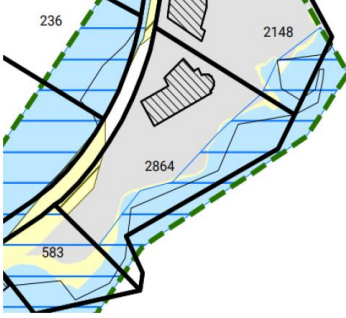
Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
29	15	3.3	Gewässerraumfestlegung	Auf die Festlegung von Gewässerräumen betreffend dem Bach Nr. 000-3170 und dem Bach Nr. 000-3160 sei generell, mindestens jedoch auf den Parzelle Nr. 3261 und Nr. 3259 (GB Küssnacht) zu verzichten.	Die Revitalisierungspriorität wird zu Recht als sehr gering angegeben. Die Hochwasserschutzpriorität wird demgegenüber als «mittel» qualifiziert. Es wird bestritten, dass vorliegend eine mittlere Hochwasserschutzpriorität oder ein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und deshalb ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Eine allfällige bestehende Hochwasserproblematik lässt sich zudem nicht durch die Ausscheidung eines Gewässerraumes im Bereich der genannten Grundstücke entschärfen. So wird der Bach bereits aufgrund seiner Lage kaum ausgedolt. Es besteht somit kein Öffnungspotenzial. Eine allenfalls bestehende Hochwasserproblematik, welche bestritten wird, ist zudem primär bei oder oberhalb der Gabelung abzufangen. Die Hochwasserschutzpriorität ist zu hoch eingeschätzt. Zudem besteht auf weiten Teilen des Abschnittes 2 kein Schutzgebiet. Schliesslich ist zu erwähnen, dass im Bereich des Waldes auf den Grundstücken GB-Nr. 3262 und 2029 gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Es stehen dem keine überwiegenden Interessen entgegen. Alternativ wäre zu prüfen, ob es sich beim eingezeichneten Wald tatsächlich um Wald im rechtlichen Sinne handelt und die Waldgrenze rechtlich noch Bestand hat. Überdies sind die genannten Bäche im Bereich der genannte Grundstücke eingedolt und zudem möglicherweise gar künstlich angelegt. Ebenfalls handelt es sich vorliegend um sehr kleine Gewässer im Sinne von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV. Überwiegende Interessen, welche dem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes entgegenstehen, sind nicht auszumachen, zumal ein allenfalls notwendiger Hochwasserschutz unabhängig davon ausserhalb der genannten Grundstücke realisiert werden müsste. In diesem Zusammen hang ist auch zu erwähnen, dass der Erläuterungsbericht auf Seite 25 dies bezüglich zum richtigen Ergebnis gelangt, nämlich, dass für den Dorfbach Merlischachen kein Gewässerraum auszuscheiden ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dennoch entsprechende Gewässerräume festgelegt worden sind. Es fehlt mitunter an einer umfassenden Interessenabwägung.	Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 27

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
30	21	3.3	Gewässerraumfestlegung	Auf die Festlegung von Gewässerräumen betreffend dem Bach Nr. 000-3170 und dem Bach Nr. 000-3160 sei generell, mindestens jedoch auf den Parzelle Nr. 3260 und Nr. 3259 (GB Küsnacht) zu verzichten.	Die Revitalisierungspriorität wird zu Recht als sehr gering angegeben. Die Hochwasserschutzpriorität wird demgegenüber als «mittel» qualifiziert. Es wird bestritten, dass vorliegend eine mittlere Hochwasserschutzpriorität oder ein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und deshalb ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Eine allfällige bestehende Hochwasserproblematik lässt sich zudem nicht durch die Ausscheidung eines Gewässerraumes im Bereich der genannten Grundstücke entschärfen. So wird der Bach bereits aufgrund seiner Lage kaum ausgedolt. Es besteht somit kein Öffnungspotenzial. Eine allenfalls bestehende Hochwasserproblematik, welche bestritten wird, ist zudem primär bei oder oberhalb der Gabelung abzufangen. Die Hochwasserschutzpriorität ist zu hoch eingeschätzt. Zudem besteht auf weiten Teilen des Abschnittes 2 kein Schutzgebiet. Schliesslich ist zu erwähnen, dass im Bereich des Waldes auf den Grundstücken GB-Nr. 3262 und 2029 gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Es stehen dem keine überwiegenden Interessen entgegen. Alternativ wäre zu prüfen, ob es sich beim eingezeichneten Wald tatsächlich um Wald im rechtlichen Sinne handelt und die Waldgrenze rechtlich noch Bestand hat. Überdies sind die genannten Bäche im Bereich der genannten Grundstücke eingedolt und zudem möglicherweise gar künstlich angelegt. Ebenfalls handelt es sich vorliegend um sehr kleine Gewässer im Sinne von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV. Überwiegende Interessen, welche dem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes entgegenstehen, sind nicht auszumachen, zumal ein allenfalls notwendiger Hochwasserschutz unabhängig davon ausserhalb der genannten Grundstücke realisiert werden müsste. In diesem Zusammen hang ist auch zu erwähnen, dass der Erläuterungsbericht auf Seite 25 dies bezüglich zum richtigen Ergebnis gelangt, nämlich, dass für den Dorfbach Merlischachen kein Gewässerraum auszuscheiden ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dennoch entsprechende Gewässerräume festgelegt worden sind. Es fehlt mitunter an einer umfassenden Interessenabwägung.	Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 27
31	25	3.3	Gewässerraumfestlegung	Fliessgewässer Nummer 000-3170 Dorfbach Merlischachen Abschnitt 3 Die mitwirkende Person sieht die Festlegung eines Gewässerraums aufgrund Hochwasserschutzpriorität mittel auf diesem Abschnitt nicht als gegeben und beantragt eine Hochwasserschutzpriorität tief wie das parallellaufende sowie stark vergleichbare Gütschbächli 000-3180 und damit Auflösung des Gewässerraumes im Bereich der Eindolung. Es ist der gleiche Massstab anzuwenden.		Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 27
32	26	3.3	Gewässerraumfestlegung	Fliessgewässer Nummer 000-3170 Dorfbach Merlischachen Antrag: Das Problem der Überschwemmung ist am Ursprung zu lösen. Beim Übergang vom Abschnitt 1 zum Abschnitt 2 (oberhalb der SBB-Linie) ist ein grösseres Rückhaltebecken zu erstellen, dadurch kann der Abfluss bei einem grösseren Unwetter aufgehalten bzw. verlangsamt werden. Nur so können Überschwemmungen/Schäden bei grösserem Unwetter vermieden bzw. zumindest massiv verkleinert werden.	Der Dorfbach Merlischachen fliesst vor der Einmündung in den Vierwaldstättersee am Schloss-Hotel Swiss-Chalet, Chappelmattweg 4, Merlischachen vorbei. Nur Dank grösseren Sicherheitsmassnahmen rund ums Hotel konnten bei extremen Gewittern eine Flutung des Hotels vermieden werden. Jedoch entstanden immer wieder grössere Schäden an der Umgebung und an der Fassade.	Nicht berücksichtigen Der Vorschlag, den bestehenden Geschiebesammler oberhalb der SBB-Linie zu vergrössern, ist sicherlich ein Ansatz, der geprüft werden kann. Eine fundierte Entscheidung dazu erfordert jedoch eine genaue Berechnung durch ein Ingenieurbüro. Der Bezirk Küsnacht arbeitet aktuell in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro an einem Vorprojekt bzw. einer Massnahmenplanung zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Gemäss §44b des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (KWRG) kann der Gewässerraum im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ohne vorgängiges Zonenplanverfahren den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Anpassung des Gewässerraums wird im Rahmen der nächstfolgenden Zonenplanrevision berücksichtigt. Aus diesem Grund hat der Bezirk Küsnacht entschieden, den Dorfbach Merlischachen von der vorliegenden Teilrevision auszuklammern und den Gewässerraum erst im Zuge des Hochwasserschutzprojekts festzulegen. Bis zur endgültigen Festlegung eines Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 04. Mai 2011.

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
33	24	3.3	Gewässerräumfestlegung	Beginnend auf Grundstück 213 ist ein Bach eingezeichnet, der am Ende eingedolt durch das Grundstück 244 führt. Ab der Mitte des Grundstückes 2844 ist dieser Bach eingedolt. Eingezeichnet wird über die ganze Länge eine Gewässerraumzone von 11 Meter Breite. Es macht Sinn, auf den Gewässerraum für die Strecke der Eindolung zu verzichten. Es wird darum gebeten, dies in den Plänen entsprechend zu berücksichtigen.	Gemäss Art. 41a der Gewässerschutzverordnung Abs. lit a ist dies so für ein offenes Gewässer korrekt. Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit b der Gewässerschutzverordnung kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern dem keine überwiegenden Interessengegenüberstehen und das Gewässer eingedolt ist. Wie dargelegt ist das Gewässer eingedolt. Es ist kein überwiegendes Interesse erkennbar, warum um die Eindolung, die durch bestehende Gebäude durchgeführt wird, ein Gewässerraum einzuführen ist.	Nicht berücksichtigen Grund für die Festlegung eines Gewässerraums ist die Hochwasserschutzpriorität mittel, welche vom Kanton festgelegt wird. Des Weiteren liegt das Fliessgewässer im BLN Objekt Nr. 1309. Der Gewässerraum kann aufgehoben werden, sobald die Hochwassergefahr behoben worden ist. Wir wurden von einem Einwender darauf hingewiesen, dass wir den Verlauf des Baches nicht richtig eingezeichnet haben. Der Bachverlauf wurde vom Geometer aufgenommen. Das Fliessgewässer verläuft unter dem Gebäude Assekuranz-Nr. 214 hindurch und nicht unter dem Gebäude Assekuranz-Nr. 90. Der Verlauf wie auch der Gewässerraum wurde in der Nutzungsplanung entsprechend angepasst.
34	27	3.3	Gewässerräumfestlegung	Es wird eine asymmetrische Gewässerräumausscheidung beim Giessenbach im Bereich der Tennisplätze 3&4 beantragt.		Berücksichtigen Der Gewässerraum wurde entsprechend angepasst.
35	29	3.3	Gewässerräumfestlegung	Der Gschweighusbach grenzt an die Liegenschaft am Gschweighusweg 12. In den letzten Jahren ist der Bach schon dreimal über die Ufer getreten und lief einmal sogar in die untere Wohnung und den Keller. Anfrage: Seit Jahren wächst der Baumbestand bei der Bachseite Greter laufend zu. Der Querschnitt verkleinert sich und der Bach hat keinen Platz mehr. Deshalb wächst die Gefahr, dass der Bach (bei Starkregen am Righang) immer stärker über die Ufer tritt. Es wurde deshalb vor Jahren eine Schwelle installiert, dass die Bewohner etwas geschützt sind. Diese reicht aber bei Starkregen nie aus. - Was gedenkt der Bezirk zu tun, dass die Gefahrenzone anerkannt, resp. eingedämmt wird? - Ist der Gschweighusbach im «Gefahrenregister aufgenommen worden? - Verantwortlichkeiten klären? - Massnahmen einleiten (evtl. bauliche)		Kenntnisnahme Der Gschweighusbach ist in der Hochwasserschutzpriorität des Kantons Schwyz als hoch bis sehr hoch eingestuft. Die aktuelle Planungsfrist für ein Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt am Gschweighusbach wurde gemeinsam mit dem Kanton festgelegt und erstreckt sich von 2025 bis 2029, während die Umsetzungsfrist von 2030 bis 2034 angenommen wurde. Bereits im Jahr 2016 wurde ein Vorprojekt erarbeitet, in dem für den Bereich des Siedlungsgebiets ein Gewässerraum festgelegt wurde. Der Bezirk Küssnacht überarbeitet nun in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro dieses Vorprojekt, um den Hochwasserschutz sicherzustellen. Auf Grundlage des überarbeiteten Vorprojekts wird der Gewässerraum anschliessend festgelegt. Es ist möglich, dass der Gewässerraum im Vergleich zum aktuellen Stand der Mitwirkung nochmals angepasst wird.

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
36	30	3.3	Gewässerräumfestlegung	Es wird darum gebeten, den neu geplanten Gewässerraum so zu korrigieren, dass die Liegenschaften Seebodenstrasse 20,22,24 und 26 außerhalb dieses Gewässerräume liegen oder erst gar keinen Gewässerraum an dieser Stelle festgelegt wird. Sollten dennoch auf den Gewässerraum z.L dieser Liegenschaften bestehen, wird darum gebeten die Begründungen zu liefern und die nachfolgenden Fragen zu beantworten: 1. Es liegen keine konkreten Studien oder Informationen darüber vor, was die Grundlage bildet, weshalb diese Liegenschaften auf einmal als «Sehr Hochwassergefährdet» eingestuft werden. In der Gefahrenkarte sowie in der Zonenplanung ist nur eine geringe bis mittlere Hochwasser Gefahr ausgewiesen? 2. Was ist für die Zukunft mit dem Bach geplant?	Unterirdische Fliessgewässer und Grundwasserströme: Da der Südumfahrungstunnel unterirdisch diesen Liegenschaften komplett durchquert und der Fluchttunnel auch noch an eines dieser Grundstücke stösst, sind baulich keine Eingriffe für Hochwasserschutz durchführbar, abgesehen davon, dass gar keine Hochwasserprobleme existieren, die das erforderlich machen könnten. Für den Bau des Tunnels sind die Eigentumsrechte der Besitzer dieser Grundstücke bereits z.G. des Kantons enteignet worden, diese Liegenschaften haben nur noch 2-3 m Abstand zum darunterliegenden Tunnelscheitel. Die Besitzer haben sich mit dem Kanton nach 15 Jahren der Verhandlungen aussergerichtlich geeinigt, nachdem uns zuvor der Kanton schriftlich versichert hatte, dass unsere Grundstücke bebaubar bleiben werden. Vorsorge/Hochwasserschutz: Seit der Inbetriebnahme des Südumfahrungstunnels 2021, unmittelbar unter unseren Liegenschaften durch, müssen die unterirdischen Wasserströme gezwungenermassen zuerst den quer verlaufenden Tunnel passieren, um dann überhaupt weiter abwärts in Richtung See fliessen zu können. Das geht nur unterhalb vom Fundament des Südumfahrungstunnels. Es drängt sich dabei die Frage auf, ob schlimmstenfalls die Sickerkapazitäten für Oberflächenwasser bei sämtlichen an den Tunnel grenzenden Grundstücke dadurch beeinträchtigt sein könnten, falls der Untergrund mit Wasser übersättigt würde, z.B. bei Dauerregen über einen grösseren Zeitraum. Bis heute deutet jedoch nichts auf ein vorliegendes Problem hin. Es gibt noch keine Erfahrungswerte darüber, ausser die Tatsache, dass während der Bauphase des Südumfahrungstunnels, der Kanton, nach massiven Wassereintrüben, Massnahmen ergreifen musste, um Grundwasser künstlich abzusenken. Diese Liegenschaften hingegen befinden sich oberhalb des Tunnelkörpers, ohne direkten Anstoss an den Bach, da das Trottoir dazwischen einen Abschnitt bildet. Daraus wird geschlossen, dass für diese Grundstücke kein Hochwasserrisiko vorliegen kann. Der Tunnel stellt für den Gewässerschutz und Hochwasserschutz offenbar kein Problem dar, folglich kann von diesen darüberliegenden Liegenschaften unmöglich eine Gefahr ausgehen.	Nicht berücksichtigen Es ist korrekt, in diesem Bereich ist der Dorfbach eingedolt und ist gemäss Hochwasserschutzpriorität des Kantons Schwyz (Stand November 2020) als sehr hoch eingestuft. Die Hochwasserschutzpriorität wird durch den ermittelten Handlungsbedarf festgelegt. Im oberen Bereich des Dorfbachs wird die Priorität als mittel eingestuft. In besiedelten Gebieten, vor allem im unteren Bereich eines Baches sind die Risiken für eine Überschwemmung grösser als im oberen Bereich eines Baches wo er entsteht. Der Geschiebesammler vom Dorfbach befindet sich weiter oben bei der Liegenschaft 1389. Nach dem Geschiebesammler ist der Dorfbach eingedolt, daher ist das Überschwemmungsrisiko von der Eindolung an, am grössten gemäss Hochwasserschutzpriorität. Der Bezirk Küsnacht arbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro an einem Vorprojekt bzw. Massnahmenplanung, um den Hochwasserschutz beim Dorfbach Küsnacht zu gewährleisten. Auf Grundlage dieses Vorprojekts wird anschliessend der Gewässerraum festgelegt. Es ist möglich, dass der Gewässerraum gegenüber dem Stand Mitwirkung nochmals angepasst wird.
37	31	3.3	Gewässerräumfestlegung	Reduzierung des Gewässerräume bei der Alten Zugerstrasse 20, damit eine Auskragung realisiert werden kann.	Für die mitwirkende Person hat der "Bach" keinen Bachcharakter, da er zum einen namenlos ist, als Entwässerungskanal dient und sein Wasserpegel nicht bemerkenswert steigt oder sinkt.	Nicht berücksichtigen Aufgrund der Hochwasserschutzpriorität hoch kann der Gewässerraum nicht angepasst werden. Die Hochwasserschutzpriorität wird vom Kanton festgelegt. Diese wird anhand von Ereignissen, Gefahrenpotenzial und Bedrohungen festgelegt und kann ohne entsprechende Verbesserungen nicht einfach tiefer eingestuft werden. Zurzeit gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 04. Mai 2011 der GSchV. Das heisst, solange kein Gewässerraum festgelegt ist gilt ein Gewässerabstand von 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle pro Fliessgewässerseite. Der Abstand zum Gewässer ist zurzeit grösser als nach der Festlegung des Gewässerräume.
38	1	3.5	Gewässerräumfestlegung stehende Gewässer	Die Halbinsel Merlischachen, die Landhauszone WL, WLB, Campingzone C und die Kurzzone K in Merlischachen grenzen an das BLN -Gebiet und erfordern laut dem Merkblatt «Festlegung der Gewässerräume» des Kt. Schwyz, Grundsätze der Gewässerräumfestlegung, Pt. 13, einen erhöhten Gewässerraum. Für die mitwirkende Person ist es nicht nachvollziehbar, warum man hier den bestehenden Gewässerraum (Seeufer) von 20m auf 15m (Mindestanforderung) reduziert.	Schilf- und Sträucherbestände weisen an mehreren Uferbereichen einen ökomorphologischen Mehrwert auf. Dazu kommt auch eine raumplanerische Komponente: Die Seebucht Merlischachen hat an vielen Stellen einen schönen Uferverlauf, gesäumt von Bäumen, Sträuchern und Schilf, das ist neben dem restlichen, sichtbar bebauten Ufer in der ganzen Küsnachterbucht das Highlight in dieser schönen Landschaft und der kleine Rest eines «natürlich gehaltenen Ufers». Diese Tatsache soll für die Nachwelt erhalten bleiben.	Nicht berücksichtigen Der Bezirk Küsnacht möchte entlang der Uferlinie einen einheitlichen Gewässerraum ausscheiden. Da das BLN Gebiet teilweise nur bis zur Uferlinie grenzt und nicht über das Gewässer hinaus, wurde ein Gewässerraum von 15 m gewählt. Mit diesem Gewässerraum wird die ökologische Vielfalt sowie der Raum für Sport und Erholung genügend gesichert. Wie der Bezirk Küsnacht ist auch die Nachbargemeinde Meggen vom selben BLN-Gebiet überlagert. Die Gemeinde Meggen hat die Gewässerräume bereits in ihrer Nutzungsplanung festgelegt und scheidet beim Vierwaldstättersee ebenfalls einen Gewässerraum von 15 m aus.

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
39	14	3.5	Gewässerraumfestlegung stehende Gewässer	Die Mitwirkenden sehen es als sinnvoll, wenn der Gewässerraum (Seeabstand) wie bis anhin mindestens 20m ab Uferlinie beträgt	1. Es hat oft eine grosse ökologische Vielfalt (Pflanzen, Tiere) am Seeufer. 2. Auf öffentlichen Uferabschnitten bildet das Seeufer einen wichtigen Raum für Sport und Erholung. 3. Die Pufferzone für Hochwasser ist grösser. 4. Das Küssnachter Seebecken gehört zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).	Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 38
40	23	3.5	Gewässerraumfestlegung stehende Gewässer	Die mitwirkende Person ist der Ansicht, dass der Mindestabstand zum Seeufer weiterhin mindestens 20 m betragen sollte. Folgender Kartenausschnitt verdeutlicht den Sachverhalt (rot: 20 m, blau 15 m): 	Stellungnahme Regierungsrat Bereits im Jahr 1987 hat sich der Regierungsrat Schwyz mit der Campingzone Unterbärgiswil auseinandergesetzt. Die Halbinsel Merlischachen, die Landhauszone WL, WLB, Campingzone C und die Kurzone K in Merlischachen grenzen an das BLN -Gebiet. Der Regierungsrat hielt fest, dass sich die dortigen Grundstücke in einer besonders empfindlichen und exponierten Lage befinden. Sie sind vom See her gut einsehbar und Bestandteil des Bundesinventares Landschafts- und Naturdenkmäler von Nationaler Bedeutung (BLN). Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Art. 6 1 Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wie- der herstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösste- mögliche Schonung verdient. 2 Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Raumplanungsgesetz Hinzu kommt, dass alle Grundstücke an den Vierwaldstättersee grenzen und das RPG verlangt: Art. 3 Planungsgrundsätze 1 Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze. 2 Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen: 2. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden; Der Campingplatz Unterbergiswil erfüllt diese Kriterien und es muss dringend die 20m Gewässerraum eingehalten werden. Wichtig zum Erläutern ist, dass im Gebiet des Campingplatzes Trink- und Brauchwasser gefasst wird. Erfahrungsgemäss wird bei den meisten Überbauungen dieses Niveaus mit Englischem Rassen gearbeitet, dieser benötigt sehr viel Dünger und deshalb ist es wichtig, dass die 20 m Mindestabstand einzuhalten sind.	Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 38
41	16	3.5	Uferlinie	GR Nr. 16 (Schiffhüttenplatz) Vorschlag: Die Parzelle bleibt Landwirtschaftszone und die Gewässerlinie ist dementsprechend anzupassen.	Auf dieser Parzelle stand einmal eine Schiffhütte. Auf der Landeskarte der Schweiz aus dem Jahre 1930 ist ein Gebäude eingezeichnet. Die zwei Grundmauern der Schiffhütte sind jetzt noch vorhanden. Dieser Platz diene als Badeplatz.	Berücksichtigen Die Uferlinie wird angepasst. Das Grundstück GS-Nr. 16 bleibt in der Landwirtschaftszone.

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
42	22	3.5	Uferlinie	Mit der Verschiebung der Seeuferlinie werden Zonen dem Gewässer zugeordnet. Bereits heute besteht die Parzelle 2864 aus 284m ² stehendem Gewässer. Die Veränderung (z.B. Z05 = 184.4 m ²) liegt ebenfalls auf der Parzelle 2864. Handelt es sich dabei um die gesamte Wasserfläche oder kommt diese Fläche zu der stehenden Wasserfläche hinzu? Wie wird die flächenmässige Auflistung der Art der Bodenbedeckung in Zukunft aussehen? Gleiche Frage gilt für die Bodenbedeckung von GB 583. Die Veränderung beträgt Z07 = 58.4 m ² . Im Grundstücksbereich sind 131 m ² stehendes Gewässer festgehalten. Was gilt effektiv? Wie wird die Bruttogeschossfläche bei diesen beiden Grundstücken konkret berechnet? Aufgrund der Skizze mit den ausgeschiedenen Z-Flächen können die Änderungen den entsprechenden Parzellen nicht zugeordnet werden.		Kenntnisnahme Für die Festlegung der Uferlinie werden die Geodaten des Amts für Gewässer (AfG) herangezogen und mit der Bodenbedeckung der Amtlichen Vermessung (AV) verglichen. Bei Abweichungen zwischen der Uferlinie des AfG und der AV wird ein Luftbild zur Klärung herangezogen. In diesem Fall wurde die Uferlinie gemäss den Angaben des Amts für Gewässer festgelegt, da sie auf dem Luftbild deutlich erkennbar ist. Zur Kontrolle wurde der mittlere Pegelstand des Zugersee konsultiert (413.6 m ü. M.) und mit den Höhenlinien verglichen. Deshalb gibt es Abweichungen zwischen den Flächen der Bodenbedeckung und der Bauzone. Nach der Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung wird die Bauzone ca. 1335 m ² gross sein.
43	22	3.5	Uferlinie	Wurde die Insel (rot eingekreist) auf dem Grundstück 2864 berücksichtigt (Typ B1 Insel)? Welche Höhe des Seespiegels wird bei der Bestimmung der Uferlinie angenommen?		Kenntnisnahme Die Insel wird nicht berücksichtigt, weil sie bei der Bodenbedeckung nicht in Erscheinung tritt. Bei der Bestimmung der Uferlinie werden die zur Verfügung gestellten Geodaten vom Amt für Gewässer sowie die Bodenbedeckung berücksichtigt.
44	3	4.	Gefahrenzonen	Betreffend der Parzellen 761 / 3567 – 3579: Verzicht auf Auflistung von Gefahrenzonen auf diesen Burgparzellen.	Zum Thema Gefahrenzone wurde auf dem Bildschirm die Parzelle 3570 von einer Flugaufnahme als Vollwald dargestellt. In Tat und Wahrheit wurde bei der Waldfeststellung im Jahre 2014 eine Zusicherung abgegeben. Auf der ehemals existierenden Kleinwiese, als solche auf allen früheren Plänen ersichtlich und amtlich begutachtet, wurden diverse Walnussbäume gepflanzt und Junge nachgewachsen lassen. Dass eine Flugaufnahme die Bäume nicht identifizieren kann, ist offensichtlich. Weiter sind auf diversen Parzellen Gefahrenobjekte aufgelistet mit diversen Farben. Die mitwirkende Person hat keinen Farbplan erhalten, damit sie diese eruieren könnte und was diese bedeuten und welche Konsequenzen diese beinhalten. Fest steht, dass die Hügel Sand und Kiesablagerungen beinhalten und diese seit hundert Jahren fest verankert sind und absolut keine Gefahren eines Murganges zu befürchten sind. Dies hat das Jahrhundert Unwetter vom 21. August 1992 18.15h gezeigt, wo die Hügel keinen Schaden erlitten. Anders die Sturmwinde und die Gewalt der Hagelkörner, die mehr Schaden anrichteten und die Bäume und die ganze Vegetation zerschmetterten.	Teilweise berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Laut dem Fachgutachten vom 24. Januar 2023 ist eine kleine Anpassung möglich. Die blaue Gefahrenzone auf den Grundstücken GS-Nr. 3572, 3573, 3575, 3576 und 3577 wird angepasst. Neu resultiert die gelbe Gefahrenzone. Eine Aufhebung der Gefahrenzonen ist jedoch ausgeschlossen.
45	10	4.	Gefahrenzonen	GB 2349 Küsnacht a. R. liegt in der Bauzone. Antrag: Es wird ein Augenschein beantragt. Die Zone Blau ist zu beschränken.	Gemäss Entwurf liegt dieses Grundstück in der blauen Zone und es soll auf dieser Liegenschaft ein Gewässerraum festgelegt werden. Aufgrund der örtlichen Situation kann nur ein Teil des Grundstücks in die Zone blau eingeordnet werden. Die Liegenschaft bzw. Fläche ist jeweils gegen die Strassen (Elbögliweg auf zwei Seiten und Zugerstrasse) hin steigend. Nur in der Mitte besteht eine Senke.	Nicht berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Laut dem Fachgutachten vom 15. Februar 2023 wird das Grundstück im Bereich der Senke mit schwacher Intensität überflutet. Die blaue Gefahrenzone bleibt bestehen.

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
46	11	4.	Gefahrenzonen	Es ist nicht nachvollziehbar wieso nur ein Teil des Grundstücks GS-Nr. 794 in der blauen Gefahrenzone liegt und das Grundstück GS-Nr. 4147 vollständig.	Es sollte eher das gesamte Grundstück GS-Nr. 794 betroffen sein.	Nicht berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Laut dem Fachgutachten vom 15. Februar 2023 sind die Grundstücke GS-Nr. 794 und GS-4147 aufgrund einer Eindolung von Überflutungen betroffen. Eine Änderung der Gefahrenzone kann nicht gemacht werden.
47	13	4.	Gefahrenzonen	Auf die Festlegung von Gefahrenzonen auf den Parzellen Nr. 3262 und 3259 (GB Küssnacht) sei zu verzichten, eventualiter seien die entsprechenden Bereiche statt der Gefahrenzone blau, der Gefahrenzone gelb «geringe Gefährdung» zuzuordnen.	Neu soll unter anderem auf dem Grundstück GB-Nr. 3259 eine Gefahrenzone blau «mittlere Gefährdung» festgelegt werden. Zu Recht wurde auf die Ausscheidung einer Gefahrenzone auf den Grundstücken GB-Nr. 3260, 3261 sowie 3262 verzichtet. Selbiges sollte auch für das Grundstück GB-Nr. 3259 zutreffen. Dieses befindet sich, im Gegensatz zu den anliegenden Grundstücken GB-Nr. 2838 und 1982, nicht im Bereich der Hochwassergefahr. Betreffend dem im Wald festgelegten Gefahrenzone blau «mittlere Gefährdung» ist auf die Ausscheidung derselben gänzlich zu verzichten, da der Waldbereich auf den Grundstücken GB-Nr. 3262 und 2029 bereits durch die Festlegung der Waldgrenze genügend geschützt ist. Dies für den Fall, dass es sich überhaupt um Wald handelt.	Nicht berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Das Fachgutachten vom 15. Februar 2023 zeigt, dass beim Einlauf der Eindolung eine Schwachstelle vorhanden ist und dass die Annahme einer Verklausung plausibel ist. Die Fliesswege gemäss Naturgefahrenkarte werden bestätigt und somit ist die Ausscheidung der blauen und gelben Gefahrenzone korrekt ausgewiesen.
48	21	4.	Gefahrenzonen	Auf die Festlegung von Gefahrenzonen auf den Parzellen Nr. 3260 und 3259 (GB Küssnacht) sei zu verzichten, eventualiter seien die entsprechenden Bereiche statt der Gefahrenzone blau, der Gefahrenzone gelb «geringe Gefährdung» zuzuordnen.	Neu soll unter anderem auf dem Grundstück GB-Nr. 3259 eine Gefahrenzone blau «mittlere Gefährdung» festgelegt werden. Zu Recht wurde auf die Ausscheidung einer Gefahrenzone auf den Grundstücken GB-Nr. 3260, 3261 sowie 3262 verzichtet. Selbiges sollte auch für das Grundstück GB-Nr. 3259 zutreffen. Dieses befindet sich, im Gegensatz zu den anliegenden Grundstücken GB-Nr. 2838 und 1982, nicht im Bereich der Hochwassergefahr. Betreffend dem im Wald festgelegten Gefahrenzone blau «mittlere Gefährdung» ist auf die Ausscheidung derselben gänzlich zu verzichten, da der Waldbereich auf den Grundstücken GB-Nr. 3262 und 2029 bereits durch die Festlegung der Waldgrenze genügend geschützt ist. Dies für den Fall, dass es sich überhaupt um Wald handelt.	Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 47 Hinweis: Auf dem Grundstück GS-Nr. 3260 wurde keine Gefahrenzone festgelegt.
49	15	4.	Gefahrenzonen	Auf die Festlegung von Gefahrenzonen auf den Parzellen Nr. 3261 und 3259 (GB Küssnacht) sei zu verzichten, eventualiter seien die entsprechenden Bereiche statt der Gefahrenzone blau, der Gefahrenzone gelb «geringe Gefährdung» zuzuordnen.	Neu soll unter anderem auf dem Grundstück GB-Nr. 3259 eine Gefahrenzone blau «mittlere Gefährdung» festgelegt werden. Zu Recht wurde auf die Ausscheidung einer Gefahrenzone auf den Grundstücken GB-Nr. 3260, 3261 sowie 3262 verzichtet. Selbiges sollte auch für das Grundstück GB-Nr. 3259 zutreffen. Dieses befindet sich, im Gegensatz zu den anliegenden Grundstücken GB-Nr. 2838 und 1982, nicht im Bereich der Hochwassergefahr. Betreffend dem im Wald festgelegten Gefahrenzone blau «mittlere Gefährdung» ist auf die Ausscheidung derselben gänzlich zu verzichten, da der Waldbereich auf den Grundstücken GB-Nr. 3262 und 2029 bereits durch die Festlegung der Waldgrenze genügend geschützt ist. Dies für den Fall, dass es sich überhaupt um Wald handelt.	Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 47 Hinweis: Auf dem Grundstück GS-Nr. 3261 wurde keine Gefahrenzone festgelegt.

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
50	16	4.	Gefahrenzonen	GB Nr. 41 Vorschlag: Die blaue Zone ist im unteren Bereich schmaler. Auf der östlichen Seite ist ein Bereich in der gelben Zone (geringe Gefährdung). Die blaue Zone verläuft zwischen Haus und Trottegebäude.	Die SBB haben jetzt den Hochwasserschutz am Ghürschbach massiv verbessert. Ein Ausbrechen des Bachs ist fast unmöglich. Wenn doch noch Wasser im Bereich GB Nr. 41 auf und über die Geleise gelangt nimmt es seinen Weg durch die Wiese zwischen den beiden Gebäuden zur Kantonsstrasse. Es ist schon einige Male, durch Starkregen verursacht, ein kleiner Bach über die Wiese neben dem Trottegebäude geflossen. Nie ist Wasser an das Gebäude gelangt.	Teilweise berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Laut dem Fachgutachten vom 16. Februar 2023 besteht die Gefährdung des Grundstücks Nr. 41 durch den Ghürschbach nicht mehr, jedoch bleibt die Gefährdung durch den Laubach und die Runse Ghürschweid bestehen. Die Gefährdung durch die beiden Prozessquellen wurde teilweise nicht korrekt umgesetzt. Weitere Teilflächen auf dem Grundstück Nr. 41 sind dem blauen Gefahrenbereich zuzuordnen. Das Trottegebäude auf dem Grundstück Nr. 41 ist aber nicht mehr betroffen. Die Gefahrenzonen wurden gemäss Fachgutachten verändert.
51	17	4.	Gefahrenzonen	Lehmgrube, GS-Nr. 3600 und 3601 Antrag: Austragung von leichten und mittleren Gefahrenzonen im Gebiet der Parzellen GS-Nr. 3600 und 3601.	Im Bereich der Grundstücke GS-Nr. 3600 und 3601 sind über Jahrhunderte keine Vorkommnisse oder gefahrenrelevante Tatsachen bekannt. Das Gebiet wurde vor ca. 30'000 Jahren mit einer Grundmoräne überzogen. Aus diesem Grund ist das Gelände stark verdichtet und es bildete sich ein stabiler und rutschsicherer Untergrund.	Teilweise berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Laut dem Fachgutachten vom 24. Januar 2023 kann eine Anpassung der blauen Gefahrenzone vorgenommen werden. Die blaue Gefahrenzone kann neu in die gelbe Gefahrenzone zurückgestuft werden. Eine Aufhebung der Gefahrenzonen im Gebiet der Parzellen GS-Nr. 3600 und 3601 ist ausgeschlossen. Der gelbe Gefahrenbereich ist ein reiner Hinweisbereich, der in raumplanerischer Hinsicht praktisch keinerlei Einschränkungen zur Folge hat.
52	17	4.	Gefahrenzonen	Kusterhof/Gribsch, GS-Nr. 2222 Antrag: Austragung der mittleren Gefahrenzone blau auf Parzelle GS-Nr. 2222 weil keine erwiesenen gefahren relevanten Tatsachen bekannt sind.	Bei der Parzelle 2222 wurden bis anhin keine Ereignisse registriert. Wasserflüsse wurden ausschliesslich auf der Seite Gribsch und südlich davon entlang der Bahnlinie festgehalten.	Nicht berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Laut dem Fachgutachten vom 24. Januar 2023 kann keine Anpassung an der Gefahrenzone vorgenommen werden. Die Gefahrenzonen sind korrekt ausgewiesen. Für die landwirtschaftliche Nutzung hat die blaue Gefahrenzone keinerlei Einschränkungen zur Folge. Auch eine Einzonung ist nach Prüfung von Alternativen und Vornahme einer Interessensabwägung möglich. Die blaue Gefahrenzone ist ein Gebotsbereich, in dem bei Baubewilligungen detaillierte Auflagen zum Schutz der Liegenschaften bezüglich Bauweise formuliert werden, die der vorliegenden Gefahrenart und den auftretenden Intensitäten Rechnung tragen.
53	18	4.	Gefahrenzonen	Fänn, GS-Nr. 2339 und 4155 Antrag: Austragung der eingetragene geringe Gefahrenzone gelb aufgrund der aktuellen topografischen Gegebenheiten.	Die ausgewiesene geringe Gefährdung bei den Parzellen 2339 und 4155 entsprechen dem aktuellen topografischen Stand und der heutigen Gefahrensituation nicht mehr.	Teilweise berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Laut dem Fachgutachten vom 15. Februar 2023 tritt Wasser bei der Schwachstelle (Brücke) rechtsufrig aus und fliesst in Richtung der Grundstücke GS-Nr. 2339 und 4155. Das Grundstück GS-Nr. 4155 liegt auf gleicher Höhe wie das angrenzende Umland und kann weiterhin überflutet werden. Die Gefahrenzone gelb bleibt bestehen. Das Grundstück Nr. 2339 ist aufgeschüttet und kann nicht mehr überflutet werden. Die Gefahrenzone auf diesem Grundstück wird ausgetragen. Der gelbe Gefahrenbereich ist ein reiner Hinweisbereich, der in raumplanerischer Hinsicht praktisch keinerlei Einschränkungen zur Folge hat.
54	18	4.	Gefahrenzonen	Fänn, GS-Nr. 4155 und 2339 Antrag: Austragung der eingetragenen geringen Gefahrenzone gelb aufgrund der aktuellen topografischen Gegebenheiten.	Die ausgewiesene geringe Gefährdung bei den Parzellen 4155 und 2339 entsprechen dem aktuellen topografischen Stand und der heutigen Gefahrensituation nicht mehr.	Teilweise berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 53

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
55	17	4.	Gefahrenzonen	Aahus, GS-Nr. 2302 Antrag: Austrag der mittleren Gefahrenzone blau.	Bei der Parzelle 2302 wird eine mittlere Gefährdung ausgewiesen. Da es sich bei diesem Gebiet um ein Aufschüttung handelt, wurde die Topographie in diesem Bereich verändert. Die Gefahrenzone könnte aufgrund der neuen Topographie ausgetragen werden.	Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 52
56	17	4.	Gefahrenzonen	Mülihalde, GS-Nr. 2303 Antrag: Anpassung der Gefahrenzone gemäss Abbildung. 	Die Ausscheidung geringe Gefahrenzone gelb müsste als mittlere Gefahrenzone bis zum Bewirtschaftungsweg eingestuft werden (Siehe Abbildung). Oberhalb des Bewirtschaftungsweg, welcher als mittlere Gefahrenzone angegeben wird, besteht geringe oder eher keine Gefahr (Siehe Abbildung).	Nicht berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 52
57	19	4.	Gefahrenzonen	Die mitwirkende Person verlangt eine Neubeurteilung der Gefahrenzonen und der diesbezüglichen Einteilung der Parzellen 2703 und 2704 unter Einbezug einer Begehung vor Ort mit den Eigentümern wie auch mittels einer Überprüfung der angewendeten Algorithmen/Parameter der pauschal verwendeten Programme sowie deren zielbezogenen und massvollen Anwendung auf die realen Begebenheiten und bisherigen Erfahrungswerte.	1. Eine undifferenzierte Anwendung von systemgenerierten Bewertungen, ohne Berücksichtigung spezifischer Begebenheiten und Erfahrungen, führt zu übermässigen Pauschalisierungen und zu unangemessenen Einteilungen, die der eigentliche Zieldefinition der Nutzungsplanung nicht im angemessenen Rahmen dienen. 2. Die Gleichstellung der direkt aneinander angrenzenden Parzellen und der Interessen der Eigentümer erscheint bei dieser diametral auseinanderklaffende Einteilung in die Gefahrenzone II (GB 2703 und 2704 und 2710) versus gar keine (GB 2701 und GB 2702) nicht gegeben. Die Anwendbarkeit der geologischen Kriterien zur Geländebeurteilung wird sich kaum genau der Parzellengrenze entlang verändert haben, um damit eine derartige, massiv differenzierte Einteilung zu begründen. 3. Die asphaltierte Melorationsstrasse Fänn-Allmig entspricht einem baulichen, die Topografie stabilisierenden, Unterbruch, der Niederschläge aufnimmt und das Oberflächenwasser effizient ableitet. Zudem fanden noch nie Rutschungen statt. 4. Probleme bei sehr starkem Regen traten fast immer bei den Bachläufen bei Amstutz und dem Bachlauf Bachweg, herführend vom Bahnhof auf. Bei diesen Parzellen war dies nicht der Fall. 5. Die grosszügige Ausklammerung der bebauten Nachbarstücke aus dieser Gefahrenzone !! lässt den Eindruck vom Bestehen sowie dem Berücksichtigen von Partikularinteressen entstehen.	Teilweise berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Das Fachgutachten vom 24. Januar 2023 (Louis Ingenieurgeologie) zeigt, dass eine Anpassung vorgenommen werden kann. Die blaue Gefahrenzone für Rutschungen auf den Grundstücken GS-Nr. 2703, 2704 und 2710 kann auf die gelbe Gefahrenzone abgestuft werden. Der untere Streifen kann sogar gestrichen werden. Das Fachgutachten vom 15. Februar 2023 (flussbau.ch), welches die Hochwassergefahr analysierte, zeigt, dass eine mittlere Gefahr von Hochwasser besteht und die blaue Gefahrenzone korrekt ausgeschieden ist. Die Gefahrenzonen werden gemäss den Fachgutachten überarbeitet. Die blaue Gefahrenzone aufgrund von Hochwassergefahr betrifft nur einen schmalen Streifen am westlichen Rand des Grundstück GS-Nr. 2704. Für die landwirtschaftliche Nutzung hat die blaue Gefahrenzone keinerlei Einschränkungen zur Folge. Auch eine Einzonung wäre nach Prüfung von alternativen und Vornahme einer Interessenabwägung möglich.
58	19	4.	Gefahrenzonen	Es wird beantragt die Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung) auf den Grundstücken GB 2703 und 2704 sowie 2710 aufzuheben.	Für die mitwirkende Person ist klar, dass die Parzellen 2701 und 2702 sowie 2710 selbstverständlich in die gleiche Zone wie 2703 und 2704 überführt werden müssen. Alles andere ist eine Ungleichbehandlung und gleicht Willkür.	Teilweise berücksichtigen Begründung siehe Lauf-Nr. 57

Lauf-Nr.	Einwender-Nr.	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
59	20	4.	Gefahrenzonen	Die mitwirkende Person beantragt hiermit die Löschung des Eintrags in der Gefahrenzone vom Grundstück Nr. 367.	Nach mehrjährigen Verhandlungen mit den verschiedenen Ämtern hat sich Sigi Weber Kreisförster und ANW Schwyz bereit erklärt oberhalb des Wechslerweg eine Bachverbauung und Geschiebesammler zu realisieren mit der Auflage, dass die Eigentümer Parzelle 367/2861/3557 sich mit 20% der Gesamtkosten beteiligen müssen. Dem wurde zugestimmt. Damit ist das grösste Problem einer Überschwemmung des Grundstücks gelöst. Die mitwirkende Person hat bei einer Begehung entlang des Baches festgestellt, dass im Jahr 2005 auf der Parzelle Nr. 59 von Sonnenhof AG oberhalb Rundumweg/Müheimweg/Baumgartenweg einen Erddamm in der Höhe von ca. 1.5-2.0 x 20 Meter gebaut wurde. Mit dem Ziel einen Grossteil des Oberflächenwasser über den Baumgartenweg in unseren Bächlein zu leiten. Bei starkem Gewitter fliesst damit 40-50% mehr Wasser in den Bach. Damit hat man das Problem von Überschwemmungen nur verlagert und nicht gelöst. Der Lösungsvorschlag der mitwirkenden Person ist, die illegale Aufschüttung rückzuführen und das Oberflächenwasser wieder in den bestehenden Steinstollen zu leiten. Bis zum heutigen Datum gab es schon drei Überschwemmungen mit Kosten von mehreren Zehntausendfranken.	Nicht berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Gemäss Fachbericht vom 15. Februar 2023 bleibt die blaue Gefahrenzone aufgrund von Hochwassergefahr bestehen. Die Hochwasserabflüsse fallen um rund 35 % grösser aus, da infolge der Geländeänderung im Bereich Müheim das Einzugsgebiet vergrössert wurde. Die Schwachstelle beim Einlauf in die Eindolung infolge ungenügender Abflusskapazität bei Reinwasserabfluss wird bestätigt. Die Bachverbauung oberhalb des Wechslerwegs hat jedoch keine relevante Wirkung für die Grundstücke unterhalb der Eindolung, es kann auch unterhalb der Bachverbauung Schwemmholz und Geschiebe mobilisiert werden.
60	22	4.	Gefahrenzonen	Die Gefahrenkarte beschreibt im rot eingekreisten Bereich eine mittlere Gefahr (Hangmuren). Gemäss Aussage von Klaus Louis, Louis Ingenieurgeologie, wurde anlässlich des Neubaus Baumgartenweg 12 festgestellt, dass aufgrund der Felsschichtung keine Gefahr für Murgänge besteht.		Nicht berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Das Fachgutachten vom 24. Januar 2023 zeigt auf, dass keine Gefahr von Hangmuren besteht, jedoch von Spontanrutschungen mit schwacher Intensität. Das bedeutet, dass die blaue Gefahrenzone auf die gelbe Gefahrenzone zurückgestuft werden kann. Der gelbe Gefahrenbereich ist ein reiner Hinweisbereich, der in raumplanerischer Hinsicht praktisch keinerlei Einschränkungen zur Folge hat.
61	31	4.	Gefahrenzonen	Wieso liegt die Parzelle 2989 in der blauen Gefahrenzone?	Es sind in den vergangenen Jahren keine grösseren Überschwemmungen verzeichnet worden, ausser kleinere Wasserschäden in der Ufernähe des Erlibachs.	Nicht berücksichtigen Um die Gefahr zu verifizieren, wurde ein externes Fachbüro beigezogen. Das Fachgutachten vom 15. Februar 2023 zeigt, dass eine mittlere Gefährdung des Grundstücks GS-Nr. 2989 bestehen bleibt (blaue Gefahrenzone). Die Schwachstelle liegt bei der Brücke. Es wird von einem Kapazitätsengpass ohne Verklausung ausgegangen. Es ist jedoch mit einem Eintrag von Schwemmholz und anderem Treibgut zu rechnen. Das Grundstück wird bereits bei einem Szenario HQ30 im Bereich einer Senke durch den Aahusbach und grossflächiger durch den Fännbach mit schwacher Intensität überflutet.